

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

11. August 2021

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung betreffend das Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG) eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und machen gerne davon Gebrauch.

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat unterstützt die dem Gesetzesentwurf zu Grunde liegende Absicht, dass Unternehmen – aber auch Bürgerinnen und Bürger – durch die Regulierung so wenig wie möglich belastet werden sollen. Beim Blick auf die bisherigen Bemühungen fällt auf, dass alleine in den Eidgenössischen Räten schon über 100 Vorstösse zum Thema eingereicht wurden. Gleichzeitig sind konkrete Projekte für die administrative Entlastung – etwa die Vereinfachung der Mehrwertsteuer – ebenda wiederholt gescheitert.

Das geplante Unternehmensentlastungsgesetz bedeutet zunächst einmal mehr Bürokratie, und diese Kosten müssen sorgfältig mit dem möglichen Nutzen abgewogen werden. Der Entwurf enthält konkrete Instrumente, die unzweifelhaft eine Entlastung bringen. Dies gilt insbesondere für die Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten, die mit den Möglichkeiten der Digitalisierung unabhängig von diesem Gesetzgebungsprojekt eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Die weiteren Massnahmen können dazu beitragen, Transparenz zu schaffen (Bereichsstudien) oder die Qualität der Gesetzgebung zu steigern (Prüfpflichten und Regulierungskostenschätzung).

Hier darf allerdings nicht zu viel erwartet werden: Es ist schwierig, Regulierungsfolgen zuverlässig zu quantifizieren. Die unter den Prüfpflichten genannten Punkte sollten ebenfalls weitgehend selbstverständlich sein. Zudem bleibt offen, ob wichtige Projekte für die Senkung der Regulierungskosten bisher im Parlament gescheitert sind, weil die Regulierungsfolgen zu wenig gut bekannt waren oder weil andere Anliegen höher gewichtet wurden. Wiederholt hat der Bundesrat in früheren Jahren ausführliche Berichte zum Thema Regulierungskosten vorgelegt. Inwiefern zusätzliche Berichte etwas ändern, ist ungewiss.

Trotz der beschränkten Erwartungen unterstützt der Regierungsrat des Kantons Aargau dieses Gesetz. Das Anliegen möglichst tiefer Regulierungskosten rechtfertigt den zusätzlichen finanziellen und personellen Aufwand, den das Unternehmensentlastungsgesetz mit sich bringt. Es ist auch richtig, dass der Bund hier weiter geht als die Kantone. Die meisten der für die administrative Entlastung besonders relevanten Politikfelder liegen schwergewichtig in der Kompetenz des Bundes. Weitere Beispiele neben der Mehrwertsteuer sind die AHV-Abrechnung, Compliancevorgaben im Finanzbereich oder statistische Erhebungen. Weiter unterstützt der Regierungsrat ausdrücklich die in Art. 1 Abs. 1 eUEG zusammengefassten Anliegen, Erlasse möglichst innovationsfreundlich, technologie- und wettbewerbsneutral sowie verständlich auszugestalten.

2. Weitere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 2 Bst. a eUEG

Die Anforderung *"Die Anzahl der Kontaktstellen zwischen Unternehmen und Behörden ist tief zu halten"* ist in Abs. 2 im Bereich 'Vollzug' enthalten. Es sollte geprüft werden, ob diese Regelung nicht zusätzlich als neuer Art. 1 Abs. 1 Bst. f im Bereich 'Rechtssetzende Erlasse' festzuhalten wäre. Sind viele Kontaktstellen nämlich bereits im rechtssetzenden Erlass vorgeschrieben, nützt der Grundsatz der Vermeidung vieler Kontaktstellen im Vollzug nichts. Es sollten deshalb schon beim Erarbeiten des Erlassentwurfs Überlegungen zu möglichst einfachen Zuständigkeiten erfolgen.

Antrag

Neuer Art. 1 Abs. 1 Bst. f eUEG mit dem Grundsatz, dass die Anzahl der Kontaktstellen zwischen Unternehmen und Behörden möglichst tief zu halten ist.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a eUEG

Der Regierungsrat unterstützt die Absicht, auf die beschränkten Ressourcen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) speziell Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig können verschiedene Regelungen für das gleiche Problem den Vollzug auch verkomplizieren und den Aufwand insgesamt erhöhen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. b eUEG

Die Formulierung ist im Sinne einer Präzisierung wie folgt zu ergänzen: *"die vorgesehenen Regulierungen für Unternehmen nicht belastender sind als vergleichbare Regulierungen im Ausland"*. Die Prüfpflicht beschränkt sich in diesem Zusammenhang auf die Auswirkungen auf Unternehmen. Ansonsten kommen die allgemeinen Regelungen zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Anwendung.

Art. 3 Abs. 5 eUEG

Aufschlussreich ist erst eine Kosten-Nutzen-Abwägung, eine reine Kostenabschätzung ist vergleichsweise wenig aussagekräftig. Deshalb muss auch der Regulierungsnutzen quantifiziert oder – wo eine Quantifizierung nicht möglich ist – beschrieben werden. Gerade auch beim Vergleich mit dem Ausland ist der Fokus auf das bessere Kosten-Nutzen-Verhältnis zu legen.

Antrag

Der Regulierungsnutzen ist in Art. 3 Abs. 1–5 eUEG jeweils zusammen mit den Regulierungskosten zu erwähnen. Art. 2 Abs. 1 Bst. b eUEG ist wie folgt zu ergänzen: *"die vorgesehenen Regulierungen nicht belastender sind als vergleichbare Regulierungen im Ausland mit vergleichbarer Effektivität"*.

Art. 8 Abs. 4 Bst. a eUEG

Bereits in der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) hat sich der Regierungsrat kritisch zur Absicht des Bundes geäußert, Behörden von Kantonen und Gemeinden zur Teilnahme an elektronischen Behördendiensten verpflichtet zu können. Die in Art. 8 Abs. 4 Bst. a eUEG formulierten Abweichungen gehen noch weiter als der Vorentwurf EMBaG. Die entsprechenden Eingriffe könnten einen weitreichenden Eingriff in die Vollzugsautonomie der Kantone mit sich bringen und Art. 46 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) übermässig strapazieren. Der Kanton Aargau beteiligt sich sehr gerne an gemeinsamen Lösungen, wenn dies den Nutzern dient. Dass der Bund einseitig über den Grad der Zusammenarbeit entscheiden kann, lehnt der Regierungsrat hingegen ab. Zu bedenken ist dabei, dass Kantone über teilweise weit fortgeschrittene und auf die Nutzer zugeschnittene elektronische Behördendienste verfügen. Diese in ein System des Bundes zu überführen, ist nicht nur aufwändig, sondern kann auch für die Nutzer mit Komplikationen verbunden sein. Unbestritten ist hingegen die Notwendigkeit, Lösungen auf freiwilliger Basis zu koordinieren und zu erarbeiten. Dies könnte beispielsweise im Rahmen der neuen Organisation "Digitale Verwaltung Schweiz" erfolgen.

Antrag

Streichen der Norm und Ergänzung der Ausführungen zur Bedeutung der Koordination und Erarbeitung gemeinsamer Lösungen auf freiwilliger Basis (zum Beispiel im Rahmen der neuen Organisation "Digitale Verwaltung Schweiz").

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch



KANTON
APPENZELL AUSSER RHODEN



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassung.regulierung@seco.ad-
min.ch

Appenzell, 8. Juli 2021

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage im Grundsatz. Regulierungsfolgeabschätzungen (RFA) werden bereits heute im Rechtsetzungsprozess durchgeführt. Mit dem Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) werden Folgeabschätzungen systematisch und mit strikten Vorgaben umgesetzt. Die Massnahmen sollen die Regulierungsbelastung der Unternehmen ganzheitlich adressieren. Es wird eine indirekte Entlastungswirkung für die Unternehmen angestrebt. Die vorgeschlagene zentrale elektronische Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten erscheint grundsätzlich richtig und begrüssenswert. Wichtig dabei ist, dass die Verpflichtung zur Nutzung durch die Kantone und Gemeinden auf den Vollzug von Bundesrecht beschränkt bleibt und der Bund für allfällige Umsetzungskosten aufkommt.

Wir stellen folgende **Anträge**:

Art. 4 Monitoring der Belastung durch Regulierungskosten
[streichen]

Begründung:

Der Quantifizierbarkeit von Regulierungskosten sind Grenzen gesetzt, wie auch im erläuternden Bericht festgehalten wird. Daher ist die Aussagekraft eines Monitorings vorliegend eingeschränkt. Ein zusätzliches Monitoring scheint nicht zweckmässig.

Art. 8 Abs. 4 Plattform zur Abwicklung von Behördenakten
[streichen], eventualiter ist die Verpflichtung zur Nutzung auf die direkte Durchsetzung von Bundesrecht zu beschränken, und es sind die Kosten inklusive der Schnittstellenanbindung in den Kantonen und weiteren Stellen vom Bund zu tragen.

Begründung:

Neu sollen die Kantone, Bezirke und Gemeinden verpflichtet werden, für den Vollzug von Bundesrecht die zentrale elektronische Plattform des Bundes zu nutzen, soweit sie ihre Leistungen elektronisch erbringen. Nach Art. 173 Abs. 1 lit. e der Bundesverfassung kann die

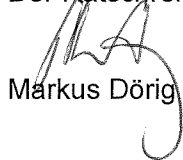
Bundesversammlung zur Durchsetzung von Bundesrecht Massnahmen ergreifen. Die Vorgabe, dass bestimmte elektronische Behördendienste verwendet werden müssen, ist daher verfassungsmässig nur abgedeckt, soweit die Verwendung direkt zur Durchsetzung von Bundesrecht notwendig ist. Soweit aber elektronische Behördendienste lediglich angeordnet werden sollen, weil es die Koordination erleichtert, enthält das Bundesrecht keine Rechtsetzungskompetenz zugunsten des Bundes.

Gerade für kleinere Verwaltungseinheiten, wie sie im Kanton Appenzell I.Rh. bestehen, können die IT-Kosten für elektronische Anbindungen (Schnittstellen) usw. schnell unverhältnismässig teuer werden. Es ist daher sicherzustellen, dass der Bund für die entsprechenden Kosten aufkommt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Kantonskanzlei, 9100 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und-
Forschung WBF
(per E-Mail: vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch)
[PDF- und Wordversion]

Thomas Frey
Ratschreiber-Stv.
Tel. +41 71 353 62 57
Fax. +41 71 353 68 64
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 2. Juli 2021

Eidg. Vernehmlassung; Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 unterbreitet das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) einen Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz) bis am 18. August 2021 zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er unterstützt den Vorentwurf für ein Unternehmensentlastungsgesetz (im Folgenden: VE-UEG) im Grundsatz. Gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen wie etwa eine effiziente und einfache administrative Handhabung der notwendigen Regulierung sind zwingend für eine stabile Schweizer Wirtschaft. Mit der Vorlage wird insbesondere die Transparenz über die Regulierungskosten der Unternehmen verbessert, was langfristig zu einer regulatorischen Entlastung der Unternehmen führen kann. Der Regierungsrat hat zu Art. 8 VE-UEG folgende Bemerkungen:

Mit dem VE-UEG soll insbesondere auch die Einrichtung einer zentralen elektronischen Plattform für Unternehmen zur Abwicklung von Behördenkontakten gesetzlich verankert werden. Art. 8 Abs. 4 VE-UEG sieht vor, diese Plattform als einen elektronischen Behördendienst gemäss dem Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (im Folgenden: VE-EMBaG) festzulegen.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Vernehmlassung zum VE-EMBaG die Art. 12 und 13 VE-EMBaG, wonach der Bund die Möglichkeit erhalten soll, Behörden zur Nutzung von elektronischen Behördendiensten zu verpflichten und Standards verbindlich zu erklären, abgelehnt. Die Möglichkeit, Basisdienste, E-Services und Standards im Bereich des Vollzugs von Bundesrecht für die Kantone verbindlich zu erklären, stellt einen weitreichenden Eingriff in die Vollzugsautonomie der Kantone dar und wurde vom Regierungsrat in dieser Form abgelehnt. Entsprechend hat der Regierungsrat auch die Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zum VE-EMBaG unterstützt. Die Gründe für die ablehnende Stellungnahme der KdK waren zusam-



mengefasst eine ungenügende Abstimmung mit dem Projekt "Digitale Verwaltung Schweiz" und die verpflichtenden Vorgaben des Bundes an die Kantone in Art. 12 und 13 VE-EMBaG.

Vor dem Hintergrund, dass der Regierungsrat Art. 12 und 13 VE-EMBaG abgelehnt hat und sich der VE-UEG auf diese Bestimmungen bezieht, wird Art. 8 Abs. 4 VE-UEG konsequenterweise ebenfalls abgelehnt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herr Bundespräsident
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Ihr Zeichen:

18. August 2021

Unser Zeichen: 2021.WEU.381

RRB Nr.: 896/2021

Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz); Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 hat uns das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft unterbreitet. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, wonach eine effiziente und massvolle Regulierung ein wichtiger Faktor für die Standortattraktivität und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz darstellt. Er setzt sich deshalb auch auf kantonaler Ebene dafür ein, die Regulierungen so effizient wie möglich auszuarbeiten, damit die Unternehmen nicht von unnötig hohen Regulierungskosten betroffen sind.

Schätzung und Monitoring der Regulierungskosten (Art. 3 – 7)

Der vorliegende Entwurf des Bundesgesetzes über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (UEG) überzeugt den Regierungsrat nicht. Die aufgeführten Eckpunkte sind zwar grundsätzlich begrüssenswert, können aber auch ohne ein neues Bundesgesetz umgesetzt werden. Die Ex-Ante-Massnahmen decken sich grösstenteils mit den vom Bundesrat am 6. Dezember 2019 verabschiedeten Richtlinien für die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA). Falls spezifische Punkte fehlen, können diese mit einer Ergänzung dieser Richtlinien oder allenfalls zusätzlichen Richtlinien berücksichtigt werden. Der Nutzen der Ex-Post-Massnahmen (Bereichsstudien und Monitoring) erschliesst sich dem Regierungsrat nicht. Der damit verbundene Aufwand dürfte gross sein und es wird unumgänglich sein – damit die Ergebnisse aussagekräftig sind – umfassende Befragungen durchzuführen, was eine zusätzliche administrative Belastung für die Unternehmen darstellt. Sollten effizientere Verfahren und Regulierungen möglich

sein, können entsprechende Vorschläge auch ohne diese neuen Instrumente über die traditionellen Kanäle in den politischen Prozess eingebracht werden.

Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten (Art. 8)

Der Regierungsrat unterstützt die Absicht des Bundesrates, die Digitalisierung der Bundesverwaltung voranzutreiben und mit einer elektronischen Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten gemäss Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) auch einen Behördendienst für die Kantone und Gemeinden zu schaffen. Das dazu gewählte gesetzgeberische Vorgehen erscheint aber aus folgenden Gründen nicht sachgerecht:

- Mit dieser Vorlage werden die Bestimmungen über den elektronischen Behördenverkehr auf Bundesebene auf drei geplante Bundesgesetze verteilt: Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ), EMBaG und das vorliegende UEG. Das ist für die Rechtsanwendenden und die politischen Akteure kaum mehr überblick- und beurteilbar.
- Die Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten kann unabhängig vom anderen Thema der Vorlage, den Regulierungskosten, umgesetzt werden. Beide Themen können in bereits bestehende oder geplante Arbeiten bzw. Gesetze integriert werden.

Antrag

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass zur Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten kein zusätzliches Gesetz notwendig ist. Er lehnt das geplante Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) mit dem vorliegenden Inhalt und gemäss den obenstehenden Ausführungen ab.

Der Regierungsrat beantragt, die Bestimmungen über die Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten (Art. 8) aus dem UEG herauszulösen und ins EMBaG zu integrieren. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Positionierung der Plattform im Verhältnis zu den Kantonen und Gemeinden ist aus unserer Sicht unklar. Der Gesetzestext und der erläuternde Bericht sind schwer verständlich, auch wegen den Verweisen auf das EMBaG. Deshalb ist klar aufzuzeigen (auch mit konkreten Beispielen), in welchen Bereichen die Nutzung der Plattform durch Kantone und Gemeinden bzw. deren Träger öffentlicher Aufgaben fakultativ oder obligatorisch möglich sein soll, und was das kosten soll. Den Kantonen ist anschliessend erneut Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- Die Arbeiten sind über die geplante Organisation Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) eng zwischen dem Bund und den Kantonen abzustimmen.
- Damit die fakultative Nutzung der Plattform durch die Kantone klar ist, beantragen wir folgende Ergänzung von Art. 8 Abs. 1 UEG:
«Das Staatssekretariat für Wirtschaft betreibt eine zentrale elektronische Plattform zur erleichterten Abwicklung von Kontakten zwischen Unternehmen und Behörden *des Bundes und der Kantone*.».

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Beatrice Simon
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Finanzdirektion
- Staatskanzlei

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per Mail an

vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Liestal, 17. August 2021
VGD/StaFö/TS

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz UEG) Stellung zu nehmen.

Der Vorentwurf des Unternehmensentlastungsgesetzes erfüllt den Auftrag der Motion 16.3388 Sollberger. Die geplanten Instrumente zur Entlastung der Unternehmen beinhalten Grundsätze der guten Regulierung, Prüfpflichten, Regulierungskostenschätzungen, Monitoring der Belastung und vertiefte Bereichsstudien sowie neue Bestimmungen über eine elektronische Plattform für Unternehmen. Parallel findet eine zweite Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 16.3360 FDP-Liberale Fraktion (Regulierungsbremse) statt, die auch das Thema der administrativen Entlastung für Unternehmen betrifft.

Kosten-Nutzen-Verhältnis und Wirksamkeit beachten

Der Regierungsrat befürwortet grundsätzlich die Bemühungen zur Reduktion von Regulierungskosten und zum Abbau von administrativen Belastungen für Unternehmen auf allen Staatsebenen. Im Kanton Basel-Landschaft ist seit 2005 das Gesetz¹ über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Entlastungsgesetz) in Kraft. Die in diesem Gesetz festgelegten Massnahmen – Regulierungsfolgenabschätzung, KMU-Forum und Anlaufstelle für Unternehmen (neu Welcome Desk) – sind nicht so umfangreich, wie jetzt auf Bundesebene mit dem Unternehmensentlastungsgesetz vorgesehen.

Erwähnen möchten wir in diesem Zusammenhang auch, dass die Richtlinien des Bundesrates für die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA-Richtlinien) gerade erst überarbeitet wurden. Somit besteht bereits ein präzises und verbindliches Instrument, um die Verwaltung für die Problematik der Regulierungskosten und der administrativen Belastung zu sensibilisieren. Auch das Parlament er-

¹ [SGS 541](#)

hält mit der RFA eine quantitative und qualitative Informationsgrundlage für die politischen Entscheide. Unserer Meinung nach hat die RFA auch den Vorteil, dass ihr ein breites Verständnis im Sinne einer volkswirtschaftlichen Analyse von Kosten und Nutzen einer Regulierung zu Grunde liegt.

In Anbetracht der bereits vorhandenen RFA-Richtlinien und dem zu erwartenden hohen bürokratischen Aufwand in der Umsetzung des Unternehmensentlastungsgesetzes beurteilen wir die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit (zusätzlicher Nutzen) eher kritisch. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Vorlage scheint uns insgesamt nicht vorteilhaft.

Ablehnung der zwingenden Pflichten für Kantone bei der elektronischen Plattform

Zwingend angepasst werden muss jedoch der 3. Abschnitt im UEG bezüglich der Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten. Wir möchten hierzu auf die KdK-Stellungnahme vom 26. März 2021 und unser Schreiben vom 9. März 2021 an das Eidgenössische Finanzdepartement betreffend Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) verweisen. Wir haben bereits damals darauf hingewiesen, dass der Bund zu stark in die Autonomie der Kantone eingreift. Wir lehnen es auch jetzt im Rahmen des UEG ab, dass der Bund einerseits verbindliche Standards einführen will und andererseits die Kantone explizit dazu verpflichten will, eine bestimmte zentrale Plattform des Bundes zu nutzen.

Wir unterstützen aber nach wie vor die Einführung eines bundesweiten Gesetzes für den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung der Behördenaufgaben. Wir begrüßen auch eine noch stärkere Koordination und Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung und beim Ausbau einer elektronischen Plattform. Von Unternehmensseite kommen deutliche Hinweise, dass eine Vielzahl von solchen Plattformen und digitalen Schaltern für die Nutzer nur für Verwirrung sorgt und keinen Mehrwert bietet. Ziel muss es sein, verwaltungsinterne Prozesse ämterübergreifend und soweit wie möglich über die drei Staatsebenen durchgängig und medienbruchfrei zu digitalisieren. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass wir mit dem Projekt Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) und dem dort zugrundeliegenden kooperativen Ansatz zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden auf dem richtigen Weg sind.

Gesamtbetrachtung der beiden Vorlagen Unternehmensentlastungsgesetz (Motion 16.3388) und Regulierungsbremse (Motion 16.3360)

In einer Gesamtbetrachtung der beiden parallel stattfindenden Vernehmlassungen zum Unternehmensentlastungsgesetz und zur Regulierungsbremse resultieren durch die beiden Vorlagen eine übermässige Sonderbehandlung der Unternehmen. Wir sind der Meinung, dass mit den RFA-Richtlinien des Bundesrates bereits ein gutes Instrument für bessere und gute Regulierung im Sinne der Unternehmen vorhanden ist. Mit dem Projekt Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) wird nun auch umfassend und gemeinsam die Schweizer E-Government-Landschaft gestaltet. Das sind nicht nur grosse Herausforderungen aus technischer Sicht, sondern insbesondere auch vor dem Hintergrund der föderalen Strukturen. Von Seiten Unternehmen werden hierbei aber zeitnah digitale Veränderungen und Reformen sowie administrative Erleichterungen erwartet, die in Richtung eines gemeinsamen Datenraums gehen.

In einer allfälligen Abwägung der beiden Vorlagen ist die Umsetzung des Unternehmensentlastungsgesetzes gegenüber der Regulierungsbremse vorzuziehen. Die negativen Auswirkungen beim UEG sind geringer. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei der Umsetzung beider Vorlagen sehen

wir wie die Ecoplan-Experten² kritisch. Im Bericht schreiben sie im Fazit auf S. 81: «Sollte das Entlastungsgesetz eingeführt werden, ist der Zusatznutzen der Regulierungsbremse aber vergleichsweise gering».

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll



Thomas Weber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

² Ecoplan (2021): Auswirkungen des Unternehmensentlastungsgesetzes und der Regulierungsbremse



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail:
vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)

Basel, 17. August 2021

Regierungsratsbeschluss vom 17. August 2021

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eingeladen, zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat unterstützt das Unternehmensentlastungsgesetz. Durch die vorgesehene gesetzliche Verankerung von verschiedenen Massnahmen wird das Bewusstsein für Regulierungsbelastungen gefördert und werden folglich effizientere Erlasse verabschiedet. Dies entlastet auch Unternehmen in Basel-Stadt. Der Regierungsrat äussert jedoch Vorbehalte hinsichtlich der zentralen digitalen Plattform zur erleichterten Abwicklung von Kontakten zwischen Unternehmen und Behörden. Er weist hier auf die KDK-Stellungnahme betreffend Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufträgen (EMBaG) vom 26. März 2021 hin. Die partizipative Zusammenarbeit aller Verwaltungsebenen im Bereich Prozesse und Systeme ist im vorliegenden Gesetzesentwurf ebenfalls zu verankern.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

Courriel : vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Fribourg, le 15 juin 2021

Loi fédérale sur l'allégement des coûts de la réglementation pour les entreprises

Monsieur le Président de la Confédération,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à votre courrier en date du 28 avril 2021 nous invitant à prendre position. La procédure de consultation relative à l'avant-projet de loi sur l'allégement des coûts de la réglementation pour les entreprises a retenu toute notre attention.

Le Conseil d'Etat partage le souci du Conseil fédéral de proposer une réglementation aussi efficace et peu bureaucratique que possible afin de garantir des conditions cadres favorables à l'activité économique. Il estime également qu'il est indispensable d'évaluer périodiquement la charge administrative des entreprises et de procéder aux allègements qui pourraient s'avérer pertinents, tant sur le plan des réglementations qu'au niveau des procédures. Ces allègements devraient s'appuyer sur une analyse approfondie du rapport coût-utilité, qui tient également compte des risques liés à la suppression des dispositions existantes.

Partant de ces constats, le Conseil d'Etat salue globalement l'avant-projet mis en consultation, dans la perspective notamment d'un ancrage légal plus systématique des questions ayant trait aux coûts de réglementation. Il tient toutefois à rappeler que de nombreux instruments légaux et administratifs existent déjà pour simplifier le cadre réglementaire et éviter que de nouveaux actes normatifs n'entraînent un coût disproportionné au regard des buts recherchés. Tel est notamment le cas des directives AIR (Analyse d'impact de la réglementation), des enquêtes du SECO sur la perception que les entreprises ont de la charge administrative (« baromètre de la bureaucratie ») et des dispositions s'appliquant de manière générale à la procédure de consultation et aux processus législatifs. En matière d'accessibilité des prestations administratives pour les entreprises, différents portails numériques ont été mis en place tant sur le plan fédéral que cantonal.

Compte tenu du dispositif déjà existant, le Conseil d'Etat estime qu'il est important de veiller à ce que le projet législatif proposé n'entraîne pas de charges supplémentaires au niveau de l'exécution. A cet égard, il s'interroge notamment sur l'utilité de définir dans le texte de loi le nombre précis d'études sectorielles qui devront être réalisées chaque année sur des domaines réglementaires spécifiques. Aux yeux du Conseil d'Etat, de telles études devraient être menées de manière flexible, selon des besoins clairement identifiés et les priorités chaque fois définies. De façon analogue, le monitoring prévu de la charge réglementaire pour les entreprises doit être mis en œuvre de manière souple et ciblée, sans multiplier les démarches requises au niveau de la récolte de données notamment.

Enfin, par rapport au guichet virtuel, le Conseil d'Etat prend note de la volonté de créer une base légale pour le portail EasyGov déjà existant. Il salue le fait que, selon les dispositions proposées, il sera au besoin possible d'intégrer des prestations des cantons et communes à la plateforme. Dans la perspective de cette possibilité, le Conseil d'Etat invite le Conseil fédéral à créer dès maintenant les conditions nécessaires à une bonne coordination des démarches entre les services fédéraux et les organes cantonaux compétents. Il est également indispensable d'utiliser les synergies qui seront développées dans le cadre du projet ANS (administration numérique suisse), commun entre les cantons et la Confédération.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président de la Confédération, l'expression de nos respectueuses salutations.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat



- 8. JULI 2021

Genève, le 7 juillet 2021

Le Conseil d'Etat

3412-2021

SECO	
- 9. Juli 2021	
vorregistriert OAGSdm	rgs

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy Parmelin
Président de la Confédération
Palais fédéral est
3003 Berne

Concerne : loi fédérale sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises – procédure de consultation

Monsieur le Président de la Confédération,

Nous avons bien reçu votre courrier du 28 avril 2021 concernant le projet du Conseil fédéral relatif à la loi fédérale sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises (LACRE).

Notre Conseil salue l'objectif général de la loi qui répond à une préoccupation des acteurs concernés s'agissant de l'allègement des coûts de la réglementation et d'une meilleure efficacité économique.

Cependant, nous vous informons que notre Conseil émet des réserves sur le dispositif projeté. Le lien direct entre la faible charge administrative pour les entreprises et l'efficacité économique établie dans l'article 1 de la loi ne prend pas en compte les conséquences positives ou négatives pour les autres acteurs économiques, tels que les consommateurs par exemple. Le point 5 de l'article 3 indique que les coûts de la réglementation sont comparés seulement "dans la mesure du possible" avec l'utilité attendue de la réglementation, alors que l'analyse de l'efficacité d'une réglementation ne peut pas faire l'impasse sur son utilité attendue.

Il apparaît indispensable que la pesée d'intérêts à laquelle se livreront le Conseil fédéral et le Parlement dans le cadre de l'allègement de la réglementation pour les entreprises soit soumise à des critères garantissant l'utilité des projets sous les angles sanitaires, sociaux et environnementaux.

Au niveau du processus de vérification de la charge administrative, nous regrettons que ce dernier ne soit pas fait par une institution indépendante qui offre une meilleure garantie quant à l'objectivité des charges induites et une portée d'analyse économique plus large. L'évaluation des réglementations déjà en vigueur est externalisée mais se limite à une étude sectorielle qui n'englobe pas une appréciation coût/utilité pour l'économie dans son ensemble.

Enfin, notre Conseil formule une réserve importante sur la dimension contraignante prévue à l'article 8, alinéa 4, lettre a LACRE, par laquelle il est prévu d'imposer aux autorités cantonales l'utilisation du guichet virtuel, en application de l'art. 12 de l'avant-projet de la loi fédérale sur l'utilisation des moyens électroniques pour l'exécution des tâches des autorités (AP-LMETA).

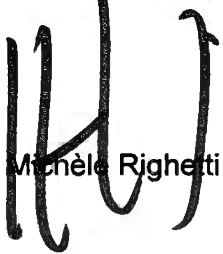
En référence à la prise de position communiquée au département fédéral des finances le 24 mars 2021 dans le cadre du processus de consultation portant sur l'AP-LMETA, notre Conseil n'entend en effet pas souscrire à une telle mesure portant atteinte à l'autonomie cantonale. Subsidiairement, une participation des cantons aux coûts selon l'article 8, alinéa 4, lettre b LACRE, devrait, selon notre Conseil, être liée à la possibilité de participer aux décisions dans la mise en place du guichet virtuel.

Ces considérations ressortent d'ailleurs également de la prise de position de la conférence des gouvernements cantonaux du 26 mars 2021 dans le cadre de ce même processus de consultation portant sur l'AP-LMETA.

Nous vous remercions de votre consultation et vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'assurance de notre considération distinguée.

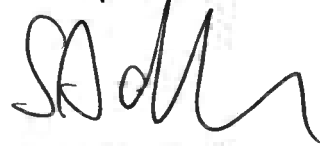
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.

Michèle Righetti

Le président :

A handwritten signature in black ink, featuring a prominent 'S' at the beginning and a long, sweeping horizontal stroke at the end.

Serge Dal Busco

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

Glarus, 17. August 2021
Unsere Ref: 2021-118

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten

Hochgeachteter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Schweizer Unternehmen beklagen sich immer wieder über die zunehmende Belastung, die ihnen durch staatliche Regulierung entsteht. Gleichzeitig führen Herausforderungen wie die Covid-19-Krise, die Klimaerwärmung oder der Rückgang der Biodiversität zu immer mehr staatlichen Eingriffen. Es ist eine grosse Herausforderung, neue Belastungen für Unternehmen möglichst tief zu halten und vermeidbare Bürokratie systematisch abzubauen.

Die Vorlage findet ihren Ursprung in der Motion 16.3388 Sollberger vom 28. Februar 2018. Darin wird ein Bundesgesetz über die Reduktion der Regulierungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für Unternehmen gefordert. 2019 wurde sie dem Bundesrat vom Parlament überwiesen. Im Unterschied zur Vernehmlassung «Einführung einer Regulierungsbremse» (Motion 16.3360, FDP-Liberalen), dessen Hauptadressat das Parlament ist, soll in dieser Vorlage die Bundesverwaltung stärker in die Mitverantwortung genommen werden. Mit dem Entlastungsgesetz will der Bundesrat Regulierungen konsequent auf Entlastungspotenzial prüfen und Digitalisierungsvorteile bei Behördengängen besser ausschöpfen. Es implementiert den Abbau von administrativen Belastungen sowie die Reduktion von Regulierungskosten für Unternehmen. Hierfür soll die bestehende elektronische Plattform «Easygov» für Unternehmen zur Abwicklung von Behördenkontakten weiter ausgebaut und gesetzlich verankert werden. Dereinst sollen möglichst alle elektronischen Behördenleistungen zugänglich sein, die sich an Unternehmen richten und in den Geltungsbereich einer Bundeskompetenz fallen.

Das Bundesgesetz basiert auf sechs Eckpunkten:

1. Grundsätze für eine gute Regulierung, die zu effizienteren und administrativ schlankeren Regulierungen führen
2. die Pflicht, Vereinfachungsmassnahmen für Unternehmen bei neuen Rechtsetzungsvorlagen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten

3. die Regulierungskostenschätzung neuer Regulierungen für Unternehmen, um die politischen Entscheidungsträger über die Folgekosten zu informieren
4. ein Monitoring der Belastung durch Regulierungskosten, das die Entwicklung der neuen Be- und Entlastung nachvollziehbar darstellt
5. Bereichsstudien, in denen einzelne Regulierungsbereiche evaluiert, Entlastungspotenzial identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgeschlagen werden
6. Bestimmungen über eine zentrale elektronische Plattform als Zugang für Unternehmen zu Behördenleistungen im Rahmen der E-Government-Strategie Schweiz.

Die nun aus den sechs Eckpunkten entstandenen und verankerten Grundsätze im Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) beinhalten Vorgaben für gute Regulierung, Prüfpflichten, vermehrte Regulierungskostenschätzungen, Überwachung der Regulierungsbelastung, Bereichsstudien zur Identifizierung von Entlastungen und Bestimmungen über das elektronische Zugangsportal für Unternehmen.

2. Fazit

Das Entlastungsgesetz legt fest, dass eine Regulierung volkswirtschaftlich effizient sein soll und den Unternehmen wenig Belastung verursachen soll. Diese Idee unterstützen wir. Eine Chance zur Reduktion der Regulierungskosten bietet derweil auch die Digitalisierung. Mit den aufgezeigten Massnahmen, insbesondere mit der Erweiterung der schon bestehenden Plattform «Easygov», hat der Bund den richtigen Weg gewählt.

Aus Sicht des Kantons Glarus sind sämtliche Bestrebungen zur Reduktion von Regulierungen zu begrüßen. Hierbei sollte jedoch – statt nur ein umfassender wissenschaftlicher Ansatz – vermehrt auch Pragmatismus als Richtschnur gelten. Summa summarum müssen unter dem Strich (Kosten/Nutzen) immer positive Effekte für die Wirtschaft resultieren.

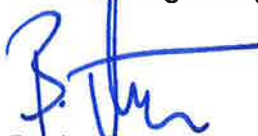
Weiter empfehlen wir einen Abgleich zur parallellaufenden Vernehmlassung «Einführung einer Regulierungsbremse» (Motion 16.3360, FDP-Liberalen).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühlemann
Landesstatthalter



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

Beilage:

- Die Volkswirtschaft 7-2021 zu Regulierungen S.11-13

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Die Volkswirtschaft

Plattform für Wirtschaftspolitik

EINBLICK

ILO fordert nachhaltigen
Aufschwung

32

ÖKONOMIE KURZ ERKLÄRT

Ökologie und Ökonomie –
ein Widerspruch?

34

BARGELD

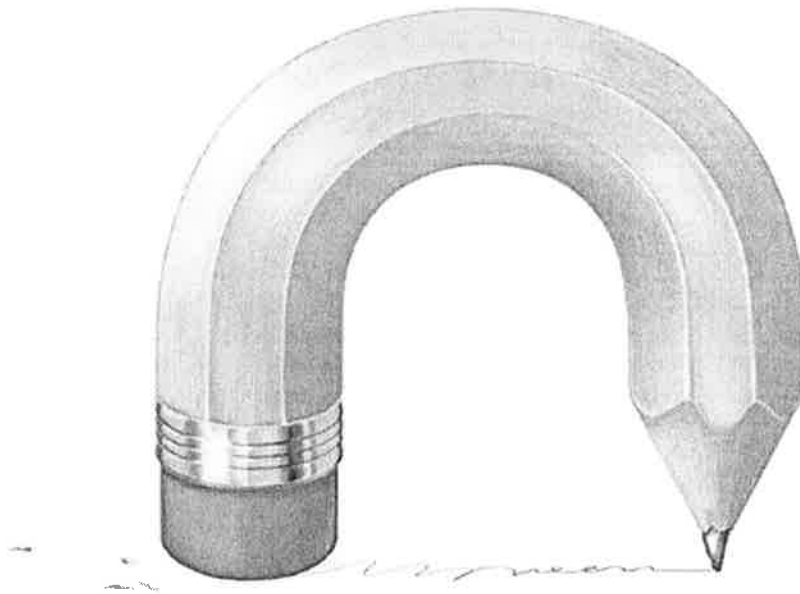
Nachfrage nach
Banknoten steigt

36

BANKENREGULIERUNG

Reformen bewähren sich
in der Corona-Krise

38



FOKUS

Regulieren:
Ist weniger mehr?



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Bundesrat will Unternehmen entlasten

Zwei Vernehmlassungsvorlagen des Bundesrats zielen auf die administrative Entlastung von Unternehmen. Was steckt hinter der «Regulierungsbremse» und dem «Unternehmensentlastungsgesetz»? Roger Küttel, Nicolas Wallart

Abstract Der Bundesrat hat Ende April 2021 die Vernehmlassungen zum «Unternehmensentlastungsgesetz» und zur «Regulierungsbremse» eröffnet. Mit der Regulierungsbremse sollen für Unternehmen besonders kostspielige Regulierungen im Parlament einem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Mit dem Entlastungsgesetz will der Bundesrat Regulierungen konsequent auf Entlastungspotenzial prüfen und Digitalisierungsvorteile bei Behördengängen besser ausschöpfen. Das Vernehmlassungsergebnis dürfte für die Entlastungsbemühungen des Bundes in den nächsten Jahren wegweisend sein.

Schweizer Unternehmen beklagen sich immer wieder über die zunehmende Belastung, die ihnen durch staatliche Regulierung entsteht. Gleichzeitig führen politische Herausforderungen wie die Covid-Krise, die Klimaerwärmung oder der Rückgang der Biodiversität zu immer mehr staatlichen Eingriffen. Wie gelingt es da, neue Belastungen für Unternehmen möglichst tief zu halten und vermeidbare Bürokratie systematisch abzubauen?

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Ideen diskutiert, wie die Regulierung besser unter Kontrolle gebracht werden kann. Die meisten dieser Ideen fanden im Bundesrat oder im Parlament keine Mehrheit. Es hat sich gezeigt, dass Partikularinteressen die Diskussion stark mitbestimmen und Mehrheiten für griffige Instrumente und konkrete Vereinfachungsvorschläge meist schwierig zu erreichen sind.

So hat das Parlament beispielsweise eine sogenannte One-in-one-out-Regel, wie sie unter anderem auch Deutschland kennt, abgelehnt: Bei diesem Instrument müssen neue Regulierungsbelastungen kompensiert werden, indem bestehende Regulierungsbelastungen mit einem gleichwertigen Betrag abgebaut werden. Ebenfalls kein Gehör im Parlament fand ein «Verordnungsveto», das die eidgenössischen Räte ermächtigt hätte, zu bundesrätlichen Verordnungen ein einfaches Veto einzulegen.

Eine der wenigen Ausnahmen bildet die 1999 eingeführte Regulierungsfolgenabschätzung, deren Richtlinien kürzlich überarbeitet wurden. Sie dient dem Bundesrat dazu, den Regulierungsbedarf und die erwarteten Kosten und Nutzen systematisch zu untersuchen. Allerdings lehnte der Bundesrat den Vorschlag des Parlaments ab, die Regulierungsfolgenabschätzung einer unabhängigen Prüfstelle zu unterstellen. Stattdessen setzt der Bundesrat auf mehr Transparenz.

Im Auftrag des Parlaments hat der Bundesrat im April 2021 zwei neue Vorlagen zur Entlastung der Unternehmen in die Vernehmlassung geschickt. Der erste Entwurf ist das sogenannte Unternehmensentlastungsgesetz. Er geht auf eine Motion der SVP-Nationalrätin Sandra Sollberger (BL) zurück, die 2019 vom Parlament überwiesen wurde.

Effiziente Regulierung

Mit dem Unternehmensentlastungsgesetz will der Bundesrat bestehende Regulierungen und neue Vorlagen konsequent auf ihr Entlastungspotenzial prüfen. Dabei verfolgt er einen ganzheitlichen Ansatz: Die Massnahmen und Instrumente sollen entlang des gesamten Rechtsetzungsprozesses gezielte Verbesserungen bringen, wobei es immer auch den Nutzen und die Ziele einer Regulierung zu berücksichtigen gilt.

Das Entlastungsgesetz legt fest, dass eine Regulierung volkswirtschaftlich effizient sein soll und den Unternehmen wenig Belastung verursachen soll. Dazu dienen etwa einfache Formulare, digitale Lösungen sowie innovationsfreundliche, wettbewerbsneutrale und technologieneutrale Vorschriften.

Weiter soll der Bundesrat bei jedem Erlass im Vorfeld prüfen, ob es für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) eine kostengünstigere

Regulierung gibt. Das Gesetz enthält auch eine abgeschwächte Version des One-in-one-out-Prinzips, indem bei jeder neuen Regulierung geprüft wird, ob die betroffenen Unternehmen durch die Aufhebung von Regulierungen im gleichen Bereich entlastet werden können.

Zudem schreibt das Entlastungsgesetz vor, dass für neue Regulierungen die Regulierungskosten ermittelt werden müssen. Der Bundesrat muss die Kosten im jeweiligen Antrag ans Parlament, in der Vernehmlassung sowie im Abstimmungsbüchlein klar kommunizieren.

Digitalisierung vorantreiben

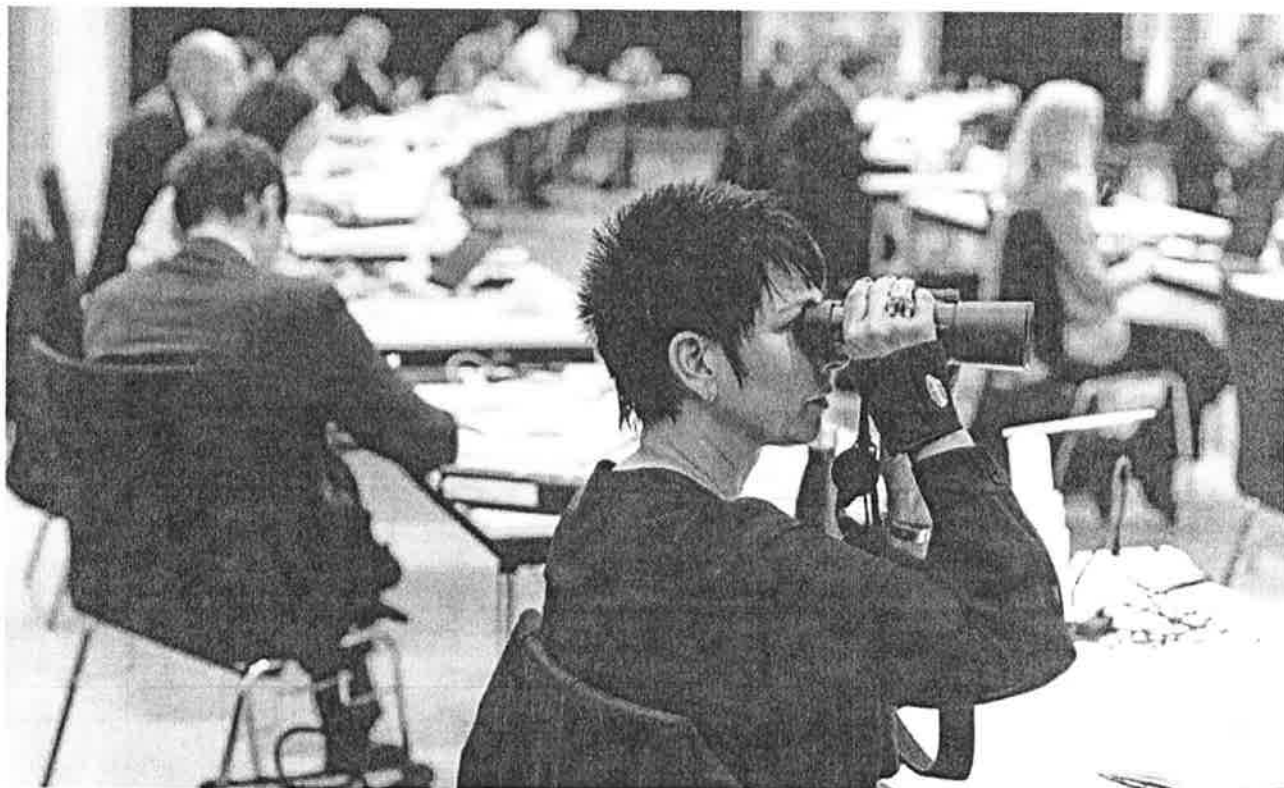
Neu muss der Bundesrat systematisch überwachen, wie sich die Unternehmenskosten entwickeln. Auch bestehende Regulierungen sollen regelmässig auf Entlastungspotenzial geprüft und der Vollzug digitalisiert werden. Zu diesem Zweck soll die Bundesverwaltung jährlich drei bis fünf Studien zu ausgewählten Regulierungsbereichen in Auftrag geben. Die Themen werden vom Bundesrat auf Vorschlag der Departemente festgelegt. Auch die Kantone

Das vorgeschlagene Unternehmensentlastungsgesetz geht auf eine Motion von SVP-Nationalrätin Sandra Sollberger (BL) zurück.

können Vorschläge einbringen. Alle vier Jahre muss der Bundesrat der Bundesversammlung einen Bericht mit den Ergebnissen vorlegen und Entlastungsmassnahmen aufzeigen.

Eine Chance zur Reduktion der Regulierungskosten aus Sicht des Bundesrates bietet die Digitalisierung. Mit dem Entlastungsgesetz erhält das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) den Auftrag, die Plattform Easygov weiter auszubauen. Auf der Plattform sollen dereinst möglichst alle elektronischen Behördenleistungen zugänglich sein, die sich an Unternehmen richten und in den Geltungsbereich einer Bundeskompetenz fallen. Die im Jahr 2017 lancierte Plattform bietet prozessgestützte Begleitung für zahlreiche Behördenleistungen – etwa bei Firmengründungen, Mutationen im Handelsregister, Betreibungen und Arbeitszeitbewilligungen. Insgesamt stehen derzeit über 30 Behördenleistungen zur Verfügung – und die Plattform zählt mehr als 40000 Nutzende mit stark wachsender Tendenz.

Der zweite Erlassentwurf, den der Bundesrat im April in die Vernehmlassung schickte, ist der Vorschlag einer «Regulierungsbremse».



Der Bundesrat setzt damit eine Motion der FDP-Fraktion um, die das Parlament ebenfalls im März 2019 überwiesen hat.

Angelehnt an die Idee der Ausgabenbremse in der Finanzpolitik, sollen neue Regulierungen, die Unternehmen erhebliche Mehrkosten aufbürden oder eine Vielzahl von Unternehmen belasten, im Parlament einer erhöhten Abstimmungshürde in Form eines «qualifizierten Mehrs» unterstellt werden. Dies bedeutet, dass für den Beschluss einer Vorlage mindestens 101 Ja-Stimmen im Nationalrat und 24 Ja-Stimmen im Ständerat erreicht werden müssen, was derselben Mehrheitsregel entspricht wie bei der Ausgabenbremse oder bei dringlichen Bundesgesetzen. Betroffen sind Bundesgesetze und wichtige rechtsetzende völkerrechtliche Verträge. Entscheidend sind dabei folgende Schwellenwerte: Führt eine Vorlage bei mehr als 10 000 Unternehmen zu zusätzlichen Regulierungskosten oder über zehn Jahre betrachtet zu gesamthaft mehr als 100 Millionen Franken Regulierungskosten, wird in den Schlussabstimmungen des Parlaments ein qualifiziertes Mehr notwendig.

Die Anpassung der erforderlichen Mehrheiten für parlamentarische Beschlüsse bedingt eine Verfassungsänderung. Zusätzlich legt der Bundesrat auch bereits einen Änderungsentwurf für das Parlamentsgesetz vor, in welchem die konkreten Voraussetzungen für die Anwendung der Regulierungsbremse definiert werden.

Parlament in der Verantwortung

Die Regulierungsbremse verfolgt das Ziel, neue Regulierungskosten für Unternehmen einzudämmen. Im Unterschied zum Unternehmensentlastungsgesetz, dessen Hauptadressat die Bundesverwaltung ist, soll auch das Parlament stärker in die Mitverantwortung genommen werden. Mit dem qualifizierten Mehr steigt prinzipiell die Wahrscheinlichkeit, dass Vorlagen, die Unternehmen stark belasten, im

Parlament scheitern können. Dies dürfte aber die grosse Ausnahme darstellen, da die Abstimmungshürde nur geringfügig erhöht wird und das Parlament Vorlagen in aller Regel mit klaren Mehrheiten verabschiedet.¹

Eine Verankerung der Regulierungsbremse auf Verfassungsebene und die damit verbundene Pflicht zu Kostenschätzungen mögen jedoch das Kostenbewusstsein sowohl bei der Erarbeitung von Vorlagen in der Bundesverwaltung als auch in der parlamentarischen Beratung fördern.

Der enge Fokus der Bremse auf die Regulierungskosten der Unternehmen ist aber auch mit gewissen Schwächen und Nebenwirkungen verbunden. Um beurteilen zu können, ob Regulierungen volkswirtschaftlich effizient sind, reicht es nicht aus, nur die Kosten zu betrachten, da diese immer auch einem Nutzen gegenüberstehen. Aus staatspolitischer Sicht stellt es zudem ein Novum dar, dass die Abstimmungsmodalitäten im Parlament von den Auswirkungen einer Vorlage auf einzelne Gruppen – in diesem Fall die Unternehmen – abhängen. Damit werden die Auswirkungen auf Unternehmen gegenüber anderen Interessen wie beispielsweise der Umwelt und der Gesellschaft leicht höher gewichtet.

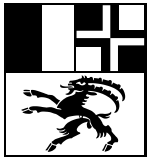
Die beiden Vorlagen bieten unterschiedliche Lösungsansätze zur Eindämmung der Regulierungsbelastung. Die Vernehmlassung bietet eine Chance für sachliche Debatten zu konkreten Entlastungsinstrumenten, Anpassungsvorschläge und allfällige Priorisierungen.

¹ Seco (2020): Analyse der Ergebnisse bei Schlussabstimmungen im Parlament. Hätte man bei Bundesgesetzen und Genehmigungsbeschlüssen zu völkerrechtlichen Verträgen zwischen 2014 und 2019, die in den Schlussabstimmungen mit einfachem Mehr angenommen wurden, stattdessen ein qualifiziertes Mehr erforderlich gemacht, hätten mehr als 99,5 Prozent der Vorlagen auch dieses erreicht.



Roger Küttel
Wissenschaftlicher
Mitarbeiter, Regulierungs-
analyse und -politik,
Staatssekretariat für
Wirtschaft (Seco), Bern

Nicolas Wallart
Leiter Regulierungsanalyse
und -politik, Staats-
sekretariat für Wirtschaft
(Seco), Bern



Sitzung vom
10. August 2021

Mitgeteilt den
11. August 2021

Protokoll Nr.
721/2021

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per Email an: vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. April 2021 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zur Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung.

Wir begrüssen das geplante Unternehmensentlastungsgesetz. Die Vorlage bezweckt die Begrenzung von Regulierungskosten, betont aber auch, dass deren Ziel und Nutzen nicht ausser Acht gelassen werden darf. Der Gesetzesentwurf fokussiert darauf, die Transparenz in Bezug auf die Kosten von Regulierungen durch verschiedene Instrumente v.a. im Zuge des Rechtssetzungsprozesses sowie im Vollzug zu erhöhen. Damit wird das Kostendenken sowie eine Kosten-Nutzen-Abwägung gefördert und die Politik erhält eine solide Grundlage für die Beurteilung von neuen und bestehenden Vorlagen.

Die Einführung bzw. der Ausbau einer zentralen elektronischen Plattform zur erleichterten Abwicklung von Kontakten zwischen Unternehmen und Behörden beurteilen

wir positiv. Vereinfachte elektronische Bewilligungs-, Antrags- und Meldeverfahren leisten einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Bürokratie bzw. Regulierungskosten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche - DEFR
Monsieur le Président de la Confédération
Guy Parmelin
Palais fédéral Est
3003 Berne

vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 24 août 2021

Loi fédérale sur l'allégement des coûts de la réglementation pour les entreprises (LACRE)

Monsieur le Président de la Confédération,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance du projet de LACRE avec intérêt. Il vous remercie vivement d'avoir sollicité son avis.

Il souscrit pleinement aux objectifs visés par la LACRE telle que proposée. Il se réjouit tout particulièrement du développement, sous réserve de la décision finale du Parlement, d'un guichet centralisé facilitant les démarches administratives des entreprises, avec les réserves suivantes :

- 1) Le développement d'un guichet virtuel centralisé au niveau fédéral doit à tout prix prendre en considération les services déjà offerts aux entreprises sur d'autres portails comme [easyGov.swiss](https://www.easygov.swiss), [travail.swiss](https://www.travail.swiss), ou ceux des cantons, par exemple.

Pour éviter la création d'une offre supplémentaire et redondante, une véritable stratégie en matière de portail, élaborée conjointement par la Confédération et les cantons, constitue un préalable incontournable.

- 2) Une telle plateforme doit être intégrée aux portails cantonaux existants. Il s'agit de permettre à une entreprise et à tout usager d'effectuer de la manière la plus simple possible des démarches administratives en ligne, sans avoir à créer un nouveau moyen d'identification électronique et un nouveau compte, à chaque fois qu'il change de plateforme.
- 3) Le projet UZ1 de la stratégie nationale de cyberadministration 2020-2023 concernant l'intégration de [easyGov](https://www.easygov.ch) avec les portails cantonaux doit être valorisé.
- 4) Une des propositions du rapport mis en consultation suggère que les cantons mettent à disposition leurs services en ligne sur le portail fédéral centralisé.

Or, cette vision n'est pas du tout en phase avec la stratégie de cyberadministration développée par l'Etat jurassien et, probablement, par d'autres cantons.

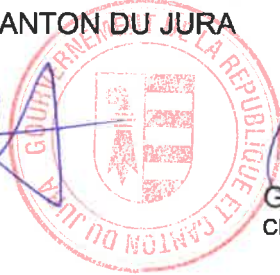
Pour les raisons qui précèdent et afin d'atteindre le but visé par le projet LACRE, il apparaît très important de bien coordonner, dès le départ, les démarches entre la Confédération et les cantons,

ceci dans le cadre d'une stratégie d'ensemble et non au coup par coup. A cet effet, le Service de l'informatique et le Service de l'économie et de l'emploi de la République et Canton du Jura se tiennent à disposition et peuvent être contactés sans autre par vos services.

En vous remerciant de l'avoir consulté, le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Nathalie Barthoulot
Présidente




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:

[vernehmlassung.regulierung@seco.ad-
min.ch](mailto:vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch)

Luzern, 23. August 2021

Protokoll-Nr.: 952

**Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulie-
rungskosten: Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie die Kantonsregierungen und weitere interes-
sierte Kreise zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen
von Regulierungskosten eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Vorlage und die
damit einhergehenden Bestrebungen des Bundesrates zur Entlastung der Unternehmen von
Regulierungskosten inhaltlich grundsätzlich für wichtig und richtig halten. Gute Rahmenbe-
dingungen für die Wirtschaft sind ein entscheidender Faktor für die Standortattraktivität und
ein wichtiges wirtschaftspolitisches Anliegen des Regierungsrates. Dazu gehört ein optimier-
tes regulatorisches Umfeld, das sich dadurch auszeichnet, dass die administrative Belastung
der Unternehmen auf das Nötigste reduziert ist, und Gesetzesnormen derart ausgestaltet
sind, dass deren Nutzen und Kosten in einem idealen Verhältnis stehen. Ein effizientes regu-
latorisches Umfeld entzieht den Unternehmen weniger Ressourcen, die diese stattdessen
produktivitätssteigernd einsetzen können. Der Regierungsrat unterstützt daher Massnahmen,
welche die administrative Entlastung von Unternehmen – insbesondere der kleinen und mitt-
leren – zur Folge haben. Dies auch um die Unternehmen bei der Bewältigung der negativen
wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu unterstützen.

Wir begrüssen daher das mit dem Gesetz verfolgte Anliegen in seiner Stossrichtung, den
Rechtssetzungsprozess bei der Einführung neuer Regeln für die Unternehmen zu verbessern.
Der Gesetzesentwurf weist indes einen relativ grossen Umfang und viele Detailregelungen
auf und schiesst damit im Ergebnis über das Ziel hinaus. Wir regen daher an, Normierungs-
umfang und -dichte zu verringern. Als Beispiel kann Artikel 5 angeführt werden, in dem sogar
die Anzahl Themen der Bereichsstudien festgelegt wird, zu denen der Bundesrat verpflichtet
ist. Bei den Regulierungsgrundsätzen (z.B. «Erlasse sind klar, verständlich und adressaten-
gerecht zu formulieren», Art. 1 Abs. 1e) und den Vollzugsgrundsätzen (z.B. «Formulare sind
einheitlich und einfach auszugestalten») bestehen weitere Kürzungsmöglichkeiten, nämlich

insoweit die Grundsätze allgemeiner Natur sind. Dies auch mit der Überlegung, dass verschiedene Punkte bisher nicht in einem formellen Gesetz geregelt sind oder Einrichtungen wie die Internet-Plattform easyGov.swiss auch ohne ein solches funktionieren.

Wie auch der Erläuterungsbericht einräumt, wird das Gesetz entgegen dem Titel des Erlasses keine direkte Entlastung der Unternehmen bewirken. Die Gesetzesbestimmungen richten sich an die Behörden einschliesslich des Parlaments und verbessern die Information über Regulierungskosten in strukturierten Verfahren. Vor diesem Hintergrund regen wir im Sinn einer schlanken Gesetzgebung an, anstelle eines eigenen Gesetzes die Integration der Bestimmungen in andere Erlasse vertieft zu prüfen (z.B. Parlamentsgesetz).

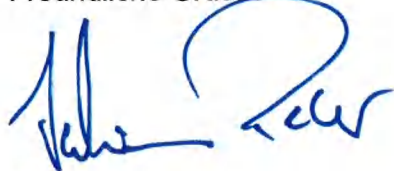
Zu Artikel 5 regen wir an, dass sich die Themenfindung der Bereichsstudien prinzipiell stark an einem optimalen Aufwand-Nutzen-Verhältnis orientiert. So sollen sich die Bereichsstudien in der Folge primär denjenigen Bereichen widmen, die am stärksten von Regulierungskosten belastet sind und entsprechend über das grösste Entlastungspotential verfügen. Vor diesem Hintergrund sehen wir auch die verbindlich festgehaltene Mindestanzahl von drei bis fünf Bereichsstudien kritisch und regen stattdessen ein bedarfsorientiertes Vorgehen an, damit dadurch kein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird.

Zu Artikel 8 über die Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten bringen wir einen Vorbehalt an: Wie schon in der regierungsrätlichen Stellungnahme vom 12. März 2021 (Nr. 334) zum Vernehmlassungsentwurf zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) ausgeführt, lehnen wir verpflichtende Vorgaben für die Kantone hinsichtlich elektronischer Plattformen ab.

Sollte die Absicht bestehen, die Ausführungen in Ziffer 5.2 des erläuternden Berichts in die Gesetzesbotschaft des Bundesrates zu übernehmen, machen wir darauf aufmerksam, dass die Aussage, wonach das Unternehmensentlastungsgesetz Vorbildcharakter aufweise und die Nachahmung in den Kantonen auf kantonaler Ebene entlastende Wirkung auch für die kantonalen Behörden entfalten könne, wenig plausibel ist. Jedenfalls müssen die Kantone für eigene Massnahmen zur administrative Entlastung nicht auf den Bund warten und haben schon eigenständige Lösungen gewählt, zum Beispiel im Kanton Luzern die Aufgabenüberprüfungspflicht nach § 15 der Kantonsverfassung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral
3003 Berne

Loi fédérale sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises (LACRE) – procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous consulter dans le cadre de la procédure de consultation mentionnée sous objet.

Ainsi que nous l'avons exprimé dans notre réponse à la procédure de consultation sur la mise en place d'un frein à la réglementation (modification de l'art. 159, al. 3, de la Constitution et modification de la loi sur le parlement), nous sommes favorables à ce que des mesures soient prises pour assurer la transparence des coûts induits par toute nouvelle disposition légale touchant les entreprises, et aussi, naturellement pour examiner les dispositions actuelles sous l'angle de l'économicité.

Toutefois, il s'agira de s'assurer que des principes financiers d'économicité ne nuisent pas au fonctionnement de nos institutions dans le cadre de l'élaboration des lois ou des arrêtés, en limitant, par exemple, le pouvoir du Parlement ou du Conseil fédéral, lesquels doivent rester libres de décider de l'adoption d'une norme en dépit de son coût pour les entreprises. À notre sens, la politique doit primer et l'on ne peut pas contraindre une autorité législative à retenir une option plutôt qu'une autre uniquement pour des raisons d'économicité. Nous pensons là en particulier à des données comme la protection/promotion de la santé ou de l'environnement. En ce sens, nous estimons que le projet qui nous est soumis va trop loin.

Plus généralement, nous sommes d'avis que cette loi devrait être essentiellement incitative et non pas coercitive, et qu'elle devrait poser des règles générales, sans entrer dans trop de détails ni de procédures de suivi.

Pour ce qui concerne le guichet virtuel central, sa réglementation nous semble relever que très indirectement du domaine de la LACRE, qui vise essentiellement à alléger globalement les coûts des entreprises mais non pas à leur fournir un nouveau système de communication avec les administrations. À notre sens, une loi spécifique devrait être adoptée à ce sujet, laquelle devrait aussi fixer des objectifs généraux en laissant le soin au Conseil fédéral d'adopter les règles techniques. Enfin, ainsi que nous l'avons souligné dans le cadre de notre réponse à la consultation sur la mise en place d'un frein à la réglementation, si une telle plateforme peut se

révéler très utile pour des domaines du droit dont l'application relève uniquement de la Confédération, nous estimons cependant que les cantons doivent rester libres de pouvoir aussi offrir eux-mêmes les prestations et les informations qu'ils jugent utiles. Il s'agira donc de s'assurer que le guichet fédéral virtuel ne remette pas en question les principes du fédéralisme que nous connaissons actuellement dans certains domaines de l'application du droit fédéral.

En vous remerciant encore de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 18 août 2021

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundespräsident Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 15. Juni 2021

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Entlastung der Unternehmen vor Regulierungskosten und zum erläuternden Bericht dazu Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und vernehmen uns wie folgt:

Massnahmen für eine effektive Entlastung der Unternehmen von administrativem Aufwand können einerseits bei neuen Regulierungen und andererseits bei bestehender Regulierung ansetzen. Dabei muss der Nutzen der Regulierung immer auch berücksichtigt werden, und das grundlegende Ziel der Regulierung soll nicht ausser Acht gelassen werden.

Der vorliegende Gesetzesvorentwurf beabsichtigt, innerhalb des bestehenden Systems neue Grundlagen zur Verbesserung der Transparenz und zur konkreten Entlastung der Unternehmen zu schaffen. Durch die Verankerung von Grundsätzen und Prüfpflichten wird sichergestellt, dass neue Regulierungen effizient und insbesondere für KMU administrativ schlank ausgestaltet werden. Mit systematischen Regulierungskostenabschätzungen wird sichergestellt, dass objektive Daten zur Regulierungsbelastung erhoben werden. Weiter soll die bestehende Regulierung auf ihre Wirtschaftlichkeit und auf mögliche Entlastungen überprüft werden. Zur direkten Entlastung der Unternehmen gehören insbesondere auch effiziente elektronische Unternehmensprozesse, wie sie mit den Bestimmungen für eine zentrale elektronische Plattform zur Abwicklung von Kontakten zwischen Unternehmen und Behörden (nachfolgend: zentrale elektronische Plattform) angestrebt werden.

Der Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Entlastung von Unternehmen basiert auf sechs Eckpunkten:

- Grundsätze für eine gute Regulierung, die zu effizienteren und administrativ schlankeren Regulierungen führen;
- die Pflicht, Vereinfachungsmassnahmen für Unternehmen bei neuen Rechtssetzungsvorlagen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten;
- die Regulierungskostenabschätzung neuer Regulierungen für Unternehmen, um die politischen Entscheidungsträger über die Folgekosten zu informieren;

- ein Monitoring der Belastung durch Regulierungskosten, das die Entwicklung der neuen Be- und Entlastung nachvollziehbar darstellt;
- Bereichsstudien, in denen einzelne Regulierungsbereiche evaluiert, Entlastungspotenzial identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgeschlagen werden;
- Bestimmungen über eine zentrale elektronische Plattform als Zugang für Unternehmen zu Behördenleistungen im Rahmen der E-Government-Strategie Schweiz.

Das Unternehmensentlastungsgesetz zielt damit auf eine langfristige Reduktion der Belastung der Wirtschaft ab, ohne die grundlegenden Ziele bzw. den Nutzen der Regulierungen zu gefährden.

Mit Ausnahme der zentralen elektronischen Plattform richten sich die beschriebenen Massnahmen in erster Linie an die Verwaltung. Zu den zentralen Wirkungskanälen zählen dabei die verbesserte Entscheidungsgrundlage für das Parlament und den Bundesrat, die gesetzten Rahmenbedingungen für effiziente Regulierungen, die Information über Regulierungskosten, die systematische Identifizierung von Entlastungsmassnahmen und die rasche, flächendeckende Verbreitung der zentralen elektronischen Plattform. Das dadurch veränderte Regulierungsumfeld führt zu einer Stärkung der Unternehmen und zu einer Verbesserung des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Vor diesem Hintergrund kann der Regierungsrat dem Entwurf des Bundesgesetzes über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten zustimmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

per Mail: vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4069

Sarnen, 18. August 2021

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz).

Der Kanton Obwalden betrachtet den Abbau von administrativen Belastungen und die Reduktion von Regulierungskosten für Unternehmen als zentrale Aspekte für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Unnötige oder ineffiziente Regelungen sind zu vermeiden. Insofern wird das Ziel des Unternehmensentlastungsgesetzes unter Berücksichtigung des Nachstehenden vollumfänglich unterstützt.

1. One-in-one-out Regel (OIOO)

Der Bundesrat hat in der Vergangenheit zum Ausdruck gebracht, dass er starre Mechanismen wie OIOO ablehnt (erläuternder Bericht, S. 7 mit weiteren Hinweisen). In der Europäischen Union wurde neu die Anwendung einer OIOO auf EU-Ebene angekündigt (erläuternder Bericht, S. 8 mit weiteren Hinweisen). Deutschland kennt seit 2015 eine verbindliche OIOO und konnte im Zeitraum von 2015 bis 2019 die Belastung um 1,9 Milliarden Euro senken (a.a.O.). Grossbritannien verfügt seit 2011 über verschiedene Iterationen der OIOO, welche stetig ausgebaut wurde – bis zu einer One-in-three-out Regel. Es konnte zwar im Zeitraum 2011 bis 2015 eine Entlastung von 2,2 Milliarden Pfund erreicht werden, doch werden die Entlastungsbemühungen als unzureichend eingestuft (erläuternder Bericht, S. 9 mit weiteren Hinweisen).

Im erläuternden Bericht wird als zentraler Wirkungskanal eine gesteigerte Wahrnehmung und eine konsequentere Berücksichtigung in der Bundesverwaltung angegeben. Allerdings dürfe der beschriebene Nutzen eher bescheiden sein, da in vielen Fällen die Grundsätze bereits heute geprüft würden, auch wenn dies nicht immer abschliessend dokumentiert werde. Hinsichtlich der Vollzugstauglichkeit wird angeführt, dass insbesondere der Quantifizierbarkeit von Regulierungskosten in der Praxis

Grenzen gesetzt seien, die auch die Aussagekraft des geplanten Monitorings einschränken würde. Zusätzlich bestünde bei den Regulierungsgrundsätzen die Gefahr, dass aufgrund der Anlehnung an bereits bestehende Gesetzesgrundlagen Auslegungsprobleme auftreten würden. Es bestehe aber kein Anlass, deshalb die Tauglichkeit des Vollzugs der einzelnen Massnahmen grundlegend in Zweifel zu ziehen.

Unter anderem vor dem geschilderten Hintergrund und damit eine zusätzliche Regulierungsentlastung erreicht wird, befürwortet der Kanton Obwalden zudem die Einführung einer OIOO.

2. Bereichsstudien

Im erläuternden Bericht wird zu Art. 5 Abs. 3 festgehalten, damit werde der Natur der Regulierungsbelastung Rechnung getragen, die nicht nur durch Regulierungen im Kompetenzbereich des Bundes, sondern auf allen föderalen Ebenen entsteht. Zudem sind die Kantone oftmals für die Umsetzung von Bundesrecht zuständig und sind damit näher an dessen Kostenwirkung.

Dem kann sicherlich zugestimmt werden. Aber gerade aufgrund der Nähe der Kantone bei der Umsetzung erscheint es wichtig, dass der Bundesrat bei der Themenfindung die von den Kantonen vorgeschlagenen Themen verbindlich aufnehmen sollte. Es sollte daher Absatz 4 entsprechend angepasst werden. Es scheint angemessen, wenn der Bundesrat verbindlich mindestens ein bis zwei Themen von den von den Kantonen vorgeschlagenen Themen übernimmt. Zudem ist anzuregen, dass die Themenauswahl insgesamt zu begründen ist. Im Ergebnis wird daher folgende Formulierung von Art. 5 Abs. 4 vorgeschlagen:

⁴ Der Bundesrat legt jährlich drei bis fünf Themen fest; die Auswahl erfolgt im Rahmen der Festlegung der Jahresziele. Ein bis zwei von den Kantonen vorgeschlagenen Themen sind verbindlich aufzunehmen. Die Themenwahl ist insgesamt zu begründen.

In Art. 6 Abs. 2 ist weiter vorgesehen, dass die Bereichsstudien verwaltungsextern zu vergeben sind. Gemäss erläuterndem Bericht soll dadurch eine möglichst unabhängige Evaluation gewährleistet werden. Dies ist zu begrüßen. Zugleich sollte im Sinne der Transparenz offengelegt werden müssen, an wen die Bereichsstudien vergeben werden. Daher wird folgende Formulierung von Art. 6 Abs. 2 vorgeschlagen (Ergänzung hervorgehoben):

² Die Bereichsstudien sind verwaltungsextern zu vergeben. *Der Mandatsträger ist in der Bereichsstudie auszuweisen.* Soll eine Studie ausnahmsweise verwaltungsintern erstellt werden, so ist dies gegenüber dem Bundesrat zu begründen.

Die Vorlage sieht ferner vor, dass die Ergebnisse aus den Bereichsstudien der Bundesversammlung alle vier Jahre in einem Bericht unterbreitet werden (Art. 7 Abs. 2 Bst. b). Die Kantone stehen aufgrund ihrer Nähe in regelmässigem Austausch mit den Unternehmen. Für diesen Austausch ist es wichtig, die Informationen aus den Bereichsstudien rechtzeitig zu erhalten. Es wird angeregt, dass geprüft wird, ob die Ergebnisse aus den Bereichsstudien nicht in geeigneter Form bereits nach Vorliegen veröffentlicht werden könnten. Den Kantonen sollen die Bereichsstudien zudem in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.

3. Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass einheitliche Services für die Geschäftsabwicklung zwischen Unternehmen und Behörden zur Verfügung gestellt werden und auf diese Weise Mehrfachinvestitionen verhindert werden können. Der Vorschlag einer zentralen Plattform für allgemeine Services mit einheitlichen Schnittstellen ist daher richtig und weiterzuverfolgen. Dabei wird es wichtig sein, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden erfolgt, um die Prozesse optimal und effizient zu gestalten. Nur auf diese Weise können sowohl organisatorische als auch technisch gut aufeinander abgestimmte Lösungen entstehen. Wir erwarten, dass diese Koordination mit den bereits mit dem Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von

Behördenaufgaben (EMBaG) und der Digitalen Verwaltung Schweiz parallel ausgelösten Massnahmen sichergestellt werden können.

Zudem wird angeregt, dass für Angebote aus dem Bereich der Sozialversicherungen eine Ausnahme geprüft wird (vgl. Art. 14 Vorentwurf EMBaG). Dies, weil mit der vorgesehenen Regelung die Verantwortung für den Datenaustausch von der Aufgabenerfüllung abgekoppelt wird. Die mit der Vorlage aufgezeigten Integrationsvarianten würden Komponenten voraussetzen, die heute nicht vorhanden sind. Eine Nutzungsverpflichtung für zentrale Dienste führt zu Integrations- und Betriebskosten sowie Risiken für die Durchführungsstellen. Gegen die Verpflichtung zu einem einzigen, neuen Kanal für elektronische Interaktionen sprechen die Anzahl, der Reifegrad, die Komplexität und die hohen Transaktionszahlen der heute bereits bestehenden Lösungen in den verschiedenen Bereichen der Sozialversicherungen. Gesteigert wird die Komplexität mit dem bereits heutigen Austausch mit den Akteuren der Unfallversicherung sowie der schweizerischen Steuerkonferenz. Es ist von Interesse, dass die Angebote aus dem Bereich der Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, Familienzulagen, 1. Säule etc.) möglichst einfach und effizient vernetzt werden. Die bisherigen Anstrengungen und Investitionen in die bestehenden Plattformen und deren erfolgreichen Betrieb würden durch eine Angebotspflicht auf der zentralen elektronischen Plattform in Frage gestellt. Die Autonomie der Behörden ist für die Effizienz der Durchführungsstellen in der 1. Säule wichtig.

4. Geltungsdauer

Die Bestimmungen betreffend Monitoring und Bereichsstudien (Art. 4 bis 7) sollen gemäss Vorlage nur bis zehn Jahre nach Inkrafttreten gelten. Gemäss erläuterndem Bericht soll sich innerhalb dieser Frist zeigen, ob sich diese Massnahmen bewährt haben. Im Rahmen des Berichts an die Bundesversammlung sei insbesondere zu prüfen, ob die befristeten Artikel verlängert oder unbefristet verankert werden sollen. Es wird angeregt, dass die Kantone vor einem allfälligen Entscheid angehört werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Daniel Wyler
Landammann



Stefan Keiser
Landschreiber-Stellvertreter

Kopie an:

– Ausgleichskasse/IV-Stelle Obwalden, Cajus Läubli, Brünigstrasse 144, Postfach, 6061 Sarnen



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 12. Juli 2021

**Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 28. April 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten ein. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

Wir begrüssen grundsätzlich den vorliegenden Entwurf zur Entlastung von Unternehmen von Regulierungskosten. Das Gesetz ermöglicht eine systematische Überprüfung des Entlastungspotenzials bestehender Regelungen und neuer Vorhaben. Gleichzeitig werden mit der elektronischen Plattform EasyGov die Vorteile der Digitalisierung bei der Abwicklung von Verwaltungsverfahren genutzt. Gesamthaft und auf lange Sicht scheint das Entlastungsgesetz geeignet, um ein Wachstum der Regulierungskosten für Unternehmen zu begrenzen oder zumindest in einzelnen Bereichen für Entlastungen zu sorgen. Davon dürften insbesondere KMU überproportional stark profitieren, bei denen die Regulierungskosten einen höheren Anteil an den Fixkosten ausmachen.

Wir stellen folgende Anträge:

- Gemäss Vernehmlassungsentwurf zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) soll EasyGov als Behördendienst ausgestaltet werden. Insbesondere von der Stärkung von EasyGov kann ein grosser Entlastungseffekt für Unternehmen erwartet werden. Die Digitalisierungsbemühungen auf Bundesebene sind zu begrüssen, aber es ist zu bedenken, dass es sich beim EMBaG um eine äusserst komplexe Vorlage mit weitreichenden Auswirkungen und zahlreichen Schnittstellen handelt, die wahrscheinlich noch verschiedene Anpassungen erfahren wird. Es besteht das Risiko, dass mit der Anknüpfung des vorliegenden Bundesgesetzentwurfs an das noch nicht einmal dem Parlament zugeleitete EMBaG zu viele Unsicherheiten geschaffen werden. Es gilt, dieses Risiko gründlich abzuwägen und zu klären, ob die Stärkung von EasyGov in Anbetracht der eben geschilderten Tatsachen verfrüht ist.



- Die parallel laufende Vernehmlassung zur «Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes)» hat ebenfalls die administrative Entlastung der Unternehmen zum Thema. Das Verhältnis der beiden Vorlagen zueinander sollte in den erläuternden Berichten ausführlicher thematisiert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

per E-Mail an:
vernehmlassung.regulierung@
seco.admin.ch

Schaffhausen, 10. August 2021

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie uns den Vorentwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit, dass wir die unterbreitete Vorlage begrüssen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

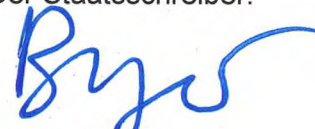
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Walter Vogelsanger

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

5. Juli 2021

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von
Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF hat uns mit Schreiben vom 28. April 2021 den Vorschlag zum neuen Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) unterbreitet. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir haben Ihren Vorschlag geprüft und sind damit einverstanden. Wir teilen die Ansicht, dass die Unternehmen administrativ entlastet werden sollen. Wir sind der Meinung, dass insbesondere die zentrale Plattform für Behördenkontakte ein grosses Potenzial zur Senkung der administrativen Kosten hat.

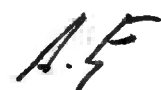
Mit dem UEG sollen insbesondere die KMU entlastet werden, welche für die Wettbewerbsfähigkeit und den Wohlstand der Schweiz von zentraler Bedeutung sind.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Susanne Scharfner
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber

SECO	
- 8. Juli 2021	
vorregistriert OAGSdm	huf



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Schwyz, 29. Juni 2021

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. April 2021 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten zur Vernehmlassung bis 18. August 2021 unterbreitet.

Allgemeine Bemerkungen

Wir lehnen den vorliegenden Entwurf ab. Die Implementierung von Verwaltungsmechanismen zur zusätzlichen Überwachung, weiteren Studien und vertiefter Berichterstattung bei parlamentarischen Prozessen können kaum der Effizienz dienen. Das Parlament muss unseres Erachtens die Grundsätze guter (und vor allem zurückhaltender) Regulierung selbst leben und nicht in eine gesetzliche Grundlage abschieben. Die Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft werden in modernen Gesetzesvorhaben ausreichend analysiert und aufgezeigt – dem Parlament liegen die notwendigen Fakten jederzeit vor.

Bereits heute werden bei jedem Gesetzgebungsprojekt die Auswirkungen auf die Unternehmen erläutert. Weiter werden sämtliche von einer Regelung betroffenen Kreise ins Vernehmlassungsverfahren einbezogen. Die Interessenvertreter der Wirtschaft können damit ihre Anliegen direkt im Vorbereitungsverfahren zu einer neuen Regelung einbringen. Im weiteren parlamentarischen Verfahren steht ihnen zudem die Möglichkeit offen, über die gewählten Volksvertreter Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren zu nehmen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die konkrete Mitwirkung im Gesetzgebungsprozess eine bessere Lösung für die Unternehmen ist als zusätzliche Kontrollinstrumente und -organe einzurichten.

Derzeit existiert keine Methode, mit der die Regulierungskosten auf einfache, aber präzise Art beziffert werden können. Solche numerischen Preisschilder, welche die Kosten eines Erlasses ausweisen

sollen, beruhen letztlich immer nur auf Schätzungen. Weil Regulierungen für die einen Wirtschaftsakteure als nützlich, für andere jedoch als belastend betrachtet werden, ist eine nähere Quantifizierung eines Erlasses höchstens für einzelne Betroffene ansatzweise möglich. Folglich ist es zielführender, zu den geplanten Regulierungen qualitative Aussagen über die betriebs- und volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu machen.

Regulierung des elektronischen Zugangsportals zu Behördenleistungen und Verpflichtung zur Nutzung (Art. 8)

Um die Regulierungskosten zu verringern, sollen vorderhand aufwändige und ineffiziente Verwaltungsprozesse optimiert sowie digitalisiert werden. Definierte Standards, elektronische Identität und Signierung, zentrale Daten und Austauschplattformen, digitale Basisinfrastruktur etc. können und sollen durch den Staat zur Senkung der Regulierungskosten bzw. zur effizienten Erfüllung öffentlicher Leistungen bereitgestellt werden. In diesem Sinne ist eine zentrale elektronische Plattform als Zugang für Unternehmen zu Behördenleistungen grundsätzlich zu begrüßen.

Die vorgesehene Regulierung der elektronischen Kommunikation von Unternehmen mit Behörden (z. B. kantonale Steuerverwaltungen) und weiteren Akteuren mit behördlichen Aufgaben (z. B. Sozialversicherungen) erscheint uns in der vorliegenden Form nicht zweckmässig. Viel mehr schafft sie unnötige Risiken und Kosten für die Durchführungsstellen der 1. Säule, indem die Verantwortung für den Datenaustausch von der Aufgabenerfüllung abgekoppelt werden.

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für das easyGov-Portal wird indes begrüsst. Damit entsteht eine Basis für den weiteren Ausbau eines Zugangspunktes zu Behördenleistungen. Diesen Zugangspunkt in die bestehende Landschaft weiter zu integrieren und die in Abschnitt 7.2. des Berichts geschilderte Teilintegration voranzutreiben, sehen wir als Weiterentwicklungsoption für die Interaktion zwischen Unternehmen und Behörden auf der Basis einer Mehrkanalstrategie, die den Unternehmen die Nutzung der für sie passenden Austauschkanäle offenlässt und mit unterschiedlichen Angeboten passende Entlastungsoptionen für alle Arten von Unternehmen bietet.

Die aufgezeigten Integrationsvarianten setzen Komponenten voraus, die heute leider nicht vorhanden sind. So benötigt eine Integration im Sinne eines Single-Sign-Ons (SSO) für easyGov und weitere Behördenportale eine rechtlich verbindliche Identifikation, zu der ein entsprechender Onboarding-Prozess gehört. Ohne diese Voraussetzungen ist die einfachste Art der Integration, eine Verlinkung und Weiterleitung zu den entsprechenden Portalen/Webseiten. Das Seco setzt diese Integrationsstufe im «KMU-Portal für kleine und mittlere Unternehmen» bereits aktiv um.

Die in Abs. 4 Bst. a geschaffene, verpflichtende Integration aller Behördenleistungen von Bund, Kantonen und Sozialversicherungen ins Portal, lehnen wir ab. Auch wenn der erläuternde Bericht – nicht aber explizit die Gesetzesvorlage – den parallelen Betrieb von anderen Zugangspunkten weiterhin für zugelassen erklärt. Eine Nutzungsverpflichtung für zentrale Dienste führt zu Integrations- und Betriebskosten sowie Risiken für die Durchführungsstellen.

Gegen eine Verpflichtung zu einem einzigen (= Monopolisierung durch die Bundesverwaltung) neuen Kanal für elektronische Interaktionen spricht die Zahl, der Reifegrad und die hohen Transaktionszahlen der bestehenden Lösungen in den verschiedenen Bereichen der Sozialversicherungen sowie in Kombination mit den Akteuren des UVG/SUVA sowie der schweizerischen Steuerkonferenz (automatisierter Datenaustausch über Swissdec).

Diese bisherigen Anstrengungen und Investitionen in die bestehenden Plattformen und Portale der Ausgleichskasse Schwyz und deren erfolgreicher Betrieb würden durch eine Angebotspflicht des Bundes auf der zentralen elektronischen Plattform in Frage gestellt.

Antrag:

Streichung von Abs. 4 Bst. a aus dem Gesetz und stattdessen Aufnahme eines Abs. 5, der explizit die Autonomie der Behörden festschreibt.

Es ist für die Kunden, die Wirtschaft und alle Durchführungsverantwortlichen ineffizient und risikobehaftet, wenn Parallelkompetenzen geschaffen werden. Von Interesse ist, dass die Angebote aus dem Bereich der Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, Familienzulagen, 1. Säule, etc.) möglichst einfach und effizient vernetzt werden. Dafür stellen die Versicherungsträger aus der 1. Säule den Verein AHV/IV zur Verfügung. Damit können auf nationaler Ebene gute, schnelle und einfache Verbindungen geschaffen werden.

Insgesamt lehnen wir den vorliegenden Entwurf ab, empfehlen aber mit Nachdruck, das Optimierungspotenzial der zentralen elektronischen Plattform in Koordination mit den Kantonen und Gemeinden trotzdem zu erschliessen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung (WBF)
Herrn Guy Parmelin
Bundespräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 9. August 2021

454

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG).

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Bundesrat hat am 7. Dezember 2018 einen umfassenden Bericht zum Thema Regulierungsbremsen präsentiert („Regulierungsbremse: Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher Ansätze und Modelle“, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Caroni 15.3421). Der Bericht zeigt auf, dass sämtliche Regulierungsinstrumente mit unerwünschten Nebenwirkungen verbunden sind und kaum zu tieferen Kosten führen. Gestützt auf diesen Bericht lehnen wir Instrumente wie Regulierungsbremsen oder Regulierungsfolgenabschätzungen grundsätzlich ab. Das gilt auch für das vorliegende Gesetz.

Regulierungen erfolgen nicht zum Eigennutz des Staates, sondern dienen der Klärung von Rechten, Pflichten sowie Zuständigkeiten und schaffen damit Rechtssicherheit. Es obliegt allen Akteurinnen und Akteuren im gesamten Gesetzgebungsprozess, die Sinnhaftigkeit einer Vorlage stets im Auge zu behalten und allenfalls korrigierend einzugreifen. Eine effiziente und massvolle Regulierung ist ein wichtiger Faktor für die Standortattraktivität und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Schweiz.

Der Vorlage liegt die Annahme zugrunde, dass in der Rechtsetzung den Regulierungsbelastungen für Unternehmen keine oder zu wenig Beachtung geschenkt wird. Diese Annahme halten wir für falsch. Vor der Ausarbeitung neuer Bestimmungen wird bereits

2/4

heute immer geprüft, ob es sie braucht. Eine Regulierung kann durchaus auch aus volkswirtschaftlichen und verfassungsrechtlichen Überlegungen geboten sein. Es hat niemand ein Interesse an Bestimmungen, die nicht erforderlich sind.

Wir beantragen daher, auf dieses Gesetz zu verzichten.

2. Verfassungsmässigkeit der Vorlage

Es kann durchaus in Frage gestellt werden, ob für das vorgeschlagene Gesetz eine genügende verfassungsmässige Grundlage besteht. Im Ingress wird Art. 173 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) genannt. Diese Bestimmung lautet: „Die Bundesversammlung behandelt ausserdem Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen und keiner anderen Behörde zugewiesen sind.“

Mit der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen hat dies nichts zu tun und als Grundlage für ein Bundesgesetz taugt diese Bestimmung nicht. Man traut offenbar der Sache auch selbst nicht und führt in Ziff. 6.1 der Erläuterungen aus: „Das Gesetz fusst daher auf einer inhärenten Zuständigkeit des Bundes. Eine solche Zuständigkeit wird dort angenommen, wo die Regelung einer Materie wesensgemäss dem Bund zusteht, weshalb in diesem Zusammenhang auch von einer Zuständigkeit kraft föderativen Staatsaufbaus gesprochen wird. Im Ingress des Gesetzes wird als Platzhalter für diese inhärente Kompetenz Art. 173 Abs. 2 BV als Verfassungsgrundlage genannt.“

Diese juristische Konstruktion ist für uns nicht plausibel. Wir lehnen eine *Zuständigkeit des Bundes kraft föderativen Staatsaufbaus* jedenfalls ab. Im Gegenteil liesse sich *kraft föderativen Staatsaufbaus* viel eher begründen, dass der Bund gerade *nicht* zuständig ist.

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1

Die in dieser Bestimmung aufgeführten Regulierungsgrundsätze sind nichts anderes als Grundsätze guter Gesetzgebung (Prinzipien der Gesetzestchnik). Diesen Grundsätzen sollte ohnehin nachgelebt werden. Für den Bund sind sie verbindlich, vgl. Gesetzestechnische Richtlinien des Bundes (GTR) und Gesetzgebungsleitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes. Erlasse sollen bereits heute innovationsfreundlich und technologieneutral ausgestaltet werden. Sie dürfen auch nicht wettbewerbsverzerrend sein und gegen die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) verstossen. Zudem hat nach herrschender Lehre jeder Rechtssatz dem Erfordernis von Klarheit, Verständlichkeit und Adressatengerechtigkeit zu genügen. Diese Bestimmung schafft somit keinen Mehr-

wert, und es ist falsch, diese allgemeinen Gesetzgebungsgrundsätze in einem Erlass, der die Entlastung von Unternehmen zum Ziel hat, nochmals separat festzuhalten.

Art. 2 bis Art. 7

Diese Bestimmungen zeigen gerade, weshalb das UEG nicht zur Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten führen kann. Die geforderten Prüfpflichten und Regulierungskostenschätzungen vor Erlass von „wirtschaftlichen“ Erlassen führen zu einem hohen administrativen Aufwand mit Schätzungen und komplexen wirtschaftlichen Analysen und Annahmen über zukünftige Entwicklungen. Solche Prognosen sind notorisch unzuverlässig und verursachen mehr Kosten als Nutzen.

Art. 8

Diese Bestimmung gehört nicht in ein Gesetz, das sich mit der Entlastung von Unternehmen befasst, sondern in ein allgemeines Gesetz zur Digitalisierung. Zudem werden die hier statuierten allgemeinen Vorgaben zur Digitalisierung von der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) bereits bearbeitet. Es ist nicht erforderlich, dazu Bestimmungen in einem Spezialgesetz zu schaffen.

Auch inhaltlich lehnen wir die Bestimmung weitgehend ab: Die vorgesehene Regulierung der elektronischen Kommunikation von Unternehmen mit Behörden (z.B. kantonale Steuerverwaltungen) und weiteren Akteuren mit behördlichen Aufgaben (z.B. Sozialversicherungen) ist nicht zweckmässig. Vielmehr schafft sie unnötige Risiken und Kosten für die Durchführungsstellen der 1. Säule, indem die Verantwortung für den Datenaustausch von der Aufgabenerfüllung abgekoppelt wird.

Die in Abs. 4 lit. a vorgesehene verpflichtende Integration aller Behördenleistungen von Bund, Kantonen und Sozialversicherungen ins Portal lehnen wir entschieden ab, auch wenn der erläuternde Bericht – nicht aber explizit die Gesetzesvorlage – den parallelen Betrieb von anderen Zugangspunkten weiterhin für zugelassen erklärt. Eine Nutzungsverpflichtung für zentrale Dienste führt zu Integrations- und Betriebskosten sowie Risiken für die Durchführungsstellen.

Gegen eine Verpflichtung zu einem einzigen neuen Kanal für elektronische Interaktionen sprechen die Zahl, der Reifegrad und die hohen Transaktionszahlen der bestehenden Lösungen in den verschiedenen Bereichen der Sozialversicherungen sowie in Kombination mit den Akteuren des UVG/SUVA und der schweizerischen Steuerkonferenz (automatisierter Datenaustausch über Swisdec). Diese bisherigen Anstrengungen und Investitionen in die bestehenden Plattformen und Portale des Sozialversicherungszentrums Thurgau und deren erfolgreicher Betrieb würden durch eine Angebotspflicht des Bundes auf der zentralen elektronischen Plattform in Frage gestellt.

4/4

Art. 9

Bereits heute ist es Aufgabe guter Gesetzgebung, Erlasse auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Diese Bestimmung und das UEG fassen auf der falschen Annahme, dass Bund und Kantone unnötige Erlasse für Unternehmen erlassen.

4. Fazit

Nach unserer Auffassung werden Unternehmen durch den Gesetzgebungsprozess nicht systematisch benachteiligt. Es ist nicht angebracht, ein Element des Gesetzgebungsprozesses – nämlich die Auswirkung auf die Unternehmen – herauszugreifen und dafür ein Sondergesetz zu erlassen. Wir lehnen die Vorlage daher ab und beantragen, auf das Gesetz zu verzichten.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Müller

Der Staatsschreiber

R. S.



Numero
3062

cl

0

Bellinzona
16 giugno 2021

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia della
formazione e della ricerca (DEFR)
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Procedura di consultazione Legge federale sullo sgravio delle imprese dai costi normativi

Gentili Signore,
egregi Signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla legge federale sullo sgravio delle imprese dai costi normativi.

Non abbiamo particolari osservazioni in merito all'introduzione di principi che permettano d'identificare i potenziali di sgravio per le aziende. Riteniamo utili le disposizioni relative alla piattaforma elettronica centralizzata per le imprese.

Ringraziandovi per l'opportunità di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


Manuele Bertoli

Il Cancelliere


Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch);
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Ressort Regulierungsanalyse und -politik
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie uns zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz) eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen gerne wie folgt Stellung.

Der Regierungsrat lehnt die Vorlage im Grundsatz ab. Massnahmen für eine effektive Entlastung der Unternehmen von administrativem Aufwand können einerseits bei neuen Regulierungen und andererseits bei bestehender Regulierung ansetzen. Dabei muss der Nutzen der Regulierung immer auch berücksichtigt werden, und das grundlegende Ziel der Regulierung soll nicht ausser Acht gelassen werden.

Der vorliegende Gesetzesvorentwurf beabsichtigt, innerhalb des bestehenden Systems neue Grundlagen zur Verbesserung der Transparenz und zur konkreten Entlastung der Unternehmen zu schaffen. Mit Ausnahme der zentralen elektronischen Plattform richten sich die beschriebenen Massnahmen in erster Linie an die Verwaltung. Der Regierungsrat erachtet die Einführung von neuen gesetzlichen Verwaltungsmechanismen zur zusätzlichen Überwachung, für weitere Studien und vertiefte Berichterstattungen bei parlamentarischen Prozessen als nicht zielführend, um effizientere Regulierungen zu erreichen. Die Politik und vor allem das Parlament müssen die Grundsätze von zurückhaltender Regulierung selbst leben.

Die Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft werden in modernen Gesetzesvorhaben ausreichend analysiert und aufgezeigt; dem Parlament liegen die notwendigen Fakten jederzeit vor. Bereits heute werden bei jedem Gesetzgebungsprojekt die Auswirkungen auf die Unternehmen erläutert. Weiter werden sämtliche von einer Regelung betroffenen Kreise in das Vernehmlassungsverfahren einbezogen. Die Interessenvertreter der Wirtschaft können damit ihre Anliegen direkt im Vorbereitungsverfahren zu einer neuen Regelung einbringen. Im parlamentarischen Verfahren steht ihnen die Möglichkeit offen, über die gewählten Volksvertreter Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren zu nehmen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die konkrete Mitwirkung im Gesetzgebungsprozess eine bessere Lösung für die Unternehmen ist, als zusätzliche Kontrollinstrumente und -organe einzurichten.

Der Regierungsrat begrüsst hingegen die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur zentralen elektronischen Plattform als Zugang für Unternehmen zu Behördenleistungen und befürwortet diesen Teil der Vorlage. Die zentrale Plattform stärkt die Digitalisierungsbestrebungen der öffentlichen Hand auf allen Ebenen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 20. August 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kantonsdirektor

Urban Camenzind

Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche (DEFR)
Palais fédéral est
3003 Berne

Par courrier électronique à :
vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch
(une version Word et une version PDF)

Réf. : 21_COU_5059

Lausanne, le 18 août 2021

Consultations fédérales

**Loi fédérale sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises et
Mise en place d'un frein à la réglementation (modification de l'art. 159, al. 3, de la
Constitution) et modification de la loi sur le Parlement**

Monsieur le Conseiller fédéral,

En date du 28 avril 2021, vous avez fait parvenir à la Chancellerie d'Etat les projets cités en titre pour consultation, ainsi que le projet de frein à la réglementation, ce dont nous vous remercions.

Les deux objets étant liés - ils concernent tous les deux l'allègement administratif des entreprises -, le Gouvernement vaudois a donc décidé de ne faire qu'une seule réponse.

Globalement, le Conseil d'Etat entre en matière sur l'idée de mettre en place des mécanismes pour freiner les coûts de la réglementation pour les entreprises, pour autant bien sûr que ceux-ci n'induisent pas plus de bureaucratie ou de ressources nécessaires qu'actuellement dans les entreprises. Concrètement, s'il se détermine favorablement sur le projet de loi sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises, il rejette la modification constitutionnelle prévue pour la mise en place d'un frein à la réglementation.

Un des points forts du projet réside notamment dans l'obligation faite au législateur de mettre en évidence, de manière explicite et chiffrée, les conséquences financières de ses décisions pour les entreprises. Cependant, il ne faudrait pas que l'estimation des coûts ne donnent lieu à de multiples passes d'armes dans la mesure où rien n'est prévu qui soit objectivement vérifiable de manière simple. L'article 3 du projet de LACRE mériterait d'être complété sur ce point. L'analyse de l'efficacité de ces deux nouvelles réglementations prévues expressément par le législateur est également à saluer, même si le délai de 5 ans prévu à l'article 173, ch. 8, de la loi sur l'Assemblée fédérale, semble un peu court.

Autre point fort, l'introduction d'un guichet virtuel central pour l'ensemble des démarches administratives auprès de la Confédération, la pandémie de COVID-19 ayant démontré une telle nécessité. Nous souhaitons cependant insister sur le fait que la mise en place d'un tel guichet ne doit pas conduire la Confédération à contraindre les cantons à utiliser son propre guichet électronique. Comme rappelé à de multiples reprises dans ses prises de position, le Canton de Vaud est d'avis que les défis posés par la cyberadministration doivent être relevés dans le cadre de l'ordre des compétences existant, **dans le respect de l'autonomie d'organisation des cantons** et en tenant compte des besoins et des possibilités des cantons et des communes. Ainsi, une simple exigence de compatibilité des données doit être suffisante.

Concernant les aspects plus discutables du projet, nous nous interrogeons sur la pertinence de la modification constitutionnelle, prévoyant que toute loi entraînant soit une augmentation des coûts pour un nombre minimal d'entreprises, soit une augmentation des coûts de la réglementation dépassant le montant fixé dans la loi devrait être adopté à la majorité des membres de chaque Conseil.

D'un point de vue politique, on pourrait redouter que ce mécanisme permette à un groupement politique peu favorable à la loi de faire barrage à son adoption.

D'un point de vue juridique, cette majorité qualifiée, n'est pas sans poser des questions : quid d'une législation dont on constaterait ultérieurement à son adoption qu'elle n'a pas été soumise à la majorité prévue à l'art. 159 al. 3 let. d Cst ? Serait-il possible de contester à titre abstrait la validité d'une loi avant son entrée en vigueur ? Dans ce cas, on donnerait à de telles lois une valeur particulière qui permettrait de contrôler leur conformité à la constitution, alors que ce contrôle n'existe pas pour les lois fédérales. Et qu'advierait-il d'une loi dont on constaterait au fil de son application concrète qu'elle n'a pas été adoptée à la majorité nécessaire compte tenu des coûts qu'elle engendre dans les dix ans suivant son adoption ? Serait-elle nulle ou annulable ? Un contrôle incident de cette loi serait-il possible en cas de contestation ultérieure de ses conditions d'adoption ? La sécurité du droit se trouverait largement pénalisée par ces incertitudes.

Il n'y a ainsi pas lieu de modifier la majorité que doit réunir la loi pour pouvoir être adoptée et, partant que la modification constitutionnelle est inadéquate.

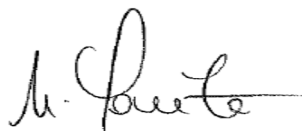
En résumé, le Conseil d'Etat vaudois propose :

- de préciser l'estimation des coûts à l'article 3 du projet LACRE
- d'examiner l'adéquation, l'efficacité et le caractère économique des dispositions plus de 5 ans après leur entrée en vigueur ;
- concernant le guichet virtuel, de respecter l'autonomie des cantons et de prévoir une simple exigence de compatibilité des données, un tel guichet ne devant pas devenir vecteur de centralisation ;
- de ne pas modifier la Constitution fédérale.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LA VICE-CHANCELIERE



Sandra Nicollier

Copies

- OAE
- SG-DEIS



2021.02793

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
(WBF)
Herr Bundespräsident Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern



Unsere Ref. DWTI – SPR

Ihre Ref. /

Datum 11. August 2021

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (UEG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie uns gebeten, zum titelerwähnten Entwurf Stellung zu nehmen.

Mit dem sogenannten Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) will der Bundesrat bestehende Instrumente zur administrativen Entlastung der Unternehmen stärken und gezielt ergänzen. Bei neuen Regulierungen sollen die Regulierungskosten konsequent geschätzt und Vereinfachungsmöglichkeiten für Unternehmen systematisch geprüft werden. Mittels gezielter Bereichsstudien werden bestehende Regulierungen regelmässig evaluiert, Entlastungspotenziale identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgeschlagen. Ferner werden im Gesetz Grundsätze für effiziente Regulierung verankert und dem Bundesrat die Aufgabe übertragen, ein Monitoring über die Regulierungsbelastung der Unternehmen zu entwickeln.

Direkte Entlastungswirkungen bei Unternehmen sind insbesondere von der Erweiterung des Angebots an elektronischen Behördenleistungen auf der Plattform «EasyGov» zu erwarten. Beim Vollzug von Bundesrecht sollen Behörden des Bundes und der Kantone verpflichtet werden, ihre elektronischen Behördenleistungen über die zentrale elektronische Plattform zugänglich zu machen. Mit dem Entlastungsgesetz setzt der Bundesrat den Auftrag der Motion Sollberger (16.3388) um.

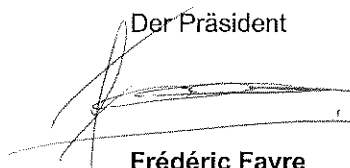
Der Walliser Staatsrat hat sich in der Vergangenheit immer für administrative Vereinfachungen für Unternehmen eingesetzt (bspw. in Zusammenarbeit mit dem SECO im Bereich Bergbahnen). Diese Erfahrungen zeigen uns, dass bereits bei der Gesetzgebung vermehrt auf die Auswirkungen auf Unternehmen geachtet, bzw. dass die Umsetzbarkeit von Gesetzen bereits bei der Ausarbeitung geprüft werden muss. Es geht nicht nur darum übermässige direkte Kostenfolgen zu vermeiden, sondern auch systematisch bereits bestehende Gesetze und Verordnungen hinsichtlich deren Auswirkungen auf die Unternehmen zu überprüfen.



In diesem Sinne sind wir mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf einverstanden und hoffen auf eine zügige Umsetzung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident		Der Staatskanzler
		
Frédéric Favre		Philipp Spörri

Kopie an vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Guy Parmelin, Bundespräsident
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 29. Juni 2021 jl

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten eine Stellungnahme einzureichen.

Einleitende Bemerkungen

Wir begrüssen das in die Vernehmlassung geschickte Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (UEG). Für den Wirtschafts- und Finanzstandort Schweiz sind ausgezeichnete Rahmenbedingungen sehr wichtig. Die Regulierungsbelastung der Unternehmen soll insbesondere vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie reduziert werden. Damit kann die Wirtschaft dabei unterstützt werden, wieder Fahrt aufzunehmen. Wir unterstützen das Bestreben, mittels dieses neuen Gesetzes die administrative Belastung der Unternehmen auf ein Optimum zu reduzieren. Dieses Optimum definiert sich einerseits durch die Regulierungskosten einer Gesetzesnorm im umfassenden Sinn im Verhältnis zum Nutzen der konkreten Norm. Dieser Nutzen ist ebenso gesamthaft zu beurteilen. Das heisst u.a., dass übergeordnete Rechtsgüter und deren Schutz integriert werden müssen. Andererseits sind die Normen auch risikoorientiert zu formulieren, anzuwenden und zu kontrollieren. Dabei gilt es die unterschiedlichen betrieblichen (Grösse, etc.) und regionalen, branchenspezifischen Voraussetzungen auch differenziert zu adressieren gemäss dem Grundsatz, «Gleiches gleich und Ungleiches ungleich» zu behandeln.

Anträge

1. Art. 1 Abs. 2 Bst. f ist folgendermassen zu ergänzen: «...risikobasiert, **namentlich auch die föderalen Unterschiede beachtend**, zu kontrollieren.»

2. Art. 2 Abs. 1 Bst. d
Bei der Überprüfung von bestehenden Gesetzen dürfen die für diesen Fachbereich rechtsetzenden Behörden nicht die Federführung übernehmen. Sie sollen aber Eingaben machen können.
3. Art. 6 Abs. 1
Gleicher Antrag wie Antrag Nr. 2.
4. Es ist eine Norm zu formulieren, welche es betroffenen Firmen sowie Kantonen und Gemeinden als Vollzugsbehörde ermöglicht, übergangene Interessen wahren resp. einfordern zu können.
5. Es soll ein Reduktionsziel in das Gesetz aufgenommen werden.

Begründung:

Zu Antrag 1:

Aus der Erfahrung im Vollzug vieler Bundesgesetze implementieren die entsprechenden Bundesstellen, welche die gesetzliche Oberaufsicht haben, zunehmend Kontrollsysteme, welche die Kontrollintensität an der Anzahl Beschäftigte, Betriebe, etc. pro Kanton ausrichten. Die Begründung basiert dann oft und fälschlicherweise auf einer angeblichen Gleichbehandlung aller Kantone. Dabei wird übersehen, dass je nach Vollzugsgebiet die Risikoexposition von Kanton zu Kanton, von Region zu Region, relativ stark divergieren kann. Als Beispiel von vielen kann die Anzahl Kontrollen «Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz» (ASA) erwähnt werden. So werden von der Eidgenössischen Kommission für Arbeitssicherheit EKAS eine zunehmende Anzahl Kontrollen im Bereich der Berufsunfälle von den Kantonen verlangt, obwohl die Berufsunfälle über die Jahre stetig abgenommen haben, was sicherlich auch aufgrund des steigenden Anteils des Dienstleistungssektors zu erklären ist. Jene Branchen mit erhöhtem Berufsunfallrisiko unterstehen direkt der SUVA und sollten nicht bestimmend für die Kontrollzahl der Kantone sein. Miteinher geht eine Fehlallokation der Kontrollressourcen, da diese für die steigende Problematik im Bereich der Gesundheitsvorsorge (Vollzug basiert auf dem Arbeitsgesetz) nicht eingesetzt werden können. Ein weiteres Beispiel sind die Kontrollzahlen bei den Flankierenden Massnahmen. Auch diese werden anhand der Betriebszahl pro Kanton berechnet, unabhängig der beachtlichen kantonalen Unterschiede beim Meldeverfahren im Vergleich zum gesamten Beschäftigungsvolumen. Noch grössere Unterschiede sind bei den Grenzgängern pro Kanton auszumachen.

Zu Antrag 2:

Gesetzliche Normen haben oft eine personelle Konsequenz zur Folge. Die betroffenen Mitarbeitenden werden dann sehr wohl «gute» Gründe (Eigeninteressen) finden, weshalb der Nutzen der Norm grösser ist als die Regulierungskosten, denn ihnen könnte gar ein Arbeitsplatzverlust drohen. Darüber hinaus gibt es auch noch andere «Eigeninteressen» einer fachlich

zuständigen Behördenstelle, welche eine Offenheit zur Entlastung verhindern könnte. Deshalb soll eine unabhängige (andere) Behördenstelle die Überprüfung bestehender Gesetze übernehmen.

Zu Antrag 3:

Da die gleiche Problemstellung der Unabhängigkeit gepaart mit Eigeninteressen wie bei Antrag 2 besteht, gilt der gleiche Antrag auf eine unabhängige Dienststelle als federführende Organisation auch bei den Bereichsstudien.

Zu Antrag 4:

Das vorliegende neue Gesetz postuliert Grundsätze zum Erlass von Dokumenten mit Gesetzes- resp. Weisungscharakter. Es werden weder Rechtsmittel noch Wege aufgeführt, wo Betroffene übergangene Interessen einfordern oder zumindest überprüfen lassen können.

Zu Antrag 5:

Ohne ein gesetztes Reduktionsziel besteht die Gefahr, dass das UEG zum zahnlosen Tiger wird und bei der Bundesverwaltung zu einem administrativen Mehraufwand führt. Entscheidend ist, dass die Wirtschaft entlastet wird.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 29. Juni 2021

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- Vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch (Word- und PDF-Dokument)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch) (PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

7. Juli 2021 (RRB Nr. 795/2021)

**Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Sie haben uns mit Schreiben vom 28. April 2021 den Entwurf des Bundesgesetzes über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen Ziel und Stossrichtung des vorgelegten Entwurfs im Grundsatz, haben jedoch zur konkreten Ausgestaltung des Gesetzes einige Vorbehalte.

Zu den vom Bundesrat vorgeschlagenen, regelmässig durchzuführenden Bereichsstudien möchten wir anmerken, dass aus einer Überprüfung des geltenden Rechts im Kanton Zürich in den Jahren 2011 bis 2014 nur verhältnismässig wenig konkrete Anpassungen resultierten. Dennoch dürfte es hilfreich sein, einzelne Bereiche von Zeit zu Zeit auf Optimierungspotenzial hin zu überprüfen. Wir regen jedoch an, im Sinne eines guten Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht zu viele solche Überprüfungen vorzunehmen.

Weiter ist gemäss dem erläuternden Bericht und dem vorliegenden Gesetzesentwurf das Zusammenspiel zwischen den bestehenden Richtlinien des Bundesrates für die Regulierungsfolgenabschätzung bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes und dem neuen Unternehmensentlastungsgesetz nicht vollständig nachvollziehbar. Beide Instrumente sollten klar aufeinander abgestimmt werden.



Hinsichtlich der zentralen elektronischen Plattform des Staatssekretariats für Wirtschaft zur erleichterten Abwicklung von Kontakten zwischen Unternehmen und Behörden weisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17. März 2021 zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) hin (RRB Nr. 265/2021). Wir haben uns dort gegen eine Kostenbeteiligung der Kantone für eine verpflichtende Nutzung von elektronischen Behördendiensten ausgesprochen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli



Die Mitte, Postfach, 3001 Bern

Per Mail an: vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Bern, 2. Juli 2021

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Für gute Bedingungen für unsere KMU auch in Zukunft

Die Regulierungslast für Unternehmen hat in den letzten Jahren zugenommen. Regulierungskosten wirken sich wie Fixkosten auf Unternehmen aus, die weder beeinflusst noch kompensiert werden können. Insbesondere für KMUs sind die administrativen Belastungen nur schwer tragbar. Vor dem Hintergrund der Coronakrise sowie den abgebrochenen Verhandlungen mit der EU über ein institutionelles Rahmenabkommen stehen unserer Wirtschaft grössere Herausforderungen bevor. Die Mitte ist darum bereit, Hand zu bieten, die guten Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaft weiter zu verbessern und allfällige unnötige Hürden aus dem Weg zu räumen.

Umfassende Prüfung und Überwachung

Die Mitte begrüsst die Tatsache, dass innerhalb des bestehenden Systems neue Grundlagen zur Verbesserung der Transparenz und zur konkreten Entlastung der Unternehmen geschaffen werden sollen.

Sie befürwortet die im Vorentwurf enthaltenen Massnahmen zur Entlastung von Unternehmen insbesondere die Regulierungskostenanschätzung über Folgekosten bei neuen Regulierungen oder die Förderung von elektronischen Unternehmensprozessen dank einer zentralen elektronischen Plattform als Zugang zu Behördendienstleistungen. Um diese Kosten nachhaltig zu reduzieren, braucht es aber ebenfalls ein systematisches Monitoring. Die Mitte unterstützt daher die Institutionalisierung einer solchen Kostenüberwachung und die damit verbundenen Bereichsstudien. Allerdings dürfen den Unternehmen durch die Umsetzung dieser Massnahme keine neuen Kosten oder bürokratische Hindernisse auferlegt werden. Allerdings gilt auch darauf zu achten, dass kein übermässiger administrativer Aufwand seitens der Verwaltung entsteht.

Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs soll es darum sein, die bestehenden Instrumente zur administrativen Entlastung der Unternehmen effektiv, für alle Seiten effizient und zeitgemäss zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Für Die Mitte Schweiz



Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz



Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



Herr Guy Parmelin, Bundespräsident
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Email an:
vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Bern, 17. August 2021

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung. Sehr gerne nimmt die EVP die Gelegenheit wahr, sich zur Ausgestaltung der Unternehmensentlastung zu äussern.

1. Ausgangslage und grundsätzliche Haltung

Der Vorliegende Bundesgesetzesentwurf basiert auf der Motion 16.3388 Sollberger, welche die EVP im parlamentarischen Prozess gemäss der Empfehlung des Bundesrates ablehnte, da zum einen bereits Anstrengungen zur Begrenzung der Regulierung vorgenommen wurden und zum anderen eine Überbewertung der Unternehmensinteressen im parlamentarischen Prozess befürchtet wurde.

Dennoch ist die EVP mit dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich einverstanden. Die Massnahmen zur Reduktion der Regulierungsbelastung von Unternehmen erscheinen der EVP sinnvoll und umsichtig gewählt. Nichtsdestotrotz erscheinen der EVP die vorliegenden gesetzlichen Grundlagen nach wie vor als selbstverständlich und es stellt sich die Frage, ob diese nicht auch mit einem Leitfaden statt mit einem neuen Gesetz umgesetzt werden könnten.

Die EVP schlägt lediglich zwei konkrete Änderungen vor.

2. Stellungnahme zu einzelnen Inhalten und Änderungsanträge

1. Abschnitt Regulierungsgrundsätze, Art. 1

Art. 1 Abs. 1 lit. a beschreibt den Grundsatz für neue Regulierungen damit, dass Regulierungsalternativen mit dem besten Kosten-Nutzenverhältnis für die *Volkswirtschaft* zu wählen seien. Der erläuternde Bericht hingegen spricht vom besten Kosten-Nutzen-Verhältnis für *Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft*. Es ist unüblich, dass unter Volkswirtschaft auch nicht-monetäre Kosten und Nutzen für die Gesellschaft und Anliegen des Umweltschutzes, welche nicht in den klassischen volkswirtschaftlichen Produktionszyklus einfließen, mitgemeint sind.

Auch wenn klar ist, dass der Nutzen für Umwelt und Gesellschaft meist überhaupt den Anstoss für Regulierungsbestrebungen bildet und diese Interessen oft schwer monetär zu beziffern und entsprechend mit Kosten bzw. Nutzen für die Wirtschaft zu vergleichen sind, ist es für die EVP wichtig, dass diese beiden Aspekte dennoch in die Formulierung des Gesetzes explizit einfließen.

Es ist klar, dass die Feststellung des besten Kosten-Nutzenverhältnisses insbesondere unter Einbezug verschiedener Aspekte nicht einfach und oft nicht eindeutig ist. Die EVP ist aber der Ansicht, dass dies kein Problem darstellt, da es zu den zentralen Aufgaben der Politik und Verwaltung gehört, eine solche Beurteilung und Gewichtung vorzunehmen.

Die EVP schlägt für Art. 1 Abs. 1 lit. A folgende Änderung vor:

Art. 1

1 Bei rechtssetzenden Erlassen des Bundes ist darauf hinzuwirken, dass die Regulierung volkswirtschaftlich effizient ist und den Unternehmen wenig Belastung verursacht. Dazu sind insbesondere die folgenden Grundsätze zu beachten:

a. Es ist diejenige Regulierungsalternative mit dem besten Kosten-Nutzenverhältnis für ~~die Volkswirtschaft~~ Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft zu wählen.

[...]

Art. 5 Bereichsstudien: Begriff und Themenfindung

Die EVP begrüsst das vorgeschlagene Vorgehen mit der Durchführung von Bereichsstudien. Da der Aufwand für solche Studien aber relativ gross ist, schlägt die EVP vor, deutlich weniger Themen für die Bereichsstudien auszuwählen.

Die Reduktion der Regulierungsbelastung von Unternehmen ist eines von vielen Themen, welches die Verwaltung und Politik beschäftigen. Die Durchführung von jährlich bis zu fünf Themen übertrifft aus der Sicht der EVP die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Themas. Die Studien sollten sich auf jene Themen fokussieren, bei welchen das grösste Verbesserungspotential besteht. Wir erachten somit ein bis drei Themen pro Jahr als ausreichend.

Die EVP für Art. 5 Abs. 4 folgende Änderung vor:

Art. 5

[...]

4 Der Bundesrat legt jährlich ~~drei bis fünf~~ ein bis drei Themen fest; die Auswahl erfolgt im Rahmen der Festlegung der Jahresziele.

3. Abschnitt: Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten

Die EVP begrüsst die Anstrengungen zur Digitalisierung im Kontakt zwischen Unternehmen und Behörden sehr. Die vorgeschlagene Umsetzung dieser erachtet die EVP als sinnvoll und hat keine Änderungsvorschläge.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen. Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 16. August 2021
VL Entlastungsgesetz / CW

Per Mail an:
vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

**Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten
(Unternehmensentlastungsgesetz)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst den Vorentwurf des Unternehmensentlastungsgesetzes, welches parallel zur von der FDP geforderten Einführung einer Regulierungsbremse einen weiteren Lösungsansatz zur Eindämmung der Regulierungsbelastung bietet. Das Unternehmensentlastungsgesetz würde die erforderlichen Grundsätze und Prüfpflichten gesetzlich verankern, um bestehende Regulierungen und auch neue Vorlagen konsequent auf Entlastungspotenzial zu prüfen. Dies soll durch systematische Regulierungskostenschätzungen und einen Ausbau elektronischer Unternehmensprozesse, insbesondere was Behördengänge betrifft, erfolgen. Die Eindämmung der Regulierungsbelastung ist notwendig, denn eine zu hohe Regulierungsbelastung für Unternehmen hemmt deren Innovationsfähigkeit und Produktivität, birgt Risiken für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und verringert die Standortattraktivität.

Die Coronakrise hat als Katalysator für die Digitalisierung gewirkt, digitale Services wurden zunehmend angeboten und benutzt. Die FDP begrüsst daher insbesondere, dass im Rahmen dieser Vorlage die Chancen der Digitalisierung weiter genutzt werden und auf der Plattform Easygov zukünftig alle elektronischen Behördenleistungen zugänglich sein sollen. Willkommen geheissen wird auch die Prüfpflicht, welche Regulierungen mit sogenanntem «Swiss Finish» auf ihre zusätzliche Wirkung prüft und allenfalls ermöglicht bestehende Wettbewerbsnachteile gegenüber dem Ausland abzubauen. Diese drei Elemente, sprich die vorangetriebene Digitalisierung, die massvollere Regulierung und die Beseitigung bestehender Wettbewerbsnachteile, schaffen bessere Rahmenbedingungen für eine wettbewerbsfähige und innovative Wirtschaft.

Die FDP kritisiert jedoch scharf, dass die Federführung zur Regulierungskostenschätzung bei der für den Erlass zuständigen Einheit der Bundesverwaltung sein soll. Somit wird einer langjährigen Forderung der FDP und auch der aktuellen parlamentarischen Initiative der WAK-S [19.402](#) «Unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung» nach einer unabhängigen Kontrollstelle nicht nachgekommen. Eine unabhängige Kontrollstelle muss sicherstellen, dass nicht nur die verwaltungsinterne, sondern auch die Sicht der Unternehmen in die Beurteilung einbezogen wird. Insbesondere die indirekten Kosten sowie die Einschätzung des Nutzens müssen vom Markt mitbeurteilt werden. Zudem muss Verbindlichkeit geschaffen werden für die Überprüfung und Ausserkraftsetzung von unnötigen, bestehenden Regulierungen. In diesem Zusammenhang wird hingegen begrüsst, dass die Bereichsstudien grundsätzlich verwaltungsextern vergeben werden sollten.

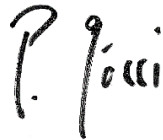
Da das Unternehmensentlastungsgesetz hauptsächlich bei der Verwaltung ansetzt und die Regulierungsbremse bei den erwarteten negativen Auswirkungen auf Unternehmen, wird nur die

kombinierte Umsetzung beider Vorlagen zielführend sein, um die stets steigende Regulierungsbelastung erfolgreich zu bekämpfen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Gössi'.

Petra Gössi
Nationalrätin

Die Generalsekretärin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Noghero'.

Fanny Noghero



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Staatssekretariat für Wirtschaft
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

17. August 2021

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Co-Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Einführung einer Regulierungsbremse sowie zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und die erläuternden Berichte zur Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes) sowie zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlagen

Die Grünliberalen stehen für einen starken aber schlanken Staat ein, der sich auf seine Kernaufgaben konzentriert, auf Eigenverantwortung basiert und seine Dienstleistungen wie ein modernes Unternehmen organisiert. Der Staat soll das Unternehmertum mit guten Rahmenbedingungen unterstützen und nicht durch Bürokratie unnötig einschränken. Dafür braucht es unter anderem einen durchgängig elektronischen Behördenverkehr, der für die Unternehmen und die Einwohnerinnen und Einwohner einfach und unkompliziert ist.

Die Grünliberalen begrüssen daher den Vorentwurf zum Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) und damit die Verankerung von Grundsätzen für eine gute Regulierung, die zu effizienteren und administrativ schlankeren Regulierungen führen. Auch ist es richtig, dass für neue Regulierungen möglichst genaue Schätzungen zu den Regulierungskosten erhoben werden. Ebenso wird die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine zentrale elektronische Plattform als Zugang für Unternehmen zu Behördenleistungen unterstützt. Diese ist laufend über alle staatlichen Ebenen hinweg auszubauen. Die Grünliberalen betonen, dass das Ausweisen der Regulierungskosten eine wichtige Grundlage für das Gesetzgebungsverfahren ist, aber nicht die einzige: Den Kosten ist stets auch der Nutzen gegenüberzustellen, namentlich für die Gesellschaft und Umwelt, aber auch für die Volkswirtschaft insgesamt.

Demgegenüber lehnen die Grünliberalen die Einführung der Regulierungsbremse ab. Gemäss Vorentwurf sollen Vorlagen, die entweder bei mehr als 10'000 Unternehmen zu höheren Regulierungskosten oder zu gesamthaften Regulierungskosten bei sämtlichen Unternehmen von mehr als 100 Mio. Franken (betrachtet über 10 Jahre) führen, in den Schlussabstimmungen der eidgenössischen Räte jeweils einem qualifizierten Mehr im Sinne der «Mehrheit der Mitglieder der beiden Räte» unterstellt werden. Ein solches besonderes Quorum bei den Schlussabstimmungen wäre ein Novum und würde die politischen Blockaden, an denen die Schweiz viel zu oft leidet,

noch verschlimmern. Es ist staatspolitisch verfehlt, hier noch mehr Hürden zu schaffen. Mit dem geltenden Verfahren mit Vernehmlassung und parlamentarischer Beratung ist bereits ausreichend sichergestellt, dass die Regulierungskosten in die Gesamtbeurteilung von Vorlagen einfließen; zudem besteht in der Regel die Möglichkeit eines Referendums. Ein praktischer Nutzen einer solchen Regulierungsbremse ist im Übrigen nicht ersichtlich, wäre doch nur bei 3 Abstimmungen von insgesamt 635 untersuchten Fällen (Zeitraum 2014-2019) das qualifizierte Mehr nicht erreicht worden (erläuternder Bericht, Ziff. 5). Wenn man an der Idee eines besonderen Quorums für die Schlussabstimmungen dennoch festhalten möchte, wären andere politische Anliegen mindestens so wichtig und müssten ebenfalls im Katalog berücksichtigt werden. Zu nennen sind insbesondere die Beachtung der Generationengerechtigkeit und der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des UEG

Regulierungsgrundsätze (Art. 1):

Die Grünliberalen begrüßen den Grundsatz, dass jeweils diejenige Regulierungsalternative mit dem besten Kosten-Nutzenverhältnis zu wählen ist. Während der Vorentwurf nur die «Volkswirtschaft» erwähnt, was im vorliegenden Kontext ein auslegungsbedürftiger Begriff ist, wird im erläuternden Bericht richtigerweise auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis «für Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft» abgestellt. Im Gesetzestext sind zur Klarstellung daher neben der Volkswirtschaft auch die Umwelt und Gesellschaft zu erwähnen.

Regulierungskostenschätzung (Art. 3):

Es ist richtig, dass bei der Ausarbeitung von rechtssetzenden Erlassen die Regulierungskosten so genau wie möglich abgeschätzt und offengelegt werden. Dies soll aber nicht nur für die Einheiten der Bundesverwaltung gelten, sondern auch für Vorlagen, die das Parlament im Rahmen von parlamentarischen Initiativen selbst erarbeitet. Das Parlamentsgesetz ist entsprechend zu ergänzen. Die Kommissionen sind bei der Regulierungskostenabschätzung durch die Bundesverwaltung zu unterstützen.

Weiter fordern die Grünliberalen die Schaffung einer unabhängigen Kontrollstelle, welche Regulierungsfolgenabschätzungen (RFA) und Regulierungskostenschätzungen überprüft und damit die Qualität und Vollständigkeit der Auswirkungsanalysen verbessert.

Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten (Art. 8):

Die Grünliberalen begrüßen, wie eingangs erwähnt, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine zentrale elektronische Plattform als Zugang für Unternehmen zu Behördenleistungen. Besonders positiv ist die Verankerung des Once-only-Prinzips, damit Unternehmen gewisse Basisdaten nicht ständig von Neuem eingeben müssen, obwohl sie der Verwaltung bekannt sind (Art. 8 Abs. 3 Bst. b Ziff. 2). Die Prozesse sind generell so auszugestalten, dass das Unternehmen nur eine Ansprechstelle hat und die Verwaltung sich intern koordiniert und nicht das Unternehmen an verschiedene Verwaltungsstellen verweist (Prinzip des «One-Stop-Shop»).

Weiter wird begrüßt, dass der Bundesrat die Behörden und weitere Stellen zur Nutzung der Plattform verpflichten muss und nicht bloss kann, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Eine zentrale Forderung fehlt jedoch im Vorentwurf und ist zu ergänzen: Alle staatlichen Stellen sind zu verpflichten, ihre Leistungen auch elektronisch anzubieten. Es ist nicht akzeptabel, dass von insgesamt 333 erfassten Behördenleistungen für Unternehmen im Vollzug von Bundesrecht 138 nur teilweise und 119 gar nicht elektronisch verfügbar sind (erläuternder Bericht, Seite 30).

Die Grünliberalen verweisen im Übrigen auf ihre Vernehmlassungsantwort vom 23. März 2021 zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG).

Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Tiana Moser und Nationalrätin Corina Gredig, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Co-Generalsekretär



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Bern, 18. August 2021

**Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3
der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes) sowie**

**Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungs-
kosten (Unternehmensentlastungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Die SP Schweiz lehnt beide Vorlagen ab. Mit dem Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten, dem **Unternehmensentlastungsgesetz (UEG)**, wird der von vornherein zum Scheitern verurteilte Versuch unternommen, Bürokratie mit noch mehr Bürokratie zu bekämpfen (das ist nicht zu Unrecht auch als «Schnapsidee» qualifiziert worden¹).

Die zweite Vorlage verlangt auf Verfassungsebene die Einführung einer **Regulierungsbremse**: Gesetzesvorlagen sowie Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen (dies ist ein zentraler Punkt, auf den wir weiter unten eingehen), die (alternativ) entweder bei mehr als 10'000 Unternehmen zu höheren Regulierungskosten oder zu gesamthaften Regulierungskosten bei sämtlichen Unternehmen von mehr als 100 Mio. Franken über 10 Jahre führen, sollen künftig einem qualifizierten Mehr im Sinne der «Mehrheit der Mitglieder beider Räte» (d.h. mindestens 101 Stimmen im Nationalrat und 24 Stimmen im Ständerat) unterstellt werden. Es soll also in der Schweizer Rechtsordnung **eine neue Kategorie von Gesetzen** geschaffen werden mit eigenen Ab-

¹ Siehe dazu auch den Beitrag: Die «Regulierungsbremse» - eine neue, kontraproduktive **Schnapsidee** des Bundes: <https://www.sgb.ch/themen/wirtschaft/detail/die-regulierungsbremse-eine-neue-kontraproduktive-schnapsidee-des-bundes>

stimmungsmodalitäten.² Was der Bundesrat verharmlosend als «eine historische und staatspolitische Novität in der schweizerischen Rechtsordnung» bezeichnet³, ist eine völlig ungerechtfertigte, staatspolitisch höchst fragwürdige und inakzeptable Privilegierung und Sonderbehandlung von kurzfristigen ökonomischen Interessen einer bestimmten Akteursgruppe, nämlich von privatwirtschaftlichen Unternehmen zulasten der Allgemeinheit.⁴ Der Bundesrat nimmt dabei bewusst in Kauf, dass im Rechtssetzungsprozess gesellschaftlich festgelegte und bislang mindestens gleichwertig verfolgte Primärziele (wie z.B. Gesundheit, Menschenrechte, Umweltschutz, etc.) künftig geringer gewichtet bzw. gar nicht mehr oder nur erschwert erreicht werden könnten: **«Mit dem erhöhten Mehrheitserfordernis steigt prinzipiell die Wahrscheinlichkeit, dass Vorlagen, die mit hohen Regulierungskosten für Unternehmen verbunden sind, im Parlament scheitern können.»**⁵ Die SP Schweiz kann das nicht akzeptieren und wird die Vorlage deshalb mit allen Mitteln bekämpfen.

Eine weitere höchst fragwürdige und völlig kontraproduktive Auswirkung einer solchen «Novität in der schweizerischen Rechtsordnung» besteht darin, dass eine Regulierungsbremse nicht mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar wäre bzw. zu Rechtsunsicherheit führen dürfte. So hält der Bundesrat selbst fest, dass die geplante Regulierungsbremse eine «zusätzliche Hürde» darstellen würde für diejenigen völkerrechtlichen Abkommen der Schweiz, die einer regelmässigen Aktualisierung bedürfen. Das sind namentlich die Marktzugangsabkommen mit der EU: *«Diese Abkommen ermöglichen der Schweiz die Teilnahme am EU-Binnenmarkt, beruhen deshalb auf EU-Recht und müssen regelmässig an die relevanten Rechtsentwicklungen in der EU angepasst werden, was in der Schweiz immer wieder die Änderung von Bundesgesetzen erforderlich macht. Eine zusätzliche Hürde für die Gesetzesanpassungen, die für die Aktualisierung der Abkommen nötig sind, könnte die*

² Dazu der Bundesrat im begleitenden Bericht: «Die Einführung der vorgeschlagenen Regulierungsbremse stellt eine Novität in der Schweizerischen Rechtsordnung dar, die staatspolitische Implikationen mit sich bringt. Im Grunde genommen werden unterschiedliche Kategorien von Gesetzen mit jeweils eigenen Abstimmungsmodalitäten geschaffen, wobei die Auswirkungen auf Unternehmen gegenüber anderen Interessen wie z. B. die Umwelt und Gesellschaft leicht höher gewichtet werden.» Seite 3

Und «Qualifizierte Mehrheiten für die parlamentarische Beschlussfassung des Parlaments sind dem schweizerischen Verfassungsrecht eher fremd.» Seite 6

³ An anderer Stelle. «Ein qualifiziertes Mehr ist in der Verfassung nur für die Ausgabenbremse, für die Erhöhung der Gesamtausgaben bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf (Schuldenbremse) sowie für die Dringlicherklärung von Bundesgesetzen vorgesehen. Bei dringlichen Bundesgesetzen geht es darum, dass durch die unmittelbare Inkraftsetzung die Möglichkeit eingeschränkt wird, ein Referendum zu ergreifen. Mit dem qualifizierten Mehr wird diese Beschränkung der demokratischen Rechte ausgeglichen. Auch bei der Ausgaben- und Schuldenbremse lässt sich die Notwendigkeit für erhöhte Mehrheitsanforderungen mitunter damit rechtfertigen, dass in der Schweiz bei Finanzvorlagen keine Referendumsmöglichkeit existiert. **Im Gegensatz dazu lässt sich die Regulierungsbremse nicht mit einer Beschränkung von demokratischen Rechten begründen.**» Seite 17

⁴ «Bei der Regulierungsbremse wäre das Abstimmungsverfahren im Parlament nicht mehr sachneutral, da die Interessen der Unternehmen gegenüber anderen Interessen wie Umweltschutz, Arbeitnehmerschutz, Konsumentenschutz höher gewichtet werden.» Seite 17

⁵ Erläuternder Bericht, Seite 3

Rechtssicherheit beeinträchtigen und das einwandfreie Funktionieren der Abkommen gefährden, was sich nicht zuletzt unter Umständen für die betroffenen Unternehmen nachteilig auswirken könnte.»⁶ Es wird damit sehenden Auges das Risiko in Kauf genommen, dass die Schweiz ihre internationale Verpflichtungen nicht oder nur verzögert umsetzen kann. Gerade vor dem Hintergrund des aktuell ungeklärten und angespannten europapolitischen Verhältnisses Schweiz-EU nach dem Scheitern des institutionellen Rahmenabkommens kann das keine erstrebenswerte politische Zielsetzung sein.

Falsche und gefährliche Priorisierung des Kostenfaktors

Das ganze Konzept der Regulierungsbremse beruht auf falschen und gefährlichen Grundprinzipien und Vorgaben: So ist bei der Beurteilung von Regulierungen den jeweiligen Kosten immer **der Nutzen** für die verschiedenen Akteure gegenüberzustellen, sonst macht eine Beurteilung keinen Sinn. Bei der Regulierungsbremse soll das aber nicht gelten, hier wird das Kostenargument zur alleinigen politischen Prämisse. Gleichzeitig wird die Verursachergerechtigkeit ausgehebelt: Weil ökonomische Interessen stärker gewichtet werden als ökologische und soziale Interessen oder jene der Konsumenten, droht eine **«Verschiebung der Regulierungslasten von Unternehmen zu anderen Akteuren wie dem Staat oder den Konsumenten»**⁷, wie der Bundesrat feststellt. Generell gilt: *«Durch die reine Kostenfokussierung des Mechanismus (der Regulierungsbremse) besteht die Gefahr, dass nicht die ineffizientesten, sondern die kostenintensivsten Regulierungen abgeschafft werden. Ob die Regulierungsbremse die ökonomische Effizienz erhöht, ist deshalb unklar. Zudem führt die Regel nicht unbedingt zu einer Reduktion der gesamtwirtschaftlichen Kosten.»*⁸ Für den Umweltschutz heisst das: *«Es ist denkbar, dass über eine Vorlage aus dem Bereich Umwelt aufgrund der erhöhten Transparenz über die Regulierungskosten anders entschieden wird. Somit ist es auch nicht auszuschliessen, dass der Nutzen für die Umwelt in bestimmten Fällen verringert wird.»* Dies gelte im Übrigen auch für den gesellschaftlichen Nutzen von Regulierungen.⁹

⁶ Erl. Bericht, Seite 17

⁷ Erl. Bericht, Seite 16

⁸ Regulierungsbremse: Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher Ansätze und Modelle, Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats Caroni 15.3421: <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2015/20153421/Bericht%20BR%20D.pdf>, Seite 29 (fortan Bericht Caroni)

⁹ «Die Vorlage könnte indirekte Auswirkungen auf die Gesellschaft haben. Es gilt das Gleiche wie bei den Auswirkungen auf die Umwelt: Es ist denkbar, dass über eine Vorlage mit einem gesellschaftspolitischen Ziel aufgrund der erhöhten Transparenz über die Regulierungskosten anders entschieden wird. Somit ist es auch nicht auszuschliessen, dass der gesellschaftspolitische Nutzen der Regulierung in bestimmten Fällen verringert wird.», Erl. Bericht, Seite 17

Die Vorlage steht damit in krassem Widerspruch zum staatspolitischen Auftrag des Parlaments, das die verschiedenen Interessen abwägen, ausbalancieren und die öffentlichen Interessen und die öffentlichen Güter schützen sollte. Das kann dazu zum Beispiel so weit führen, dass die Missachtung von Menschenrechten de facto legitimiert wird: Steht den Kosten ein Nutzen für von Menschenrechtsverletzungen betroffenen Personen, die Gesellschaft oder die Umwelt gegenüber, wäre das in der Logik einer «Regulierungsbremse» irrelevant. So könnten Auflagen bezüglich einer besonderen Sorgfaltspflicht bei internationalen Lieferketten zur Verhinderung des Imports von mit Zwangs- oder Kinderarbeit hergestellten Produkten oder Rohstoffen mit dem Kostenargument verunmöglicht werden, da eine entsprechende Regelung bei betroffenen Unternehmen Kosten verursachen würde. Entsprechend würden die von der Schweiz verfassungsrechtlichen Nachhaltigkeitsgrundsätze und mitgetragenen SDG 2030 durch die Fixierung auf Unternehmenskosten weiter marginalisiert.¹⁰

Wie hier durch die ausführliche Zitierung des erläuternden Berichts gezeigt, ist das auch dem Bundesrat sehr wohl bewusst. Er schreibt zum Beispiel: *«Jede staatliche Regulierung verfolgt bestimmte, häufig verfassungsrechtlich vorgegebene und gesetzlich definierte Ziele und soll daher einen – durchaus auch messbaren – Nutzen stiften. Regulierungen müssen öffentliche Interessen verfolgen (siehe Art. 5 Abs. 2 BV); sie dienen beispielsweise dem Gesundheitsschutz, dem Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten oder korrigieren Marktversagen (z.B. Regulierung von natürlichen Monopolen). Volkswirtschaftlich effizient ist eine Regulierung, deren Regulierungsnutzen und Regulierungskosten in einem optimalen Verhältnis stehen.»*¹¹ Dabei räumt er ein: *«Der ausschliessliche Fokus der Regulierungsbremse auf die Regulierungskosten für Unternehmen entspricht keiner vollständigen volkswirtschaftlichen Betrachtung, der eine umfassende Abwägung von Kosten und Nutzen einer Regulierung zu Grunde liegen sollte und könnte gar zu volkswirtschaftlich ineffizienten Regulierungen führen. ... Wird dadurch beispielsweise der Grundsatz der Verursachergerechtigkeit geschwächt, kann dies zu unerwünschten Umverteilungswirkungen und ineffizienten Allokationen führen.»*¹² Gleichzeitig aber wird quasi wider die eigenen Einsichten der Kostenbegriff in der Vorlage sogar besonders weit gefasst: *«Im Grundsatz sind sowohl zusätzliche Ausgaben als auch **entgangene Gewinne als Regulierungskosten zu betrachten.**»*¹³ Insbesondere bei den «indirekten Regulierungskosten» ist so ziemlich alles denkbar. Zu den oben bereits ausgeführten Kostenfaktoren (entgangene Gewinne) kommt hinzu, dass Unternehmen auch Opportunitätskosten oder Rückstellungen für mögliche Klagen in die Berechnung einpreisen dürfen, die ihnen aus neuen

¹⁰ Siehe dazu vor allem auch die Stellungnahme von Public Eye

¹¹ Erl. Bericht, Seite 5

¹² Erl. Bericht, Seite 16

¹³ Erl. Bericht, Seite 5 oder Seite 14: «Führt beispielsweise ein Verbot für alle Unternehmen einer Branche zu entgangenen Gewinnen eines unbekannten Ausmasses, dann sind die betroffenen Unternehmen an den Schwellenwert anzurechnen.»

Regulierungen entstehen könnten. Notwendige Diskussionen um kollektive Rechtsinstrumente für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen oder für Konsument*innengruppen, wie sie in den kommenden Jahren zur ausgelagerten Vorlage zur ZPO-Revision diskutiert werden sollen, würden durch die «Regulierungsbremse» wohl im Keim erstickt.

Keine verlässlichen Zahlen zu Regulierungsbelastung

Dabei bewegen wir uns gewissermassen in einer Phantom-Debatte: *«Verlässliche Zahlen zum tatsächlichen Ausmass der Regulierungsbelastung von Unternehmen existieren in der Schweiz bisher nur ansatzweise.»*¹⁴ Es gebe nur *«Hinweise und Tendenzen»*. Auch vor diesem Hintergrund ist ein solch staatspolitisch problematischer Eingriff in die Rechtsordnung, wie es die Regulierungsbremse darstellt, abzulehnen. Die gleichen Argumente gelten auch für die Ablehnung des UEG. Auch hier ist mit dem Bundesrat festzustellen, dass *«systematische, flächendeckende Daten über die Entwicklung der Regulierungskosten für die Schweiz bisher nicht existieren.»*¹⁵ Vor allem über die Effizienz (in Abwägung eben mit dem Nutzen) der entsprechenden Regulierung liessen sich *«keine Angaben»* machen. Dabei bemüht sich die Verwaltung seit Jahren redlich, den (wissenschaftlich unbelegten) Vorwürfen der Wirtschaft über eine exzessive *«Regularisierungskostenbelastung»* entgegenzutreten, was beträchtliche administrative Kosten – vor allem die Regulierungsfolgeabschätzung ist extrem aufwändig und teuer – verursacht. Das hat auch der Bundesrat festgehalten, indem er bei der Diskussion des UEG kritisierte: *«Wir sind leider auf dem Weg, dass wir bürokratischer werden, obschon wir dauerhaft das Gegenteil anmahnen»*¹⁶. Alle bisherigen Vorkehrungen und Anstrengungen, die Regulierungstätigkeit zu überprüfen und abzubauen hätten gewaltige Kosten, aber nur magere Ergebnisse erzeugt: *«Um seine Bemühungen zu unterstreichen, die administrative Belastung und die Regulierungskosten zu minimieren, hat der Bundesrat bis anhin alle vier Jahre in einen Bericht über die administrative Entlastung entsprechende **Massnahmenpakete verabschiedet**. Der Bundesrat hat in seinen bisherigen vier Berichten bereits 200 Massnahmen zur administrativen Entlastung vorgeschlagen und zum grossen Teil auch umgesetzt. **Der Effekt ist relativ bescheiden**»*¹⁷. Dennoch sollen jetzt im UEG neue gesetzliche Grundlagen für *«Prüfpflichten, Regulierungskostenschätzungen, ein Monitoring der Belastung, Bereichsstudien sowie die Einrichtung einer zentralen elektronischen Plattform für Unternehmen zur Abwicklung von Behördenkontakten (die es bereits gibt)»*

¹⁴ Erl. Bericht UEG, Seite 5

¹⁵ Erl. Bericht UEG, Seite 5

¹⁶ BR Johann Schneider-Ammann in der NR-Debatte über die Regulierungsbremse am 20.03.2019

¹⁷ BR Johann Schneider-Ammann in der NR-Debatte über die Regulierungsbremse am 20.03.2019

geschaffen werden. Der Gewerbeverband fordert zusätzlich sogar die Schaffung einer «verwaltungsexternen und -unabhängigen Prüfstelle», welche «*die Anwendung der korrekten Methode in der Ermittlung (durch die Verwaltung) der Regulierungskosten*»¹⁸ überprüfen soll. Frei nach dem Motto: Doppelt gemoppelt hält besser. Und das alles auf Kosten der Steuerzahler und -zahlerinnen.

Die SP Schweiz weist beide Vorlagen integral zurück und beantragt den Verzicht auf die Einführung einer Regulierungsbremse sowie des UEG.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

¹⁸ Siehe Stellungnahme SGV zur Regulierungsbremse

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Elektronisch an:
Vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Bern, 18. August 2021

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP begrüsst die sechs Grundsätze, welche mittels der Schaffung eines Unternehmensentlastungsgesetzes zu weniger weitreichenden negativen Externalitäten für Unternehmen führen soll.

Das auf der Motion 16.3388 von SVP-Nationalrätin Sandra Sollberger («Entwurf für ein Bundesgesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für Unternehmen») basierende Entlastungsgesetz soll die Grundlagen für eine effizientere Regulierung schaffen und konkrete Entlastungsmassnahmen einführen. Der Bundesrat hatte den Vorstoss anfänglich abgelehnt, aber die stetige Zunahme der Regulierungsdichte zeigt einen besonders dringlichen Handlungsbedarf auf.

Die Einführung der sechs Grundsätze ist prinzipiell unterstützenswert, hängt aber von der Umsetzung der parallel dazu eingeführten Regulierungsbremse und weiteren notwendigen Gesetzesvorlagen ab, welche zum Ziel haben, bestehende und neue Überregulierungen abzubauen resp. zu verhindern. Die SVP fordert, dass die Umsetzung der nachfolgenden sechs Grundsätze permanent überprüft wird.

1. Eine Erstellung von **Grundsätzen für eine «gute» Regulierung** und die zu verfolgenden Grundsätze durch den Bund, basierend auf «best practices»: Eine gezielten Einführung von «Sunset Klauseln» muss vertieft geprüft werden, um eine andauernde Senkung der Regulierungsbelastung zu erreichen;
2. Die **Einführung einer Prüfpflicht**, die den Bund verpflichtet, alternative, weniger belastende Regulierungsalternativen zu überprüfen und Entlastungsmassnahmen vorzusehen: Ebenfalls muss aufgezeigt werden, was die

Kosten für die Unternehmen und die Gesellschaft wären, wenn auf eine Regulierung verzichtet würde (Siehe auch Punkt 4).

3. Die Einführung der Pflicht, eine **Schätzung der neu entstehenden Regulierungskosten** vorzulegen, und zwar bevor die Massnahme im Parlament diskutiert wird: Dabei muss die permanente Anwendung des Vorsichtsprinzips sichergestellt werden und auch politische Folgerisiken, wie ausufernde Standards durch internationale Gremien (z. Bsp. mittels Soft Law), miteinbezogen werden;
4. Das Betreiben eines **Bürokratie-Monitorings** zur Überwachung der Regulierungsbelastung der Unternehmen. Dabei wird der antizipierte Nutzen der Regulierung, der neu geschaffenen Belastung derselben Regulierung gegenübergestellt: Die Vermeidung einer Regulierung muss grundsätzlich höher als andere Aspekte gewichtet werden (Siehe erläuternder Bericht zur Regulierungsbremse, S. 3);
5. Jedes Jahr soll eine bestimmte Anzahl **Bereichsstudien** verfasst werden. Dabei wird das Ziel angestrebt, Regulierungen abzubauen: Die Bereichsstudien müssen insbesondere auf die Vermeidung einer de facto automatischen Rechtsübernahme von internationalen Standards, welche zu einer Mehrbelastung für die Unternehmen führen, fokussieren.
6. Die Erstellung und Bewirtschaftung einer **zentralen elektronischen Plattform**, mit dem Ziel die Bewilligungs-, Antrags- und Meldeverfahren zu vereinfachen: Dabei gilt es die Sicherheit der Daten im Sinne der Unternehmen und die Datenhoheit genau zu regeln.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Bern, 25. Juni 2021
IC / TE / F112

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zum

- **Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz)**
- **Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes)**

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerktes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Der SAB begrüsst Massnahmen zur Senkung der Regulierungskosten für Unternehmen. Dies ist das Ziel dieser Vorlagen, welche auf zwei angenommenen Motionen basieren. Eine effiziente und massvolle Regulierung ist ein wichtiger Faktor für die Standortattraktivität und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz und insbesondere für die Berggebiete. Regulierungskosten sind für die Wirtschaft angezogene Bremsen, welche dringend gelockert werden müssen. Die Unternehmen in den Berggebieten, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, sind überproportional davon betroffen, gerade etwa durch neue Fixkosten.

Eine gute und systematische Kostentransparenz neuer Regulierungen wird das Bewusstsein über Regulierungsfolgen verbessern. Bereits die Pflicht zu einer Schätzung mag das Kostendenken und die Kosten-Nutzen-Abwägung auf allen Ebenen fördern. Davon profitieren zuletzt alle. Es gilt aber auch bei beiden Vorlagen eine solide Kosten-Nutzen-Abwägung vorzunehmen. Reine Symbolpolitik, bei der schliesslich die Unternehmen und vor allem auch die Berggebiete keine Entlastung erhalten, ist unnötig und kostet nur.

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz)

Die SAB begrüsst das Unternehmensentlastungsgesetz. Es schafft Grundlagen für eine effiziente Regulierung, konkrete Instrumente und Entlastungsmassnahmen: Prüfpflichten, Regulierungskostenschätzung, ein Monitoring der Belastung, Bereichsstudien, sowie wird die Einrichtung einer zentralen elektronischen Plattform für Unternehmen zur Abwicklung von Behördenkontakten gesetzlich verankert. Diese Grundlagen schaffen eine bessere Transparenz insbesondere in Bezug auf die Regulierungskosten.

Die SAB fordert, dass die Regulierungskostenabschätzungen durch eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle geprüft und validiert werden, so wie es auch in verschiedenen anderen europäischen Ländern der Fall ist. Die Ämter sind im Zusammenhang mit Gesetzesvorlagen bereits heute verpflichtet, Regulierungsfolgenabschätzungen vorzunehmen. Diese wirken jedoch oft, als seien sie mehr eine Pflichtübung und werden nicht richtig ernst genommen. Auch unterliegen die Regulierungsfolgeabschätzungen einem Interessenkonflikt, wenn der Gesetzgeber sein eigenes Gesetz überprüfen muss. Dies wurde auch in der Vergangenheit von den betroffenen Kreisen immer wieder kritisiert. Deshalb müssen künftig die gemachten Folgekostenabschätzungen von einer unabhängigen Stelle auf deren Richtigkeit geprüft werden. Experten sollen beurteilen, ob die Berechnungen der Verwaltung realistisch sind.

Deshalb fordert die SAB folgende Ergänzung des Unternehmensentlastungsgesetzes UEG:

Art. 3 Abs. 8 (*neu*)

Eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle prüft und validiert die Regulierungsfolgeabschätzung der Bundesverwaltung.

Die SAB stellt in Frage, ob es sinnvoll ist, grundsätzlich die Bereichsstudien extern zu vergeben. Falls diese auch Bundesverwaltungsintern gemacht werden können, erwarten wir, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis besser ausfällt. Dies ist nur möglich, wenn die Verwaltung das nötige Knowhow dazu hat.

Für die SAB ist die zentrale elektronische Plattform für Unternehmen zur Abwicklung von Behördenkontakten ein wichtiger Teil der Vorlage. Gerade für die KMU ist ein einfacher und unkomplizierter Behördengang entscheidend. Die Corona-Pandemie hat hier bereits den Weg etwas geebnet. Es ist essenziell, dass der Bund und die Kantone nun vollständig auf zentrale und gutfunktionierende Plattformen setzen und somit Regulierungskosten gesenkt werden. Dies ist insbesondere für die Berggebiete mit ihren topographischen Herausforderungen grundlegend. Ein physischer Behördengang kostet Unternehmen sehr viel Zeit und verursacht entsprechend Kosten.

Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes)

Die SAB lehnt die Einführung einer Regulierungsbremse ab. Wichtig ist die Einführung einer unabhängigen Prüfung und Validierung der Regulierungsfolgekosten. Damit ist sichergestellt, dass eine Regulierungskostenschätzung greift.

Die vorgeschlagene Regulierungsbremse würde nur bei sehr wenigen Vorlagen Bestandteil werden. Dennoch braucht es für ihre Einführung eine Änderung der Bundesverfassung, eine Volksabstimmung dazu, sowie eine Parlamentsgesetzänderung. Für die SAB stimmt damit das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht und wir sehen darin keinen Mehrwert.

Die Verwaltung muss sich schon bei der Ausarbeitung einer Vorlage bewusst sein, was für Regulierungsfolgekosten für Unternehmen entstehen. Die Verwaltung muss stärker in die Pflicht genommen werden, so wenig neue Regulierungen wie möglich zu schaffen und wo es nicht anders geht, eine Vorlage so auszugestalten, dass sie möglichst tiefe Regulierungsfolgekosten verursacht.

Für die Schweiz und deren Berggebiete ist es essenziell, dass der Marktzugang der EU sichergestellt ist. Die SAB fordert, dass es keine negativen Auswirkungen auf völkerrechtliche Abkommen, die einer regelmässigen Aktualisierung benötigen, haben wird.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé

Le SAB approuve la réduction des coûts réglementaires pour les entreprises. Ceci est essentiel pour les régions de montagne. Le SAB considère que les instruments de la loi sur l'allégement des entreprises sont opportuns. Il est important que les estimations de coûts réglementaires soient vérifiées et validées par une agence externe indépendante. Le SAB demande d'ajouter ce point dans le projet. D'autre part, le SAB rejette le frein réglementaire avec l'introduction d'une majorité qualifiée. Ce point ne représente aucune valeur ajoutée.



Staatssekretariat für Wirtschaft
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Bern, 16. August 2021

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz)
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Unternehmensentlastungsgesetz Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Der Schweizerische Städteverband begrüsst grundsätzlich die Zielsetzung des Unternehmensentlastungsgesetzes. Tiefe Regulierungskosten und minimale administrative Belastungen von Unternehmen sind zentrale Elemente für gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen und eine erhöhte Standortqualität. Es macht zudem Sinn, bereits im Rahmen der Gesetzgebung spätere administrative Belastungen von Unternehmen zu antizipieren. Es ist aber auch anzumerken, dass staatliches Handeln und das Erreichen gesetzgeberischer Ziele immer mit administrativem Aufwand verbunden ist. Ein allfälliger Aufwand seitens der Wirtschaft darf daher nicht zum Argument gegen jede neue Gesetzgebung werden. Eine Minderheit unserer Mitglieder weist zudem darauf hin, dass die vorgeschlagenen Instrumente mehrheitlich nicht zielführend sind, da die vorgesehenen Massnahmen Ressourcen in der Bundesverwaltung binden und deren Wirkung nicht eindeutig ist.

Konkrete Anliegen

Für unsere Mitglieder sind die Fortführung und der kundenfokussierte Ausbau der elektronischen Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten für Unternehmen von zentraler Bedeutung. Das effektive Ausmass der angestrebten Entlastung für Unternehmen hängt letztlich entscheidend von der Ausgestaltung dieser Plattform ab. Dabei ist es zentral, dass Unternehmen aller Grössen als



Direktbetroffene in deren Weiterentwicklung miteinbezogen werden. Ebenfalls sind die Erfahrungen, welche insbesondere die Städte in ähnlichen Projekten bereits gesammelt haben, zu berücksichtigen. Die Städte müssen deshalb ebenfalls bei der weiteren Plattformentwicklung entsprechend miteinbezogen werden. Es wird zudem angemerkt, dass im erläuternden Bericht einmalige Mehrkosten für den Systemausbau (z.B. Schnittstellen) entstehen können. Hierzu fordern unsere Mitglieder nähere Erläuterungen.

Ebenfalls eine ergänzende Bemerkung haben wir zum erläuternden Bericht, in welchem das Inventar der Leistungen der öffentlichen Verwaltung der Schweiz und die darin aufgeführte Anzahl der Behördenleistungen für Unternehmen im Vollzug von Bundesrecht per März 21 verwiesen wird (Seite 30). Dabei werden für die Gemeinden als Vollzugsstellen insgesamt acht Behördenleistungen ausgewiesen. Nach erster Prüfung kommen Mitglieder unseres Verbandes auf eine leicht höhere Anzahl an Leistungen, bei denen die Gemeinde die Vollzugsstelle ist, weshalb wir eine Nachprüfung anregen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

Par e-mail

(vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch)

Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche
3003 Berne

Genève, le 17 août 2021

Consultation sur la mise en place d'un frein à la réglementation et l'allègement des coûts de la réglementation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans le cadre de l'audition ouverte le 28 avril 2021, l'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) souhaite prendre position à propos de la mise en place d'un frein à la réglementation ainsi que de la loi sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises.

Commentaire général

Il est vrai que la réglementation élève les coûts de production des entreprises et les prive de ressources qu'elles pourraient utiliser à d'autres fins. De manière plus générale, un fardeau réglementaire trop lourd s'accompagne de risques pour la compétitivité de la Suisse et la croissance à long terme de la productivité. Par conséquent, il est logique, d'un point de vue économique, d'essayer de réduire ces coûts le plus possible.

Les banques privées sont actives dans un domaine très réglementé, en raison de sa nature. La place financière a toujours fait l'objet de nombreuses prescriptions réglementaires, beaucoup plus que d'autres secteurs. En conséquence, les banques sont bien placées pour constater comme la réglementation pèse sur leurs coûts. Un sondage informel auprès des membres de notre secteur a relevé que la part des coûts salariaux des fonctions liées à la réglementation (risque, compliance, juridique, audit) représente jusqu'à 10% du total. Ce sondage a aussi montré que les plus petits établissements souffrent de manière disproportionnée des coûts de la réglementation.

Le rapport explicatif indique clairement que le fardeau de la réglementation pèse lourdement sur les entreprises. Déjà en 2013, les coûts directs de la réglementation pour les entreprises étaient estimés à quelque 10 milliards de francs chaque année, selon une estimation du Conseil fédéral. Ces estimations ne comprenaient qu'une sélection de douze domaines et ne prenaient pas en considération les coûts indirects. « *Selon toute vraisemblance, les coûts effectifs pour les entreprises devraient par conséquent être considérablement plus élevés* », indique le rapport explicatif concernant la mise en place d'un frein à la réglementation. En 2010, l'Union suisse des arts et métiers est même arrivée à la conclusion, en se basant sur une étude¹ réalisée par KPMG, que « *les coûts de la réglementation atteignent au total plus de 50 milliards de francs dans notre pays, ce qui correspond à environ 10% du PIB* »². Il est donc crucial d'améliorer la situation, ce à quoi contribueraient les mesures qui font l'objet de cette consultation. De manière générale, les banques privées soutiennent ces dernières. Vous trouvez ci-dessous nos commentaires sur quelques principes.

Frein à la réglementation

Le projet prévoit un seuil de 10 000 entreprises ou de 100 millions de francs, pour ce qui est des coûts totaux attendus pour l'ensemble des entreprises, sur 10 ans. Il est important d'appliquer ces seuils de manière alternative, pour garantir que les réglementations d'une certaine taille font partie du champ d'application.

Selon le rapport explicatif (p. 8), il est prévu de prendre en compte l'augmentation nette des coûts pour déterminer si le frein à la réglementation s'applique, et donc de déduire les allègements des nouveaux coûts de la réglementation. Nous considérons que ce principe n'est pas approprié, car le but est vraiment de freiner la création de nouveaux coûts. En outre, ceux-ci à l'instar des allègements potentiels ne font que l'objet d'estimations, et un calcul net doublerait le risque d'erreurs. Enfin, admettre la compensation inciterait à regrouper artificiellement des projets qui génèrent des coûts et d'autres qui les réduisent.

Par ailleurs, le frein à la réglementation va demander des estimations quantitatives encore plus détaillées des coûts de la réglementation. À cet effet, il est essentiel que ce soit à l'office ou au département compétent, et donc en fin de compte au Conseil fédéral, qu'il incombe de chiffrer les coûts de la réglementation. Ce travail ne doit pas être délégué aux entreprises concernées au travers de questionnaires interminables, alors que les données sont le plus souvent déjà à disposition de l'administration.

Par ailleurs, le fait que l'emploi de la majorité qualifiée au sein du Parlement pour les actes normatifs qui font l'objet du frein à la réglementation sera spécifié dans la Constitution aura un effet de signal et mettra l'accent sur les besoins de l'économie. En outre, la question de la charge pour les entreprises sera davantage prise en considération tout au long de la procédure législative, ce qui est positif.

Selon le rapport explicatif, certains États ont mis au point et inscrit dans leur législation des instruments qui visent à réduire la charge administrative et améliorer la réglementation. Notamment le « conseil national de contrôle des normes » en Allemagne et le « comité de politique réglementaire » au Royaume-Uni ont permis de réduire substantiellement les coûts de la réglementation. Il est regrettable que le projet ne prévoit pas d'instance indépendante similaire. En Suisse, nous connaissons avec le Surveillant des prix et le Préposé fédéral à la protection des données et à la transparence deux instances qui remplissent leurs missions de manière efficace, sans nécessiter des ressources humaines et financières démesurées. Nous pensons qu'une instance similaire pour la réglementation ferait du sens.

Loi fédérale sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises (LACRE)

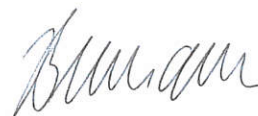
Cette loi entend réduire la charge administrative et les coûts de la réglementation pour les entreprises. Nous soutenons pleinement les mesures et instruments proposés. Les banques privées souhaitent mettre l'accent sur un élément. Il est essentiel de tenir compte des particularités des PME, car ce sont elles qui souffrent le plus des réglementations. Par ailleurs, il faut bien analyser s'il est possible de procéder à des simplifications pour les plus petites entreprises. L'art. 2 b) du projet de loi stipule qu'il faut vérifier au préalable « *si les PME peuvent être soumises à une réglementation simplifiée ou différenciée, qui permette d'atteindre le but poursuivi tout en occasionnant moins de coûts.* ». Il est crucial d'appliquer ce principe rigoureusement. Le secteur bancaire a mis en place une procédure similaire, le régime des petites banques, qui tient compte de la problématique des coûts de réglementation disproportionnés pour les petits établissements. Ces principes devraient guider la réglementation dans tous les secteurs.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

ASSOCIATION DE
BANQUES PRIVEES SUISSES

A blue ink signature in a cursive style, appearing to read 'J. Langlo'.

Jan Langlo
Directeur

A blue ink signature in a cursive style, appearing to read 'J. Bumann'.

Jan Bumann
Directeur adjoint

ⁱ https://www.sgv-usam.ch/media/10404/20100528_studie-kpmg_messung-regulierungskosten_fr.pdf
ⁱⁱ https://www.sgv-usam.ch/media/10424/20100528_kongress_resolution-regulierungskosten_fr.pdf



Herr Bundespräsident Guy Parmelin
Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Elektronische Einreichung: vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Bern, 14. Juli 2021 // os

Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes) und Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)

Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Der Bundesrat hat am 28. April 2021 die Vernehmlassungen zu zwei Vorlagen eröffnet. Die erste Vorlage sieht die Einführung einer Regulierungsbremse vor, während die zweite das Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG) betrifft.

Der AGVS unterstützt beide Vorlagen und unterstreicht deren herausragende Bedeutung und Dringlichkeit. Beide Vorlagen schaffen ein Fundament für die Vitalisierung der Schweiz und damit für ihre rasche wirtschaftliche Erholung.

Ausgangslage

Regulierungskosten wirken sich wie Fixkostenblöcke auf Unternehmen aus, denn sie können diese Kosten weder beeinflussen noch durch Einsparungen in anderen Bereichen kompensieren. Je höher die Regulierungskosten also, desto grösser die Produktivitäts- und Wettbewerbsverluste der Unternehmen. Die Regulierungskosten schlagen sich somit direkt auf das BIP nieder. Sie machen rund 10 % der jährlichen Wertschöpfung aus. Das sind aktuell circa 70 Milliarden Franken. Der Abbau unnötiger Regulierungskosten kommt einer Reduktion der Fixkosten in den Unternehmen gleich.

Dies setzt wiederum Ressourcen frei, die anderswo produktiv investiert werden können, beispielsweise zur Innovation, zur Marktexpansion oder für die Schaffung von Arbeitsplätzen. Entsprechend macht der Abbau von unnötigen Regulierungskosten den Weg und Mittel frei für ein Wachstum aus eigener Kraft. Deshalb verabschiedete das Parlament bereits mehrere Vorstösse in diesem Zusammenhang.

Beurteilung der vorgeschlagenen Regulierungskostenbremse

Der AGVS unterstützt die Vorlage. Es ist jedoch unerlässlich, die Vorlage wie folgt zu ergänzen: Die Überprüfung der Anwendung der korrekten Methode in der Ermittlung der Regulierungskosten muss durch eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle vorgenommen werden.

1.1 Bundesverfassung

Die neue Bestimmung von Art. 159 Abs. 3 Bst. d schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung der Regulierungskostenbremse. Der AGVS unterstützt diese Regelung und weist ausdrücklich darauf hin, dass die Bremse die Kosten der Regulierung betrifft, da nur Kosten objektiv erfasst werden können.

1.2 Parlamentsgesetz: Art. 77a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Art. 81 Abs. 1ter. Art. 141 Abs. 3. Art. 173 Ziff. 8

Alles in allem sind die vorgeschlagenen Änderungen zum ParlG vollauf gerechtfertigt. Der AGVS macht allerdings Vorbehalte bezüglich der folgenden Artikel:

Art. 141 Abs. 3 präzisiert die Pflichten des Bundesrates betreffend die Darstellung der Auswirkungen auf die Wirtschaft in seinen Botschaften zu Vorlagen. Hier ist analytisch zwischen den Regulierungskosten einer Vorlage und den anderen Konsequenzen einer Vorlage zu unterscheiden. Die Regulierungskosten müssen als Kosten ausgewiesen werden. Nur die Kosten einer Vorlage können mit den derzeitigen Methoden gemessen werden. Namentlich sind nicht Nutzen und dergleichen einzubeziehen oder mit Kosten zu verrechnen. Es ist dem politischen Prozess vorbehalten, die politische Bewertung des Nutzens der objektiven Bewertung der Kosten gegenüberzustellen. Aus den gleichen methodologischen Überlegungen müssen die in der Bundesverwaltung vorgenommene Messung der Regulierungskosten einer Vorlage einer externen und unabhängigen Stelle vorgelegt werden, damit diese überprüft, ob die Kostenmessung anhand der Methodologie korrekt erfolgte und zuhanden des Parlaments das Ergebnis dieser Prüfung übermitteln kann. Art. 173 Ziff. 8 beauftragt den Bundesrat, die gesetzliche Ausgestaltung der Regulierungskostenbremse fünf Jahre nach deren Inkrafttreten auf Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Diese Evaluationsklausel setzt voraus, dass der Bundesrat zum Zeitpunkt der Unterbreitung eines Gesetzesentwurfs die Konsequenzen einer neuen Vorlage auf die Unternehmen bestmöglich evaluiert haben muss und dem Parlament nach Möglichkeit innerhalb von fünf Jahren Verbesserungsvorschläge vorlegt. Auch hier fehlt das Konzept einer externen Prüfstelle.

Beurteilung des Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG)

Die Bundesverfassung stipuliert zwar, dass die Bundesversammlung dafür zu sorgen hat, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden (Art. 170 BV); des Weiteren setzt sich der Bund dafür ein, die administrativen Aufgaben der KMU zu verringern und zu vereinfachen. Dennoch kam es in den letzten Jahren zu einem beunruhigenden und unzumutbaren Anstieg von Regulierungskosten im Gefolge neuer Regulierungen und dies sowohl auf Bundes- wie auf Kantonsebene. Um dies zumindest einzudämmen, unterstützt und begrüsst der sgV das UEG.

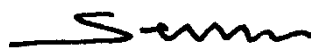
Der AGVS unterstützt beide Vorlagen und weist auf ihre herausragende Bedeutung und Dringlichkeit hin. Beide Vorlagen schaffen ein Fundament für die Vitalisierung der Schweiz und damit für ihre rasche wirtschaftliche Erholung. Eine erfolgreiche Regulierungskostenbremse basiert auf der korrekten Anwendung der Methodologie in der Bestimmung der Regulierungskosten von Vorlagen und der Überprüfung dieser Messung durch eine unabhängige, verwaltungs-externe Stelle.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Urs Wernli
Zentralpräsident



Pierre Daniel Senn
Vizepräsident

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
3003 Bern

per E-Mail:
vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Bern, 5. August 2021

Vernehmlassung Regulierungsbremse / Unternehmensentlastungsgesetz

1 | 1
(Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes /
Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten)

Stellungnahme des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands ASTAG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG figuriert zwar nicht auf der Adressatenliste, dennoch erlauben wir uns, zur im Betreff erwähnten Vorlage folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich sind wir mit der Stossrichtung einverstanden.

Die Eindämmung der Regulierungskosten ist für die Transportbranche, die eine ausserordentlich hohe Regulierungsdichte aufweist, von zentraler Bedeutung. Nicht nur sind die Anforderungen an das Fahrpersonal umfassend (u. a. Führerausweiskategorien C/C1/D/D1, CZV- und ADR-Weiterbildungspflicht, Lenk- und Ruhezeitüberwachung mittels Fahrtschreiber, medizinische Kontrolluntersuchung), auch die Unternehmen haben mannigfaltigen Verpflichtungen mit erheblichen Kostenfolgen nachzukommen (u. a. Berufszulassungsbewilligung/Lizenz, LSVA/PSVA, Schwerverkehrskontrollen auf den Strassen und in den Betrieben, Sonntags- und Nachtfahrverbot, Ausnahmetransportbewilligungen, S-Verkehr, eng getaktete periodische Fahrzeugprüfungen, Ausrüstungsvorschriften der Fahrzeuge). Um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Transportunternehmen zu erhalten und zu verbessern – insbesondere auch im internationalen Kontext –, sind daher die Einführung einer Regulierungsbremse und die damit einhergehenden administrativen Entlastungen wichtige Instrumente staatlichen Handelns, die wir vollumfänglich unterstützen können.

Freundliche Grüsse

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband



SR Thierry Burkart
Zentralpräsident



André Kirchhofer
Vizedirektor

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Seco Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Bauenschweiz
Cristina Schaffner
Weinbergstrasse 55
8006 Zürich

23.07.2021

**Stellungnahme Einführung einer Regulierungsbremse und Entlastung der Unternehmen
von Regulierungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Bauenschweiz repräsentiert die Bauwirtschaft als wichtigen, innovativen und prosperierenden Wirtschaftssektor. Als Dachverband vertritt und fördert er die Interessen der rund 70 Mitgliederverbänden gegenüber Politik, Behörden und Öffentlichkeit. Die Bauwirtschaft generiert einen jährlichen Umsatz von über 65 Milliarden Franken, erwirtschaftet bis zu 15% des BIP und beschäftigt rund 500'000 Arbeitnehmende.

Der Abbau unnötiger Regulierung reduziert die Fixkosten in den Unternehmen, setzt Mittel frei für Innovationen, Investitionen oder neue Arbeitsplätze und fördert damit Stabilität, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit aus eigener Kraft. Die Bundesverfassung hält im Art. 170 fest, dass die Bundesversammlung dafür zu sorgen hat, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Dennoch kam es in den letzten Jahren zu einem beunruhigenden Anstieg der Regulierung und damit zu unnötigen Kosten für die Unternehmen. Der Handlungsbedarf für die Bauwirtschaft mit vielen KMU ist unbestritten.

Bauenschweiz begrüsst und unterstützt aus diesen Gründen beide Vorlagen. Wir empfehlen zusätzlich eine unabhängige Prüfstelle für die Regulierungsfolgenabschätzung und die nach 5 Jahren anstehenden Evaluation auf Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu etablieren. Diese stellt sicher, dass nicht nur die verwaltungsinterne, sondern auch die Sicht der Unternehmen in der Beurteilung einbezogen wird. Speziell die indirekten Kosten sowie die Einschätzung des Nutzens von neuen Regelungen muss vom Markt mitbeurteilt werden. Zudem muss Verbindlichkeit geschaffen werden, für die erwähnte Überprüfung und Ausserkraftsetzung von unnötigen und widersprüchlichen Regulierungen.

Das Ziel ist, den Anstieg der Regulierungskosten für Unternehmen nachhaltig einzudämmen. Die administrativen Arbeiten dürfen nicht weiter ansteigen. Auswirkungen auf Unternehmen müssen in der Interessensabwägung immer hoch gewichtet werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Bauenschweiz



Ständerat Hans Wicki
Präsident



Cristina Schaffner
Direktorin

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Herr Bundespräsident Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Brugg, 18. August 2021

Zuständig: Larissa Grossenbacher
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 210812_SN Regulierungsbremse und
UEG.docx

Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes) und Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 28. April 2021 laden Sie uns ein, zu den oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizer Bauernverband (SBV) begrüsst Massnahmen zur Senkung der Regulierungskosten für Unternehmen. Dies ist das Ziel dieser Vorlagen, welche auf zwei angenommenen Motionen basieren. Eine effiziente und massvolle Regulierung ist ein wichtiger Faktor für die Standortattraktivität und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz. Wie Sie in Ihren Unterlagen richterweise schreiben, werden damit Ressourcen gebunden, die ansonsten für die Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation der Unternehmen genutzt werden können. Dies gilt ebenfalls für die Landwirtschaft und ihre vor- und nachgelagerten Betriebe.

Eine gute und systematische Kostentransparenz neuer Regulierungen wird das Bewusstsein über Regulierungsfolgen verbessern. Bereits die Pflicht zu einer Schätzung mag das Kostenbewusstsein und die Kosten-Nutzen-Abwägung auf allen Ebenen fördern. Davon profitieren zuletzt alle. Es gilt aber auch bei beiden Vorlagen eine solide Kosten-Nutzen-Abwägung vorzunehmen. Reine Symbolpolitik, bei der schliesslich die Unternehmen keine Entlastung erhalten, ist unnötig und kostet nur. Der SBV erwartet, dass die Reduktion der Regulierungskosten den Unternehmen inkl. der Landwirtschaftsbetriebe zugutekommen. Letztere müssen von administrativen Anforderungen entlastet werden und nicht primär die Verwaltung und der Vollzug.

Der SBV unterstützt die Vorlage zur Regulierungsbremse. Es ist jedoch unerlässlich, dass die Überprüfung der Anwendung der korrekten Methode in der Ermittlung der Regulierungskosten durch eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle vorgenommen wird.

Der SBV begrüsst auch das Unternehmensentlastungsgesetz. Es schafft Grundlagen für eine effiziente Regulierung, konkrete Instrumente und Entlastungsmassnahmen. Diese Grundlagen schaffen Transparenz insbesondere in Bezug auf die Regulierungskosten.

Die Ämter sind in Zusammenhang mit Gesetzesvorlagen bereits heute verpflichtet, Regulierungsfolgenabschätzungen vorzunehmen. Diese wirken jedoch oft, als seien sie eine Pflichtübung und werden nicht ernst genommen. Auch unterliegen die Regulierungsfolgenabschätzungen einem Interessenkonflikt, wenn der Gesetzgeber sein eigenes Gesetz überprüfen muss. Dies wurde auch in der Vergangenheit von den betroffenen Kreisen immer wieder kritisiert. Deshalb müssen künftig die gemachten Folgekostenabschätzungen von einer unabhängigen

Seite 2 | 2

Stelle auf deren Richtigkeit geprüft werden, so wie es auch in verschiedenen anderen europäischen Ländern der Fall ist. Politisch unabhängige Experten sollen beurteilen, ob die Berechnungen der Verwaltung realistisch sind.

Die zentrale elektronische Plattform für Unternehmen zur Abwicklung von Behördenkontakten ist ein wichtiger Teil der Vorlage. Ein einfacher und unkomplizierter Behördengang ist entscheidend. Es ist essenziell, dass der Bund und die Kantone nun vollständig auf zentrale und gutfunktionierende Plattformen setzen, damit Regulierungskosten effektiv gesenkt werden. Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die Schnittstellen und Datentransfers sind dabei entscheidend.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft erfordert eine erfolgreiche Regulierungskostenbremse die korrekte Anwendung der Methodologie zur Bestimmung der Regulierungskosten von Vorlagen und die Überprüfung dieser Messung durch eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle. Weiter sind bei der Beseitigung und Vereinfachung der Regulierungen die Interessen der Unternehmen ins Zentrum zu stellen.

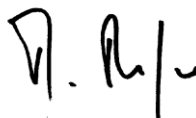
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 18. August 2021

Einführung einer Regulierungsbremse Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Einführung einer Regulierungsbremse und zu einem Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz). Gerne lassen wir Ihnen unsere kurze Stellungnahme dazu zukommen.

Unser Verband vertritt hauptsächlich kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) im Lebensmittelbereich. Diese KMU beobachten eine zunehmende Regulierungsdichte und eine Zunahme des Administrativaufwands. Beides behindert nutzen- und wertstiftendes unternehmerisches Wirken. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir grundsätzlich die Zielsetzung der beiden in die Vernehmlassung geschickten Vorlagen.

Die Regulierungskostenbremse sieht vor, dass Gesetzesvorlagen, die mehr als 10'000 Unternehmen betreffen oder die gesamthaft eine Erhöhung der Regulierungskosten von mehr als 100 Millionen Franken zur Folge haben, bei der Gesamtabstimmung der Eidgenössischen Räte ein qualifiziertes Mehr erreichen müssen. Dass damit auch eine konsequentere Erhebung der Regulierungskosten gefördert werden dürfte, ist zu begrüssen. Unseres Erachtens sollte aber eine angemessene Senkung der Schwellenwerte geprüft werden, damit die Regulierungskostenbremse auch für kleinere Branchen eine Wirkung entfalten kann.

Es ist sodann nicht immer nur der Gesetzgeber, sondern zuweilen sind auch der Bundesrat, die Departemente oder die Ämter, welche mit dem Erlass von Verordnungen, Informationsschreiben und Umsetzungsvorgaben den Regulierungsaufwand unnötig erhöhen. Gleiches kann auf Behörden zutreffen, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind. Deshalb sollte die Vorlage auch diese Ebene adressieren. So könnte beispielsweise ein Grundsatz im Gesetz festgehalten werden, wonach Ermessensspielräume bei der Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen auf möglichst liberale Weise genutzt werden sollen. Bei der Umsetzung des Entlastungsgesetzes muss schliesslich darauf geachtet werden, dass damit nicht selber wieder staatliche Aufgaben und Strukturen geschaffen werden, welche den Unternehmen weitere Kosten aufbürden und betriebliche Ressourcen binden. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Hinweise und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



BISCOSUISSE
Urs Furrer, Geschäftsführer

Herr Bundespräsident
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

18. August 2021

Stellungnahme zur Einführung einer Regulierungsbremse sowie zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im April 2021 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Unnötige Regulierungen belasten die Wirtschaft. Statt abzunehmen, erhöht sich die Regulierungsdichte in der Schweiz stetig und es ist nicht erkennbar, dass dieser Trend gebrochen würde. Gerade im aktuellen Umfeld einer Wirtschaft, die sich von einer starken Krise erholen muss, ist die Notwendigkeit, hier Gegensteuer zu geben, besonders gross.

economiesuisse begrüsst daher das vom Bundesrat vorgeschlagene Paket von Massnahmen, um die Regulierungslast in der Schweiz anzugehen und die Entwicklung von weiterer Regulierung zu zügeln. Es braucht dringend griffige Instrumente gegen die ausufernde Regulierung, welche die unternehmerische Tätigkeit behindert. Die vorgesehene Regulierungskostenbremse ist dabei ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung (Ziff. 2). **Wichtige Ergänzung ist, dass die Kostenschätzungen, welche für die Bremse erforderlich sind, von einer unabhängigen, verwaltungsexternen Stelle vorgenommen werden.**

Echte Entlastung im Bereich Regulierungen bedarf aber eines umfassenden Ansatzes. Nicht nur die Entstehung der Regulierung, sondern auch deren angemessene Anwendung durch die Behörden (Ziff. 3) und die Regulierungsunterworfenen (beispielsweise durch die gezielte Förderung digitaler Prozesse und die Schaffung digitaler Ökosysteme, welche auch der Privatwirtschaft zugänglich sind), (Ziff. 4), sollten daher adressiert werden.

1 Ausgangslage

Auch im vergangenen Jahr hatte die Regulierungsspirale sich wieder mit grosser Geschwindigkeit weitergedreht: als Ergebnis nimmt die Regulierungsdichte in der Schweiz weiter zu. Unser Land fällt weiterhin in wichtigsten Ratings zurück, darunter beispielsweise im «Ease of Doing Business»-Index der Weltbank, wo es hinter der Türkei, Aserbaidshan und Israel momentan auf Platz 36 liegt. Bedenklich ist dabei nicht nur der Rückfall, sondern insbesondere der Trend, der nur eine Richtung zu kennen scheint: immer weiter nach hinten. Und noch schlimmer: solche Ranglisten verdeutlichen auch relative Verbesserungen von Konkurrenzstandorten. Hinweise auf einen internationalen Trend sind entsprechend unzulässig.

Kosten, welche durch Regulierungen bei den Unternehmen ausgelöst werden, beeinflussen wesentlich die Produktivität der Wirtschaft. Unnötige Regulierungen, Regulierungen, die zu wenig massvoll ausfallen, nicht effizient sind oder gar falsch aufgebaut sind und zu wenig auf die aktuellen technischen Möglichkeiten Rücksicht nehmen, hemmen darüber hinaus die Innovationsfähigkeit der Unternehmen und verhindern Investitionen. Gesamtheitlich resultiert aus der aktuellen Situation ein volkswirtschaftlicher Schaden, welcher die ganze Wirtschaft nachteilig betrifft, Arbeitsplätze gefährdet und Steuersubstrat vernichtet. Wichtige Exponenten der Politik hatten dies schon vor längerem erkannt und das Parlament hat diverse Vorstösse in diesem Zusammenhang unterstützt.

2 Der Vorschlag des Bundesrates

Mit einem Strauss von Massnahmen will der Bundesrat bestehende Regulierungen und neue Vorlagen konsequent auf Entlastungspotenzial prüfen. Einerseits will der Bundesrat, dass Regulierungsprozesse stärker in Bezug auf Kosten und Wirkung analysiert werden. Andererseits schlägt er eine Regulierungsbremse vor, welche Regulierungen, die Unternehmen besonders stark belasten, im Parlament einem qualifizierten Mehr unterstellen sollen.

Die vorgeschlagenen Instrumente gehen alle in die richtige Richtung. Begrüssenswert ist insbesondere, dass sie es ermöglichen können, Transparenz über die Folgen von Regulierungen zu schaffen. Die neuen Prozesse und die daraus resultierende Transparenz müssen jedoch ernst genommen werden. So sollte künftig eine Regulierung, bei der von Anfang an klar ist, dass sie nicht das Erwünschte bringt, bei der klar wird, dass sie das Erwünschte nicht bringen kann oder bei welcher das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen unverhältnismässig ist, von der Politik oder der Verwaltung nicht mehr vorangetrieben werden können. Kostenwahrheit und Disziplin sind ein wichtiger Schritt hin zu diesem Ziel.

Die Regulierungskostenbremse sieht vor, dass Gesetzesvorlagen, die über 10'000 Unternehmen betreffen oder deren Kosten einen Schwellenwert übersteigen, bei der Gesamtabstimmung der eidgenössischen Räte dem qualifizierten Mehr unterstellt werden.

Im Zentrum steht dabei die genaue Bestimmung der zu erwartenden Regulierungskosten. Diese Schätzung sollte – dies auch um der Gefahr von Interessenkonflikten innerhalb der Verwaltung zu begegnen – objektivierbar sein. Dies setzt Unabhängigkeit bei der Bestimmung der Kosten oder zumindest bei der Bestimmung der Methodik, wie solche Kosten berechnet werden, voraus. Es ist daher notwendig, vorzusehen, dass die Überprüfung der Kosten oder zumindest die Anwendung der korrekten Methode in der Ermittlung der Regulierungskosten durch eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle vorgenommen wird.

Eine solche unabhängige Überprüfung wurde auch schon im Parlament diskutiert, dies im Rahmen der Motionen 15.3400 Vogler Karl «Vermeidung unnötiger Bürokratie durch wirkungsvolle Bedarfsanalysen und Regulierungsfolgenabschätzungen» und 15.3445 der FDP-Liberale Fraktion «Bürokratieabbau. Regulierungsfolgen durch eine unabhängige Stelle aufdecken».

Art. 141 Abs. 3 Parlamentsgesetz präzisiert die Pflichten des Bundesrates betreffend die Darstellung der Auswirkungen auf die Wirtschaft in seinen Botschaften zu Vorlagen. Dies betrifft zwei Punkte: einerseits die Kosten einer Vorlage, andererseits deren Folgen. Auch hier müssen die Kostenschätzungen durch eine externe Stelle überprüft werden, damit das Parlament eine Grundlage für den politischen Entscheid zu Gunsten oder gegen die Regulierung hat. Dies gilt auch in Bezug auf die in Art. 173 Ziff. 8 vorgesehene Evaluationsklausel. Diese Evaluationsklausel setzt voraus, dass der Bundesrat zum Zeitpunkt der Unterbreitung eines Gesetzesentwurfs die Konsequenzen einer neuen Vorlage auf die Unternehmen bestmöglich evaluiert hat und dem Parlament nach Möglichkeit innerhalb von fünf Jahren Verbesserungsvorschläge vorlegt.

Die neue Bestimmung von Art. 159 Abs. 3 Bst. D in der Bundesverfassung schafft schliesslich die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung der Regulierungskostenbremse. Im Zentrum dabei muss auch hier die objektive Festlegung der zu erwartenden Kosten der Regulierung stehen.

3 Regelung zum Vollzug

Während Regulierungsbremsen und Inhaltskontrollen von Regulierungen, wie vom Entwurf vorgesehen, beim Gesetzgeber ansetzen, gibt es weitere Ebenen, die für die Wahrnehmung der Regulierungsdichte bei den Unternehmen von grundsätzlicher Bedeutung sind. Eine davon betrifft die Anwendung der Regulierung durch die Behörden. Oftmals wird Ermessen bei der Anwendung zu Ungunsten der Betroffenen ausgeübt. Im Sinne der konsequenten Unternehmensentlastung sollte stattdessen ein freierheitlicher Ansatz vorgesehen werden. Entsprechend sollte das UEG explizit vorsehen, dass Ermessen der Behörden zugunsten der Betroffenen auszuüben und jene Lösung zu wählen ist, welche deren Freiheitsrechte am wenigsten berührt.

4 Konsequente Förderung der Möglichkeiten der Digitalisierung

Schliesslich gibt es auch bei der Art und Weise, wie die Regulierung letztendlich in die Wirtschaft eingeführt wird, erhebliches Verbesserungspotential. Oftmals ist die Interaktion mit Behörden von Redundanzen und je nach Behörde unterschiedlichen Abläufen sowie unterschiedlichen formellen Anforderungen geprägt. Daten müssen mehrmals erfasst werden, Informationen verschiedenartig aufbereitet werden und allgemein sind die digitalen Schalter noch viel zu stark an ihre analogen Vorbilder angelehnt. Durch die damit erfolgende digitale Umsetzung eines analogen Prozesses werden die dynamischen Möglichkeiten der Digitalisierung nicht gebührend berücksichtigt. Es sollte alles vorgekehrt werden, dass Regulierung nicht nur eingedämmt, sondern die durch die Regulierung von den Unternehmen geforderten administrativen Aufwendungen möglichst effizient und damit kostengünstig abgewickelt werden können. Eine umfassende Digitalisierung der Verwaltung und damit der Behördenkontakte leistet hierzu einen wichtigen Beitrag.

Entsprechend unterstützt economiesuisse die vorgeschlagene gesetzliche Grundlage für eine Digitalisierung der Behördenkontakte. Dies aber in der klaren Erwartung, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nur einen ersten Schritt hin zur Schaffung eines digitalen Ökosystems darstellen, welches einen dynamischen Austausch von Informationen zwischen den Behörden und der Wirtschaft auf allen Stufen ermöglicht. Letztendliches Ziel muss es dabei sein, dass es der Privatwirtschaft ermöglicht wird, im Wettbewerb eigenständig entwickelte Lösungen zur optimalen digitalen Handhabung von Behördenkontakten zu entwickeln und zu nutzen (Beispielsweise durch die Integration in die Unternehmenssoftware mit direkter Schnittstelle zu den Behörden).

Damit Verbesserungen auch bei der Art, wie Regulierungen von den Unternehmen empfunden werden, herbeigeführt werden können, braucht es mutige Schritte hin zur Schaffung eines digitalen Ökosystems für Behördenkontakte. Der Entwurf will mit der elektronischen Plattform «easygov» bei Behördengängen Digitalisierungsvorteile ausschöpfen. economiesuisse hat das Projekt easygov von Anfang an begleitet und unterstützt. Digitale Behördenkontakte sollen für die Unternehmen so einfach wie möglich

ausgestaltet werden und dabei soll ein Maximum an Effizienz beim virtuellen Behördengang ermöglicht werden. Die Bedeutung einer digitalen Plattform für die Unternehmen hat sich gerade im Rahmen der Covid-Pandemie gezeigt. Easygov hat hier für zahlreiche Unternehmen eine wichtige Funktion wahrgenommen.

Mit der Vorlage sollen nun die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, dass easygov gerade im Bereich des behördenübergreifenden Informationsaustausches und auch über die Kantons-grenzen hinweg sein Angebot ausbauen kann. Die Wirtschaft sieht im Angebot von easygov wichtiges Potential. Gleichzeitig hat easygov auch eine wichtige Eisbrecher-Rolle, damit die von ihr angesprochenen Verwaltungseinheiten die Möglichkeit erhalten, ihre Digitalisierungsprozesse voranzubringen. Ziel sollte es dabei sein, dass auf den entsprechenden Schnittstellen mittelfristig auch privatrechtliche Anbieter digitalisierte Behördengänge anbieten und diese in ihre Softwarelösungen integrieren können.

Entsprechend unterstützt economiesuisse auch die in Art. 8 VE-UEG vorgesehenen Gesetzesanpassungen, dies jedoch unter dem Vorbehalt der folgenden Anpassungen:

- Das Gesetz sollte grundsätzlich sicherstellen, dass der Zugang zu den betroffenen Behörden-dienstleistungen auch weiterhin ohne die Nutzung der zentralen Datenbank gewährleistet bleibt.
- Daten juristischer Personen fallen nicht in den Anwendungsbereich des neuen DSG. Der Unterhalt einer zentralen Datenbank ist mit einem erhöhten Missbrauchsrisiko verbunden. Das Schutzniveau sollte entsprechend auf Stufe Gesetz und nicht auf Stufe Verordnung geregelt werden und sicherstellen, dass bezüglich der Daten juristischer Personen auch nach dem Inkrafttreten des neuen DSG die gemäss DSG für Personendaten anwendbaren Anforderungen an die Datensicherheit zur Anwendung gelangen.
- Schliesslich sollte das Gesetz klarstellen, in welchem Rahmen eine Datenbearbeitung durch Behörden zulässig ist (Art. 8 Abs. 5 Satz 2 E-UEG).

5 Fazit

economiesuisse unterstützt beide Vorlagen. Ein wichtiger Punkt, eine Kontrolle der Methode der Kostenschätzungen durch eine unabhängige Stelle, sollte ergänzt werden. Dann braucht es eine noch umfassendere Betrachtung des ganzen Regulierungszyklus, d.h. nicht nur die Entstehung der Regulierung, sondern ihre Anwendung durch die Behörden und die „Nutzererfahrung“ bei den Regulierten müssen dabei berücksichtigt werden. Die gesamthaft mit den Vorlagen verbundenen Anpassungen sind insgesamt von grosser Wichtigkeit und Dringlichkeit, gilt es doch die durch die Krise stark betroffene Gesamtwirtschaft nachhaltig zu entlasten und in Bezug auf die schädlichen Regulierungsdynamiken einen eigentlichen Befreiungsschlag zu tätigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung



Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eitswiss.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Zürich, 6. Juli 2021

Einführung einer Regulierungsbremse

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Einführung einer Regulierungsbremse Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur/in, Montage-Elektriker/in, Telematiker/in und Elektroplaner/in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur/in EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss unterstützt beide Vorlagen, sieht aber insbesondere die Notwendigkeit einer unabhängigen Prüfstelle für die Regulierungsfolgenabschätzung RFA. Ausserdem befürwortet EIT.swiss die obligatorische Einführung von Sunset-Klauseln für Erlasse, die zusätzliche Regulierungskosten verursachen.

In Anbetracht dessen, dass über zwei Drittel der Unternehmen gegenüber dem SECO feststellen, dass die regulative Belastung zu hoch ist, ist für EIT.swiss der Handlungsbedarf unbestritten. Gerade in der Elektrobranche mit ihrer kleinteiligen Struktur stellen die bürokratischen Anforderungen für die Unternehmen ein grosses Problem dar.

Grundsätzlich bestimmt sich die Belastung durch die Regulierungsdichte und die administrativen Erfordernisse an die Betriebe im Umgang mit den Behörden. Der Bundesrat hat nach Ansicht von EIT.swiss mit den sechs Eckpunkten im Unternehmensentlastungsgesetz und dem qualifizierten Mehr im Parlamentsgesetz die richtigen Schwerpunkte gesetzt. Insbesondere der weitere Ausbau der zentralen elektronischen Plattform dürfte den Unternehmen eine unmittelbare Entlastung bringen. Dabei sind vor allem die Benutzerfreundlichkeit und die Einbindung kantonaler und kommunaler Angebote weiter voranzutreiben.

EIT.swiss sieht indes noch Raum für Verbesserungen betreffend die Regulierungsbremse. Insbesondere der Verzicht auf eine unabhängige Prüfstelle der Regulierungskosten aus Kostengründen mag nicht zu überzeugen. Zwar dürfte der Aufbau einer solchen Stelle durchaus

anfänglich Kosten verursachen; die zusätzliche Perspektive, die eine unabhängige Stelle bringt, dürften diese aber ausgleichen. Mit einer unabhängigen Prüfstelle wird sichergestellt, dass nicht nur die verwaltungsinterne Sicht, sondern auch die Sicht der Unternehmen ausreichend Beachtung findet. Dies ist insbesondere bei der geplanten Kosten-Nutzen-Rechnung bei der Einführung von Regulierungen von Bedeutung. Wie der Bundesrat richtig feststellt, sind die direkten Kosten der Einführung einer neuen Regulierung im Verhältnis relativ einfach zu schätzen. Die indirekten Kosten benötigen aber das vertiefte Wissen aus den Betrieben. Gleiches gilt für die Einschätzung des Nutzens einer Regulierung.

In diesem Zusammenhang befürwortet EIT.swiss auch die Einführung von obligatorischen Sunset-Klauseln für Erlasse, die zusätzliche Regulierungskosten verursachen. Mit diesen wird garantiert, dass Kosten und Nutzen nach einer bestimmten Frist verlässlich festgestellt werden. Eine entsprechende Bestimmung ist beispielsweise im Gleichstellungsgesetz vorgesehen. Es wäre für EIT.swiss auch denkbar, dass die Empfehlung zur Aufhebung bestehender Regulierungen im Rahmen des in Art. 7 UEG festgehaltenen Berichts vorgesehen wird.

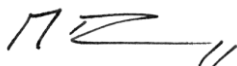
Im Zusammenhang mit der Evaluation und der Einführung von Sunset-Klauseln befürwortet EIT.swiss weiter, dass beide Teile der Regulierungsbremse, also UEG und die Änderungen im ParlG nach 10 Jahren überprüft werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Öffentlichkeitsarbeit

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Per Mail an:

vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Kontakt:
Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik GastroSuisse
Blumenfeldstrasse 20
8046 Zürich
E-Mail: severin.hohler@gastrosuisse.ch
Tel.: 044 377 52 50

Zürich, 09. August 2021

Vernehmlassungsantwort

Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes) und Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse unterstützt sowohl die Einführung einer Regulierungsbremse als auch den Vernehmlassungsentwurf zum Unternehmensentlastungsgesetz. Beide Vorlagen tragen zur Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen bei. Regulierungskosten verursachen hohe Produktivitäts- und Wettbewerbsverluste in der Höhe von dutzenden Milliarden Franken pro Jahr. Sinken die Regulierungskosten, setzt dies Ressourcen frei für Investitionen und Innovation. Angesichts der gescheiterten Verhandlungen um das Rahmenabkommen sind Massnahmen zur Stärkung der hiesigen Wirtschaft dringend notwendig.

Als Regulierungsbremse hält es der Branchenverband für geeignet, Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen einem qualifizierten Mehr zu unterstellen. Auch hält GastroSuisse die definierten Schwellenwerte für passend, um zu bestimmen, wann eine Gesetzesvorlage der Regulierungskostenbremse unterstellt wird. Insbesondere begrüsst der Branchenverband, dass der Bundesrat zwei unterschiedliche hinreichende Schwellenwerte vorsieht – die Anzahl betroffener Unternehmen und die Höhe der Regulierungskosten – und das Vorsichtsprinzip anwenden will.

GastroSuisse
Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T 044 377 52 50
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

II. Regulierungskostenbremse: Beurteilung von Art. 159 Abs. 3 Bst. d VE-BV

GastroSuisse befürwortet die neue Bestimmung von Art. 159 Abs. 3 Bst. d BV im Vernehmlassungsentwurf (VE). Sie schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für die Regulierungskostenbremse.

III. Regulierungskostenbremse: Beurteilung der Änderungen im Parlamentsgesetz

GastroSuisse befürwortet grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen im Parlamentsgesetz. Der Branchenverband hält es jedoch für unerlässlich, dass eine unabhängige Stelle ausserhalb der Verwaltung die Anwendung der korrekten Methode in der Ermittlung der Regulierungskosten überprüft. In diesem Zusammenhang schlägt GastroSuisse folgende Anpassungen vor:

Art. 77a Abs. 3 VE-ParlG: Entlastungen durch die Regulierung sind nicht mit den Kosten zu verrechnen. Sie sind separat auszuweisen (gemäss Art. 3 Abs. 3 VE-UEG) und sollten keinen Einfluss auf die Anwendung der Regulierungskostenbremse haben – zumindest dann, wenn es sich gänzlich oder teilweise um unterschiedliche Unternehmen handelt, die entlastet und belastet werden.

Art. 141 Abs. 3 VE-ParlG: Mit diesem Artikel werden die Pflichten des Bundesrates bezüglich Darstellung der Auswirkungen auf die Wirtschaft für Botschaften zu Vorlagen präzisiert, welche in den Anwendungsbereich der Regulierungsbremse fallen. GastroSuisse spricht sich dafür aus, dass eine externe und unabhängige Stelle einbezogen wird. Die externe Stelle soll systematisch überprüfen, ob die Kostenmessungen korrekt erfolgen und damit zur Qualitätssicherung der Regulierungskostenschätzungen beitragen. Die Überprüfung sollte vor der parlamentarischen Beratung vorgenommen werden, damit die Regulierungskostenbremse im Einzelfall korrekt angewandt werden kann.

Art. 173 Ziff. 8 VE-ParlG beauftragt den Bundesrat, die gesetzliche Ausgestaltung der Regulierungskostenbremse fünf Jahre nach deren Inkrafttreten auf Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Auch diese Evaluation sollte eine externe Prüfstelle begleiten.

IV. Beurteilung des Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG)

GastroSuisse befürwortet das UEG vorbehaltlos. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die verfassungsrechtlichen Grundlagen nicht ausreichen, um die KMU vor einem Anstieg der Regulierungskosten zu schützen. Hervorzuheben sind Art. 1 Abs. 1 Bst. b und d VE-UEG, wonach KMU im Verhältnis zu grossen Unternehmen nicht übermässig belastet werden sollen und auf die Wettbewerbsneutralität zu achten ist. Für eine Branche wie das Gastgewerbe mit seiner kleinbetrieblichen Struktur sind diese Grundsätze besonders wichtig. Zudem ist zu begrüssen, dass Regulierungsbereiche systematisch auf Entlastungspotenzial hin überprüft werden sollen (Art. 5 VE-UEG).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse und Ihr Engagement für eine Regulierungskostenbremse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident GastroSuisse



Daniel Borner
Direktor GastroSuisse

Handel Schweiz • Güterstrasse 78 • Postfach • 4010 Basel

Staatssekretariat für Wirtschaft
3003 Bern
Per E-Mail (pdf und word) an:
vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

23. Juli 2021

Vernehmlassungsantwort zur Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes) und zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Handel Schweiz fördert und vereinfacht den Handel als führende Organisation des Handels und als kompetenter Partner gegenüber Behörden und Medien in der Schweiz. Als Dachverband des Schweizer Handels und damit als Vertreter von rund 4000 Handelsunternehmen vertritt Handel Schweiz eine liberale Ordnungspolitik ohne helvetische Sonderzüge. Insbesondere setzen wir uns dafür ein, dass Handelsunternehmen gute Voraussetzungen für ihre Arbeit vorfinden, wozu unter anderem die hindernisfreie Benützung leistungsfähiger öffentlicher Infrastrukturen gehört.

Gerne nehmen wir Stellung zu den obgenannten Vorlagen.

1. Beurteilung der vorgeschlagenen Regulierungskostenbremse

Handel Schweiz unterstützt die Vorlage. Es ist jedoch unerlässlich, die Vorlage wie folgt zu ergänzen: Die Überprüfung der Anwendung der korrekten Methode in der Ermittlung der Regulierungskosten muss durch eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle vorgenommen werden.

1.1 Bundesverfassung

Die neue Bestimmung von Art. 159 Abs. 3 Bst. d schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung der Regulierungskostenbremse. Handel Schweiz unterstützt diese Regelung und weist ausdrücklich darauf hin, dass die Bremse die Kosten der Regulierung betrifft, da nur Kosten objektiv erfasst werden können.

1.2 Parlamentsgesetz: Art. 77a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Art. 81 Abs. 1ter. Art. 141 Abs. 3. Art. 173 Ziff. 8

Alles in allem sind die vorgeschlagenen Änderungen zum ParlG vollauf gerechtfertigt. Handel Schweiz macht allerdings Vorbehalte bezüglich der folgenden Artikel:

Art. 141 Abs. 3 präzisiert die Pflichten des Bundesrates betreffend die Darstellung der Auswirkungen auf die Wirtschaft in seinen Botschaften zu Vorlagen. Hier ist analytisch zwischen den Regulierungskosten einer Vorlage und den anderen Konsequenzen einer Vorlage zu unterscheiden. Die Regulierungskosten müssen als Kosten gemäss der von KPMG und Bertelsmann Stiftung entwickelten Modell ausgewiesen werden. Nur die **Kosten einer Vorlage** können mit den derzeitigen Methoden gemessen werden. Namentlich sind nicht Nutzen und dergleichen einzubeziehen oder mit Kosten zu verrechnen. Es ist dem politischen Prozess vorbehalten, die politische Bewertung des Nutzens der objektiven Bewertung der Kosten gegenüberzustellen. Aus den gleichen methodologischen Überlegungen muss die in der Bundesverwaltung vorgenommene Messung der Regulierungskosten einer Vorlage einer externen und unabhängigen Stelle vorgelegt werden, damit diese überprüft, ob die Kostenmessung anhand der Methodologie korrekt erfolgte, und zuhanden des Parlaments das Ergebnis dieser Prüfung übermittelt.

Art. 173 Ziff. 8 beauftragt den Bundesrat, die gesetzliche Ausgestaltung der Regulierungskostenbremse fünf Jahre nach deren Inkrafttreten auf Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Diese Evaluationsklausel setzt voraus, dass der Bundesrat zum Zeitpunkt der Unterbreitung eines Gesetzesentwurfs die Konsequenzen einer neuen Vorlage auf die Unternehmen bestmöglich evaluiert haben muss und dem Parlament nach Möglichkeit innerhalb von fünf Jahren Verbesserungsvorschläge vorlegt. Auch hier fehlt das Konzept einer externen Prüfstelle.

2. Beurteilung des Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG)

Die Bundesverfassung stipuliert zwar, dass die Bundesversammlung dafür zu sorgen hat, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden (Art. 170 BV); des Weiteren setzt sich der Bund dafür ein, die administrativen Aufgaben der KMU zu verringern und zu vereinfachen. Dennoch kam es in den letzten Jahren zu einem beunruhigenden und unzumutbaren Anstieg von Regulierungskosten im Gefolge neuer Regulierungen und dies sowohl auf Bundes- wie auf Kantonsebene. Um dies zumindest einzudämmen, unterstützt und begrüsst Handel Schweiz das UEG.

3. Fazit

Handel Schweiz unterstützt beide Vorlagen und weist auf ihre herausragende Bedeutung und Dringlichkeit hin. Beide Vorlagen schaffen ein Fundament für die Vitalisierung der Schweiz und damit für ihre rasche wirtschaftliche Erholung. Eine erfolgreiche Regulierungskostenbremse basiert auf der korrekten Anwendung der Methodologie in der Bestimmung der Regulierungskosten von Vorlagen und der Überprüfung dieser Messung durch eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für ein Gespräch und die Zusammenarbeit bei der weiteren Ausgestaltung der Vorlage stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Engeli'.

Kaspar Engeli
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Welti'.

Elias Welti
Mitglied der Geschäftsleitung

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Bern, 22.6.2021

Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes) und Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG): Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den obgenannten Vernehmlassungen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Die erste Vorlage sieht die Einführung einer Regulierungsbremse vor, während die zweite das Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG) betrifft. HotellerieSuisse unterstützt beide Vorlagen, da sie gesamtwirtschaftlich ein Fundament für die Vitalisierung und Erholung der Schweiz schaffen.

Regulierungskosten wirken sich wie Fixkostenblöcke auf Unternehmen aus. Firmen können diese Kosten weder beeinflussen noch durch Einsparungen in anderen Bereichen kompensieren. Je höher die Regulierungskosten also, desto grösser die Produktivitäts- und Wettbewerbsverluste der Unternehmen. Die Regulierungskosten schlagen sich somit direkt auf das BIP nieder. Sie machen rund 10 Prozent der jährlichen Wertschöpfung aus. Das sind aktuell circa 70 Milliarden Franken. Der Abbau unnötiger Regulierungskosten kommt einer Reduktion der Fixkosten in den Unternehmen gleich. Dies setzt wiederum Ressourcen frei, die anderswo produktiv investiert werden können.

Die zur Debatte stehende Regulierungskostenbremse sieht vor, dass Gesetzesvorlagen, die über 10'000 Unternehmen betreffen oder deren Kosten einen Schwellenwert übersteigen, bei der GesamtAbstimmung der eidgenössischen Räte dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Dies erfordert für jede neue Regulierung eine korrekte Schätzung der Regulierungsfolgekosten («Preisschild»). Die korrekte Anwendung der Methode soll dem Parlament durch eine unabhängige und verwaltungsexterne Stelle bestätigt werden. Das Parlament hat sich diesem Konzept durch die Annahme der Motionen 15.3400 Vogler Karl «Vermeidung unnötiger Bürokratie durch wirkungsvolle Bedarfsanalysen und

Regulierungsfolgenabschätzungen» und 15.3445 der FDP-Liberale Fraktion «Bürokratieabbau. Regulierungsfolgen durch eine unabhängige Stelle aufdecken» angeschlossen.

Beurteilung der Vorlagen

Regulierungskostenbremse

HotellerieSuisse unterstützt die Vorlage. Jedoch sollte die korrekte Anwendung der Methode zur Ermittlung der Regulierungskosten durch eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle überprüft werden.

Art. 141 Abs. 3 präzisiert die Pflichten des Bundesrates betreffend der Darstellung der Auswirkungen auf die Wirtschaft in seinen Botschaften zu Vorlagen. Hier ist analytisch zwischen den Regulierungskosten einer Vorlage und den anderen Konsequenzen einer Vorlage zu unterscheiden. Die Regulierungskosten müssen als Kosten gemäss der spezifischen Methodik ausgewiesen werden. Nur die Kosten einer Vorlage können mit den derzeitigen Methoden gemessen werden. Namentlich sind nicht Nutzen und dergleichen einzubeziehen oder mit Kosten zu verrechnen. Es ist dem politischen Prozess vorbehalten, die politische Bewertung des Nutzens der objektiven Bewertung der Kosten gegenüberzustellen. Aus den gleichen methodologischen Überlegungen müssen die in der Bundesverwaltung vorgenommenen Messungen der Regulierungskosten einer Vorlage der externen und unabhängigen Stelle vorgelegt werden, damit diese überprüft, ob die Kostenmessung korrekt erfolgte.

Art. 173 Ziff. 8 beauftragt den Bundesrat, die gesetzliche Ausgestaltung der Regulierungskostenbremse fünf Jahre nach deren Inkrafttreten auf Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Diese Evaluationsklausel setzt voraus, dass der Bundesrat zum Zeitpunkt der Unterbreitung eines Gesetzesentwurfs die Konsequenzen einer neuen Vorlage auf die Unternehmen bestmöglich evaluiert haben muss und dem Parlament nach Möglichkeit innerhalb von fünf Jahren Verbesserungsvorschläge vorlegt. Auch hier fehlt das Konzept einer externen Prüfstelle.

Unternehmensentlastungsgesetz (UEG)

Die Bundesverfassung stipuliert zwar, dass die Bundesversammlung dafür zu sorgen hat, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden (Art. 170 BV). Des Weiteren setzt sich der Bund dafür ein, die administrativen Aufgaben der KMU zu verringern und zu vereinfachen. Dennoch kam es in den letzten Jahren zu einem beunruhigenden und unzumutbaren Anstieg von Regulierungskosten im Gefolge neuer Regulierungen und dies sowohl auf Bundes- wie auf Kantons-ebene. Um dies zumindest einzudämmen, unterstützt HotellerieSuisse das UEG.

Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmervverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende und stellt mit 4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2019 erzielte der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,5 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,8 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel

des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
HotellerieSuisse



Claude Meier
Direktor



Nicole Brändle Schlegel
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik

die [Inlandbanken]

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Herr Bundespräsident
Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

info@gs-wbf.admin.ch

Stellungnahme der Inlandbanken zur Vernehmlassung über die Einführung einer Regulierungsbremse und das Unternehmensentlastungsgesetz (UEG)

18. August 2021

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Vernehmlassung über das Unternehmensentlastungsgesetz und die Einführung einer Regulierungsbremse lassen wir Ihnen hiermit die Stellungnahme der Inlandbanken zukommen.

Allgemeine Bemerkungen zur Regulierungsbelastung

Die Regulierungsbelastung hat in der Schweiz in den letzten Jahren stark zugenommen, weswegen wir Gegenmassnahmen als dringend erachten. Wir beobachten, dass unter anderem die Anzahl der umzusetzenden Regulierungen laufend zunimmt. Die Behörden setzen dabei zunehmend auf eine Detailregulierung anstatt auf die Vorgabe von Prinzipien. Auch möchten wir darauf hinweisen, dass sich die Schweiz beim Index «[Ease of Doing Business](#)» der Weltbank, welcher die allgemeine Unternehmerfreundlichkeit der Regulierung misst, von Rang 11 im Jahr 2005 auf Rang 36 im Jahr 2019 verschlechtert hat.

Im Finanzbereich ist die administrative Belastung durch Regulierung besonders ausgeprägt. So setzen die Behörden beispielsweise das für internationale Banken massgebende Regelwerk des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht auch für kleinere und nur national tätige Banken um, obwohl der Basler Ausschuss eine flächendeckende Anwendung auf alle Banken gar nicht verlangt. Für inlandorientierte Retailbanken bedeutet dies eine enorme zusätzliche Belastung in einem ohnehin schwierigen Marktumfeld. Der ursprüngliche Vorschlag von FIDLEG/FINIG, um ein anderes Beispiel zu nennen, musste vom Parlament grundlegend überarbeitet und entschlackt werden, um Sinn und Zweck der Vorlage zu erreichen. Diese Arbeit wäre nicht notwendig gewesen, hätte der Bund ein Augenmerk auf die administrative Belastung

und auf eine prinzipienbasierte Regulierung gelegt. Die Inlandbanken setzen sich angesichts dessen für eine verhältnismässige Regulierung ohne Swiss finish ein.

Das Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) und die Regulierungsbremse sind dringend nötige Instrumente, die zu einem nachhaltig attraktiven Wirtschaftsstandort Schweiz beitragen und einer extensiven Regulierungsdichte entgegenwirken.

Regulierungsbremse

Die Inlandbanken begrüssen die Ausweitung des «Qualifizierten Mehrs» auf die Schlussabstimmungen von Vorlagen, von denen eine besonders starke Belastung für Unternehmen zu erwarten ist. Insbesondere erhoffen sich die Inlandbanken von dieser neuen institutionellen Hürde eine präventive Wirkung, um sich bei der Ausarbeitung von Gesetzen auf einen wirkungsvollen und prinzipienbasierten Ansatz zurückzubedenken. Gleichwohl möchten wir eine Senkung der Schwellenwerte, insbesondere die Anzahl der betroffenen Unternehmen und Branchen, anregen, welche zur Anwendung des «Qualifizierten Mehrs» führt. Wir denken, dass die Regulierungsbremse gerade auch ihre präventive Wirkung entfalten kann, wenn sie bei sämtlichen Erlassen zur Anwendung kommt, von denen ein Grossteil der Wirtschaft betroffen ist.

Unternehmensentlastungsgesetz

Das Unternehmensentlastungsgesetz visiert die Eindämmung von unnötiger Regulierung an, weshalb die Inlandbanken die Vorlage vollumfänglich begrüssen. Die während des Rechtsetzungsprozesses vorgesehene frühzeitige Analyse und Ausweisung der Regulierungskosten erachten die Inlandbanken als sinnvolle Massnahme zur Senkung der Regulierungsbelastung für Unternehmen. Richtigerweise soll dabei der Regulierungsgrundsatz der proportionalen Ausgestaltung gelten. Ebenfalls befürworten die Inlandbanken die effizientere Gestaltung der Behördenkontakte durch das Ausschöpfen elektronischer Mittel.

Die Inlandbanken sind überzeugt, dass die Instrumente notwendig sind. So standen bisher bei Regulierungskostenfolgeabschätzungen insbesondere die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Bundes und der Kantone im Vordergrund, nicht jedoch die konkreten Auswirkungen auf die Unternehmen. Die Inlandbanken unterstützen deshalb die Vorlage und insbesondere das Ziel des Gesetzes, den Abbau von administrativen Belastungen und die Reduktion von Regulierungskosten für Unternehmen.

Für beide Instrumente ist aus Sicht der Inlandbanken der bewährte Grundsatz der prinzipienbasierten Regulierung zu berücksichtigen. Die zunehmende Übernahme von detailliert ausgestaltetem EU-Recht führt in dieser Hinsicht zu einem Spannungsfeld. Sofern ein Nachvollzug von EU-Regulierungen aus Äquivalenzgründen sinnvoll und notwendig ist, gilt es weiterhin die prinzipienbasierte Übernahme zu favorisieren.

Einführung einer unabhängigen Prüfstelle

Die Inlandbanken bedauern, dass die Schaffung einer unabhängigen Prüfstelle nicht Eingang in die Vorlage gefunden hat. In der Regel erfolgt die Analyse des Regulierungsbedarfs und der Regulierungsfolgen durch die federführende Verwaltungseinheit selbst. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten erachten die Inlandbanken eine Kontrolle der angemessenen Umsetzung der Regulierungsgrundsätze durch eine unabhängige Prüfstelle als notwendig. Im Ausland etablierte unabhängige Regulierungsprüfstellen haben sich als effizientes Instrument zur Senkung des Regulierungsaufwands für Unternehmen erwiesen.

Vor diesem Hintergrund fordern die Inlandbanken die Einführung einer unabhängigen Prüfstelle, welche Methodik und Ergebnisse der Regulierungsfolgenabschätzungen evaluiert und deren Qualität sicherstellt.

Die Schaffung einer unabhängigen Prüfstelle ist entweder durch den Bundesrat oder im Rahmen der Kommissionsinitiative «Unabhängige Regulierungsfolgeabschätzung» 19.402 sicherzustellen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse



Dr. Jürg Gutzwiller
Präsident
Verband Schweizer Regionalbanken



Manuel Kunzelmann
Präsident der Geschäftsleitung
Migros Bank AG



Prof. Dr. Pascal Gantenbein
Präsident des Verwaltungsrats a.i.
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft



Prof. Dr. Urs Müller
Präsident
Verband Schweizerischer Kantonalbanken

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Per E-Mail an:
info@gs-wbf.admin.ch

Datum	17. August 2021
Kontaktperson	Michael Engeloch
Direktwahl	061 206 66 21
E-Mail	m.engeloch@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Vernehmlassung über die Einführung einer Regulierungsbremse und das Unternehmensentlastungsgesetz (UEG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. April 2021 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Vernehmlassung über das Unternehmensentlastungsgesetz und die Einführung einer Regulierungsbremse eröffnet.

Die Kantonalbanken danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir unterstützen die beiden Vorlagen und schliessen uns den Stellungnahmen der Dachorganisation der Schweizer KMU, Schweizerischer Gewerbeverband (sgv), und der economiesuisse an. Zusätzlich möchten wir die für uns wichtigsten Punkte aufzeigen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Regulierungen sind wichtig und nötig. Allerdings müssen sie ziel- und nutzenorientiert sein, sowie effizient und praktikabel umgesetzt werden. Wir möchten hierbei hervorheben, dass die Regulierungsbelastung in den letzten Jahren stark zugenommen hat und Gegenmassnahmen dringend nötig sind. So beobachten wir, dass:

- die Anzahl der umzusetzenden (internationalen) Regulierungen laufend zunimmt;
- die Behörden dabei zunehmend auf eine Detailregulierung anstatt auf die Vorgabe von allgemeinen Prinzipien setzen und
- dies unnötige Kosten verursacht und somit der Schweizer Wettbewerbsfähigkeit

- schadet;
- bei neuen Regulierungen vermehrt vernachlässigt wird, was für Umsetzungsschwierigkeiten diese bei den Betroffenen verursachen und
- die Umsetzung weniger auf bewährten Konzepten aufbaut, welche auf einem wirtschaftlichen Verständnis basieren;
- beim Index «[Ease of Doing Business](#)» der Weltbank, der die allgemeine Unternehmensfreundlichkeit der Regulierung misst, sich die Schweiz von Rang 11 (2005) auf Rang 36 (2019) verschlechtert hat;
- der [Bürokratiemonitor 2018](#) des SECO berichtet, dass 2/3 der Unternehmen über eine Zunahme der administrativen Belastung klagen.

Im Finanzbereich ist die administrative Belastung durch Regulierung besonders ausgeprägt. Gemäss einer Untersuchung der NZZ zählt zum Beispiel das für internationale Banken gedachte und massgebende Regelwerk des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht inzwischen über 2 Millionen Wörter auf rund 5'000 Seiten. In der Schweiz setzen die Behörden dieses monumentale Regelwerk unnötigerweise auch für kleinere und nur national tätige Banken um, obwohl der Basler Ausschuss eine flächendeckende Anwendung auf alle Banken gar nicht verlangt. Für kleine und mittlere Retailbanken bedeutet dies eine enorme zusätzliche Belastung in einem ohnehin schwierigen Marktumfeld. Die Kantonalbanken setzen sich angesichts dessen für eine verhältnismässige Regulierung ohne unnötigen regulatorischen Aufwand und ohne Swiss finish ein.

Aus diesen Gründen sind das Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) und die Regulierungsbremse nicht nur erwünscht, sondern dringend nötige Instrumente, um den Wirtschaftsstandort Schweiz nachhaltig attraktiv zu gestalten und einem weiteren Überschiessen der Regeldichte und -tiefe entgegenzuwirken.

2. Würdigung der Vorlagen

2.1 Regulierungsbremse

Die Kantonalbanken begrüssen die Vorlage grundsätzlich. Wir sind klar der Meinung, dass eine externe und vor allem unabhängige Prüfstelle nötig ist, welche Methodik und Resultate der Regulierungsfolgenabschätzungen der Fachämter prüft und Interessenskonflikte verhindert (vgl. Kap. 3).

Ferner ist wichtig, dass eine gute, effiziente und fundierte Methode der Kostenmessung verwendet wird. Unseres Erachtens kommt hierfür sowohl das Regulierungskostenmodell (RKM) gemäss Vorschlag sgV, wie auch alternativ das bewährte Standardkostenmodell (SKM) dafür in Frage.

2.2 Unternehmensentlastungsgesetz

Das Unternehmensentlastungsgesetz beinhaltet viele wichtige Punkte, um unnötige Regulierung einzudämmen, weshalb die Kantonalbanken die Vorlage vollumfänglich begrüßen. Wir unterstützen insbesondere, dass:

- festgehalten wird, dass die Regulierungskosten frühzeitig im Rechtsetzungsprozess zu analysieren und auszuweisen sind;
- die proportionale Ausgestaltung als Regulierungsgrundsatz gilt;
- Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden sollen;
- die Behördenkontakte durch Ausschöpfung elektronischer Mittel effizienter gestaltet werden wird.

3. Schaffung einer unabhängigen Prüfstelle

Mit der Annahme der Motionen Vogler ([15.3400](#)) und der FDP-Fraktion ([15.3445](#)) hat sich das Parlament bereits 2016 für eine unabhängige Prüfstelle ausgesprochen, welche die Regulierungsfolgenabschätzungen der Verwaltung überprüft und validiert. Bedauerlicherweise hat die Schaffung einer unabhängigen Prüfstelle nicht Eingang in die Vorlage gefunden.

Da die Analyse des Regulierungsbedarfs und der Regulierungsfolgen in der Regel durch die federführende Verwaltungseinheit selbst erfolgt, muss die angemessene Umsetzung der Regulierungsgrundsätze durch eine unabhängige Prüfstelle kontrolliert werden. Nur so kann ein Interessenskonflikt vermieden werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass diese Stelle möglichst schlank und effektiv ausgestaltet ist.

Im Ausland sind unabhängige Regulierungsprüfstellen mittlerweile etabliert (z.B. das unabhängige Evaluations- und Beratungsbüro «Actal» in den Niederlanden, das «Regulatory Policy Committee» in Grossbritannien, der «Normenkontrollrat» in Deutschland oder der «Regelradet» in Schweden). Die Erfahrungen sind durchwegs positiv. Diese unabhängigen Prüfstellen haben sich als effiziente Einrichtungen zur Vermeidung unnötiger Bürokratie erwiesen.

Die Bundesverwaltung anerkennt die Vorteile einer unabhängigen Prüfstelle, wie aus dem [Bericht](#) des Bundesrats zur Erfüllung des Postulats Caroni ([15.3421](#)) «Regulierungsbremse: Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher Ansätze und Modelle» vom 7. Dezember 2018 hervorgeht. Bezüglich der Optimierung der Regulierungsfolgenabschätzung heisst es dort: «Eine unabhängige Qualitätskontrolle könnte den automatisch auftauchenden Interessenskonflikt beseitigen, der entstehen kann, wenn der Regulator selber seine Regulierung beurteilen soll» (S. 40). Zitiert wird zudem eine Evaluation der Eidgenössischen Finanzkontrolle, laut der «die Prognosen zu den Auswirkungen einer Gesetzesvorlage und deren Darstellung in den Botschaften des Bundesrates vielfach ungenügend sind».

Laut dem [«Bericht über die Regulierungskosten»](#) des Bundesrates vom Dezember 2013 zu den Postulaten Fournier ([10.3429](#)) und Zuppiger ([10.3592](#)) betragen die Regulierungskosten in der Schweiz pro Jahr rund 10 Milliarden Franken (S. 13). Eine Studie der KPMG und des Schweizerischen Gewerbeverbands schätzte sie einst auf 50 Milliarden oder rund 10 Prozent des Bruttoinlandprodukts. So schwierig es ist, die Kosten staatlicher Vorschriften zu beziffern, so schwierig ist es, sie einzudämmen. Eine unabhängige Prüfstelle ist zwar allein kein Patentrezept. Aber sie ergänzt die bestehenden Instrumente und optimiert deren Wirkung, indem die manchmal unter politischen Gesichtspunkten vorgenommenen Schätzungen verbessert und versachlicht werden.

Entsprechend fordern die Kantonalbanken, dass das sinnvolle und wichtige Instrument der Regulierungsbremse um eine unabhängige Prüfstelle ergänzt wird, welche Methodik und Ergebnisse der Regulierungsfolgenabschätzungen evaluiert und deren Qualität sicherstellt. Nur mit einem vertrauenswürdigen Preisschild einer verwaltungsexternen Stelle können die Folgen einer Regulierung glaubwürdig abgeschätzt und korrekt eingeordnet werden.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der oben erwähnten Anliegen und namentlich der Forderung der Schaffung einer (verwaltungs-)unabhängigen Prüfstelle.

Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Dr. Adrian Steiner
Vizedirektor
Leiter Public & Regulatory Affairs



Michele Vono
Stv. Leiter Public & Regulatory Affairs

Staatssekretariat für Wirtschaft
3003 Bern

16. Juni 2021

per Email an: vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes) und zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG) und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz beitragen zu können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist wie keine zweite geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse unterstützt und begrüsst das UEG.

Die Bundesverfassung stipuliert zwar, dass die Bundesversammlung dafür zu sorgen hat, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden (Art. 170 BV). Des Weiteren setzt sich der Bund dafür ein, die administrativen Aufgaben der KMU zu verringern und zu vereinfachen. Dennoch kam es in den letzten Jahren zu einem beunruhigenden und unzumutbaren Anstieg von Regulierungskosten im Gefolge neuer Regulierungen und dies sowohl auf Bundes- wie auf Kantonsebene. Um dies zumindest einzudämmen, unterstützen und begrüssen wir das UEG und weisen auf ihre herausragende Bedeutung und Dringlichkeit hin.

Zusammen mit der Einführung der Regulierungsbremse schafft das UEG ein Fundament für die Vitalisierung der Schweiz und damit für ihre rasche wirtschaftliche Erholung.

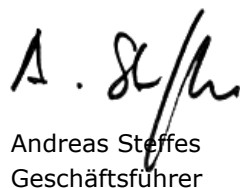
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

metal.suisse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Gutjahr', with a large, stylized loop at the end.

Diana Gutjahr
Präsidentin,
Nationalrätin SVP

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Steffes', with a large, stylized loop at the end.

Andreas Steffes
Geschäftsführer

Herdener Philippe SECO

Von: Samuel Dietrich <Samuel.Dietrich@pharmasuisse.org>
Gesendet: Mittwoch, 18. August 2021 15:32
An: _SECO-DPRP Vernehmlassung
Betreff: WG: Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten: Vernehmlassungsverfahren

Kategorien: Empfang bestätigt

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in erwähnter Angelegenheit. Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse begrüsst die Entlastung der Unternehmen in Bezug auf die Regulierungskosten. Neben der Senkung der Regulierungskosten ist es pharmaSuisse ein Anliegen, dass auch der administrative Aufwand vereinfacht und minimiert wird.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Samuel Dietrich
Stabsstelle Recht
Jurist

pharmaSuisse

Schweizerischer Apothekerverband

Recht

Stationsstrasse 12, CH-3097 Bern-Liebelfeld

T +41 (0)31 978 58 58/66, F +41 (0)31 978 58 59

samuel.dietrich@pharmaSuisse.org, www.pharmasuisse.org

Corona-Testing

Lassen Sie sich in der Apotheke testen: www.ihre-apotheke.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail:
vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Zürich, 18. August 2021 SW/sm
wey@arbeitgeber.ch

**Stellungnahme: Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten;
Einführung einer Regulierungsbremse**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit E-Mail vom 6. Mai 2021 resp. Schreiben vom 28. April 2021 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 18. August 2021 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

Das Unternehmensgesetz wie auch die Regulierungsbremse wird von den Mitgliedern des SAV grundsätzlich unterstützt, wobei untenstehende Anpassungen gewünscht werden.

Ausgangslage

Der Entwurf des Bundesgesetzes durch den Bundesrat geht zurück auf die Motion 16.3388 Sollberger «Entwurf für ein Bundesgesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für Unternehmen». Damit wurde der Bundesrat beauftragt, ein Bundesgesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für Unternehmen generell, aber insbesondere der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) auszuarbeiten.

Innerhalb des bestehenden Systems sollen neue Grundlagen zur Verbesserung der Transparenz und zur konkreten Entlastung von Unternehmen geschaffen werden. Durch die Verankerung von Grunds-

ätzen und Prüfpflichten soll sichergestellt werden, dass neue Regulierungen effizient und insbesondere für KMU administrativ schlank ausgestaltet sind. Ebenso sollen regelmässige Schätzungen der Kosten von Regulierungen als Indikator für die Regulierungsbelastung herangezogen werden.

Regulierungskosten wirken sich in Unternehmen wie Fixkostenblöcke aus. Die Firmen können diese Kosten weder beeinflussen noch durch Einsparungen in anderen Bereichen kompensieren. Je höher die Regulierungskosten also sind, desto grösser sind die Produktivitätsverluste und desto schlechter ist die Position von Unternehmen im Wettbewerb.

In den letzten Jahren nahm die Regulierungsdichte kontinuierlich zu, was sich auch im Absturz der Schweiz beim Ranking des Ease of doing business Index der Weltbank manifestiert. Die Entwicklung lief somit in die falsche Richtung.

Mit dem vom Bundesrat unterbreiteten Unternehmensumsetzungsgesetz (UEG) wird die Transparenz bei der Erarbeitung von neuen Regulierungen erhöht und Entlastungen der Unternehmen werden nachvollziehbar aufgezeigt. Ebenso wird mit der Regulierungsbremse ein Instrument eingeführt, welches zu einer Sensibilisierung im Parlament führt und zudem höhere Hürden für die Inkraftsetzung von neuen Regulierungen vorsieht.

Bemerkungen zum Unternehmensgesetz

Das Unternehmensgesetz basiert auf sechs Eckpunkten. Im Nachfolgenden sind die von unseren Mitgliedern eingebrachten Inputs jeweils direkt zum jeweiligen Eckpunkt aufgeschrieben:

1. Grundsätze für eine gute Regulierung, effizient und administrativ schlank;

Wird von unseren Mitgliedern begrüsst.

2. die Pflicht, Vereinfachungsmassnahmen für Unternehmen bei neuen Rechtssetzungsvorlagen zu prüfen und Bericht zu erstatten;

Wird von unseren Mitgliedern begrüsst.

3. die Regulierungskostenschätzung von neuen Regulierungen;

Grundsätzlich wird diese Idee unterstützt. Um aus bestehenden Regulierungen Lehren für neue Regulierungen ziehen zu können, ist es wichtig, dass die bestehenden Regulierungen ex-post evaluiert werden. Wichtig ist zudem, dass die Kosten einer neuen Regulierung bereits auf Verordnungsstufe und somit bei der Entstehung eines Gesetzes in die Überlegungen einfließen, um Kostenüberlegungen schon zu diskutieren.

Es muss zudem sichergestellt werden, dass die meist sehr fachspezifischen Auswirkungen von Regulierungen früh bei der Entstehung von den entsprechenden Experten analysiert werden. Die Abschätzung des Nutzens von Regulierungen erweist sich erfahrungsgemäss als schwierig. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es nicht der Politik vorbehalten sein sollte, wo notwendig und möglich eine Abschätzung des Nutzens einer Regulierung vorzunehmen und den Kosten gegenüberzustellen.

Von vielen Mitgliedern wird zudem die Meinung vertreten, dass die korrekte Methode zur Ermittlung der Regulierungskosten durch eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle vorgenommen werden muss.

4. ein Monitoring der Belastung durch Regulierungskosten;

Im Sinne der Transparenz ist diese Idee dringend umzusetzen.

5. Bereichsstudien, in denen Regulierungsbereiche evaluiert, Entlastungspotenzial identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgeschlagen werden;

Neben den Departementen soll auch den Wirtschaftsverbänden die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt werden, dass sie dem Bundesrat Themen für eine Bereichsstudie vorschlagen können.

6. Bestimmungen über eine zentrale elektronische Plattform als Zugang für Unternehmen zu Behördenleistungen im Rahmen der E-Government-Strategie.

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für das easyGov-Portal wird begrüsst. Damit entsteht eine Basis für den weiteren Ausbau des Zugangspunktes zu Behördenleistungen. Sofern sich die Abwicklung für Unternehmen als einfach erweist, birgt diese elektronische Plattform ein grosses Potenzial zur Reduktion von administrativem Aufwand. Es muss jedoch auch bedacht werden, dass es für nachhaltige Digitalisierungsfortschritte auch die richtigen Organisationsstrukturen, bessere Anreize sowie die Schaffung eines offenen digitalen Dialogs und daraus hervorgehend eine stärkere Kooperation zwischen Staat und Privatwirtschaft benötigt.

Wichtig ist zudem zu beachten, dass das Portal möglichst benutzerfreundlich entwickelt wird und die Umsetzung und Anwendung höchsten Sicherheitsanforderungen genügt. Ebenso sind allfällig an der Umsetzung involvierte Unternehmen frühzeitig darüber zu informieren.

Auch stellt sich die Frage, ob die Verpflichtung alle Behördenleistungen ins Portal integrieren zu müssen sinnvoll ist, denn es ist nicht auszuschliessen, dass gewisse Behördenleistungen auch ausserhalb des Portals bereits effizient abgewickelt werden. Die Möglichkeit, auf Basis einer Mehrkanalstrategie den Unternehmen die Nutzung der für sie passenden Austauschkanäle offen zu lassen und die für die unterschiedlichen Angebote passende Entlastungsoption wählen zu können, ist zu prüfen.

Bemerkungen zur Regulierungsbremse

Die geplante Regulierungsbremse wird von den Mitgliedern ohne Ausnahme begrüsst. Dies insbesondere auch deshalb, weil sie dazu beiträgt, die Unternehmen mit Blick auf die Regulierungskosten zu sensibilisieren und sicherzustellen, dass Nutzen und Kosten in einem möglichst guten Verhältnis zu einander stehen. Zudem können Vorlagen, die die Klausel der Regulierungsbremse enthalten auch weiterhin durch das qualifizierte Mehr in den parlamentarischen Prozessen eingeführt werden. Der Einbezug des Parlaments auf diese Art dürfte zudem zu einer Sensibilisierung der Politik mit Blick auf Regulierungen führen.

Weiter wird eingebracht, dass die durch den Bundesrat vorgenommene Überprüfung der Regulierungsbremse fünf Jahre nach deren Inkraftsetzung ebenfalls durch eine externe Stelle überprüft und plausibilisiert werden soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Dr. Simon Wey
Chefökonom

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Staatssekretariat für Wirtschaft Seco

vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Gian Nauli

Politik & Kommunikation

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

gnauli@baumeister.ch

Zürich, 28.7.2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz (UEG))

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 28. April 2021 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zum entworfenen Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten zu nehmen. Gerne folgen wir diese Einladung.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.

Das Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) wird vom Baumeisterverband klar begrüsst. Die damit einsetzende Grundhaltung von effizienten und wirksamen Regelungen ist für Baufirmen existenziell wichtig.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Bundesverfassung stipuliert, dass die Bundesversammlung dafür zu sorgen hat, dass Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden (Art. 170 BV). Des Weiteren soll sich der Bund dafür einsetzen, die administrativen Aufgaben der KMU zu verringern und zu vereinfachen.

Dennoch kam es in den letzten Jahren zu einem beunruhigenden und unzumutbaren Anstieg von Regulierungskosten infolge neuer Gesetze und Verordnungen, sowohl auf Bundes- wie auf Kantonsebene. Um dies zumindest einzudämmen, bietet das UEG erstmals ein Instrument.

Das geplante UEG umfasst sechs verschiedene Elemente: Regulierungsgrundsätze und die Pflicht zur Prüfung von Vereinfachungsmöglichkeiten, vermehrte quantitative Schätzungen der Regulierungskosten für Unternehmen, ein darauf aufbauendes Monitoring der Kostenentwicklung sowie vertiefte Bereichsstudien zur Identifikation von Entlastungsmöglichkeiten. Hinzu kommt eine Stärkung von EasyGov, einem Online-Schalter für Unternehmen. Alle Elemente sind begrüssenswert und sorgen dafür, dass neue und bisherige

Regulierungen effizienter und wirksamer werden. Dies ist auch dringend notwendig, da Baufirmen immer mehr Aufwand als administrativer Aufwand zur Erledigung der Aufträge verzeichnen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

2.1 Art. 3 Regulierungskostenschätzungen

Der Artikel stellt die Verankerung der Quantifizierungspflicht dar. Mit diesem neuen Gesetz müssten die Kostenfolgen von Vorhaben des Bundesrats und des Parlaments ex ante quantitativ geschätzt werden. Daraus ergeben sich Erkenntnisse zu Regulierungskosten und es werden mit der Zeit Erfahrungswerte generiert, welche hilfreich sind im Erstellen neuer Gesetze. Diese Umwandlung von einer bisherigen Richtlinie zu einer neuen Pflicht ist begrüssenswert.

2.2. Art. 5 Bereichsstudien: Begriff und Themenfindung

Die Bereichsstudien sind Analysen des bestehenden Rechts. Sie bilden damit einen zentralen Bestandteil des Unternehmensentlastungsgesetzes und ergänzen die Aufgaben der Bundesbehörden, die primär neue Regulierungen betreffen (Prüfpflichten, Regulierungskostenschätzung, Monitoring). Dies erachtet der SBV als besonders wichtigen Aspekt des Gesetzes. Es soll dabei insbesondere auch darum gehen, bisherige Gesetze zu evaluieren und Erkenntnisse daraus zu ziehen.

2.3. Art. 7 Bericht des Bundesrates zuhanden der Bundesversammlung

Die ex post Beobachtung von Regulierungskosten ist wichtig, um überhaupt zu erkennen, dass Kosten einer Regulierung aus dem Ufer laufen und man Gegensteuer geben muss. Auf diese Weise können die ex ante Kostenschätzungen verbessert werden.

2.4. Art. 8

Art. 8 beauftragt das SECO, eine zentrale elektronische Plattform zur erleichterten Abwicklung von Kontakten zwischen Unternehmen und Behörden zu betreiben. Dieser Ansatz ist besonders begrüssenswert, birgt er doch enormes Potenzial für Vereinfachungen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei möglichen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Benedikt Koch
Direktor



Bernhard Salzmann
Stv. Direktor, Leiter Politik & Kommunikation

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Basel, 04.08.2021

Vernehmlassungen: Einführung einer Regulierungsbremse und Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 28. April 2021 eröffneten Vernehmlassungen zur Einführung einer Regulierungsbremse und zur Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns bestens. Gerne legen wir Ihnen nachfolgend unsere Position dar.

Die Schweizerische Bankiervereinigung unterstützt die beiden Vorlagen und betont deren Bedeutung und Dringlichkeit für den Schweizer Finanzplatz. Die Vorlagen stärken die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und schaffen somit ein Fundament für die Vitalisierung der Schweiz.

Allerdings fordern wir, dass die Vorlage über eine Regulierungskostenbremse damit ergänzt wird, dass eine unabhängige Stelle mit dem Ziel einer zweckmässigen Anwendung der Regulierungsinstrumente die Plausibilisierung der direkten Regulierungskosten vornimmt und im Sinne eines Controlling auch die ex-post Analyse durchführt.

Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme von Economiesuisse, deren zusätzliche Vorschläge von uns unterstützt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martin Hess
Leiter Wirtschafts- und Geldpolitik



Carina Schaller
Leiterin Politische Geschäfte



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung – WBF
3003 Bern

Bern, 16. August 2021

Tel. +41 31 350 43 45 walter.maffioletti@seilbahnen.org

Stellungnahme SBS zum

- **Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz)**
- **Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung Art. 159 Abs. 3 BV und Änderung des Parlamentsgesetzes)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seilbahnen Schweiz (SBS) ist der Dachverband der Schweizer Seilbahnbranche und vertritt rund 350 der insgesamt knapp 500 Seilbahnunternehmen des Landes; darunter alle grossen und mittelgrossen Unternehmen aus allen Landesteilen. Allerdings vertritt SBS auch beträchtliche Anzahl kleiner und mittelgrosser Unternehmen.

Seilbahnunternehmungen (SBU) sind das volkswirtschaftliche Rückgrat der Schweizer Berggebiete und zentral für die touristische Wertschöpfung. Die Seilbahnen in der Schweiz beschäftigen insgesamt rund 17'000 Mitarbeitende und erwirtschaften einen Umsatz von mehr als einer Milliarde Schweizer Franken pro Jahr.

SBS begrüsst die Massnahmen zur Senkung der Regulierungskosten für Unternehmen und die Einführung einer Regulierungsbremse. Eine effiziente und massvolle Regulierung ist ein wichtiger Faktor für die Standortattraktivität und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen insbesondere für die Bergbahnen. Vor allem die vielen kleinen und mittelgrossen Unternehmen (2/3 der Mitglieder von SBS erwirtschaften einen Jahresumsatz von weniger als 1 Mio. Schweizer Franken) haben vergleichsweise einen beträchtlichen Aufwand im administrativen Bereich und leiden überproportional an die zunehmenden Regulierungskosten. Eine konsequente Umsetzung der Regelung mit effektiven und im Alltag deutlich spürbaren Erleichterungen für die Seilbahnunternehmen ist unabdingbar. Gerade das Ziel der Einführung von konkreten und bedeutenden Entlastungen für unsere Mitglieder führt zu den nachfolgenden Vorschlägen.

Giacomettistrasse 1
3006 Bern

info@seilbahnen.org
www.seilbahnen.org



Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz)

Art. 3 Regulierungskostenschätzung

Die im Art. 3 festgehaltene Pflicht zur Regulierungskostenschätzung ist als positiv einzustufen, genauso wie alle anderen im Gesetz verankerten Instrumente. Prüfpflichten, Belastungsmonitoring, Bereichsstudien, Einrichtung einer zentralen elektronischen Plattform für Unternehmen zur Abwicklung von Behördenkontakten und eben die Regulierungskostenschätzung schaffen geeignete Grundlagen für eine effiziente Regulierung und fördern die Transparenz.

Seilbahnen Schweiz ist jedoch klar der Meinung, dass eine Regulierungskostenschätzung durch die für die Ausarbeitung von rechtsetzenden Erlassen des Bundes verantwortlichen Einheiten der Bundesverwaltung nicht ausreichend ist. Eine Prüfung und Genehmigung durch eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle sind notwendig, wie dies in verschiedenen anderen europäischen Ländern gehandhabt wird.

Der Grund dieser Forderung ist auf die aktuelle Lage zurückzuführen: Im Zusammenhang mit Gesetzesvorlagen müssen Ämter bereits heute Kostenschätzungen vornehmen, aber deren Einsatzfreude dabei hält sich in Grenzen. Nur selten kommen die Ämter über das Stadium einer Pflichtübung hinaus. Es ist auch hervorzuheben, dass es damit gegen einen Grundsatz der Compliance verstossen wird: Interessenkonflikte sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gegeben, wenn der Gesetzgeber seine eigenen Gesetzprojekte zu überprüfen hat. Diese Problematik ist seit Jahren notorisch. Es ist Sache von Fachleuten zu prüfen, ob die Einschätzungen der Verwaltung als richtig oder falsch einzustufen sind, sie kann und darf es nicht machen.

Aus allen diesen Gründen beantragt Seilbahnen Schweiz die Einführung eines neuen Absatzes unter Art. 3.

Art. 3 Abs. 8:

Eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle prüft und genehmigt die Regulierungskostenschätzung.

Art. 6 Abs. 2 Bereichsstudien

Art. 6 sieht vor, dass die Bereichsstudien verwaltungsextern zu vergeben sind. Die Erstellung einer Studie durch die Verwaltung soll die Ausnahme bleiben, die gegenüber dem Bundesrat zu begründen ist.

Dieser Grundsatz wirft bei Seilbahnen Schweiz Fragen auf. Wir sind der Meinung, dass die Bundesverwaltung gewisse Bereichsstudien selber durchzuführen hat, unter anderem auch aus Kostengründen. Ein derartiger Ansatz setzt natürlich das Vorhandensein der notwendigen Kompetenzen und die entsprechenden Kapazitäten voraus. Es ist hinzuweisen, dass ein gewisses Knowhow bei der Verwaltung jedenfalls vorhanden sein muss, ansonsten ist sie Dritten ausgeliefert und nicht in der Lage, die Bereichsstudienergebnisse auszuwerten.

Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten

Seilbahnen Schweiz erachtet eine zentrale Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten als wichtiges Instrument zur Entlastung von Seilbahnunternehmen. Der Umgang mit Behörden hat einfach, effizient und rasch zu erfolgen. Ohne zentrale und funktionstüchtige

Plattformen können Regulierungskosten kaum gesenkt werden. Trotz gewissen pandemiebedingten Verbesserungen sind Behördengänge oft immer noch langwierig und mobilisieren erhebliche finanzielle Ressourcen.

Gerne weisen wir auf die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung von vereinfachten, seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren, von Gesuchen für die Erneuerung, Anpassung und Übertragung von Konzessionen oder für Betriebsbewilligungen. Diese Prozesse sind in den vergangenen Wochen beim Bundesamt für Verkehr eingeführt worden und stellen eine positive Entwicklung dar.

Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung Art. 159 Abs. 3 BV und Änderung des Parlamentsgesetzes)

Seilbahnen Schweiz begrüsst die Einführung einer Hürde zur Verabschiedung von neuen Erlassen, die die Unternehmen in regulatorischer Hinsicht zusätzlich belasten.

Es ist aber hervorzuheben, dass die Regulierungsbremse allein nicht genügt. Es handelt sich um einen Mosaikstein. Genauso wichtig wie die Regulierungsbremse, wenn nicht sogar mehr, ist die oben postulierte Einführung einer unabhängigen Prüfung und Genehmigung der Regulierungskosten.

Seilbahnen Schweiz hält dazu ausdrücklich fest, dass die Verwaltung proaktiv zu sein hat und die Regulierungsfolgekosten für die Unternehmen bereits im Stadium der Ausarbeitung einer Vorlage zu berücksichtigen hat. Sie muss sich stark und dezidiert dafür einsetzen, so wenig wie möglich neue Regulierungen zu schaffen. Wenn Regulierungen wirklich notwendig sind, dann sind bereits die Vorlagen mindestens so vorzubereiten, dass möglichst tiefe Regulierungsfolgekosten entstehen.

Das Unternehmensentlastungsgesetz und die Regulierungsbremsen stellen für Seilbahnen Schweiz ein erster kleiner Schritt in die richtige Richtung ein, den sie begrüssen.

Gesetze allein bringen jedoch keine Verbesserungen. Ohne die allgemeine Überzeugung für die dringliche Notwendigkeit unseres Anliegens, ohne Willen der Verwaltungen und ohne konsequente Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen ist nicht mit einer effektiven Entlastung für unsere Mitglieder zu rechnen.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Berno Stoffel
Direktor



Benedicta Aregger
Vizedirektorin

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Bern, 7. Juli 2021

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Vernehmlassung. Die Vorlage hängt eng mit jener für eine Regulierungsbremse zusammen, die vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) abgelehnt wird. Wir verweisen deshalb auch auf die grundsätzlichen Einwände in der Vernehmlassungsantwort zur Regulierungsbremse.

Mit dem Unternehmensentlastungsgesetz soll die Regelungsdichte reduziert und die administrative Belastung für Unternehmen abgebaut werden. Zu diesem Zweck enthält es diverse Absichtserklärungen für eine «bessere» Regulierung und diverse Massnahmen. So soll bei Gesetzesvorlagen eine ausführliche Regulierungskostenschätzung durchgeführt werden, welche über die Folgekosten informiert. Ausserdem sollen zusätzliche Monitorings und Bereichsstudien durchgeführt werden, welche Entlastungspotentiale identifizieren. Ausserdem soll eine zentrale elektronische Plattform als Zugang für Unternehmen zu Behördenleistungen geschaffen werden.

Das Unternehmensentlastungsgesetz dürfte zahlreiche bürokratische Elemente eher stärken als schwächen. Die vielen Prüfpflichten führen im Grunde zu mehr Aufwand, der sich in Berichten niederschlägt. Eine sehr ausführliche Regulierungskosteneinschätzung ist methodisch mit grossen Fragezeichen verbunden und verlangsamt mit zusätzlichen Abklärungen den Gesetzgebungsprozess.

Die Vorgabe in Art. 1 Abs. 2, dass Kontrollen «risikobasiert» erfolgen sollen, schränkt die Vollzugskompetenzen unnötig ein. Beispielsweise braucht es flächendeckende Kontrollen in gewissen Sektoren, um die Risiken überhaupt zu identifizieren. Zudem müssen die Kontrollen eine generell abschreckende Wirkung haben. Die Firmen müssen damit rechnen müssen, dass sie kontrolliert werden.

Die ursprüngliche Motion verlangte Gesetzgebungen zur Regulierungssenkung analog der Kantone Aargau, Zürich, Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Allerdings liegen für diese Kantone gar keine konkreten Erfahrungswerte zur Wirkung vor, auf denen eine eidgenössische Gesetzgebung nun basieren könnte.

Der SGB begrüsst jedoch, dass im Rahmen der E-Government-Strategie Schweiz auch die Grundlage für eine zentrale elektronische Plattform geschaffen werden soll, über welche Unternehmen Zugang zu Behördenleistungen haben. Diese soll den Behördenkontakt erleichtern, in dem Eingaben an Behörden zentral erfasst und übermittelt werden können. Damit diese Plattform erfolgreich ist, braucht es jedoch eine gute Koordination und Kooperation mit den Kantonen, Städten und Gemeinden. Der SGB unterstützt, dass eine solche Plattform geschaffen wird, respektive die bestehende Plattform EasyGov.swiss gestärkt wird. Für den SGB ist dabei der Schutz der Daten wichtig.

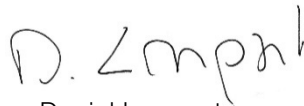
Für den SGB ist das Gesetz unnötig und teilweise sogar kontraproduktiv. Er lehnt es deshalb ab. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom



Kommunikationsdienst GS-WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

info@gs-wbf.admin.ch

Bern, 17. August 2021 sgv-Kr/ad

Vernehmlassungsantwort

Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes) und Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 28. April 2021 die Vernehmlassungen zu zwei Vorlagen eröffnet. Die erste Vorlage sieht die Einführung einer Regulierungsbremse vor, während die zweite das Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG) betrifft.

Der sgv unterstützt beide Vorlagen und unterstreicht deren herausragende Bedeutung und Dringlichkeit. Beide Vorlagen schaffen ein Fundament für die Vitalisierung der Schweiz und damit für ihre rasche wirtschaftliche Erholung.

I. Ausgangslage

Regulierungskosten wirken sich wie Fixkostenblöcke auf Unternehmen aus. Firmen können diese Kosten weder beeinflussen noch durch Einsparungen in anderen Bereichen kompensieren. Je höher die Regulierungskosten also, desto grösser die Produktivitäts- und Wettbewerbsverluste der Unternehmen. Die Regulierungskosten schlagen sich somit direkt auf das BIP nieder. Sie machen rund 10 % der jährlichen Wertschöpfung aus. Das sind aktuell circa 70 Milliarden Franken.

Der Abbau unnötiger Regulierungskosten kommt einer Reduktion der Fixkosten in den Unternehmen gleich. Dies setzt wiederum Ressourcen frei, die anderswo produktiv investiert werden können, beispielsweise zur Innovation, zur Marktexpansion oder für die Schaffung von Arbeitsplätzen. Entsprechend macht der Abbau von unnötigen Regulierungskosten den Weg und Mittel frei für ein Wachstum aus eigener Kraft. Deshalb verabschiedete das Parlament bereits mehrere Vorstösse in diesem Zusammenhang.

II. Die Grundsätze «Messung der Regulierungskosten» und «Regulierungskostenbremse»

Der sgV hatte im August 2009 beim Wirtschaftsprüfungsunternehmen KPMG-Deutschland eine Studie zur Messung der Regulierungskostenbelastung der schweizerischen KMU in Auftrag gegeben. Prof. Dr. Christoph Müller, Geschäftsführer des Center for Entrepreneurial Excellence (CEE-HSG) und des Schweizerischen Instituts für Klein- und Mittelunternehmen (KMU-HSG) an der Universität St. Gallen, stellte die wissenschaftliche Begleitung und die Qualitätssicherung des Projekts sicher. KPMG und Bertelsmann Stiftung haben ein neues Modell zur Messung der Regulierungskosten (Regulierungskostenmodell RKM) entwickelt. Das RKM ist darauf ausgelegt, alle bestehenden und künftigen Regulierungskosten zu messen, d. h. die Gesamtheit der tatsächlichen Kosten (in Schweizer Franken), die den betroffenen KMU durch die Anwendung einer Regulierung oder eines Gesetzes erwachsen. Das Buch «Der Wert der KMU» (Hans-Ulrich Bigler und Henrike Schneider, 2019) gibt das RKM und die entsprechende Methodologie umfassend wieder.

Darauf basierend hat der sgV die Regulierungskostenbremse entwickelt. Sie sieht vor, dass Gesetzesvorlagen, die über 10 000 Unternehmen betreffen oder deren Kosten einen Schwellenwert übersteigen, bei der Gesamtabstimmung der eidgenössischen Räte dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Dies erfordert für jede neue Regulierung eine korrekte Schätzung der Regulierungsfolgekosten («Preisschild») gemäss der oben angesprochenen Methode. Die korrekte Anwendung der Methode soll dem Parlament durch eine unabhängige und verwaltungsexterne Stelle bestätigt werden. Das Parlament hat sich diesem Konzept durch die Annahme der Motionen 15.3400 Vogler Karl «Vermeidung unnötiger Bürokratie durch wirkungsvolle Bedarfsanalysen und Regulierungsfolgenabschätzungen» und 15.3445 der FDP-Liberale Fraktion «Bürokratieabbau. Regulierungsfolgen durch eine unabhängige Stelle aufdecken» angeschlossen.

III. Beurteilung der Vorlage

1. Beurteilung der vorgeschlagenen Regulierungskostenbremse

Der sgV unterstützt die Vorlage. Es ist jedoch unerlässlich, die Vorlage wie folgt zu ergänzen: Die Überprüfung der Anwendung der korrekten Methode in der Ermittlung der Regulierungskosten muss durch eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle vorgenommen werden.

1.1 Bundesverfassung

Die neue Bestimmung von Art. 159 Abs. 3 Bst. d schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung der Regulierungskostenbremse. Der sgV unterstützt diese Regelung und weist ausdrücklich darauf hin, dass die Bremse die Kosten der Regulierung betrifft, da nur Kosten objektiv erfasst werden können.

1.2 Parlamentsgesetz: Art. 77a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Art. 81 Abs. 1ter. Art. 141 Abs. 3. Art. 173 Ziff. 8

Alles in allem sind die vorgeschlagenen Änderungen zum ParlG vollauf gerechtfertigt. Der sgV hat allerdings Vorbehalte bezüglich der folgenden Artikel:

- Art. 141 Abs. 3 präzisiert die Pflichten des Bundesrates betreffend die Darstellung der Auswirkungen auf die Wirtschaft in seinen Botschaften zu Vorlagen. Hier ist analytisch zwischen den Regulierungskosten einer Vorlage und den anderen Konsequenzen einer Vorlage zu unterscheiden. Die Regulierungskosten müssen als Kosten gemäss der oben angesprochenen Methodologie (Hans-Ulrich Bigler/Henrike Schneider 2019) ausgewiesen werden. Nur die Kosten einer Vorlage können mit den derzeitigen Methoden gemessen werden. Namentlich sind nicht Nutzen und dergleichen einzubeziehen oder mit Kosten zu verrechnen. Es ist dem politischen Prozess vorbehalten, die politische Bewertung des Nutzens der objektiven Bewertung der Kosten gegenüberzustellen. Aus den gleichen methodologischen Überlegungen müssen die in der Bundesverwaltung vorgenommene Messung der Regulierungskosten einer

Vorlage einer externen und unabhängigen Stelle vorgelegt werden, damit diese überprüft, ob die Kostenmessung anhand der Methodologie korrekt erfolgte und zuhanden des Parlaments das Ergebnis dieser Prüfung übermitteln kann.

- Art. 173 Ziff. 8 beauftragt den Bundesrat, die gesetzliche Ausgestaltung der Regulierungskostenbremse fünf Jahre nach deren Inkrafttreten auf Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Diese Evaluationsklausel setzt voraus, dass der Bundesrat zum Zeitpunkt der Unterbreitung eines Gesetzesentwurfs die Konsequenzen einer neuen Vorlage auf die Unternehmen bestmöglich evaluiert haben muss und dem Parlament nach Möglichkeit innerhalb von fünf Jahren Verbesserungsvorschläge vorlegt. Auch hier fehlt das Konzept einer externen Prüfstelle.

2. Beurteilung des Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG)

Die Bundesverfassung stipuliert zwar, dass die Bundesversammlung dafür zu sorgen hat, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden (Art. 170 BV); des Weiteren setzt sich der Bund dafür ein, die administrativen Aufgaben der KMU zu verringern und zu vereinfachen. Dennoch kam es in den letzten Jahren zu einem beunruhigenden und unzumutbaren Anstieg von Regulierungskosten im Gefolge neuer Regulierungen und dies sowohl auf Bundes- wie auf Kantonsebene. Um dies zumindest einzudämmen, unterstützt und begrüsst der sgv das UEG.

IV. Fazit

Der sgv unterstützt beide Vorlagen und weist auf ihre herausragende Bedeutung und Dringlichkeit hin. Beide Vorlagen schaffen ein Fundament für die Vitalisierung der Schweiz und damit für ihre rasche wirtschaftliche Erholung. Eine erfolgreiche Regulierungskostenbremse basiert auf der korrekten Anwendung der Methodologie in der Bestimmung der Regulierungskosten von Vorlagen und der Überprüfung dieser Messung durch eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Alexa Krattinger
Ressortleiterin



Service de la communication SG-DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

info@gs-wbf.admin.ch

Berne, le 17 août 2021 usam-Kr/ad

Réponse à la consultation

Mise en place d'un frein à la réglementation (modification de l'art. 159, al.3 de la Constitution et modification de la loi sur le Parlement) et Loi fédérale sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises (Loi sur l'allègement des entreprises)

Mesdames et Messieurs,

Le Conseil fédéral a ouvert le 28 avril 2021 deux procédures de consultations relatives à deux projets. Le premier projet prévoit la mise en place d'un frein à la réglementation, et le deuxième concerne la loi sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises (LACRE).

L'usam soutient les deux propositions et en souligne l'importance et l'urgence. Les deux propositions créent une base pour la vitalisation de la Suisse et donc pour sa reprise économique rapide.

I. Point de situation

Les coûts réglementaires se répercutent sur les postes de coûts fixes des entreprises. Les entreprises ne peuvent exercer aucune influence sur ces derniers et n'ont souvent pas la possibilité de les compenser en économisant dans d'autres domaines. Par conséquent : plus les coûts réglementaires sont élevés, plus la productivité et la compétitivité des entreprises reculent. Les coûts réglementaires se reflètent donc aussi directement dans le PIB. Actuellement, il est admis que les coûts de la réglementation se chiffrent à quelque 70 milliards de francs par an.

Éviter les coûts réglementaires inutiles revient à réduire les coûts fixes des entreprises. Cela libère des ressources pour les entrepreneurs, qui peuvent ainsi les investir de manière productive, par exemple dans l'innovation, l'expansion du marché ou le personnel. Le simple fait d'éviter les coûts réglementaires inutiles constituerait à lui seul un programme de croissance économique autonome. Par conséquent, la réduction des coûts réglementaires inutiles libère la voie et les fonds pour une croissance par les propres moyens. C'est pourquoi le Parlement a déjà adopté plusieurs initiatives dans ce contexte.

II. Principes de mesure des coûts réglementaires et du frein aux coûts de réglementation

L'usam a attribué, en août 2009, le mandat d'une étude visant à mesurer les coûts de la réglementation supportés par les PME suisses à la société d'audit économique KPMG en Allemagne. Le suivi scientifique et l'assurance qualité du projet ont été pris en charge par le professeur Christoph Müller, directeur exécutif du Center for Entrepreneurial Excellence (CEE-HSG) de l'Institut suisse pour les petites et moyennes entreprises, à l'Université de Saint-Gall. La société KPMG et la fondation Bertelsmann ont mis au point un nouveau modèle de mesure des coûts de la réglementation (MCR). Il s'agit d'un modèle visant à mesurer tous les frais actuels ou futurs engendrés par les réglementations, autrement dit la totalité des coûts réels, en francs suisses, que représente, pour les PME concernées, l'application d'une réglementation ou d'une loi. Le livre « Der Wert der KMU » (Hans-Ulrich Bigler et Henrike Schneider 2019) reflète de manière exhaustive le MCR et la méthodologie associée.

Sur cette base, l'usam a développé le frein des coûts à la réglementation. Selon la demande de l'usam, les projets de lois qui touchent plus de 10 000 entreprises ou dont les coûts dépassent un seuil encore à déterminer devraient être soumis à la majorité qualifiée lors des votes globaux dans les chambres de l'Assemblée fédérale. Cela nécessite une estimation correcte des coûts de l'impact réglementaire (« étiquette du prix ») pour chaque nouvelle réglementation selon la méthode précitée. L'application de la méthode correcte de détermination du prix est confirmée par une autorité indépendante et extérieure à l'administration à l'attention du Parlement. Cette approche a été approuvée par le Parlement par l'adoption des motions 15.3400 Vogler Karl « Eviter la bureaucratie inutile grâce à l'analyse efficace des besoins et à l'évaluation des conséquences de la réglementation » et 15.3445 du Groupe libéral-radical « Réduction de la bureaucratie. Faire analyser les coûts de la réglementation par un organe indépendant ».

III. Appréciation générale du projet

1. Evaluation de la proposition du frein des coûts de réglementation

L'usam soutient la proposition. Toutefois, il est essentiel de compléter le projet de loi comme suit : la vérification de l'application de la méthode correcte dans la détermination des coûts réglementaires doit être effectuée par un organisme indépendant, extérieur à l'administration.

1.1 Constitution fédérale

La nouvelle disposition de l'art. 159, al. 3, let. d crée la base constitutionnelle nécessaire à l'instauration du frein des coûts à la réglementation. L'usam soutient cette réglementation et souligne expressément que le frein concerne les coûts de la réglementation, car seuls les coûts peuvent être objectivement enregistrés.

1.2 Loi sur le Parlement : art. 77a al. 1, al. 2, al. 3, al. 4, art. 81, al. 1er. art. 141, al. 3. art. 173, ch.8

Dans l'ensemble, les modifications apportées à la LParl sont parfaitement justifiées. L'usam émet, toutefois, quelques réserves sur les articles suivants :

- art. 141, al. 3 définit les obligations du Conseil fédéral s'agissant de la présentation des conséquences sur les entreprises dans un projet normatif précis. Ici, une distinction analytique doit être faite entre les coûts réglementaires d'un projet de loi et les autres conséquences d'un projet de loi. Les coûts réglementaires doivent être déclarés en tant que coûts conformément à la méthodologie discutée ci-dessus (Hans-Ulrich Bigler/Henrike Schneider 2019). Seuls les coûts d'une proposition peuvent être mesurés à l'aide des méthodes actuelles. En d'autres termes, le bénéfice de la réglementation ne doit pas être inclus ou compensés par les coûts. Il appartient au processus politique d'opposer l'évaluation politique des avantages à l'évaluation objective des coûts. Pour les mêmes considérations méthodologiques, la mesure des coûts réglementaires d'un projet de loi effectué dans l'administration fédérale doit être soumise à un

organisme externe et indépendant afin qu'il puisse vérifier si la mesure des coûts a été effectuée correctement sur la base de la méthodologie et qu'il puisse transmettre le résultat de cette vérification à l'attention du Parlement.

- art. 173, ch. 8 charge le Conseil fédéral d'analyser l'efficacité, l'adéquation et le caractère économique de la base légale matérielle du frein des coûts à la réglementation cinq ans après son entrée en vigueur. Cette clause d'évaluation présuppose que le Conseil fédéral doit au moment de la proposition d'acte avoir évalué au mieux les conséquences d'un nouveau projet sur les entreprises et, au bout de cinq ans, doit veiller dans la mesure du possible de soumettre au Parlement des propositions d'amélioration. Ici aussi, la notion de l'organe de contrôle externe manque.

2. Evaluation du projet LACRE

Bien que l'évaluation de l'efficacité des mesures prises par la Confédération soit inscrite dans la Constitution fédérale (art. 170 Cst.) et que la Confédération s'engage à réduire et à simplifier les tâches administratives des PME, on est bien forcé de constater, depuis des années, une augmentation préoccupante et intolérable de la charge administrative du fait de nouvelles réglementations émanant des pouvoirs publics, tant au niveau fédéral que cantonal. Afin d'y remédier, l'usam soutient et accueille favorablement le projet LACRE.

IV. Conclusion

L'usam soutient les deux propositions et en souligne l'importance et l'urgence. Les deux propositions créent une base pour la vitalisation de la Suisse et donc pour sa reprise économique rapide. Le succès d'un frein aux coûts de la réglementation repose sur l'application correcte de la méthodologie de détermination des coûts réglementaires des modèles et sur la vérification de cette mesure par un organisme indépendant externe à l'administration.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Mesdames et Messieurs, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam



Hans-Ulrich Bigler
Directeur



Alexa Krattinger
Responsable du dossier

(per E-Mail:
vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch)
Herr Guy Parmelin, Bundespräsident
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF

Wallisellen, 18. August 2021 / CLE

**Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten und Einführung einer Regulierungsbremse
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. April 2021 und danken Ihnen für die Einräumung der Möglichkeit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten sowie zur Einführung einer Regulierungsbremse eine Stellungnahme einzureichen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und lassen Ihnen nachfolgend unsere Vernehmlassung zukommen:

Der Schweizerische Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV) ist der Berufs- und Arbeitgeberverband des schweizerischen Maler- und Gipserunternehmergewerbes. Er vertritt derzeit die Interessen von rund 2000 Maler- und Gipserbetrieben der deutschen, französischen und italienischen Schweiz, welche rund 10'000 Arbeitnehmer beschäftigen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der SMGV begrüsst, dass der Bundesrat Massnahmen auf gesetzlicher Stufe sowie auf verfassungsmässiger Ebene zum Abbau von administrativen Belastungen und die Reduktion von Regulierungskosten für Unternehmen verankern will.

Effiziente und administrativ einfache Regulierungen sind ein zentrales Element guter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Eine hohe Regulierungsbelastung birgt Risiken für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz, weshalb unnötige oder ineffiziente Regulierungen vermieden werden sollen.

Gerade für kleinere und mittlere Unternehmen – wie sie den Hauptteil der Mitglieder des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmerverbandes ausmachen - stellt die administrative Belastung eine bedeutende Sorge dar. Regulierungskosten wirken sich insbesondere negativ auf die Produktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen aus.

Zusammenfassend nehmen wir zu den beiden Vorlagen deshalb wie folgt Stellung:

- Der SMGV begrüsst die gesetzliche und verfassungsmässige Verankerung von Massnahmen zur Entlastung von Unternehmen von Regulierungskosten
- Der SMGV ist der Ansicht, dass die gesetzliche und verfassungsmässige Verankerung zur Entlastung von Regulierungskosten gerade für kleine und mittlere Unternehmen zur Erhaltung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit unabdingbar ist
- Eine effiziente und massvolle Regulierung ist ein wichtiger Faktor für die Standortattraktivität und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz
- Der SMGV erachtet die Einführung des UEG als Chance, die Behördenkontakte für Unternehmen weitestgehend zu vereinfachen, kostengünstig zu gestalten und zu digitalisieren
- Der SMGV begrüsst die Einführung einer adressatengerechten Kommunikation bei Behördenkontakten
- Der SMGV erachtet es als sinnvoll, eine generelle Überwachung der Entwicklung der Regulierungsbelastung der Unternehmen einzuführen und dazu ein Monitoring zu schaffen
- Der SMGV begrüsst die Aufbereitung einer zentralen elektronischen Plattform zur erleichterten Abwicklung von Kontakten zwischen Unternehmen und Behörden
- Der SMGV ist der Ansicht, dass die elektronische Plattform nicht nur auf Bundesebene sondern auch auf kantonaler Ebene angewendet werden soll
- Der SMGV befürwortet eine Stärkung des Bewusstseins bzw. eine Sensibilisierung für Regulierungsbelastungen der Unternehmen mittels Einführung einer Regulierungsbremse
- Der SMGV begrüsst, dass mittels Regulierungsbremse eine erhöhte Transparenz über die Belastungen der Unternehmen geschaffen werden kann
- Der SMGV sieht die Herausforderung vordergründig in der Quantifizierung bzw. Schätzbarkeit der Regulierungskosten einer neuen Vorlage
- Der SMGV ist jedoch der Ansicht, dass eine grobe Schätzung generell besser ist, als keine Vorstellung vom Kosten-Nutzen-Verhältnis zu haben

2. Unternehmensentlastungsgesetz (UEG)

Zu den sechs Eckwerten

Der SMGV erachtet die sechs vom Bundesrat für das Unternehmensentlastungsgesetz vorgeschlagenen konzeptionellen Eckwerte (Regulierungsgrundsätze, Prüfpflichten, Kostenschätzung, Monitoring, Bereichsstudien und Zugangsportal) als sinnvoll und wichtig. Zu den einzelnen Eckwerten was folgt:

Regulierungsgrundsätze (Art. 1 UEG)

Der SMGV erachtet die gesetzlich vorgeschlagenen Regulierungsgrundsätze als Leitlinien und Hilfestellung bei Erlassen des Bundes und deren Vollzug für eine volkswirtschaftlich effiziente,

respektive möglichst wenig belastende Regulierung, als sinnvoll. Besonders hervorzuheben ist dabei der Grundsatz der **volkswirtschaftlichen Effizienz**, das bedeutet, dass nur diejenigen Regulierungsmassnahmen gewählt werden, welche im besten Kosten-Nutzen-Verhältnis für Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft stehen.

Für unsere Mitglieder – nämlich vordergründig kleinere und mittlere KMU – ist von zentraler Bedeutung, dass im Sinne des "Think small first"-Prinzips grössere Belastungen durch Vereinfachungen, Ausnahmen und eine differenzierte Regulierung vermieden werden können. Wichtig ist, dass die Besonderheiten der KMU mitberücksichtigt werden. Oft weist eine Regulierungsbelastung nämlich einen fixkostenähnlichen Charakter auf und kann damit gerade bei einem kleineren KMU zu einer überproportional höheren Belastung führen als bei einem Grossunternehmen.

Positiv werten wir ferner, dass sich die Interaktion von Unternehmen mit staatlichen Behörden zum Vollzug von Regelungen auf **möglichst wenige Behördenstellen** beschränken soll. Viele unserer Mitglieder können während den Öffnungszeiten keine Behördenkontakte wahrnehmen, da diese Zeiten mit ihren eigenen Geschäftsöffnungszeiten kollidieren. In diesem Zusammenhang ist es nach Auffassung des SMGV unabdingbar, anhand der heutigen digitalen Möglichkeiten die administrative Belastung zu vermindern und die Kontakte zwischen Bund und Unternehmen zu erleichtern.

Ebenso wichtig ist, dass Regelungen so kommuniziert werden, dass den betroffenen Unternehmen möglichst wenig zusätzlicher Aufwand für das Verständnis und die Umsetzung der Pflichten entsteht. **Die Kommunikation soll adressatengerecht erfolgen.**

Zusammenfassend ist der SMGV der Auffassung, dass die Behördenkontakte auf ein Minimum reduziert werden sollen. Zudem sollen die Kontakte soweit möglich digital erfolgen. Dadurch können Ressourcen und Kosten eingespart werden, insbesondere sind die Unternehmen damit beispielsweise nicht an Öffnungszeiten gebunden.

Prüfpflichten bei der Ausarbeitung von Erlassen (Art. 2 UEG)

Der SMGV begrüsst den Grundsatz der Prüfpflichten. Es ist gerade für kleinere und mittlere KMUs – wozu auch die Mehrheit der Mitglieder des SMGV zählen – eminent, dass regelmässig überprüft wird, ob **vereinfachte oder differenzierte Regulierungen** möglich sind. Damit kann einer möglichen Benachteiligung von KMUs durch kostengünstigere Lösungen entgegengewirkt werden.

Wichtig erachten wir in diesem Zusammenhang auch, dass das federführende Amt jeweils verpflichtet wird, Regulierungen zu überprüfen, welche weitergehen als vergleichbare Regulierungen im Ausland (Swiss Finish). Dies ist gerade für den wichtigsten Handelspartner der Schweiz – die EU – zentral. Andernfalls besteht das Risiko eines Wettbewerbsnachteils für Schweizer Unternehmen, wenn sie höhere regulatorische Anforderungen erfüllen müssen als ihre ausländische Konkurrenz.

Betreffend Prüfpflichten möchte der SMGV noch folgende ergänzende Pflichten anregen:

- Sunset Klausel zur Befristung von Rechtsgrundlagen
- Es ist jeweils zu prüfen, ob dispositive statt zwingende Normen zielführender sind
- Es ist als Alternative zu prüfen, wie die Selbstregulierung gestärkt werden kann
- Es ist zu prüfen, ob und wie die Wahlmöglichkeiten zugunsten von Betroffenen, beispielsweise in Form eines Opting-out (z.B. für kleine Unternehmen) vergrössert werden können

Regulierungskostenschätzungen (Art. 3 UEG)

Der SMGV befürwortet den Grundsatz, wonach bei rechtsetzenden Erlassen des Bundes die anfallenden Regulierungskosten für Unternehmen geschätzt werden sollen. Wichtig erachtet der SMGV in diesem Zusammenhang auch, dass der Anwendungsbereich dieser Pflicht breit gewählt und auf eine Nennung von expliziten Ausnahmen verzichtet wird.

Monitoring der Belastung durch Regulierungskosten (Art. 4 UEG)

Der SMGV erachtet es als sinnvoll, eine generelle Überwachung der Entwicklung der Regulierungsbelastung der Unternehmen einzuführen und dazu ein Monitoring zu schaffen. Nur anhand einer fortlaufenden Überwachung bzw. eines kontinuierlichen Monitorings ist es möglich, Ausuferungen und mögliche Entlastungen von Regulierungen frühzeitig zu erkennen und gestützt darauf die erforderlichen Beschränkungsmassnahmen zu ergreifen.

Bereichsstudien (Art. 5 und 6 UEG)

Die angedachten Bereichsstudien sind ein wichtiges Mittel zur Erkennung von Entlastungspotenzialen für Unternehmen und Ergreifung konkreter Entlastungsmassnahmen.

Noch offen ist für uns diesbezüglich, nach welchen Kriterien die Bereichsstudien vergeben werden. Die Vergabe von Bereichsstudien sollte nach Auffassung des SMGV mit offenen, aber vereinfachten Verfahren regelmässig ausgeschrieben werden, und zwar unabhängig des BöB. Dies erhöht die Transparenz und ermöglicht es unterschiedlichen Akteuren sich mit Analysen einbringen zu können. So werden nicht immer die gleichen Akteure einbezogen, die wahrscheinlich für die eine oder andere Richtung bekannt sind. Es braucht auch hier den Wettbewerb hinsichtlich Methoden und Vorgehensweisen.

Elektronische Plattform

Der SMGV befürwortet die Aufbereitung einer zentralen elektronischen Plattform zur erleichterten Abwicklung von Kontakten zwischen Unternehmen und Behörden.

Wir erachten eine solche zentrale Plattform gerade für das Verfassen und Übermitteln von Eingaben an Behörden als zielführend zur Entlastung der Unternehmen von Regulierungen. Wir sind überdies der Auffassung, dass das "once-only"-Prinzip weitgehend zur Anwendung gelangen soll, damit die Unternehmen Firmendaten, etc. möglichst nur einmal erfassen müssen.

Wir sind ferner der Ansicht, dass eine solche zentrale elektronische Plattform sich auch auf Bereiche erstrecken sollte, in welchen die Kantone beziehungsweise Gemeinden Bundesrecht umsetzen (vgl. dazu Art. 46 Abs. 1 BV). Es wäre wünschenswert, dass diese zentrale elektronische Plattform nicht nur auf Bundesebene sondern auch auf kantonaler Ebene angewendet würde. Gemäss Botschaft ist die Nutzung der Plattform für kantonale und kommunale Behördenleistungen, welche nicht unter den Geltungsbereich einer Bundeskompetenz fallen oder falls es für den einheitlichen und korrekten Vollzug von Bundesrecht nicht erforderlich ist, fakultativ. Insbesondere sollte unseres Erachtens soweit als möglich vermieden werden, dass Behörden weiterhin eigene, parallele Portale betreiben, wenn ihre Behördenleistungen über die Plattform zugänglich sind. Denn dies würde Unsicherheiten sowie allenfalls einen zusätzlichen administrativen Aufwand schaffen und dem Grundsatz der Vereinfachung und des "once-only"-Prinzips widersprechen.

Auswirkungen

Gesamthaft wird von einer potenziellen Mehrbelastung der Bundesverwaltung in Höhe von 1.5-4.3 Millionen Franken pro Jahr ausgegangen. Demgegenüber wirkt sich das Unternehmensentlastungsgesetz positiv auf den Staat aus: **der Staat profitiert indirekt von der geringeren regulatorischen Belastung der Unternehmen in dem Sinne, als die Produktivität des privaten Sektors erhöht werden und durch Verhinderung des Wettbewerbsnachteils eine höhere Standortqualität einhergehen kann, was sich wiederum positiv auf Steuereinnahmen auswirken kann. In diesem Zusammenhang ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass die unternehmerischen Entlastungen und die entsprechenden Kosteneinsparungen auch der langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen dienen. Mithilfe der elektronischen Plattform können zudem auch Effizienzgewinne innerhalb der Verwaltung erwartet werden.**

Das Gesetz kann zudem als Vorbild dienen und Kantone zur Nachahmung bewegen. Damit würde auch die Standortattraktivität in den einzelnen Kantonen erhöht.

3. Einführung einer Regulierungsbremse

Beantragte Neuregelung

Die Vorlage Einführung einer Regulierungsbremse zielt ebenfalls darauf ab, Regulierungskosten für Unternehmen einzudämmen. Zu diesem Zweck sollen künftig neue Erlasse, welche die Unternehmen belasten, im Parlament einem "qualifizierten Mehr" unterstellt werden. Das qualifizierte Mehr ist dann erreicht, wenn die Mehrheit der Mitglieder der beiden Räte zustimmen (101 Stimmen von maximal möglichen 200 im Nationalrat und 24 Stimmen von maximal möglichen 46 im Ständerat). Dies bedingt sowohl einer Änderung der Bundesverfassung als auch der Ausführungsbestimmungen auf Gesetzesstufe (Parlamentsgesetz).

In den Anwendungsbereich sollen Bundesgesetze und gewisse Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen gemäss BV fallen.

Ob eine Vorlage dem erhöhten Mehrheitserfordernis zu unterstellen ist, soll von der Anzahl betroffenen Unternehmen und von den gesamthaft erwarteten Regulierungskosten für sämtliche Unternehmen abhängen. Der Bundesrat schlägt folgende alternativen Schwellenwerte vor: (1) eine Erhöhung der Regulierungskosten für mehr als 10'000 Unternehmen sowie (2) eine gesamthafte Erhöhung der Regulierungskosten von mehr als Fr. 100 Mio., betrachtet über einen Zeitraum von 10 Jahren.

Zu quantifizieren sind die schätzbaren Regulierungskosten, wobei die Schätzbarkeit im Einzelfall zu beurteilen ist. **Der SMGV sieht vor allem in der Quantifizierung bzw. Schätzbarkeit der Regulierungskosten einer neuen Vorlage Schwierigkeiten.** So sind Schätzungen in manchen Fällen wohl aufgrund fehlender Daten beispielsweise nicht realisierbar. Hingegen dürften beim Schwellenwert von 10'000 Unternehmen quantitative Angaben zu den verursachten Regulierungskosten nicht in jedem Fall notwendig sein. Hier können qualitative Angaben bereits genügen, da einzig massgebend ist, ob ein Unternehmen von einer Vorlage zusätzlich belastet oder entlastet wird.

Jedoch gilt es zu beachten, dass solche Schätzungen bereits heute gemäss den geltenden Richtlinien des Bundesrates für die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) für zahlreiche Vorlagen vorgeschrieben sind.

Ferner ist es in der Schweiz so, dass keine zentrale Stelle existiert, welche Regulierungskostenschätzungen durchführt, anordnet oder prüft. Die Verantwortung liegt viel mehr beim federführenden Bundesamt bzw. Departement und letztlich beim Bundesrat. Damit besteht allenfalls eine gewisse Gefahr, dass in Einzelfällen relevante Regulierungskosten nicht quantifiziert werden könnten.

Es stellt sich für den SMGV deshalb die Frage, ob nicht eine unabhängige Prüfstelle eingeführt werden sollte, welche prüft, ob die Kostenschätzungen korrekt erfolgt sind. Mit Hilfe der unabhängigen Prüfstelle könnte die Qualität der Kostenschätzungen effektiver kontrolliert und verbessert werden. Die Problematik besteht darin, dass die einzelnen Departemente allenfalls wenig Interesse haben, ihre eigens erarbeiteten Regulierungskostenschätzungen zu hinterfragen. Diesem Interessenkonflikt innerhalb der Verwaltung kann mittels einer unabhängigen Prüfstelle erfolgreich begegnet werden. Die unabhängige Prüfstelle soll die Möglichkeit haben, bereits früh im Rechtssetzungsprozess so genannte "quality checks" durchführen zu können. Damit können schlechte und unnötige Regulierungen rechtzeitig identifiziert und Transparenz für alle Anspruchsgruppen geschaffen werden. **Diese "quality checks" sollten im UEG verankert werden.**

Darüber hinaus begrüsst der SMGV diesbezüglich den Vorschlag des Bundesrates, der Anwendung eines Vorsichtsprinzips. Bei Unsicherheit darüber, ob die mit einer Vorlage verbundenen

Regulierungskosten oder die Anzahl betroffener Unternehmen die Schwellenwerte der Regulierungsbremse übersteigen, soll dem Parlament grundsätzlich die Unterstellung unter die Regulierungsbremse beantragt werden.

Auswirkungen

Die Regulierungsbremse soll eine höhere parlamentarische Hürde für Vorlagen mit grösserer regulatorischer Belastung von Unternehmen schaffen. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass Vorlagen mit hoher regulatorischer Belastung alleine durch die höhere Hürde vermehrt im Parlament scheitern. Jedoch kann aufgrund der Hürde eine indirekte präventive Wirkung erlangt werden, weil das Parlament jeweils darüber zu beraten hätte, ob eine Vorlage die Voraussetzungen für die Anwendung der Regulierungsbremse erfüllt und im Erlassentwurf eine entsprechende Regulierungsbremse-Klausel zu verankern wäre. Damit würde der Regulierungsbelastung in der parlamentarischen Beratung eine besondere Aufmerksamkeit zukommen.

Die mit der Regulierungsbremse verbundene Pflicht zu konsequenten Kostenschätzungen würde die Transparenz über die Belastungen der Unternehmen erhöhen. Die federführenden Verwaltungseinheiten dürften ihre Vorlagen verstärkt auf Entlastungsmöglichkeiten überprüfen und – sofern möglich und gewünscht – entsprechende Anpassungen vornehmen.

Ferner ergibt sich eine zusätzliche Wirkung aus dem erhöhten Stellenwert der Thematik durch die Verankerung in der Verfassung.

Selbst wenn aufgrund der Regulierungsbremse gewisse Mehrkosten für die Bundesverwaltung entstehen können, profitiert jedoch auch der Bund indirekt von der Regulierungsbremse, indem die Produktivität des privaten Sektors sowie ein gestärkter Wirtschaftsstandort sich positiv auf das Steuersubstrat und den Arbeitsmarkt auswirken.

Für Unternehmen begünstigt und fördert die Regulierungsbremse eine Eindämmung der regulatorischen Belastung. Der SMGV sieht darin die Möglichkeit, dass neue Ressourcen genutzt, in andere Bereiche investiert und damit Produktivitätsgewinne erzielt werden können. Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei guten Regulierungsfolgenabschätzungen bereits kleine Anpassungen bei Vorlagen während dem Rechtsetzungsprozess zu erheblichen Einsparungen führen können.

Mithilfe der Regulierungsbremse kann zudem bewirkt werden, dass im Rechtsetzungsprozess die mit neuen Regulierungen verfolgten Primärziele nicht einseitig in den Fokus geraten, sondern eben auch die Nebenwirkungen auf Unternehmen ausreichend analysiert und berücksichtigt werden.

Darüber hinaus bringt die Regulierungsbremse zusätzliche Vorgaben zur Schätzung von Regulierungskosten mit sich und erhöht damit die Transparenz über die Belastungen von Unternehmen aufgrund neuer Vorlagen in den Entscheidungsgrundlagen von Bundesrat und Parlament.

Der SMGV sieht eine Gefahr darin, dass die Anwendung eines qualifizierten Mehrs auch die Machtverhältnisse und das Abstimmungsverhalten im Parlament beeinflussen kann. Prinzipiell werden Minderheiten gestärkt, indem sie Vorlagen einfacher zum Scheitern bringen können (sog. Sperrminorität). Dies begünstigt generell den Status quo. Die Regulierungsbremse kann damit insbesondere bei politisch umstrittenen Vorlagen grosse Relevanz erlangen und Kompromisse erschweren. Wichtige Rechtsetzungsprojekte könnten verzögert oder gar blockiert werden.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend dürften sich die beiden Vorlagen positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirken. Es ist mit Produktivitätsgewinnen zu rechnen und zusammen mit einer Verbesserung der wirtschaftlichen Standortqualität führt dies zu einem höheren Wirtschaftswachstum und zu mehr Arbeitsplätzen, was auch den Arbeitnehmenden und Steuerzahlenden indirekt zugutekommt. Die Eindämmung von (unnötigen) Regulierungskosten ist deshalb nach Ansicht des SMGV eine wichtige Aufgabe zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und des Wirtschaftsstandortes Schweiz.

Wichtig ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass es nicht genügt, entweder nur das Unternehmensentlastungsgesetz oder die Regulierungsbremse einzuführen. Würde nur das Unternehmensentlastungsgesetz eingeführt und auf die verlangte Regulierungsbremse verzichtet, würde ein erheblicher Teil der Wirkung der Regulierungsbremse entfallen. So würde das qualifizierte Mehr für Vorlagen mit hohen Regulierungskosten und damit insbesondere ein Teil der erhofften Präventivwirkung wegfallen. Ferner würde das Thema nicht in der Verfassung verankert, womit nebst der grösseren Signalwirkung auch zusätzliche Legitimation für den besonderen Fokus auf Unternehmensanliegen im Rechtsetzungsprozess verloren ginge. Zudem fehlt es im UEG an Instrumenten wie beispielsweise eines Reduktionsziels, weshalb die Regulierungsbremse umso wichtiger ist. Es braucht deshalb nach unserer Auffassung beide Instrumente.

Wir ersuchen Sie höflich um Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen bei der Einführung des Unternehmensentlastungsgesetzes sowie der Einführung einer Regulierungsbremse und stehen Ihnen bei Fragen oder Unklarheiten gerne für Gespräche zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Maler- und
Gipserunternehmer-Verband



Peter Baeriswyl, Rechtsanwalt
Direktor SMGV



Colette Lehmann
Rechtsanwältin

per E-Mail an:
**vernehmlassung.
regulierung@seco.admin.ch**

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herrn Bundespräsident Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 13. Juli 2021

Stellungnahme SSO zum

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zum Entwurf für ein Unternehmensentlastungsgesetz Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen das vorgesehene Unternehmensentlastungsgesetz sehr. Wir erachten es als wichtiges Instrument zur Eindämmung von Überregulierung mit schädlichen Auswirkungen auf die betroffenen Wirtschaftskreise.

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO ist die Berufs- und Standesorganisation der in der Schweiz tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte. Sie vertritt 3500 Praxisinhaber und insgesamt 5800 Zahnärzte. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Mikro- und Kleinunternehmen. Die Regulierungskosten betreffend die Zahnärztinnen und Zahnärzte deshalb besonders schwer. Grössere Unternehmen können sich eine mit administrativen Aufgaben betraute Stelle eher leisten, als Mikro- und Kleinunternehmen.

Man sollte davon abkommen, wegen einigen wenigen Unternehmen, die sich nicht konform verhalten, ganze Branchen mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand zu belasten. Gerade bei den Gesundheitsberufen muss der Patient im Zentrum stehen und nicht die Administration. Zu oft wird vergessen, dass Medizinalpersonen für die medizinischen Behandlungen haftbar sind. Auch mit noch so hoher Regulierung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Menschen Fehler machen. Da hilft auch ein Qualitätsmanagementsystem nicht viel, wenn im Gegenzug die Zeit für den direkten Patientenkontakt nicht mehr genügend vorhanden ist.

Bei der Festlegung der zu erwartenden Regulierungskosten haben wir festgestellt, dass diese von der Verwaltung im Alleingang festgelegt werden. Wir beantragen, dass zukünftig unbedingt die betroffenen Wirtschafts- und Branchenverbände bei der Festlegung der zu erwartenden Regulierungskosten miteinbezogen werden. Diese können den Aufwand für die Umsetzung in den Betroffenen Betrieben besser abschätzen als die Verwaltung.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 Abs. 1 lit. a

Zuvor wäre zu prüfen, ob eine Regelung überhaupt notwendig ist.

Zu Art. 1 Abs. 1 lit. b

Antrag auf Ergänzung von lit. b

Bei der Festlegung der zu erwartenden Regulierungskosten sind die betroffenen Unternehmensverbände anzuhören.

Begründung:

Die Wirtschafts- und Branchenverbände können den Aufwand für die Umsetzung in den betroffenen Betrieben besser abschätzen als die Verwaltung.

Zu Art. 1 Abs. 1 lit. d

Hier ist zu präzisieren, dass die Berücksichtigung der Unternehmensgrösse nicht als Wettbewerbsverzerrung gilt.

Ergänzungsantrag:

Erlasse werden wettbewerbsneutral ausgestaltet, indem tatsächliche oder potenzielle Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen vermieden werden. **Die Berücksichtigung der Unternehmensgrösse stellt keine Wettbewerbsverzerrung dar.**

Zu Art. 3 Abs. 1

Ergänzungsantrag:

«Die für die Ausarbeitung von rechtsetzenden Erlassen des Bundes verantwortlichen Einheiten der Bundesverwaltung schätzen die Regulierungskosten. **Sie hören dazu die betroffenen Unternehmensverbände an.**»

Begründung:

Die Wirtschafts- und Branchenverbände können den Aufwand für die Umsetzung in den betroffenen Betrieben besser abschätzen als die Verwaltung.

Zu Art. 10 Abs. 3

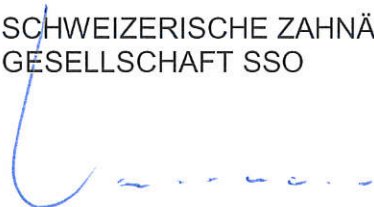
Dieser Absatz ist zu streichen.

Es besteht kein Grund das Gesetz zeitlich zu begrenzen.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir hoffen, dass unsere Argumente bei der weiteren Bearbeitung des Geschäfts Berücksichtigung finden und würden uns darüber freuen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ZAHNÄRZTE-
GESELLSCHAFT SSO



Simon Gassmann, Rechtsanwalt LL.M.



Ivo Bühler, Rechtsanwalt

Zürich, 10. August 2021

suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Unsere Referenz

Nicolas Spörri
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

Per E-Mail an: [vernehmlassung.regulierung@seco.ad-
min.ch](mailto:vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch)

Einführung einer Regulierungsbremse und Unternehmensentlastungsgesetz: Vernehmlassungsant- wort

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

Als KMU-Branche, sind die Regulierungskosten für uns von grosser wirtschaftlicher Relevanz, weshalb wir an dieser Stelle gerne von der Möglichkeit Gebrauch machen, uns zu den betreffendengeständlichen Vorlagen zu äussern.

Steigende Regulierungskosten werden von vielen Unternehmerinnen und Unternehmern als ernsthaftes Problem angesehen. In der letzten Schätzung des Bundes, wurden die direkten Kosten mit ca. CHF 10 Milliarden beziffert. Der Abbau oder zumindest die Stabilisierung dieser Kosten ist daher aus unternehmerischer Sicht zu begrüßen. So liessen sich die Fixkosten senken und die somit freibleibenden Mittel könnten für Produktives eingesetzt werden. **suissetec unterstützt** aus diesem Grund **die beiden Vorlagen**. Ob es sich allerdings um besonders wirksame Mittel gegen masslose Regulierung handelt, bleibt dahingestellt. So wird insbesondere das neue qualifizierte Mehr des Parlaments bei Bundesgesetzen, welche entweder für mehr als 10'000 Unternehmen eine Erhöhung der Regulierungskosten oder für Unternehmen gesamthaft eine Erhöhung dieser Kosten von mehr als 100 Millionen Franken zur Folge haben, in der Praxis kaum einen relevanten Einfluss haben. Zu begrüßen sind auf jeden Fall aber die im Unternehmensentlastungsgesetz definierten Instrumente und Massnahmen zum Abbau von

administrativen Belastungen und zur Reduktion von Regulierungskosten für Unternehmen. Konkret sind dies: Prüfpflichten, Regulierungskostenschätzung, ein Monitoring der Belastung sowie Bereichsstudien. Dadurch wird als Grundsatz gesetzlich verankert, dass neue Regulierungen effizient und insbesondere für KMU administrativ schlank ausgestaltet werden. Ausserdem ist die ebenfalls vorgesehene Einrichtung einer E-Government-Plattform im Hinblick auf die unaufhaltsame Digitalisierung schon längst überfällig.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen



Christoph Schaer
Direktor



Nicolas Spörri
Mitarbeiter Recht und Politik

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Gümligen, 10. August 2021

Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes): Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Als KMU-Verein mit 3'100 Mitgliedern, darunter 375 Preisträger unserer renommierten Prix SVC-Unternehmerpreis-Veranstaltungen, sind wir eng verbunden mit Schweizer KMU's. Dabei erfahren wir oft, dass sich aus dem immer engmaschigeren Regulierungsnetz für unsere Unternehmen grosse Herausforderungen und bürokratische Zusatzaufwendungen ohne echten Mehrwert ergeben. Wir haben deshalb zusammen mit dem StrategieDialog21 und unserem Ehrensekretär Beat Brechbühl vor 3 Jahren die private Initiative „5vor12 – Preis für schlaue Deregulierung“ gestartet. Mittlerweile wird '5vor12 auch von Ihnen, Herrn Bundespräsident Parmelin, als Schirmherr unterstützt.

Mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit des KMU-Standorts Schweiz unterbreiten wir Ihnen hiermit folgende **Vernehmlassungsantwort**:

1. Grundsätzlich unterstützen und begrüssen wir die wichtige und dringend notwendige Initiative, die bürokratischen Hürden zu reduzieren.
2. Die Einführung einer Regulierungsbremse und der Vorschlag einer qualifizierten Mehrheit für Vorlagen, die zu erheblichen Regulierungskosten führen, gehen in die richtige Richtung.

Ob der konkrete Vorschlag ausreichend greift, bleibt abzuwarten. Wie die NZZ analysiert hat, wäre mit der Mehrheit der Mitglieder beider Räte den letzten Jahren lediglich zwei Beschlüsse anderes herausgekommen als ohne dieses Instrument.

Blockaderisiken, wie im Erläuternden Bericht erwähnt, befürchten wir nicht. Im Gegenteil würden wir es begrüssen, wenn kontraproduktive Reformen, welche die unternehmerische Freiheit einseitig einschränken, an der Regulierungsbremse scheitern würden.

Die Erheblichkeitsgrenzen erscheinen uns ausgewogen bemessen. In der Praxis sollte eine einfache Erhebung ermöglicht werden. Dabei sind digitale Lösungen unbedingt zu

berücksichtigen, zum Beispiel eine Online-Petition von 10'000 Unternehmen. Vorausgesetzt, die Unterzeichner können höhere Regulierungsfolgekosten glaubhaft nachweisen.

3. Wir unterstützen ebenfalls die Einführung eines Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG) mit seiner prozessorientierten Stossrichtung. Es nimmt Elemente des „Gesetzesabschaffungsgesetz“ auf, das wir bereits vor einigen Jahren gefordert haben.

Der Verzicht auf eine unabhängige Kontrollstelle ist für nachvollziehbar, obwohl sich dies im Ausland als effizientes Instrument erwiesen hat. Dass kein quantitatives Reduktionsziel festgelegt wird, finden wir hingegen falsch: Die angeführten Gründe gegen ein solches Ziel überzeugen nicht. Den überbetonten Umsetzungsschwierigkeiten stehen gewichtigere Vorteile gegenüber:

- Erstens könnte mit quantitativen Zielen effektiv und effizient geführt werden, denn was bringen Regulierungsbremsen und hehre Absichten, wenn am Ende des Tages der gewünschte Effekt ausbleibt?
- Zweitens würde durch die Formulierung eines Reduktionsziels ein wertvolles Signal ausgesendet; gegen Aussen, um die Standortattraktivität und die Zahl der Ansiedlungen zu erhöhen, und – fast noch wichtiger – gegen Innen, um der Verwaltung zu demonstrieren, dass es dem Bundesrat ernst ist mit der Reduktion der Bürokratie. Ein Impuls an die Verwaltung, dass Regulierungsreduktion umzusetzen ist, dabei auch kreative Wege gegangen und Fehler gemacht werden dürfen. Der oft erlebte Nulltoleranz-Approach und die Risikoaversion sind zwei entscheidende Hürden, um in der Rechtsanwendung unternehmensfreundlichere Entscheide zu generieren.
- Drittens könnte statt eines absoluten ein relatives Reduktionsziel gesetzt werden. Dadurch liessen sich Verteilungskämpfe verringern. Ein solches relatives Ziel könnte z.B. die Festlegung eines Top-10- Platzes der Schweiz im Ease of Doing Business Index der Weltbank sein. Dabei sollte die Verfehlung des Ziels dazu führen, die Entlastungsbestreben weiter zu erhöhen.

In Bezug auf Kostenabschätzungen und Monitoring regen wir an, das Gesetz so zu formulieren, dass sowohl eine interne wie externe Lösung möglich bleibt. Wenn sich der vorgeschlagene Ansatz als zu wenig wirkungsvoll erweisen würde, hätte der Bundesrat dann die Option, einen unabhängigen Normenkontrollrat nach deutschem Modell zu schaffen.

Die im Einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen des UEG unterstützen wir, insbesondere auch die in Art. 8 UEG vorgesehene zentrale elektronische Plattform für Kontakte zwischen Behörden und Unternehmen. Ziel müsste sein, die Kontakte nicht nur zu digitalisieren sondern nach und nach unter Einsatz von künstlicher Intelligenz zu automatisieren. Dadurch liessen sich die als zeitaufwändig und ineffizient wahrgenommenen persönlichen oder telefonischen Kontakte mit Behörden und Ämtern reduzieren: Steuererklärungen- und Abrechnungen, Unfall- und Sozialversicherungsmeldungen, Baugesuche u.v.a. mehr müssten mittelfristig über dieses Portal eingegeben und mittels Schnittstellen zu kantonalen Ämtern weitergeleitet werden können. Wie es heute in proprietären Systemen von Dienstleistern heute schon gang und gäbe ist.

Nicht vergessen werden darf der Trend zu Detailregelungen in Gesetzen nach angloamerikanischem Vorbild, was in der Praxis zu Korsetts und zu unsachgerechten Entscheidungen im Einzelfall führt. Zumindest in der nationalen Gesetzgebung sollte dem möglichst Einhalt geboten und nicht alles über einen Leisten geschlagen werden.

Ergänzungs-Vorschlag zum Gesetz

Unter Berücksichtigung der Systematik der UEG-Systematik schlagen wir deshalb die folgende Ergänzung von Art. 1 Abs. 1e UEG vor:

„Erlasse sind klar, verständlich und adressatengerecht zu formulieren und soweit möglich als Rahmen- oder Grundsatzgesetze auszugestalten.“

Wie oben schon angetönt, ist gemäss unserer Erfahrung die Gesetzesanwendung für die konkrete Regulierungsbelastung mindestens ebenso relevant wie die Rechtssetzung. Die Verwaltung ist oft falsch incentiviert (Bestrafung von Fehlern, keine Belohnung von Verbesserungen) und geht leider allzu häufig mit einem ideologischen Bias an die Umsetzung des Rechts (im Zweifel für den Staatseingriff und für eine Ausdehnung der eigenen Kognition, für die restriktive bzw. risikominimierende Lösung statt die Lücken zugunsten der Unternehmen und der Freiheit zu nutzen und z.B. regulatorische Sandboxes zu schaffen). Als Beispiel aus dem Alltag verweisen wir auf die Praxen zahlreicher Handelsregisterämter, sich bei der Prüfung von Statuten, sei es für die Gründung oder bei Änderungen, nicht nur auf Rechtsverletzungen zu konzentrieren (was ihre Aufgabe wäre) sondern sogar Semantik und Grammatik zu korrigieren, was Prüfdauer und –kosten ohne Nutzen erhöht.

Weitere Vorschläge

Diese Problematik kann auf verschiedene Weise gelöst werden. Einerseits könnte bereits bei der Anstellung von Kadermitarbeitern des Bundes darauf geachtet werden, dass die Kandidaten Erfahrungen in der Privatwirtschaft gesammelt haben oder, wenn diese fehlt, dass **3-6 monatige Secondments in einem Privatunternehmen** zur Wahlvoraussetzung werden. Man könnte diese Secondments durchaus auch gegenseitig in Form von Arbeitsplatz austauschen ausgestalten und so das gegenseitige Verständnis zwischen Privatwirtschaft und Bund erhöhen. Um diesen Ansatz zu verankern, wäre wohl nicht das UEG der richtige Ort, sondern er müsste wohl über eine parallele Änderung des Bundespersonalgesetzes erfolgen, was jedoch gar nicht nötig wäre: Besteht der politische Wille des Bundesrats, würde ein entsprechender Beschluss oder die Verordnungsänderung dazu genügen.

Demgegenüber schlagen wir vor, die **Pflicht zum verhältnismässigen Handeln** ebenso explizit im UEG anzuführen wie auch die Pflicht, vorhandenes Ermessen zu nutzen und zwar – wie es die Verfassung vorschreibt – zu Gunsten der Freiheit der Betroffenen:

Neu Art. 1 Abs. 2g

„Ermessen ist zugunsten der Betroffenen auszuüben und jene Lösung zu wählen, welche deren Freiheitsrechte am wenigsten berührt.“

Sinnvollerweise wäre auch das Finanzkontrollgesetz dergestalt anzupassen, dass es der EFK untersagt wäre, Ermessensprüfungen vorzunehmen und diesbezüglich Empfehlungen abzugeben.

Schliesslich beantragen wir die Ergänzung von Art. 1 Abs. 2f wie folgt:

„Unternehmen sind risikobasiert und nach dem Verhältnismässigkeitsgrund-satz zu kontrollieren“.

Obwohl man argumentieren kann, dass dies ohnehin Teil des Verwaltungshandelns sein muss, würde dadurch verdeutlicht, dass auch die Häufigkeit von Kontrollen abgewogen und im Lichte der Risikowerte festgelegt werden muss.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundlichen Grüsse
Swiss Venture Club

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'AG', on a light blue grid background.

Andreas Gerber
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. Brechbühl', on a light blue grid background.

Beat Brechbühl
Mitgründer/Ehrensekretär

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Fahrni', on a light blue grid background.

Michael Fahrni
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern
vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Zürich, 30. Juli 2021

Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes) und Unternehmensentlastungsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für das Vernehmlassungsverfahren betreffend die Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes) und das Unternehmensentlastungsgesetz (UEG). Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von der Position des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV zu diesen Vorlagen Kenntnis.

Die Versicherungswirtschaft gehört seit jeher zu den am stärksten staatlich regulierten Branchen. Derzeit befinden sich weite Teile unseres Regulierungsrahmens im Umbruch, siehe die hängige Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) mit der dazugehörigen Ausführungsverordnung (AVO) sowie die demnächst in Kraft tretende Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Aus diesem Grund und im Interesse eines starken Versicherungsstandortes Schweiz setzt sich der SVV für folgendes Credo ein: **nur so viel Regulierung wie nötig und so wenig wie möglich**. Eine massvolle Regulierung mit möglichst geringen Folgekosten ist ein enorm wichtiger Faktor für die Standortattraktivität.

Der SVV begrüsst in diesem Sinne ausdrücklich beide Vorlagen. Besonders positiv ist, dass sowohl Erlasse der zentralen als auch der dezentralen Bundesverwaltung dem UEG unterstellt sind.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Sandra Kurmann
Leiterin Bereich Finanz und Regulierung



Franziska Streich
Fachverantwortliche Recht

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Bern, 18. August 2021

Vernehmlassung zu einem Unternehmensentlastungsgesetz und zur Einführung einer Regulierungsbremse Stellungnahme SwissHoldings

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 59 der grössten Konzerne in der Schweiz, welche zusammen rund 70% der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Gerne nehmen wir zur Vernehmlassung wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die beiden Vorlagen. Es ist äusserst wichtig, dass die Regulierungsdichte in der Schweiz nicht immer mehr zunimmt. Die Produktivität der Wirtschaft wird wesentlich durch die Kosten, welche durch die Regulierungen bei den Unternehmen ausgelöst werden, beeinflusst. Allgemein erschiene uns ein noch umfassenderer Ansatz für kleine und grosse Unternehmen gleichermaßen noch sinnvoller. Darunter könnten qualitative Ansätze im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bzw. einer ernsthaften und seriösen Regulierungsfolgeabschätzung sinnvolle Elemente sein. In diesem Zusammenhang erschiene es uns auch wertvoll, noch einmal zu prüfen, ob das Unternehmensentlastungsgesetz mit der Regulierungsfolgeabschätzung zusammengelegt werden sollen, unter wesentlicher Gewichtung des Faktors der Regulierungskosten und Kosten für die Unternehmen bei der Regulierungsfolgeabschätzung.

Konkret zur Regulierungsbremse erscheint uns weiter folgende Änderung wichtig: Die Schätzung der Kosten muss durch eine externe Stelle vorgenommen werden. Es ist störend, dass diejenige Behörde, welche einen Erlass vorbereitet, auch die



Regulierungskosten berechnen soll. Damit ist Objektivität nicht gewährleistet die gerade bei einer solchen Aufgabe wichtig wäre.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Dr. Gabriel Rumo
Direktor



Dr. Manuela Baeriswyl
Leiterin Recht



Swissmechanic Schweiz

Politik

Felsenstrasse 6

8570 Weinfelden

Telefon +41 (0)71 626 28 00

Telefax +41 (0)71 626 28 09

www.swissmechanic.ch**Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)**vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Weinfelden, 11. August 2021

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten abgeben zu können. Gleichzeitig möchten wir auch auf die von uns eingereichte Stellungnahme vom 11. August 2021 zur Regulierungsbremse verweisen.

Einleitende Bemerkungen

Swissmechanic ist der führende Arbeitgeberverband der Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in der MEM-Branche (Maschinen-, Elektro- und Metallbranche). Der Verband Swissmechanic umfasst 14 selbstständige Sektionen und eine nationale Organisation (Swissmechanic Schweiz). Die Fachorganisation Forum Blech ist als überregionale Organisation, die Industrievereinigung GIM-CH aus der Romandie als Partnerorganisation Swissmechanic Schweiz angeschlossen und in den relevanten Verbandsorganen vertreten. Insgesamt vertritt Swissmechanic rund 1'400 KMU-Mitgliederfirmen mit rund 70'000 Mitarbeitenden, davon etwa 6000 Auszubildende. Die angeschlossenen Betriebe generieren ein jährliches Umsatzvolumen von rund 15 Milliarden Schweizer Franken.

Swissmechanic setzt sich für den Abbau von administrativen Hürden und übermässigen regulatorischen Belastungen ein.

Ausgangslage: Regulierungsbelastung schwächt Wirtschaftsstandort Schweiz

Regulierungen sind für Unternehmen mit Kosten verbunden. Die Regulierungsbelastung ist als Summe aller Regulierungskosten zu verstehen. Es handelt sich zum einen um die administrative Belastung bzw. die Kosten, die den Unternehmen aufgrund administrativer Aufgaben zur Einhaltung einer Regelung entstehen (z. B. Ausfüllen eines Formulars). Zum anderen fallen aber auch Investitionskosten und weitere Kosten an, die den Unternehmen aus der Einhaltung einer Regelung ent-

stehen. Durch all diese Regulierungskosten werden die Produktionskosten erhöht und den Unternehmen Ressourcen, die anderweitig eingesetzt werden könnten, entzogen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Regulierungsbelastung von Unternehmen in der Schweiz alles andere als vernachlässigbar ist. Regulierungskosten machen heute wohl schätzungsweise zehn Prozent des schweizerischen BIP aus.

Eine hohe Regulierungsbelastung birgt Risiken für die Wettbewerbsfähigkeit und für das langfristige Produktivitätswachstum der Schweiz. Eine effiziente und massvolle Regulierung ist ein wichtiger Faktor für die Standortattraktivität in der Schweiz.

Unternehmensentlastungsgesetz zur Eindämmung der Regulierungskosten

Mit dem UEG soll die Transparenz über die Regulierungskosten der Unternehmen verbessert werden. Weiter soll sowohl die bestehende als auch neue Regulierung systematisch auf Entlastungspotenzial geprüft werden. Schliesslich soll die Digitalisierung von Behördenkontakten für Unternehmen weiter ausgebaut werden.

Der Vorentwurf des UEG basiert auf folgenden sechs Eckpunkten:

- Grundsätze für eine gute Regulierung, die zu effizienteren und administrativ schlankeren Regulierungen führen;
- die Pflicht, Vereinfachungsmassnahmen für Unternehmen bei neuen Rechtssetzungsvorlagen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten;
- die Regulierungskostenschätzung (RFA) neuer Regulierungen für Unternehmen, um die politischen Entscheidungsträger über die Folgekosten zu informieren;
- ein Monitoring der Belastung durch Regulierungskosten, das die Entwicklung der neuen Be- und Entlastung nachvollziehbar darstellt;
- Bereichsstudien, in denen einzelne Regulierungsbereiche evaluiert, Entlastungspotenzial identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgeschlagen werden;
- Bestimmungen über eine zentrale elektronische Plattform als Zugang für Unternehmen zu Behördenleistungen im Rahmen der E-Government-Strategie Schweiz.

Mit Ausnahme der zentralen elektronischen Plattform richten sich die beschriebenen Massnahmen in erster Linie an die Verwaltung. Durch die Massnahmen wird eine indirekte Entlastungswirkung für die Unternehmen angestrebt.

Standpunkt von Swissmechanic

Swissmechanic weist darauf hin, dass die administrativen und regulatorischen Belastungen in den vergangenen Jahren an Komplexität und Intensität zugenommen haben. Weil die Regulierungskosten

teilweise Fixkosten darstellen, werden die KMU überproportional belastet. Immer neue Vorschriften und Verordnungen binden personelle Ressourcen, beeinflussen die wirtschaftliche Entwicklung negativ und vermindern die Flexibilität im unternehmerischen Wirken. Zudem müssen neue Vorschriften von einem wachsenden Staatsapparat kontrolliert werden. Dies führt zu Folgekosten, deren Höhe niemand abschätzen kann.

Swissmechanic setzt sich für die Reduktion der bürokratischen und regulatorischen Belastungen für die Unternehmen auf ein Minimum und fordert schlanke Verwaltungsstrukturen und Abläufe auf allen Ebenen – Bund, Kantone und Gemeinde – ein. Vor diesem Hintergrund unterstützt Swissmechanic die Regulierungsgrundsätze von Art. 1 UEG:

- Die *administrative Belastung* ist möglichst gering zu halten, indem beispielsweise die Anzahl der Kontaktstellen zwischen Unternehmen und Behörden tief zu halten ist. Weiter sind erstinstanzliche wirtschaftsrechtliche Verfahren rasch und einfach durchzuführen; die Verfahrensdauer wird mit Ordnungsfristen beschränkt.
- Für *KMU* sind vereinfachte oder differenzierte Regulierungen möglich, die zweckmässig und kostengünstiger sind.
- Es werden nicht nur Vereinfachungsmassnahmen bei *neuen* Rechtsetzungsvorlagen geprüft. Vielmehr wird auch das *bestehende* Recht und dessen Vollzug regelmässig auf Möglichkeiten der Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten überprüft.

Gleichzeitig äussert Swissmechanic aber auch Bedenken hinsichtlich konkreter Umsetzung des UEG und befürchtet ein Aufblähen der Verwaltung, was zwingend zu verhindern ist. So dürfen die vorgesehenen Massnahmen in der Bundesverwaltung *nicht zu Mehrkosten* führen; die Massnahmen sind mit bestehenden oder mit weniger Ressourcen zu bewältigen. Die geplanten Ex-post-Bereichsstudien dürfen nicht einfach der Arbeitsbeschaffung dienen, sondern müssen tatsächlich zur Aktualisierung und Entrümpelung von Gesetzen und Verordnungen beitragen. Werden die Unternehmen entlastet, die Prozesse vereinfacht, so muss dies auch bei der Verwaltung zu Einsparungen führen und letztendlich die Steuerlast für die Wirtschaft reduzieren.

Abschliessende Bemerkungen

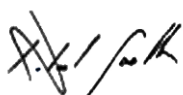
Die stetig ansteigende Flut von Paragraphen schränkt Eigeninitiative und Unternehmertum immer stärker ein. Unnötige Regulierungskosten bremsen die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, was sich negativ auf Innovation und Arbeitsplätze auswirkt. Der Wirtschaftsstandort Schweiz verliert permanent an Attraktivität. Das darf nicht sein.

Swissmechanic spricht sich dezidiert gegen die Regulierungsflut aus und fordert möglichst wenige staatliche Vorschriften und möglichst wenig Bürokratie bzw. möglichst viel unternehmerische Freiheit und Flexibilität. In diesem Sinne unterstützt Swissmechanic das Grundanliegen des vorliegenden Unternehmensentlastungsgesetzes, befürchtet aber gleichzeitig ein ineffizientes Aufblähen der Bundesverwaltung.

Abschliessend sei noch erwähnt, dass nach Meinung von Swissmechanic eine Reduktion übermässiger Regulierungskosten nicht nur durch die aktuell zur Diskussion stehende Einführung einer Regulierungsbremse und eines Unternehmensentlastungsgesetzes angestrebt werden soll. Vielmehr ist bei künftigen Erlassen jeweils die **Sunset Legislation** zu prüfen und vermehrt einzusetzen. Denn Gesetze mit Verfallsdatum sind ein wichtiges Instrument, um die Überregulierung zu stoppen. Ferner ist die **Zero-based-Regulation** in Erwägung zu ziehen, bei der Branchenregulierungen grundsätzlich zu überdenken und neu zu konzipieren sind. Generell braucht es **mehr Spielraum für Selbstregulierung**.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Roland Goethe
Präsident



Dr. Jürg Marti
Direktor

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Postfach
3003 Bern

Per E-Mail an:
info@gs-wbf.admin.ch

Wirtschaftspolitik

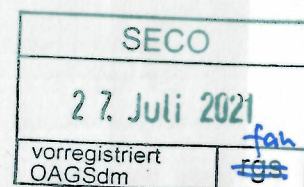
Doris Anthenien
Ressortleiterin

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 06

d.anthenien@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 21. Juli 2021

**Vernehmlassungsantwort zum Entlastungsgesetz und zur
Regulierungsbremse**



Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am Ende April 2021 die Vernehmlassungen zu folgenden zwei Vorlagen eröffnet. Die erste Vorlage sieht die Einführung einer Regulierungsbremse vor, während die zweite das Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG) betrifft.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den beiden Vorlagen Stellung zu nehmen.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund 1'200 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet ca. 7% des Bruttoinlandproduktes (2020) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 320'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 60.7 Milliarden rund 30% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Regulierungskosten wirken sich wie Fixkostenblöcke für die Unternehmen aus. Firmen können diese Kosten weder beeinflussen noch durch Einsparungen in anderen Bereichen kompensieren. Je höher die Regulierungskosten, desto grösser die Produktivitäts- und Wettbewerbsverluste der Unternehmen. Mit dem nun vorliegenden Unternehmensentlastungsgesetz will der Bundesrat bestehende Instrumente zur administrativen Entlastung der Unternehmen stärken und gezielt ergänzen. Mit der Regulierungsbremse andererseits würden Regulierungen, die Unternehmen besonders stark belasten, im Parlament einem qualifizierten Mehr unterstellt.

Unsere Unternehmen müssen einerseits in einem harten internationalen Wettbewerb bestehen, sind aber andererseits von der Regulierungsdichte im Inland betroffen. Entsprechend begrüssen

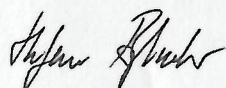
wir das klare Ansinnen, den Wettbewerbsnachteil durch übermässige Regulierung für unsere Industrie und weitere Branchen einzudämmen.

Eine Entlastung ist dringend angezeigt, weil in den vergangenen Jahren die Entwicklung klar in die falsche Richtung lief, wie man am Absturz der Schweiz beim Ease of doing business Index der Weltbank ablesen kann.

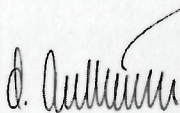
Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein grundlegendes Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen in der Schweiz. Die beiden Vorlagen sind somit ein Schritt in die richtige Richtung. Swissmem unterstützt beide Vorlagen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme von economiesuisse, welche wir ebenfalls unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Doris Anthenien
Ressortleiterin Recht

22. JULI 2021

Leutwiler Thomas GS-WBF

Von: Auer Nicole <n.auer@swissmem.ch>
Gesendet: Mittwoch, 21. Juli 2021 12:28
An: _GS-WBF-Info
Cc: Anthenien Häusler Doris
Betreff: Vernehmlassungsantwort zum Entlastungsgesetz und zur Regulierungsbremse
Anlagen: Vernehmlassung UEG.docx; Vernehmlassung UEG.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage finden Sie unsere Vernehmlassungsantwort zum Entlastungsgesetz und zur Regulierungsbremse

Für Fragen oder weitere Ausführungen steht Ihnen Frau Doris Anthenien (im Cc) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Nicole Auer
Executive Assistant

Swissmem
Pfingstweidstrasse 102, Postfach
CH-8037 Zürich

T +41 44 384 48 08
n.auer@swissmem.ch
<http://www.swissmem.ch>
<http://www.swissmem-europe.ch>

Der Werk- und Denkplatz Schweiz

SECO	
27. Juli 2021	
vorregistriert OAGSdm	rgs

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

DEFR
Monsieur Guy Parmelin
Président de la Confédération
Palais fédéral
Berne

Courriel :
vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Berne, le 16 août 2021

Loi fédérale sur l'allégement des coûts de la réglementation pour les entreprises et mise en place d'un frein à la réglementation (modification de l'art. 159, al. 3, de la Constitution et modification de la loi sur le Parlement).

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous consulter sur ces deux projets et c'est bien volontiers que nous vous faisons parvenir notre avis. Nous nous prononçons d'abord sur le projet du frein à la réglementation car c'est celui qui a le plus fort impact sur les conditions-cadres politiques, économiques, sociales et environnementales.

Travail.Suisse, l'organisation faîtière des travailleurs et travailleuses, rejette clairement la mise en place d'un frein à la réglementation.

A. Mise en place d'un frein à la réglementation

1. Les raisons de notre rejet d'un frein à la réglementation

Nous considérons que les risques pour la compétitivité de la Suisse qui justifient ce projet sont extrêmement faibles et nous rejetons l'affirmation d'un fardeau réglementaire trop lourd pour les entreprises. De plus, aucun pays voisin de la Suisse ou de l'UE ne connaît une telle réglementation et la Suisse est à l'heure actuelle l'un des pays les plus compétitifs au monde, comme le montre chaque année les différents classements à ce sujet. En outre, parmi les principaux facteurs d'attractivité de notre pays pour les entreprises, hormis la fiscalité, la formation, la recherche, les infrastructures, la paix sociale, un marché du travail flexible, figure aussi une administration efficace. Dans ce contexte, ce projet apporte plus d'inconvénients que d'avantages car le frein à la réglementation, tel qu'envisagé, fait peser un risque sur la démocratie et la paix sociale en faisant primer encore plus les intérêts économiques (alors qu'ils sont déjà très fortement représentés) sur les intérêts sociaux, des travailleurs et travailleuses et environnementaux en particulier. On ne peut pas traiter des projets de loi ayant une

vaste portée économique, sociale et environnementale, même s'ils ont d'importantes répercussions pour les entreprises, selon des modalités calquées la règle du frein aux dépenses, l'augmentation des dépenses totales en cas de besoins financiers exceptionnels et les lois fédérales urgentes.

De plus, le 6 décembre 2019, le Conseil fédéral a adopté de nouvelles directives concernant l'analyse d'impact de la réglementation applicable aux projets législatifs de la Confédération (directives AIR). Nous ne voyons donc pas en cette matière une nécessité d'agir, hormis peut-être une amélioration de la transparence et la création d'un organe indépendant chargé d'évaluer les analyses d'impact de la réglementation effectuées par les services administratifs compétents comme cela se fait dans de nombreux pays de l'OCDE.

On pourrait enfin penser que ce projet aurait un effet préventif positif dans la mesure où l'administration chercherait à un stade précoce des projets de loi à éviter des coûts inutiles pour les entreprises. Mais une telle assertion a aussi son effet pervers dans la mesure où l'administration serait incitée à proposer une réglementation faible ou peu contraignante, ce qui pourrait avoir des répercussions négatives ou mêmes graves pour la santé, les conditions de travail, la protection de l'environnement ou des consommateurs et consommatrices.

Ci-après, voici les principales raisons qui conduisent Travail.Suisse à rejeter catégoriquement ce frein à la réglementation.

1. **La règle particulière concernant la majorité qualifiée est une nouveauté dont les implications sur la politique étatique sont très problématiques, car elle créerait différentes catégories de lois, avec leurs propres modalités de vote.** Contrairement au frein aux dépenses, la majorité qualifiée ne devrait pas être appliquée aux articles législatifs individuels dans chaque cas mais à l'acte législatif dans son ensemble. On pourrait ainsi placer tout un projet législatif sous la clause du frein à la réglementation. Avec l'exigence de majorité accrue, la probabilité augmente que les projets de loi associés à des coûts réglementaires élevés pour les entreprises échouent au Parlement.
2. **Le frein à la réglementation signifie une influence systématique et déséquilibrée sur le comportement de vote au Parlement,** car les intérêts d'un groupe d'acteurs (défendant les entreprises) et l'argument des coûts deviennent la préoccupation principale, au détriment d'autres éléments à prendre tout autant en considération. La procédure de vote ne serait alors plus neutre puisque les intérêts des entreprises pèseront plus que d'autres intérêts, comme ceux des travailleurs et travailleuses, des consommateurs ou de l'environnement. Ce frein à la réglementation pourrait rendre aussi les compromis plus difficiles, une caractéristique pourtant essentielle de la démocratie suisse, parlementaire en particulier.
3. Comme cela ressort bien du rapport explicatif (contexte, p. 5) **une réglementation n'est efficace qu'à ec un rapport coût-utilité optimal.** Les réglementations devraient toujours tenir compte de leurs coûts et avantages pour les différents acteurs, donc pas seulement pour les entreprises mais pour la société en général. Le frein à la réglementation n'en tient pas compte.
4. **Le frein à la réglementation accorde un traitement préférentiel aux entreprises** car, si elles sont affectées par les coûts réglementaires, cela est considéré comme urgent. En donnant aux intérêts économiques une pondération encore plus forte par rapport aux intérêts écologiques et sociaux, **on a transférer des c arges réglementaires des entreprises ers l' tat, les**

tra ailleurs et tra ailleuses et d'autres groupes de la société. On est en face d'un signal politique clair en faveur d'une économie qui choisirait ses réglementations, ce qui équivaut dans les faits à une déréglementation. Le frein à la réglementation est donc en contradiction flagrante avec le mandat de politique publique du Parlement qui doit équilibrer et protéger les différents intérêts publics.

5. **La subordination des droits humains est légitimée de facto car la logique du frein à la réglementation pourrait empêcher des développements positifs pour les droits humains avec l'argument des coûts qu'ils pourraient provoquer pour les entreprises.** Par exemple, dans les chaînes d'approvisionnement internationales, il pourrait devenir impossible d'avoir des exigences relatives à une diligence raisonnable pour empêcher l'importation de produits fabriqués par du travail forcé ou du travail des enfants car une réglementation correspondante serait "trop chère" pour les entreprises concernées. Une fixation plus forte sur les coûts pour les entreprises pourrait bien nuire aussi aux principes constitutionnels de durabilité de la Suisse et aux objectifs de développement durable 2030 pourtant activement promus par notre pays.
6. **La marge de manœuvre pour définir les coûts et le nombre d'entreprises est considérable, ce qui ouvre la porte à l'arbitraire. De plus, les seuils sont beaucoup trop bas et donc facilement atteignables.** La notion de coût est définie de manière extrêmement large dans le projet en considérant aussi bien les dépenses supplémentaires que les pertes de profit comme des coûts réglementaires. Avec les coûts réglementaires indirects, tout est finalement concevable. Il est même possible d'inclure dans les coûts des provisions pour d'éventuelles poursuites judiciaires. Par ailleurs, le niveau des seuils à atteindre est toujours discutable.
7. **Le frein à la réglementation signifie paradoxalement une charge administrative supplémentaire tant pour l'administration fédérale que pour le Conseil fédéral.** Ce dernier sera tenu d'évaluer tous les cinq ans si le frein à la réglementation est opportun, efficace et économique et devra soumettre à l'Assemblée fédérale un rapport d'évaluation et, le cas échéant, des propositions d'amélioration. On peut supposer que l'objectif est de rendre la loi encore plus stricte.
8. **Il n'existe et pour de bonnes raisons - aucune législation comparable, ni dans les pays voisins, ni dans l'UE.** En outre, il n'y a pas d'indépendance en Suisse en ce qui concerne l'enregistrement des coûts d'impact de la réglementation.

B. Loi fédérale sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises

La loi sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises (LACRE) vise à analyser systématiquement le potentiel d'allègement que présentent la réglementation en vigueur et les nouveaux projets d'actes normatifs. Il s'agit en particulier d'exploiter le potentiel de la numérisation des démarches administratives.

Travail.Suisse n'est pas opposé par principe à ce que l'on cherche à alléger les coûts de la réglementation pour les entreprises tant que l'on recherche en premier lieu à obtenir le meilleur rapport coût-utilité possible et dans la mesure où cela ne conduit pas à reporter ces coûts sur différents autres acteurs (travailleurs et travailleuses, consommateurs et consommatrices etc. ainsi que l'environnement). Il est aussi compréhensible que l'on cherche à l'avenir à obtenir des données précises

et si possibles objectives de la charge réglementaire. Les dispositions relatives au guichet virtuel sont positives pour exploiter le potentiel de la numérisation.

Toutefois, force est de constater ici aussi, comme pour le frein à la réglementation, que l'esprit de la LACRE manifeste un traitement préférentiel des entreprises. Ainsi dans le rapport explicatif (p. 25, conséquences sanitaires et sociale et conséquences sur l'environnement), il est indiqué que la transparence accrue des coûts de réglementation pourrait avoir comme effet de réduire l'utilité des objectifs sociétaux et environnementaux. Cela est inacceptable pour Travail.Suisse.

En conclusion, **Travail.Suisse ne peut accepter la LACRE qu'à la condition que l'ant-projet subisse des modifications garantissant que la transparence accrue ne mène pas à pénaliser les objectifs sociétaux, du travail et de l'environnement.**

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Monsieur le Président de la Confédération, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Adrian Wüthrich



Président

Denis Torche



Membre du bureau exécutif



CH-3003 Berne, Forum PME

Par courriel

vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Secrétariat d'État à l'économie
Analyse et politique de la réglementation
Holzikofenweg 36
3003 Berne

Spécialiste: mup
Berne, 18.08.2021

Loi fédérale sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises

Madame, Monsieur,

Notre commission extraparlamentaire s'est penchée, lors de sa séance du 17 juin 2021, sur le projet de loi fédérale sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises (P-LACRE). Nous remercions M. Nicolas Wallart de votre office d'avoir participé à cette séance et de nous avoir présenté les principales dispositions du projet.

Le Forum PME y est favorable, car les mesures prévues permettront de réduire les charges administratives et coûts des entreprises, en particulier ceux qui pèsent sur les PME. La nouvelle loi pose les bases d'une réglementation efficace avec des instruments spécifiques et prévoit en outre un développement du guichet virtuel EasyGov.

Les membres de notre commission estiment toutefois que la création d'un organe indépendant, chargé de contrôler les analyses d'impact de la réglementation (AIR), reste néanmoins nécessaire. Ils sont par ailleurs de l'avis que le Conseil fédéral devrait en outre fixer à l'administration un objectif contraignant de réduction des coûts bruts induits par les réglementations en vigueur. Ces demandes ont déjà été formulées par notre commission à l'occasion de la publication de son dernier rapport d'activité¹ ainsi qu'en septembre 2020, lorsqu'elle a été consultée concernant ce projet en tant que « *Sounding Board* ». Nous sommes de l'avis que les tâches et l'organisation de l'organe indépendant de contrôle devraient être définies dans la nouvelle loi sur l'allègement des entreprises. Il est nécessaire qu'un organe indépendant puisse attester de l'exactitude des évaluations réalisées par les offices fédéraux, en particulier en vue de la mise en place et du bon fonctionnement du futur frein à la réglementation.

Les analyses réalisées par notre secrétariat, à l'occasion de la préparation du dernier rapport d'activité, ont montré que les recommandations de notre commission relatives à l'AIR et aux

¹ Forum PME : [rapport d'activité](#) pour la période administrative 2016-2019.

évaluations de coûts n'ont été prises en compte par les offices fédéraux que dans 28% des cas. Le taux de prise en compte était par contre supérieur à 70% en ce qui concerne les recommandations relatives aux dispositions matérielles des projets examinés. Ces chiffres montrent que l'évaluation à sa juste valeur des coûts de la réglementation ne se fait pas sans problèmes ni divergences d'avis. Si les unités organisationnelles de l'administration fédérale peuvent réaliser seules les évaluations, il existe un risque inhérent de conflit d'intérêts susceptible d'influer sur l'évaluation des conséquences en termes de coûts et le bon fonctionnement du frein à la réglementation. Ce problème ne peut à notre avis être résolu que par la mise en place d'un organe indépendant chargé de contrôler les évaluations de manière neutre et impartiale.

En ce qui concerne l'article 1, alinéa 2, lettre b P-LACRE, nous demandons que le rapport soit précisé et qu'il indique que les rapports explicatifs finaux des ordonnances adoptées par le Conseil fédéral doivent systématiquement être publiés sur les pages Internet des offices concernés. Il est sinon compliqué, voire parfois impossible pour les administrés (entreprises et privés) de savoir quels sont leurs droits et devoirs. Les rapports et autres documents d'aide à la mise en œuvre de la réglementation permettent aux administrés de gagner beaucoup de temps et d'argent. Ils n'ont par ailleurs, grâce à eux, pas nécessairement besoin de solliciter les services payants de consultants. Les membres du Forum PME estiment pour cette raison que les offices fédéraux devraient publier sur leurs pages Internet toutes les informations susceptibles de simplifier le travail des entreprises, en particulier celui des PME.

En ce qui concerne l'article 2, al. 1 P-LACRE, nous demandons que le texte de la lettre a soit complété comme suit :

Art. 2 Vérifications préalables à toute réglementation

¹ Les unités de l'administration fédérale chargées d'élaborer les actes fédéraux fixant des règles de droit (unités responsables) vérifient lors de l'élaboration de leurs projets d'acte:

- a. que la charge administrative et les coûts de la réglementation occasionnés ne soient proportionnellement pas plus élevés pour les PME que pour les grandes entreprises et que les PME puissent ~~si les PME peuvent~~ être soumises à une réglementation simplifiée ou différenciée, qui permette d'atteindre le but poursuivi tout en occasionnant moins de coûts;

Notre commission estime que le principe de non-discrimination vis-à-vis des PME devrait avoir une place centrale dans le projet de loi et qu'il devrait être systématiquement respecté et appliqué par les offices en charge de projets réglementaires. Plusieurs de nos membres ont constaté ces dernières années, dans différents domaines, une tendance rampante qui a pour effet que les PME sont désavantagées par rapport aux grandes entreprises. Il ne s'agit pas de discriminations objectives à proprement parler, mais indirectes de par leurs conséquences. Si les taxes et les interdictions ont dans la plupart des cas un effet non-discriminatoire, les dispositions réglementaires qui soumettent les entreprises à une obligation d'agir (p.ex. requérir une autorisation) ont un caractère souvent discriminatoire envers les PME, de par leur impact plus que proportionnel sur les charges administratives et coûts. Les procédures d'enregistrement très exigeantes et coûteuses de la législation sur les produits chimiques en sont un exemple. Ce déséquilibre est par ailleurs encore accentué dans les secteurs où les PME sont confrontées à des obstacles techniques au commerce.

Les offices en charge de projets réglementaires devraient pour cette raison examiner dans chaque cas, tôt dans le processus législatif, si la charge occasionnée aux PME est proportionnellement plus élevée et si une réglementation simplifiée ou différenciée est nécessaire. Les résultats de ces analyses précoces doivent être présentés dans le rapport explicatif destiné à la consultation et dans le message du Conseil fédéral. Il est crucial que les offices portent leur choix, tôt dans le processus législatif, sur les mesures qui n'imposent pas une charge excessive aux PME. Les expériences faites au sein de notre commission montrent que l'examen de simplifications après-coup n'est souvent pas pertinent.

En ce qui concerne le guichet virtuel EasyGov, nous estimons que l'offre de prestations administratives en ligne devra absolument être développée, afin qu'un plus grand nombre d'entreprises puisse utiliser plus fréquemment ce guichet virtuel. Il est important que les PME aient accès à un maximum de prestations administratives via Internet et qu'elles puissent ainsi réduire leurs charges administratives et coûts. Il s'agit d'exploiter pleinement le potentiel de la numérisation dans ce domaine afin d'en faire profiter les entreprises suisses et les administrations publiques concernées.

Espérant que nos remarques et nos recommandations seront prises en compte, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.



Jean-François Rime
Co-Président du Forum PME
Industriel, représentant de l'Union
suisse des arts et métiers

Copie à : Commissions de l'économie et des redevances du Parlement



eAHV/IV – eAVS/AI
p.a. mundi consulting ag
Marktgasse 55
Postfach
3001 Bern
Mail info@eahv-iv.ch
Web www.eahv-iv.ch
Tf. +41 31 326 76 76

Geht an
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin

Via Mail an
[vernehmlassung.regulierung@seco.ad-
min.ch](mailto:vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch)

Bern, 17. August 2021

**Antwort zur Vernehmlassung:
Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten
(Unternehmensentlastungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, uns zum erwähnten Gesetzesentwurf zu äussern. eAHV/IV ist verantwortlich für den Datenaustausch und Digitalisierung in der 1. Säule der Sozialversicherungen und Familienzulagen (FamZ). Unsere Vereinsmitglieder sind die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen (KKAK), die Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) und die IV-Stellen-Konferenz (IVSK). Die drei Branchenvereinigungen der Durchführungsstellen unterstützen die vorliegende Vernehmlassungsantwort.

Die vertretenen rund 110 Durchführungsstellen der Sozialversicherung setzen sich im Tagesgeschäft und in der strategischen Planung für eine effiziente und digitale Durchführung der Sozialversicherung ein, die für ihre Kundinnen und Kunden, Unternehmen und Selbständigerwerbende, möglichst tiefe administrative Aufwände mit sich bringt. Bereits heute haben die Mehrzahl von Durchführungsstellen ein Portal im Einsatz. Die Kundinnen und Kunden bevorzugen zu einem grossen Teil die Kommunikation auf digitalen Kanälen. Die 1. Säule der Sozialversicherungen/FamZ setzt unter Berücksichtigung der Wünsche der Kundinnen und Kunden auf eine Strategie, die ihnen die Nutzung mehrerer Kanäle offenlässt.

Die vorgeschlagene Regulierung im Artikel 8 hätte eine grosse Tragweite für die Durchführungsstellen. Dieser Artikel ist deshalb der Kernpunkt unserer Antwort.

1. Im Grundsatz

Wir unterstützen die Stossrichtung des Gesetzes und befürworten eine konsequente Beachtung der Regulierungskosten und alle Bemühungen, die Regulierungskosten für Unternehmen aktiv zu erfassen und – wo immer möglich - deren Senkung anzustreben.

Die in Artikel 1, Absatz 2 literis d-f referenzierten Prinzipien sind für die 1. Säule der Sozialversicherungen/FamZ bereits seit längerer Zeit leitend: Die digitalen Mittel (vgl. lit. d) werden, wenn immer möglich, von den Durchführungsstellen angeboten und, wo dies angezeigt ist, in der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren im Rahmen unseres Vereines koordiniert. Die Formulare (vgl. lit. e) werden einheitlich von der Infostelle AHV/IV angeboten und aktuell verbessert und digital ausgestaltet. Zuletzt ist das Prinzip der risikobasierten Kontrolle (vgl. lit f) bei der Planung der Arbeitgeberkontrolle seit längerer Zeit implementiert.

2. Regulierung des elektronischen Zugangsportal zu Behördenleistungen und Verpflichtung zur Nutzung (Art. 8)

Die vorgesehene Regulierung der elektronischen Kommunikation von Unternehmen mit Behörden und weiteren Akteuren mit behördlichen Aufgaben erscheint uns in der vorliegenden Form nicht zweckmässig. Viel mehr schafft sie unnötige und erhebliche Risiken und Kosten für die Durchführungsstellen der 1. Säule der Sozialversicherungen/FamZ, indem die Verantwortung für den Datenaustausch von der Aufgabenerfüllung abgekoppelt wird.

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für das easyGov-Portal begrüssen wir. Damit entsteht eine Basis für den weiteren Ausbau eines Zugangspunktes zu Behördenleistungen. Diesen Zugangspunkt in die bestehende Landschaft weiter zu integrieren und die in Abschnitt 7.2. des Berichtes geschilderte Teilintegration voranzutreiben sehen wir als Weiterentwicklungsoption für die Interaktion zwischen Unternehmen und Behörden auf der Basis einer Mehrkanalstrategie, die den Unternehmen die Nutzung der für sie passenden Austauschkanäle offenlässt. So entstehen unterschiedlichen Angebote mit passende Entlastungsoptionen für alle Arten von Unternehmen. Die aufgezeigten tiefer gehenden Integrationsvarianten setzen Komponenten voraus, die heute leider nicht vorhanden sind. So benötigt zum Beispiel eine Integration im Sinne eines Single-Sign-Ons (SSO) für easyGov und weitere Behördenportale eine rechtlich verbindliche Identifikation, zu der ein entsprechender Onboarding-Prozess gehört. Erst wenn diese Infrastrukturaufgabe erledigt ist, kann eine verbindliche Vernetzung geplant werden. Ohne diese Voraussetzungen ist heute und in nächster Zukunft die einfachste Art der Integration, eine Verlinkung und Weiterleitung zu den entsprechenden Portalen/Webseiten.

Die in Absatz 4, literis a geschaffene verpflichtende Integration aller Behördenleistungen über mehrere Staatsebenen und die Sozialversicherungen (z.B. Krankenkassen, Unfallversicherer, Familienausgleichskassen usw.) ins Portal, lehnen wir entschieden ab. Der erläuternde Bericht erwähnt, dass der parallele Betrieb von anderen Zugangspunkten weiterhin möglich ist. In der Gesetzesvorlage ist dies jedoch nicht explizit festgeschrieben. Eine Nutzungsverpflichtung für zentrale Dienste führt zu Integrations- und Betriebskosten sowie Risiken für die Durchführungsstellen. Mit vergleichbaren Argumenten hat unser Verein schon in der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) die Verpflichtung abgelehnt.

Gegen eine rechtliche Verpflichtung zu einem neuen und monopolisierten Kanal für elektronische Interaktionen spricht zuallererst die Zahl, der Reifegrad und die hohen Transaktionszahlen der bestehenden Lösungen in den verschiedenen Bereichen der 1. Säule der Sozialversicherungen/FamZ. Darüber hinaus haben sich unsere Vereinsmitglieder auch mit Akteuren des UVG und mit der SUVA abgesprochen, und einen automatisierter Datenaustausch über Swissdec realisiert.

Die Akteure der 1. Säule der Sozialversicherungen/FamZ haben auch ohne gesetzliche Verpflichtung in den vergangenen Jahren bereits zentrale Elemente der e-Governmentstrategie des Bundes umgesetzt und tragen damit massgeblich zur vereinfachten Abwicklung vieler Prozesse zwischen Behörden und Unternehmen und zur Entlastung der Wirtschaft bei. Der Verein eAHV/IV arbeitet aktiv als Themenverantwortlicher AHV/IV bei eGovernment.ch mit. Diesen Weg möchten wir als Verein weitergehen. Bisherige Anstrengungen und Investitionen in die bestehenden Plattformen und Portale der Durchführungsstellen und deren erfolgreicher Betrieb würden aber durch eine Angebotspflicht auf der zentralen elektronischen Plattform in Frage gestellt.

Aus diesen Überlegungen ist der Absatz 4, literis a aus dem Gesetz zu streichen und stattdessen ein Absatz 5 aufzunehmen der explizit die Autonomie der Behörden fest schreibt. Diese Autonomie ist wichtig, damit die Durchführungsstellen der 1. Säule auch weiterhin ihre Aufgaben effizient wahrnehmen können.

In diesem Kontext hat der Ständerat als Erstrat in der Sommersession 2021 (Geschäft 19.080) eine neue Digitalisierungsnorm für die Sozialversicherungen zugestimmt. Der vom Ständerat verabschiedete Art. 55 Abs. 1bis (neu) ATSG eröffnet den Sozialversicherungsträgern die Möglichkeit zum digitalen Kommunikationsweg. Faktisch ist es ein Auftrag, eine digitale Sozialversicherung umzusetzen. Dieser politisch klare Entscheid ist für die Sozialversicherungen von grosser Tragweite. Insbesondere bestimmt er eindeutig und abschliessend, wer für diese digitale Kommunikation zuständig ist, nämlich die Versicherungsträger.

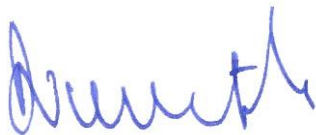
Es ist für die Kundinnen und Kunden der Durchführungsstellen, die Wirtschaft und alle Durchführungsverantwortlichen ineffizient und risikobehaftet, wenn Parallelkompetenzen geschaffen werden. Ziel muss viel mehr sein, dass die Angebote aus dem Bereich der Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, Familienzulagen, 1. Säule, etc.) möglichst einfach und effizient vernetzt werden. Dafür stellen die Versicherungsträger aus der 1. Säule und den Familienzulagen den Verein AHV/IV zur Verfügung. Damit können gute, schnelle und einfache Verbindungen geschaffen werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bedenken und Anregungen und bitten um deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse



Christian Zeuggin
Präsident eAHV/IV



Andreas Dummermuth
Präsident Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen



Yvan Béguelin
Präsident der Schweizerischen Vereinigung der Verbandsausgleichskassen



Martin Schilt
Vize-Präsident der IV-Stellen-Konferenz, Leiter Ressort ICT

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Via Mail an vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Bern, 9. August 2021

Antwort auf die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zum erwähnten Gesetzesentwurf zu äussern. Der Verein eGov-Schweiz bezweckt die Förderung der Innovation im eGovernment, und sieht darin einen wichtigen Beitrag zur Entlastung von KMUs. In dieser Perspektive ist die Schaffung von Rechtsgrundlagen, die ein eGovernment-Portal als wichtiges Mittel zur Entlastung von Unternehmen festschreiben, von besonderem Interesse für unseren Verein.

Wir sind überzeugt, dass das Zusammenspiel von Regulierung unter Beachtung aller Konsequenzen und deren Umsetzung mit digitalen Mitteln einen wichtigen Beitrag zu einer tieferen Belastung von Unternehmen leisten und damit zur Standortqualität der Schweiz beitragen. In diesem Sinne unterstützen wir die Vorlage ausdrücklich und begrüssen die konsequente Erfassung der Regulierungskosten für Unternehmen, die damit als Grundlage für politische Entscheidungen herbeigezogen werden können.

Der in Art.8. geschaffenen gesetzlichen Grundlage für das easyGov-Portal stimmen wir im Grundsatz zu. Der für uns nachvollziehbare Vergleich mit dem seit vielen Jahren bestehenden Unternehmensserviceportal in Österreich zeigt, dass die Bündelung von Leistungen in einen einzelnen Zugangspunkt viel zur Vereinfachung der Behördenkontakte beitragen kann, gemeinsam mit weiteren digitalen Interaktionsmöglichkeiten mit Behörden und Privaten.

Die in Absatz 4 von Artikel 8 geschaffene Grundlage für eine Verpflichtung zur Bereitstellung des Angebotes auf dem easyGov-Portal lehnen wir hingegen als ineffiziente Zentralisierung ab. Die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das Portal zusammen mit einer Fortsetzung der guten Bemühungen um ein einfaches und überzeugendes Angebot mit hohem Nutzen für die Firmen erscheint uns als zielführend. Eine Verpflichtung von weiteren Akteuren, Leistungen auf dem easyGov-Portal anzubieten, stellt aus unserer Sicht einen schädlichen, innovationshemmenden Eingriff in die eGovernment-Landschaft dar.

Mit unterschiedlichen Integrationsmustern, die im Anhang des Berichtes skizziert sind, lassen sich zahlreiche Akteure dafür gewinnen, in der passenden Form von der Austauschplattform mit den Unternehmen zu profitieren. Grundlage dafür, ist die Bereitstel-

lung von Leistungen (Identifikation, Verwaltung von verschiedenen Usern und Rollen pro Firma, etc.), die weitere Behördendienste wiederverwenden können. Die konstante Verbesserung des Portalangebotes und die Erweiterung der Zahl der Nutzerinnen und Nutzer sollen dafür sorgen, dass weitere Dienste von Behörden und Privaten auf freiwilliger Basis auf dem Portal angeboten werden.

Zusammenfassend sind wir vom Nutzen überzeugt, den die vorgeschlagene Gesetzesgrundlage haben wird. Im Sinne der Lösungsvielfalt und des Wettbewerbes bitten wir Sie aber, unsere punktuellen Bedenken angemessen zu berücksichtigen und den Nutzen für die Unternehmen als wichtigste Triebfeder für den weiteren Ausbau des easyGov-Portals zu belassen.

Freundliche Grüsse

eGov-Schweiz



Renato Gunc
Präsident



Christoph Beer
Geschäftsführer

Per E-Mail

Staatssekretariat für Wirtschaft

Vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch**Swissdec**Fluhmattstr. 1
Postfach
6004 LuzernTelefon 041 419 51 11
www.swissdec.ch**Thomas Bächler**Direktwahl 041 419 54 07
thomas.baechler@suva.ch

Referenz Vernehmlassung 2021/43
Ihr Zeichen -
Datum 9. August 2021
Betrifft Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Entlastung
der Unternehmen von Regulierungskosten

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit grossem Interesse haben wir die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (UEG) gelesen. Der Verein Swissdec engagiert sich seit über zehn Jahren erfolgreich in der Digitalisierung. Der Verein wurde mit dem Zweck¹ gegründet, mittels Standardisierung und Vereinheitlichung der elektronischen Übermittlung von Daten, welche Unternehmen und Arbeitgeber aufgrund einer gesetzlichen Pflicht liefern müssen, zu vereinfachen.

Träger und Mitglieder² des Vereins sind die schweizerische Steuerkonferenz (SSK), der Verein eAHV/IV als Vertreter der Ausgleichskassen, das Bundesamt für Statistik (BFS) als Vertreter des Bundes, der schweizerische Versicherungsverband (SVV) sowie die Suva. Diese Vereinsmitglieder haben erfolgreich die schweizweit anerkannten Standards Lohnstandard-CH (ELM)³, Leistungsstandard-CH (KLE) sowie die Swissdec-Unternehmens-Authentifizierung (SUA) aufgebaut und stetig weiterentwickelt. Diese Standards werden von ERP-Herstellern in ihren Software-Produkten umgesetzt, welche Swissdec wiederum zertifiziert. Alle Swissdec-zertifizierten ERP-Systeme können einfach an den digitalen Prozessen teilnehmen.

Die digitalen Prozesse von Swissdec basieren auf einer Maschinen-zu-Maschinen Kommunikation. Aus den ERP-Systemen der Unternehmen werden die Daten auf Knopfdruck direkt und medienbruchfrei über den sogenannten Distributor von Swissdec an die Empfängerorganisationen übermittelt. Zu diesen Daten zählen z.B. Lohndeklarationen an die Ausgleichskassen sowie die Versicherungsgesellschaften und die Suva aber auch Steuerausweise an die kantonalen Steuerbehörden sowie Quellensteuerabrechnungen oder Statistikdaten an das Bundesamt für Statistik. Alle diese Daten werden direkt aus den ERP-Systemen der Unternehmen medienbruchfrei und strukturiert über den Distributor in höchster Qualität an die Empfängerorganisationen übermittelt, was sowohl für die Unternehmen als

¹ Vgl. https://www.swissdec.ch/fileadmin/user_upload/Statuten_d.pdf, §1 Ziff. 2

² Vgl. <https://www.swissdec.ch/de/ueber-swissdec/organisation/>

³ Vgl. https://www.swissdec.ch/fileadmin/user_upload/_Promotionsmaterial/03904_d.pdf

auch die Sender sowie für die Empfänger eine Vereinfachung und somit eine administrative Entlastung darstellt.

Wie eingangs erwähnt, bezweckt der Verein Swissdec mittels Digitalisierung die administrativen Prozesse der Unternehmen im Kontakt mit Behörden und Versicherungen zu vereinfachen. Daher begrüssen wir ausdrücklich die Stossrichtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Die im 1. Abschnitt formulierten Regulierungsgrundsätze gehen aus unserer Sicht in die richtige Richtung und decken sich auch mit dem Zweck des Vereins Swissdec. Wir leisten heute beispielsweise bereits einen massgeblichen Beitrag zum Grundsatz in Art. 1, Ziff. 2, Lit. d UEG und stellen mit unseren Standards und mit dem Distributor «ein elektronisches Mittel für den Behördenkontakt» zur Verfügung.

Dem Abschnitt 3 Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten stehen wir hingegen kritisch gegenüber. Dieser Abschnitt definiert aus unserer Sicht eine Plattform einseitig als eine Internet-Portal-Lösung und will die Nutzung zudem verpflichtend erklären (vgl. Art. 8, Ziff. 3 UEG). Diese Bestimmung beziehungsweise der gesamte Abschnitt blenden die heutigen etablierten Möglichkeiten der medienbruchfreien Maschinen-zu-Maschinen Kommunikation vollständig aus. Zudem wird eine Plattform einseitig als eine Internet-Portal-Lösung definiert. Weitere etablierte und bewährte Plattformen wie beispielsweise der Distributor von Swissdec werden nicht berücksichtigt. Dabei gilt zu erwähnen, dass im letzten Jahr über 21 Millionen Personendaten über den Distributor von Swissdec⁴ übermittelt wurden.

Wir stehen hinter den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzesentwurfs und unterstützen die Absicht, Unternehmen zu entlasten, voll und ganz. Wir empfehlen den Abschnitt 3 zu überarbeiten und neben Portal-Lösungen auch die Maschinen-zu-Maschinen Kommunikation mittels etablierten Standards als weiteren digitalen Kanal als mindestens gleichwertig zu würdigen. Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigungen unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swissdec
Geschäftsstelle



Thomas Bächler
Geschäftsführer

⁴ Vgl. https://www.swissdec.ch/fileadmin/user_upload/Uebermittlungsstatistik_2021_d.pdf

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche

Secrétariat d'Etat à l'économie

Par mail à

vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Lausanne, le 18 août 2021

**Consultation sur la mise en place d'un frein à la réglementation (modification de l'art. 159, al. 3, de
la Constitution et modification de la loi sur le Parlement)**

Madame, Monsieur,

Par la présente, la Fédération romande des consommateurs (FRC) prend position sur le projet « Mise en place d'un frein à la réglementation ».

A titre liminaire, nous soulignons notre surprise de ne pas avoir fait partie de la liste des destinataires sollicités pour prendre position sur cette révision alors que notre travail et les intérêts que nous représentons seraient fortement impactés si la modification proposée était adoptée. De manière plus générale, il est regrettable que seules les organisations représentant les intérêts des entreprises et de l'industrie aient été sollicitées alors que la réglementation (ou la non-réglementation) a un fort impact pour les consommatrices et consommateurs suisses et pour les organisations comme la nôtre.

Le projet sur la *Mise en place d'un frein à la réglementation* vise à limiter les coûts de la réglementation pour les entreprises et poursuit, à ce titre, un but similaire au projet de Loi sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises, dont la procédure de consultation est également en cours.

Notre association rejette catégoriquement les deux projets susvisés. Nos présentes déterminations se concentrent néanmoins uniquement sur le projet « Mise en place d'un frein à la réglementation » et les raisons pour lesquelles son abandon pur et simple est demandé. A savoir,

- le projet confond bureaucratisation et réglementation ;
- il constitue donc un écueil systémique à toute amélioration des standards de qualité ;
- les seuils posés par le projet se révèlent arbitraires ;
- il se base sur une vision réductrice et vague des coûts comme seule prémisse politique ;
- il crée des catégories différenciées de loi sur la seule base des coûts pour les entreprises ;
- il introduit une pondération disproportionnée des intérêts entrepreneuriaux par rapport à ceux des autres acteurs de l'économie ;

- il risque d'alourdir le processus politique.

En premier lieu, il apparaît que **le projet confonde bureaucratisation et réglementation**. Alors que la bureaucratisation vise des actes administratifs chronophages, coûteux et donc contreproductifs, la réglementation vise des objectifs d'intérêt public.

Or, contrairement à ce qui transparaît de la motion 16.3360 à l'origine de ce projet, une réglementation n'est pas l'ennemie des entreprises, bien au contraire. Elle permet de pallier certains déséquilibres au sein de l'économie par la diminution des risques ou l'élévation des standards de qualité au profit de tous les acteurs économiques.

En rendant plus compliquée l'adoption de certaines lois, **le projet constitue donc un écueil systémique à toute amélioration des standards de qualité**. En effet, sur le plan de la sécurité alimentaire, de la protection des données ou de la cybersécurité, si l'amélioration de standards de qualité demande un investissement aux entreprises, elle bénéficie cependant à l'économie tout entière. Le frein à la régulation deviendrait donc un frein à l'amélioration dans la mesure où l'attention risquerait de se focaliser uniquement sur les coûts financiers et non sur les avantages pour la société dans son ensemble.

Par ailleurs, **les seuils posés par le projet se révèlent arbitraires**. En effet, l'approbation de la majorité de chaque Conseil est nécessaire si l'objet soumis au vote entraîne une augmentation des coûts réglementaires pour plus de 10'000 entreprises ; ou entraîne une augmentation des coûts réglementaires pour l'ensemble des entreprises (et sur une période de 10 ans) de plus de 100 millions de francs suisses. Comme tous les coûts possibles peuvent être enregistrés, il devrait être facile dans la pratique de dépasser le seuil de 10 millions de francs par an en moyenne. De même que pour certains types de réglementation, les seuils seraient de plus très vite atteints (ex : Le Conseil fédéral reconnaît que le seuil des 10'000 entreprises serait très vite atteint pour des révisions comme la Loi sur la protection des données.)

De plus, les statistiques disponibles ne permettent pas de déterminer le nombre d'entreprises comportant plus de 100 salariés, l'OFS propose la taxinomie suivante : 1-9 employé(e)s, [10-49 employé(e)s], [50-249 employé(e)s] et [>250 employé(e)s]. Ainsi, en 2018, il y avait au total 10'885 entreprises de plus de 50 employé(e)s. Les seuils proposés sont donc totalement arbitraires et ne se basent sur aucune nécessité ou observations empiriques du tissu économique suisse.

Il est également regrettable de constater que **le projet se base sur une vision réductrice et vague des coûts comme seule prémisse politique**. Le projet de frein à la réglementation ne prend en compte que les coûts pour les entreprises, les externalités qu'elles soient sociales, environnementales ou liées à la santé sont exclues du calcul. La notion de coût est en effet définie de manière très vague dans le projet de loi : « En principe, tant les dépenses supplémentaires que les pertes de profits doivent être considérées comme des coûts réglementaires ». En particulier, dans le cas des « coûts réglementaires indirects », tout ou presque pourrait donc être catégorisé comme coût supplémentaire alors que les impacts pécuniaires positifs plus larges ne le seraient pas.

Si la réglementation peut induire des coûts pour les entreprises, l'absence de réglementation et les problèmes qui en découlent peuvent induire un coût supérieur pour les entreprises et la société toute entière.

Aussi, notre association est d'avis que le présent projet ne pose pas le problème sous le bon angle. Certaines réglementations sont essentielles pour préserver un éventail large d'intérêts. Le fait de poser comme seul critère le coût d'une mesure pour les entreprises ne permet pas d'écarter les réglementations bureaucratiques. Il conviendrait de prendre en compte davantage d'éléments que le seul impact financier

dans la mesure où les externalités qu'elles soient sociales, environnementales ou liées à la santé sont exclues du calcul.

En deuxième lieu, il est choquant de constater que le projet **crée des catégories différenciées de loi sur la seule base des coûts pour les entreprises**. En effet, selon l'article 159 de la Constitution, l'Assemblée fédérale prend ses décisions à la majorité des votants, les conseils ne pouvant siéger que si la majorité de leurs membres est présente. Ce même article prévoit un certain nombre d'exceptions pour lesquelles les décisions doivent être prises à la majorité qualifiée, c'est-à-dire à la majorité des membres de chaque conseil. Ces exceptions sont : les déclarations d'urgence des lois fédérales, certaines dispositions relatives aux subventions et aux crédits d'engagements ainsi que l'augmentation des dépenses totales en cas de besoin financier exceptionnel. Toutes les autres décisions sont donc soumises à la majorité simple.

En instaurant un système de majorité qualifiée, le projet de frein à la réglementation impliquerait la création de deux catégories de loi : celles qui touchent les entreprises et les autres. Ce qui est problématique dans la mesure où l'égalité de traitement législatif garantit, au bout du compte, que chaque objet amené devant le législateur a les mêmes possibilités systémiques d'aboutir ce qui, en démocratie, revêt une importance décisive.

De plus, **le projet introduit une pondération disproportionnée des intérêts entrepreneuriaux par rapport à ceux des autres acteurs de l'économie**.

L'économie implique une kyrielle d'acteurs dont font certes partie les entreprises, mais également les producteurs, les intermédiaires et en bout de chaîne : les consommateurs. Il n'y a dès lors aucune raison pour que seuls certains de ces acteurs bénéficient d'un avantage systémique lors du processus législatif, ce qui serait le cas si le projet de frein à la réglementation était adopté.

En Suisse, le lobbying est un outil démocratique, les groupes d'intérêt, associations économiques, sociales, professionnelles ou syndicales, organisations non gouvernementales, autorités régionales, etc., accompagnent les processus législatifs poursuivant l'objectif d'influencer le débat public. Ces groupes de pression bénéficient de moyens inégaux pour exercer leur influence. Cependant, le processus législatif garantit au bout du compte une certaine égalité de traitement. Le Parlement examine de la même manière l'intégralité des objets qui lui sont présentés. Le frein à la réglementation, en créant une catégorie différenciée de loi déséquilibrerait donc cet aspect du système démocratique suisse.

Le **projet de loi risque également d'alourdir le processus politique**. Comme le souligne le Conseil fédéral dans son rapport, il n'est pas exclu que toute modification à l'avenir soit scindée en plusieurs parties distinctes pour éviter qu'une révision ne soit soumise à une majorité qualifiée. On peut également s'interroger sur l'effet pervers d'une telle mesure lors de la phase de révision. En effet, il n'est pas exclu qu'afin d'éviter un rejet au moment du vote final, des mesures pourtant nécessaires soient introduites dans le projet de révision.

Enfin, il n'est pas inutile de souligner que **la Suisse est tenue par des traités internationaux et bilatéraux** dont la mise en œuvre implique l'adoption de réglementations qui pourraient tomber sous le coup de ce projet de frein à la réglementation. L'adoption par majorité qualifiée renforçant le risque de rejet d'une loi, il est à craindre que notre pays se retrouve en porte-à-faux vis-à-vis de ses obligations internationales.

Pour la FRC, diminuer le poids de la bureaucratie constitue un objectif louable. Cependant, en l'état, un tel changement législatif serait contreproductif. L'instrument proposé n'est ainsi pas le bon et l'iniquité de traitement qui en découlerait pour les acteurs économiques est particulièrement choquante.

En vous remerciant de votre attention, nous vous adressons nos salutations les meilleures.

Fédération romande des consommateurs



Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale



Jean Busché
Resp. Politique Economique



Stiftung für Konsumentenschutz
Nordring 4
Postfach
3001 Bern

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern
Per E-Mail:
**[vernehmlassung.regulierung@seco.
admin.ch](mailto:vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch)**

Rückfragen:

André Bähler, Leiter Politik und Wirtschaft
a.baehler@konsumentenschutz.ch; 031 370 24 21 / 076 478 83 17

Vernehmlassungen Regulierungsbremse und Unternehmensentlastungsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung für Konsumentenschutz (nachfolgend: Konsumentenschutz) nimmt gestützt auf Art. 4 Abs. 1 des Vernehmlassungsgesetzes an der Vernehmlassung zur Einführung einer Regulierungsbremse und dem Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) teil. Die Regulierung von Unternehmen ist nicht nur Voraussetzung einer funktionierenden Marktwirtschaft, sondern hat auch direkten Einfluss auf viele andere zentrale Bereiche unseres Lebens wie zum Beispiel den Umweltschutz, Arbeitnehmerschutz, Staatshaushalt, Menschenrechte in anderen Ländern, Konsumentenrechte, etc. Dass zu diesen beiden Vernehmlassungsvorlagen praktisch ausschliesslich Verbände, die Unternehmen vertreten, eingeladen wurden, und beispielsweise keine einzige Organisation, die sich für bessere Umwelt- oder Konsumentenschutzstandards einsetzt, ist deshalb nicht nachvollziehbar.

1. Unternehmensentlastungsgesetz (UEG)

Einleitung

Der Konsumentenschutz erachtet das Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) als unnötig – die für die Unternehmen relevanten Punkte wie Wirtschaftsfreiheit sind bereits auf Verfassungsstufe ausreichend geregelt. Eine Konkretisierung in einem Gesetz bringt keinen nennenswerten Mehrwert, teilweise dürfte das UEG sogar kontraproduktiv sein, da es zu Rechtsunsicherheit und somit Mehraufwand für die Unternehmen führen kann. Zudem werden die Bundesfinanzen durch externe Überprüfungen der Verwaltungstätigkeit weiter belastet.

Artikel 1

Artikel 1 soll «Grundsätze» einer Regulierung festlegen, wobei es auf der Hand liegt, dass diese Grundsätze mit anderen Erlassen in Widerspruch stehen können. In den Erläuterungen wird nur unpräzise dargelegt, wie solche Widersprüche gelöst werden. Die damit verbundene Rechtsunsicherheit führt zu Mehrkosten für die Unternehmen – genau das Gegenteil, was mit dem Gesetz bezweckt wird. Artikel 1 ist zu streichen: Falls andere Erlasse ohnehin Vorrang haben, ist der Artikel unnötig, falls nicht, führt dies zu Rechtsunsicherheit und Folgekosten für die Unternehmen und übrigen Marktteilnehmern. Besonders problematisch sind die Buchstaben c und d von Absatz 1: In einigen Fällen mag es richtig sein, den Unternehmen freizustellen, mit welcher Technologie sie die Regulierungsvorgaben erfüllen sollen. Technologieneutralität bedeutet aber auch, dass Unternehmen nicht nur innovative, sondern auch veraltete Technologien verwenden dürfen, solange sie das Regulierungsziel erfüllen. Veraltete Technologien können aber der angestrebten Digitalisierung im Weg stehen (zum Beispiel die Verwendung von Faxgeräten, handschriftliche Eingaben oder Ausdrucke, etc.) und zu Mehraufwand bei der Verwaltung führen.

Buchstabe d von Absatz 1 erlaubt «eine Einschränkung der Preissetzungsfreiheit der Unternehmen» nur bei gesetzlich festgelegten Höchstpreisen. Diese Aufzählung scheint abschliessend zu sein. Zu beachten ist jedoch, dass gewisse Preise gemäss aktuellen und künftigen Regelungen im PüG, KG oder UWG beispielsweise auch dann unzulässig sein können, wenn sie nicht das Ergebnis von wirksamem Wettbewerb sind oder eine Diskriminierung ohne sachliche Rechtfertigung vorliegt. Art. 1 UEG oder zumindest die Erläuterungen in der Botschaft sind dementsprechend zu präzisieren.

Artikel 5, 6 und 7

Der Konsumentenschutz erachtet jährliche Bereichsstudien als unnötig. Diese führen zu einem Mehraufwand der Verwaltung und belasten die Staatskasse, da diese in der Regel durch externe Prüfstellen durchgeführt werden sollen. Das Parlament und die Verwaltung haben bereits heute genügend Möglichkeiten, die als unnötig empfundenen Regulierungen abzubauen.

2. Einführung einer Regulierungsbremse

Le Konsumentenschutz rejette le projet « Mise en place d'un frein à la réglementation ». A savoir,

- le projet confond bureaucratisation et réglementation ;
- il constitue donc un écueil systémique à toute amélioration des standards de qualité ;
- les seuils posés par le projet se révèlent arbitraires ;
- il se base sur une vision réductrice et vague des coûts comme seule prémisse politique ;
- il crée des catégories différenciées de loi sur la seule base des coûts pour les entreprises ;
- il introduit une pondération disproportionnée des intérêts entrepreneuriaux par rapport à ceux des autres acteurs de l'économie ;
- il risque d'alourdir le processus politique.

En premier lieu, il apparaît que **le projet confonde bureaucratisation et réglementation**. Alors que la bureaucratisation vise des actes administratifs chronophages, coûteux et donc contreproductifs, la réglementation vise des objectifs d'intérêt public.

Or, contrairement à ce qui transparaît de la motion 16.3360 à l'origine de ce projet, une réglementation n'est pas l'ennemie des entreprises, bien au contraire. Elle permet de pallier certains déséquilibres au sein de l'économie par la diminution des risques ou l'élévation des standards de qualité au profit de tous les acteurs économiques.

En rendant plus compliquée l'adoption de certaines lois, **le projet constitue donc un écueil systémique à toute amélioration des standards de qualité**. En effet, sur le plan de la sécurité alimentaire, de la protection des données ou de la cybersécurité, si l'amélioration de standards de qualité demande un investissement aux entreprises, elle bénéficie cependant à l'économie tout entière. Le frein à la régulation deviendrait donc un frein à l'amélioration dans la mesure où l'attention risquerait de se focaliser uniquement sur les coûts financiers et non sur les avantages pour la société dans son ensemble.

Par ailleurs, **les seuils posés par le projet se révèlent arbitraires**. En effet, l'approbation de la majorité de chaque Conseil est nécessaire si l'objet soumis au vote entraîne une augmentation des coûts réglementaires pour plus de 10'000 entreprises ; ou entraîne une augmentation des coûts réglementaires pour l'ensemble des entreprises (et sur une période de 10 ans) de plus de 100 millions de francs suisses. Comme tous les coûts possibles peuvent être enregistrés, il devrait être facile dans la pratique de dépasser le seuil de 10 millions de francs par an en moyenne. De même que pour certains types de réglementation, les seuils seraient de plus très vite atteints (ex : Le Conseil fédéral reconnaît que le seuil des 10'000 entreprises serait très vite atteint pour des révisions comme la Loi sur la protection des données.)

De plus, les statistiques disponibles ne permettent pas de déterminer le nombre d'entreprises comportant plus de 100 salariés, l'OFS propose la taxinomie suivante : 1-9 employé(e)s, [10-49 employé(e)s], [50-249 employé(e)s] et [>250 employé(e)s]. Ainsi, en 2018, il y avait au total 10'885 entreprises de plus de 50 employé(e)s. Les seuils proposés sont donc totalement arbitraires et ne se basent sur aucune nécessité ou observations empiriques du tissu économique suisse.

Il est également regrettable de constater que **le projet se base sur une vision réductrice et vague des coûts comme seule prémisse politique**. Le projet de frein à la réglementation ne prend en compte que les coûts pour les entreprises, les externalités qu'elles soient sociales, environnementales ou liées à la santé sont exclues du calcul. La notion de coût est en effet définie de manière très vague dans le projet de loi : « En principe, tant les dépenses supplémentaires que les pertes de profits doivent être considérées comme des coûts réglementaires ». En particulier, dans le cas des « coûts réglementaires indirects », tout ou presque pourrait donc être catégorisé comme coût supplémentaire alors que les impacts pécuniaires positifs plus larges ne le seraient pas.

Si la réglementation peut induire des coûts pour les entreprises, l'absence de réglementation et les problèmes qui en découlent peuvent induire un coût supérieur pour les entreprises et la société toute entière.

Aussi, notre association est d'avis que le présent projet ne pose pas le problème sous le bon angle. Certaines réglementations sont essentielles pour préserver un éventail large

d'intérêts. Le fait de poser comme seul critère le coût d'une mesure pour les entreprises ne permet pas d'écarter les réglementations bureaucratiques. Il conviendrait de prendre en compte davantage d'éléments que le seul impact financier dans la mesure où les externalités qu'elles soient sociales, environnementales ou liées à la santé sont exclues du calcul.

En deuxième lieu, il est choquant de constater que le projet **crée des catégories différenciées de loi sur la seule base des coûts pour les entreprises**. En effet, selon l'article 159 de la Constitution, l'Assemblée fédérale prend ses décisions à la majorité des votants, les conseils ne pouvant siéger que si la majorité de leurs membres est présente. Ce même article prévoit un certain nombre d'exceptions pour lesquelles les décisions doivent être prises à la majorité qualifiée, c'est-à-dire à la majorité des membres de chaque conseil. Ces exceptions sont : les déclarations d'urgence des lois fédérales, certaines dispositions relatives aux subventions et aux crédits d'engagements ainsi que l'augmentation des dépenses totales en cas de besoin financier exceptionnel. Toutes les autres décisions sont donc soumises à la majorité simple.

En instaurant un système de majorité qualifiée, le projet de frein à la réglementation impliquerait la création de deux catégories de loi : celles qui touchent les entreprises et les autres. Ce qui est problématique dans la mesure où l'égalité de traitement législatif garantit, au bout du compte, que chaque objet amené devant le législateur a les mêmes possibilités systémiques d'aboutir ce qui, en démocratie, revêt une importance décisive.

De plus, **le projet introduit une pondération disproportionnée des intérêts entrepreneuriaux par rapport à ceux des autres acteurs de l'économie**.

L'économie implique une kyrielle d'acteurs dont font certes partie les entreprises, mais également les producteurs, les intermédiaires et en bout de chaîne : les consommateurs. Il n'y a dès lors aucune raison pour que seuls certains de ces acteurs bénéficient d'un avantage systémique lors du processus législatif, ce qui serait le cas si le projet de frein à la réglementation était adopté.

En Suisse, le lobbying est un outil démocratique, les groupes d'intérêt, associations économiques, sociales, professionnelles ou syndicales, organisations non gouvernementales, autorités régionales, etc., accompagnent les processus législatifs poursuivant l'objectif d'influencer le débat public. Ces groupes de pression bénéficient de moyens inégaux pour exercer leur influence. Cependant, le processus législatif garantit au bout du compte une certaine égalité de traitement. Le Parlement examine de la même manière l'intégralité des objets qui lui sont présentés. Le frein à la réglementation, en créant une catégorie différenciée de loi déséquilibrerait donc cet aspect du système démocratique suisse.

Le **projet de loi risquerait également d'alourdir le processus politique**. Comme le souligne le Conseil fédéral dans son rapport, il n'est pas exclu que toute modification à l'avenir soit scindée en plusieurs parties distinctes pour éviter qu'une révision ne soit soumise à une majorité qualifiée. On peut également s'interroger sur l'effet pervers d'une telle mesure lors de la phase de révision. En effet, il n'est pas exclu qu'afin d'éviter un rejet au moment du vote final, des mesures pourtant nécessaires soient introduites dans le projet de révision.

Enfin, il n'est pas inutile de souligner que **la Suisse est tenue par des traités internationaux et bilatéraux** dont la mise en œuvre implique l'adoption de réglementations qui pourraient tomber sous le coup de ce projet de frein à la réglementation. L'adoption par

majorité qualifiée renforçant le risque de rejet d'une loi, il est à craindre que notre pays se retrouve en porte-à-faux vis-à-vis de ses obligations internationales.

Pour le Konsumentenschutz, diminuer le poids de la bureaucratie constitue un objectif louable, si la valeur ajoutée d'une mesure bureaucratique est également prise en compte. Cependant, en l'état, un tel changement législatif serait contreproductif. L'instrument proposé n'est ainsi pas le bon et l'iniquité de traitement qui en découlerait pour les acteurs économiques est particulièrement choquante.

* * *

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und bitten Sie, unsere Anregungen wohlwollend zu prüfen.

Sig. Sara Stalder
Geschäftsleiterin
Konsumentenschutz

Sig. André Bähler
Leiter Politik und Wirtschaft
Konsumentenschutz

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Romoos, 17. August 2021

Stellungnahme der Arbeitsgruppe Berggebiet zum

- **Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz)**
- **Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AG Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Unternehmensentlastungsgesetz sowie der Einführung einer Regulierungsbremse.

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Stellungnahme der Arbeitsgruppe Berggebiet stützt sich *teilweise* auf die Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB).

Die AG Berggebiet begrüsst Massnahmen zur Senkung der Regulierungskosten für Unternehmen. Dies ist das Ziel dieser Vorlagen, welche auf zwei angenommenen Motionen basieren. Eine effiziente und massvolle Regulierung ist ein wichtiger Faktor für die Standortattraktivität und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz und insbesondere für die Berggebiete. Regulierungskosten sind für die Wirtschaft angezogene Bremsen, welche dringend gelockert werden müssen. Die Unternehmen in den Berggebieten, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, sind überproportional davon betroffen, gerade etwa durch neue Fixkosten.

Eine gute und systematische Kostentransparenz neuer Regulierungen wird das Bewusstsein über Regulierungsfolgen verbessern. Bereits die Pflicht zu einer Schätzung mag das Kostendenken und die Kosten-Nutzen-Abwägung auf allen Ebenen fördern. Davon profitieren zuletzt alle. Es gilt aber auch bei beiden Vorlagen eine solide Kosten-Nutzen-Abwägung vorzunehmen. Reine Symbolpolitik, bei der schliesslich die Unternehmen und vor allem auch die Berggebiete keine Entlastung erhalten, ist unnötig und kostet nur.

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz)

Die AG Berggebiet begrüsst das Unternehmensentlastungsgesetz. Es schafft Grundlagen für eine effiziente Regulierung, konkrete Instrumente und Entlastungsmassnahmen: Prüfpflichten, Regulierungskostenabschätzung, ein Monitoring der Belastung, Bereichsstudien, sowie wird die Einrichtung einer zentralen elektronischen Plattform für Unternehmen zur Abwicklung von Behördenkontakten gesetzlich verankert. Diese Grundlagen schaffen eine bessere Transparenz insbesondere in Bezug auf die Regulierungskosten.

Die AG Berggebiet fordert, dass die Regulierungskostenabschätzungen durch eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle geprüft und validiert werden, so wie es auch in verschiedenen anderen europäischen Ländern der Fall ist. Die Ämter sind im Zusammenhang mit Gesetzesvorlagen bereits heute verpflichtet, Regulierungsfolgenabschätzungen vorzunehmen. Diese wirken jedoch oft, als seien sie mehr eine Pflichtübung und werden nicht richtig ernst genommen. Auch unterliegen die Regulierungsfolgeabschätzungen einem Interessenkonflikt, wenn der Gesetzgeber sein eigenes Gesetz überprüfen muss. Dies wurde auch in der Vergangenheit von den betroffenen Kreisen immer wieder kritisiert. Deshalb müssen künftig die gemachten Folgekostenabschätzungen von einer unabhängigen Stelle auf deren Richtigkeit geprüft werden. Experten sollen beurteilen, ob die Berechnungen der Verwaltung realistisch sind.

Deshalb fordert die AG Berggebiet analog der SAB folgende Ergänzung des Unternehmensentlastungsgesetzes UEG:

Art. 3 Abs. 8 (neu)

Eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle prüft und validiert die Regulierungsfolgeabschätzung der Bundesverwaltung.

Die AG Berggebiet stellt in Frage, ob es sinnvoll ist, grundsätzlich die Bereichsstudien extern zu vergeben. Falls diese auch Bundesverwaltungsintern gemacht werden können, erwarten wir, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis besser ausfällt. Dies ist nur möglich, wenn die Verwaltung das nötige Knowhow dazu hat.

Für die AG Berggebiet ist die zentrale elektronische Plattform für Unternehmen zur Abwicklung von Behördenkontakten ein wichtiger Teil der Vorlage. Gerade für die KMU ist ein einfacher und unkomplizierter Behördengang entscheidend. Die Corona-Pandemie hat hier bereits den Weg etwas geebnet. Es ist essenziell, dass der Bund und die Kantone nun vollständig auf zentrale und gutfunktionierende Plattformen setzen und somit Regulierungskosten gesenkt werden. Dies ist insbesondere für die Berggebiete mit ihren topographischen Herausforderungen grundlegend. Ein physischer Behördengang kostet Unternehmen sehr viel Zeit und verursacht entsprechend Kosten.

Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes)

Die AG Berggebiet befürwortet die Einführung einer Regulierungsbremse. Die AG Berggebiet sieht die Einführung als Mehrwert. Die Verwaltung muss sich bei der Ausarbeitung einer Vorlage bewusst sein, was für Regulierungsfolgekosten für Unternehmen entstehen können. Die Verwaltung wird mit der Regulierungsbremse stärker in die Pflicht genommen, so wenig neue Regulierungen wie möglich zu schaffen und somit die Vorlage so auszugestalten, dass sie möglichst tiefe Regulierungsfolgekosten verursacht.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Arbeitsgruppe Berggebiet
c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung



Ruedi Lustenberger, Präsident



Claudia Reis-Reis, Sekretariat

Monsieur Guy Parmelin
Président de la Confédération
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche (DEFR)
Palais fédéral, 3003 Berne

Par email : vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Genève, le 18 août 2021

Concerne : Mises en consultation de la modification de l'art. 159, al. 3, de la Constitution fédérale et modification de la loi sur le Parlement (Mise en place d'un frein à la réglementation) et de la loi fédérale sur l'allégement des coûts de la réglementation pour les entreprises

Monsieur le Président de la Confédération,

Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche a mis en consultation deux objets :

- la modification de l'art. 159, al. 3, de la Constitution fédérale et modification de la loi sur le Parlement
- la loi fédérale sur l'allégement des coûts de la réglementation pour les entreprises

La Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG), association de droit privé indépendante de l'Etat, regroupe près de 2'400 entreprises membres, représentant environ 120'000 emplois dans le canton. La CCIG s'engage pour la représentation des intérêts de ses membres et pour la défense de bonnes conditions cadre pour l'économie genevoise dans son ensemble. À ce titre, les coûts de la réglementation impactant les entreprises sont un sujet important pour la CCIG car ils constituent une condition cadre clé pour le développement économique et la prospérité des entreprises. En effet, le soutien à la compétitive de nos entreprises, respectivement de la place économique suisse est essentiel en cette phase de reprise. La CCIG tient par conséquent à faire part de sa position concernant les deux objets mis en consultation à travers la présente réponse.

En accord avec la position de son association faîtière economiesuisse, la CCIG soutient sur le principe les deux projets proposés par le DEFR. Elle souhaite cependant apporter trois observations.

- Tout d'abord, l'estimation des coûts de la réglementation devrait être externalisée à des prestataires indépendants de l'administration. Cela aurait l'avantage majeur d'avoir une opinion indépendante et neutre dans le cadre d'un débat politique.
- Ensuite, la CCIG soutient le principe de guichet virtuel mais elle attire l'attention sur deux points. Le premier est la nécessité de pouvoir garantir une stricte confidentialité des données récoltées au travers de moyens électroniques pour les personnes morales. Le second est l'impératif d'optimisation entre les portails cantonaux et le portail fédéral. Du point de vue d'une entreprise active sur l'ensemble du territoire, il apparaîtrait pour le moins incongru d'avoir une multiplication des guichets virtuels alors que dans sa perspective l'interlocuteur est le même : l'Etat.
- Finalement, si les projets visant à limiter les coûts de la réglementation aboutissent au niveau fédéral, il apparaîtrait opportun que les cantons ne disposant pas de tels outils soient invités à entrer en réflexion, tant le cadre normatif cantonal peut être dense et parfois superfétatoire.

En espérant que ces éléments retiendront votre attention, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président de la Confédération, l'assurance de notre haute considération.

Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'V. Subilia'.

Vincent Subilia
Directeur général

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Hardyn'.

Nathalie Hardyn
Directrice du Département Politique



Chambre Valaisanne
de Commerce et d'Industrie
Walliser Industrie-
und Handelskammer

Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche DFER
Par e-mail
vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Sion, le 13 juillet 2021 / VR

Prise de position
Mise en place d'un frein à la réglementation
Allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises

Madame, Monsieur,

La Chambre valaisanne de commerce et d'industrie représente 70% des places de travail et 80% de l'économie cantonale. Nous avons l'avantage de vous présenter notre position consolidée en regard des deux objets cités en marge.

Synthèse

La CCI Valais soutient toute démarche visant à freiner l'essor de la réglementation et ses coûts envers les entreprises en particulier et la société en général. Nous approuvons le projet, tout en notant que l'effort doit se poursuivre au-delà du frein vers une réduction de la réglementation, et surtout d'un changement culturel, tant au moment de sa conception que de son application.

Dans cet esprit, notre association propose de compléter la condition d'approbation renforcée par un mécanisme automatique : une nouvelle norme ne pourrait être adoptée que si une défaillance de marché est objectivement constatée et qu'un recours à un mécanisme de prix est impossible.

Ce mécanisme devrait être rétroactivement appliqué dans un examen systématique des normes en vigueur, et conduire à la suppression automatique de toutes celles qui ne le respecteraient pas.

Du besoin

Il est urgent et impératif d'agir. D'une part, l'explosion de la réglementation nuit directement aux entreprises en augmentant leurs coûts et en réduisant leur compétitivité. D'autre part, elle induit des effets indirects négatifs sur la vitalité de l'économie de marché. A l'exemple de la lente mais certaine rigidification du marché du travail, qui réduit les opportunités de croissance au détriment de l'ensemble de la société.

Nous saluons donc l'introduction d'une condition renforcée pour l'approbation de nouvelles normes, comme point de départ d'une campagne d'endiguement et de réduction des contraintes réglementaires qui pèsent sur tous les agents économiques, à commencer par les entreprises.

En outre, nous plaçons pour un changement culturel profond au sein de la classe politique et de l'administration. Premièrement au moment de la conception, nous attendons un renoncement au *Swiss finish* et à la suspicion systématique à l'encontre des entreprises. Parfois, les règles sont conçues autour des exceptions et dans l'oubli de la présomption d'innocence. Enfin il s'agit d'admettre que bien souvent, un mécanisme de marché ou simplement le bon sens des individus offrent des solutions socialement supérieures à l'intervention de l'Etat.

Deuxièmement, au moment de l'application par les autorités fédérales, cantonales ou communales, nous constatons une dérive vers le risque zéro pour l'administration : les expertises s'enchaînent et les prises de position de différents services s'emmêlent pour conduire à des situations de blocage ou des interprétations excessivement juridiques des normes, sans aucune considération pour les situations particulières traitées. Des situations d'injustice, ressenties par d'honnêtes administrés, qui réduisent la confiance dans nos institutions et notre administration.

Un rasoir d'Ockham pour la réglementation

En complément à la condition d'approbation renforcée, notre association souhaite l'adoption et la mise en œuvre d'un principe de parcimonie, qui s'inspirerait du « rasoir » heuristique proposé par le philosophe Guillaume d'Ockham : « les réglementations indispensables les plus simples doivent être préférées ».

La mise en œuvre conséquente de ce principe demande, en ce qui concerne l'examen de nouvelles normes grevant les entreprises

- a. L'introduction d'un filtre
- b. L'introduction automatique de clauses d'extinction
- c. Un réexamen de la législation en vigueur

D'abord, en guise de filtre, nous proposons un examen obligatoire et objectif de toute nouvelle réglementation, qui devrait satisfaire aux critères suivants : (1) une défaillance de marché est constatée (2) que seule une intervention de l'Etat peut corriger et enfin (3) qu'aucune solution plus simple ne soit envisageable. Le fardeau de la preuve incomberait à l'acteur proposant la nouvelle norme.

Autrement dit, avant d'être considérée, une nouvelle norme doit répondre à un besoin social que nous définissons opérationnellement comme la nécessaire correction d'une défaillance de marché. Concrètement, il s'agit d'établir objectivement si l'une des quatre situations suivantes est persistante sur tout ou partie du marché du travail, des capitaux ou des biens et des services :

- Concentration de pouvoir ou position dominante
- Présence d'externalités, négatives comme positives
- Asymétrie d'information
- Discriminations d'accès

Si aucune de ces défaillances n'est constatée, faute de preuves suffisantes avancées par l'administration ou la classe politique, alors il serait automatiquement renoncé à la règle envisagée. Un tel outil réduirait non seulement au strict nécessaire la réglementation économique en la subordonnant au critère de résolution des échecs de marché, elle garantirait également sa dépolitisation en l'affranchissant des agendas partisans.

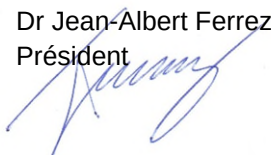
Deuxièmement, au moment de l'adoption de nouvelles normes ou de la révision d'anciennes, il s'agit d'inclure systématiquement des clauses d'extinction automatiques qui rendront caduques les dispositions une fois les échecs de marché corrigés, ou de manière plus générale quand les buts visés ont été atteints.

Enfin nous demandons que la législation suisse soit entièrement passée à la lame de ce rasoir. De la part de l'administration, des réexamens réguliers devront être entrepris, et prévus lors de l'adoption de toute nouvelle loi. Du côté des administrés, en particulier des entreprises concernées par une réglementation donnée, des voies de droits doivent être ouvertes afin qu'elles puissent contester les anciennes normes qui ne répondraient plus au critère de la correction d'un échec de marché.

* * *

En vous remerciant de prendre bonne note de notre position, nous restons à votre disposition pour toute information complémentaire et vous adressons nos plus respectueuses salutations.

Dr Jean-Albert Ferrez
Président



Vincent Riesen
Directeur



Copie à : – economiesuisse – Union patronale suisse – USAM

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
3003 Berne

Par courrier électronique :
vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Paudex, le 5 août 2021
PGB

Consultations fédérales : projet de frein à la réglementation et projet de loi fédérale sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance avec intérêt des deux objets mentionnés en titre, mis en consultation par votre département, et nous souhaitons par la présente vous faire connaître notre position. Ces deux projets étant étroitement liés, nous les traitons ensemble.

Projet 1 : frein à la réglementation

Le mécanisme proposé, inscrit dans la Constitution, consiste à durcir la condition d'approbation – en exigeant la majorité des *membres* des deux Chambres, et non seulement la majorité des *votants* – de tous les actes législatifs qui entraînent une augmentation des coûts de la réglementation a) pour un nombre d'entreprises dépassant un certain seuil, ou b) dont le montant global dépasse un certain seuil. Ces seuils seraient inscrits dans la loi sur le Parlement. Seraient ainsi concernés les actes qui entraînent des coûts supplémentaires pour plus de 10'000 entreprises, ou pour un montant global de plus de 100 millions de CHF. La loi sur le Parlement prescrit que le Conseil fédéral doit fournir les données correspondantes.

Projet 2 : loi sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises LACRE

Le texte proposé fixe des «principes de bonne réglementation» visant à «l'efficience pour l'ensemble de l'économie et une faible charge pour les entreprises». Il impose au Conseil fédéral et à l'administration fédérale de vérifier le respect de ces principes et d'estimer les coûts de chaque réglementation proposée. Ces éléments devront être indiqués au moment de la procédure de consultation, puis dans le Message transmis au Parlement, et cas échéant dans les explications relatives à une votation populaire.

Le texte proposé impose aussi au Conseil fédéral de suivre l'évolution de la charge réglementaire pour les entreprises, de mener des études sectorielles afin d'identifier les améliorations possibles, et de publier tous les quatre ans un rapport sur l'allègement des coûts de la réglementation.

Il est enfin prévu de créer un guichet virtuel central pour l'ensemble des démarches administratives, afin de faciliter les interactions entre les entreprises et les autorités.

Notre appréciation

La préoccupation quant aux effets économiques et financiers de toute réglementation, que ce soit sur les entreprises ou sur les individus, devrait aller de soi ; il est regrettable qu'il

faillie aujourd'hui l'inscrire dans la législation. Mais dès lors que le monde politique ne semble pas toujours conscient de cette évidence, il apparaît justifié de vouloir mettre en place des mécanismes de frein. On peut rappeler ici que, selon l'USAM, les coûts directs et indirects provoqués par l'accumulation des réglementations représentent environ 10% du PIB de la Suisse, soit 70 milliards de francs par année.

Il nous semble cependant que le mécanisme proposé dans le projet 1 (exigence d'une majorité «qualifiée» de chaque Chambre) aura un effet plus symbolique que pratique. L'analyse faite par les auteurs du projet montre en effet que, si une telle exigence avait été requise pour toutes les décisions prises par l'Assemblée fédérale au cours de ces dernières années, moins de 1% des résultats en auraient été modifiés.

Ainsi, l'intérêt des deux projets mis en consultation par le DEFR nous semble surtout résider dans l'obligation faite au législateur de mettre en évidence, de manière explicite et chiffrée, les conséquences financières de ses décisions pour les entreprises. C'est sous cet aspect-là que nous en espérons un effet positif. Nous saluons par ailleurs le fait qu'une analyse de l'efficacité de ces deux nouvelles réglementations est expressément prévue (après 5 ans pour le mécanisme de frein à la réglementation, après 10 ans au plus pour la LACRE).

Nous souhaitons souligner que l'Allemagne a déjà fait un pas de plus en créant un organe externe, le «conseil de contrôle des normes» (*Normenkontrollrat*), qui, avec une structure assez légère, aide à estimer les coûts des réglementations, réalise des études sectorielles et examine régulièrement les effets a posteriori de chaque réglementation. Nous nous demandons si ce n'est pas un tel organe qu'il faudrait créer en Suisse, afin de conseiller l'administration dans l'estimation des coûts, de réaliser les études sectorielles envisagées par la LACRE, et d'examiner les effets des réglementations après leur entrée en vigueur.

En ce qui concerne la mise à disposition d'un guichet virtuel central pour l'ensemble des démarches administratives auprès de la Confédération (art. 8 LACRE), nous souhaitons insister sur le fait qu'un tel guichet ne doit pas devenir un vecteur de centralisation. En particulier, nous nous opposons formellement à l'art. 8 al. 4 LACRE qui amènerait la Confédération à contraindre les cantons ou d'autres entités (notamment les caisses AVS) à utiliser son propre guichet électronique. Le Centre Patronal est concerné en tant que gérant d'une caisse AVS, et cette préoccupation semble partagée de manière générale par les gérants de caisses AVS. Nous relevons à cet égard que les projets informatiques de la Confédération n'ont jamais brillé par leur efficacité, tandis que la diversité des solutions déjà mises en place avec succès dans d'autres cadres constitue clairement un gage de progrès et de souplesse. Dès lors, nous estimons qu'une simple exigence de compatibilité des données est suffisante.

En conclusion, nous approuvons les deux projets mis en consultation, sous réserve de l'article 8 alinéa 4 LACRE qui doit être biffé. Par ailleurs, nous suggérons d'envisager la possibilité d'une politique plus ambitieuse qui s'inspirerait du *Normenkontrollrat* allemand.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Bieri', with a long horizontal flourish extending to the right.

Pierre-Gabriel Bieri

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche
Secrétariat d'État à l'économie
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Lausanne, le 18 août 2021

***Consultation sur la mise en place d'un frein à la réglementation et sur la loi fédérale sur
l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises (LACRE)***

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance des deux projets cités en titre et vous faisons part de notre position à ce propos.

Contenu

Bien que distincts, les deux projets mis en consultation visent le même objectif, à savoir la réduction des coûts de la réglementation pour les entreprises.

S'agissant du frein à la réglementation, il est prévu d'introduire une majorité qualifiée au Parlement pour l'adoption de toute nouvelle loi occasionnant une augmentation de coûts touchant plus de 10'000 entreprises ou totalisant plus de 100 millions pour l'ensemble des entreprises.

Quant à la nouvelle loi fédérale sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises (LACRE), elle institue les mesures suivantes :

- Détermination de principes de bonne réglementation pour la conception de réglementations efficaces et peu bureaucratiques : choix de l'option présentant le meilleur rapport coût / utilité, analyse à un stade précoce de la charge réglementaire en veillant à ne pas créer des charges disproportionnées pour les PME, conception d'actes favorables à l'innovation et technologiquement neutres, contrôle des entreprises sur la base des risques, etc ;
- Obligation, s'agissant de projets de réglementation, de vérifier préalablement les possibilités de simplification pour les entreprises et de rendre compte de cet examen ;
- Estimation des coûts directs et indirects (manque à gagner) des nouvelles réglementations tout au long du processus législatif. Par « coûts », il faut comprendre les coûts assumés par les entreprises devant agir, tolérer une action ou s'abstenir d'une action ;
- Suivi de la charge réglementaire par le Conseil fédéral, qui soumet tous les quatre ans au parlement un rapport sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises ;
- Réalisation d'études sectorielles (externalisées en principe et publiées) portant sur des domaines réglementaires spécifiques et visant à identifier les allègements potentiels et à proposer des mesures appropriées ;
- Introduction de dispositions relatives à un guichet virtuel central permettant aux entreprises d'accéder à des prestations administratives (cyberadministration).

Appréciation

La CVCI soutient pleinement l'objectif poursuivi par les deux instruments mis en consultation. L'augmentation de la charge réglementaire nuit à la compétitivité de nos entreprises. Les moyens ainsi mobilisés privent les entreprises de précieuses ressources qu'elle pourraient affecter à d'autres fins, en particulier aux investissements indispensables à leur développement. Il est donc impératif de tout mettre en oeuvre pour limiter au strict nécessaire les coûts de la réglementation pesant sur les entreprises.

Quant aux mesures proposées, nous y souscrivons également pour les raisons suivantes :

- Il serait naïf de croire que ces mesures résoudront à elles seules la problématique de la surcharge administrative, mais l'on peut raisonnablement s'attendre à ce qu'elles déploient un effet préventif, avec une certaine pression mise tout au long de la procédure parlementaire (examen des coûts, rapports détaillés, majorité qualifiée au parlement avec le système du frein à l'endettement).
- L'impact financier de chaque nouvelle réglementation pour les entreprises devra être déterminé de manière beaucoup plus précise qu'aujourd'hui, et ce y compris pour les adaptations en cours de procédure jusqu'à l'entrée en vigueur de l'acte, ce qui aura pour effet de remettre la question des coûts pour les entreprises au centre du débat politique.
- La transparence de la charge administrative pesant sur les entreprises s'en trouvera renforcée. Le système actuellement en vigueur n'est pas suffisant, l'analyse d'impact de la réglementation applicable aux projets législatifs de la Confédération (AIR) ne permettant pas une estimation suffisamment précise des coûts générés par les nouvelles réglementations.
- Les réglementations déjà en vigueur sont également visées avec les études sectorielles et la recherche du potentiel d'allègement de la charge réglementaire. Un examen non systématique de l'ensemble de la réglementation en vigueur peut se justifier par des questions d'opportunité et de coûts.
- La nouvelle LACRE ne se limite pas à des principes, mais prévoit également des règles contraignantes pour l'administration fédérale : méthodologie renforcée sur l'examen des coûts, justifications nécessaires en cas d'écart aux principes, obligation de chercher des alternatives moins coûteuses avant d'agir et d'envisager la suppression d'autres règles à titre de compensation, suivi régulier de la charge réglementaire, etc.
- Les coûts estimés de la mise en place de ces mesures pour l'administration vont de 1,5 à 4,3 millions par an, montant somme toute raisonnable en comparaison des coûts de la réglementation qui pèsent sur les entreprises et qui pourraient être économisés moyennant une bonne application de cette nouvelle loi.

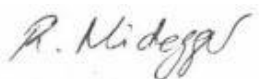
En conclusion, la CVCI approuve la mise en place d'un frein à la réglementation et la loi fédérale sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises tels que proposés.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie



Mathieu Piguet
Responsable du service juridique



Romaine Nidegger
Responsable de dossiers politiques

18. August 2021

Vernehmlassungsantwort Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir auf die oben erwähnte Vernehmlassung Bezug und lassen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

Die Schaffung einer zentralen elektronischen Plattform als Zugang für Unternehmen zu Behördenleistungen unterstützt «Der Gewerbeverein» klar. Insbesondere der Zugriff auf bestehende Informationen und Register sowie der Import von Daten aus diesen bestehenden Registern bedeutet für die KMU eine Erleichterung.

Ebenfalls unterstützen wir die Einführung von Grundsätzen, um effizientere und administrativ schlankere Regulierungen zu schaffen. Hingegen ist unklar, ob die weiteren Artikel namentlich zur Folgekostenschätzung, Monitoring und Bereichsstudien zur Entlastung von Unternehmen beitragen. Viel eher scheinen sie vorwiegend zur Schaffung eines aufwändigen bürokratischen Apparats beizutragen. Bereits heute hätte das Parlament die Möglichkeit, im konkreten Gesetzgebungsprozess beispielsweise mit Sunset-Klauseln zu arbeiten und eine Befristung von zeit- und problemgebundene Rechtsetzungen einzufügen. Der politische Wille dazu fehlt jedoch häufig. Deswegen ist unklar, was ein neuer Bürokratieapparat für die Effizienzsteigerung nützt, wenn das Parlament im Anschluss nicht gewillt ist, entsprechende Änderungen effektiv umzusetzen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Kenntnisnahme unserer Vernehmlassungsantwort.

Freundliche Grüsse,



Aline Trede
Co-Präsidentin «Der Gewerbeverein»



Brigitte Marti
Geschäftsstelle «Der Gewerbeverein»



Vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche (DEFR)

À l'att. de Monsieur Guy Parmelin,
Président de la Confédération

Genève, le 18 août 2021
3414/KE — FER N° 25/26-2021

Loi fédérale sur l'allégement des coûts de la réglementation pour les entreprises (LACRE)

**Mise en place d'un frein à la réglementation (Modification de l'art. 159, al. 3, de la
Constitution fédérale et modification de la loi sur le Parlement)**

Monsieur le Président de la Confédération,

La Fédération des Entreprises Romandes (FER) vous remercie de l'avoir consultée. Elle a pris connaissance avec intérêt des projets mentionnés en titre et vous prie de trouver ci-après sa prise de position d'ordre général.

Suite à l'adoption de motions parlementaires, le Conseil fédéral propose en consultation deux projets en vue d'alléger le fardeau réglementaire pesant sur les entreprises. Il s'agit d'une part de la loi fédérale sur l'allégement des coûts de la réglementation pour les entreprises (LACRE) et d'autre part de dispositions qui prévoient la mise en place d'un frein à la réglementation par l'introduction d'un obstacle institutionnel supplémentaire, le scrutin à majorité qualifiée.

La LACRE fixe des principes de bonne réglementation et inscrit dans la loi des mesures concrètes (vérifications préalables, estimation des coûts de la réglementation pour les entreprises, suivi de la charge réglementaire, études sectorielles pour examiner la réglementation en vigueur et proposer des mesures d'allégement appropriées). Le projet crée aussi une base légale explicite pour la plateforme électronique centralisée EasyGov, mise en ligne en 2017 afin de gérer les interactions entre les entreprises et les autorités, et permet son développement.

La LACRE a pour ambition de répondre aux préoccupations maintes fois exprimées des milieux économiques quant au développement de la bureaucratie. Les réglementations inutiles, peu efficaces ou qui ne sont plus adaptées aux évolutions technologiques menacent le développement des entreprises et l'attractivité de la Suisse. Or, la densité réglementaire a fortement augmenté ces dernières années. Les nouvelles réglementations entraînent des coûts tant directs qu'indirects pour les entreprises, dus à des obligations d'agir ou à des manques à gagner. Bien qu'il soit difficile de quantifier le coût direct effectif de la réglementation, une estimation partielle du Conseil fédéral effectuée en 2013 atteignait déjà le montant d'environ 10 milliards de francs par an. Depuis, la charge réglementaire s'est accrue, une tendance encore accentuée récemment, notamment en lien avec les nouveaux enjeux sanitaires ou environnementaux qui engendrent une intervention plus forte de l'Etat.

Depuis plusieurs années, les autorités prennent des mesures pour lutter contre les excès de la bureaucratie, telles que l'analyse d'impact de la réglementation (AIR), un outil permettant d'examiner et de présenter les impacts économiques des projets législatifs de la Confédération. Toutefois, la commission extra-parlementaire Forum PME, instituée par le Conseil fédéral, estime que le nombre élevé de nouvelles réglementations adoptées annule les effets positifs des mesures d'allégement décidées. Le Forum PME souhaite la mise en place de nouveaux mécanismes existants déjà dans plusieurs pays membres de l'Organisation de coopération et de développement économiques (OCDE). Il a recommandé l'instauration d'un frein à la réglementation ou d'un organe de contrôle des AIR.

Nous saluons les efforts fournis par le Conseil fédéral en la matière et apportons notre soutien global à ce projet. Il est indispensable de maintenir des conditions-cadres attractives et de favoriser une réglementation efficace, efficiente et engendrant le moins de charges administratives possible. Cet objectif doit viser tant les nouvelles réglementations que celles en vigueur. Son importance augmente encore maintenant, alors que les entreprises doivent faire face aux conséquences économiques engendrées par la crise du Covid-19.

Nous relevons en particulier, avec satisfaction, que si une estimation des coûts de la réglementation est nécessaire, le seul critère déterminant est le fait que la réglementation en question pourrait entraîner des coûts pour les entreprises. Aucune exception explicite n'est ainsi prévue. Il convient par ailleurs de mesurer tous les coûts de la réglementation qui peuvent l'être. Dans le contexte des vérifications préalables, il est particulièrement opportun de prévoir la possibilité de soumettre les PME à une réglementation simplifiée ou différenciée. D'autre part, il est judicieux de comparer les réglementations prévues avec celles en vigueur à l'étranger, pour ne procéder à un « Swiss finish » que s'il apporte une utilité accrue. Une attention particulière doit aussi être apportée au suivi de la charge réglementaire qui permettra de mieux mettre en évidence les domaines problématiques. Afin d'atteindre ces objectifs, le projet mis en consultation doit tenir compte du dispositif déjà existant pour éviter des charges supplémentaires inutiles.

Pour les entreprises, les effets les plus visibles dans un premier temps découleront essentiellement du développement de l'offre de prestations administratives en ligne sur le guichet EasyGov. Concernant cet outil, l'objectif doit être poursuivi en tenant compte, d'une part, de la question de la protection des données et, d'autre part, des particularités fédérales et des solutions déjà existantes. Les organismes publics fédéraux, cantonaux, voire communaux partagent l'exécution des lois et réglementations avec des acteurs non directement étatiques, des corps intermédiaires en proximité

avec les entreprises. Ce système fonctionne de manière efficiente et assure une gouvernance diversifiée. Pour concilier le principe de subsidiarité et l'évolution numérique qui induit une concentration dans le traitement des données, la FER est d'avis qu'il convient d'assurer avant toute chose l'interopérabilité des divers systèmes par des standards et des protocoles d'échange de données reconnus au niveau national.

Le second projet, qui vise à instaurer un frein à la réglementation, constitue pour sa part une nouveauté dans l'ordre juridique suisse. Il implique que les actes normatifs engendrant une charge particulièrement élevée pour les entreprises obtiennent une majorité qualifiée au Parlement. L'application de la majorité qualifiée se traduit par un renforcement des exigences requises pour la prise de décision. Ce principe est aujourd'hui utilisé pour le frein aux dépenses, l'augmentation des dépenses totales en cas de besoins financiers exceptionnels (frein à l'endettement) et les lois fédérales urgentes. Si un projet atteint certains seuils — plus de 10'000 entreprises ou plus de 100 millions de francs de coûts totaux attendus pour l'ensemble des entreprises sur 10 ans —, la majorité qualifiée sera exigée pour son adoption lors du vote final par les Chambres fédérales. La mise en place d'un tel frein à la réglementation exige une adaptation de la Constitution.

Notre Fédération soutient globalement ce projet qui devrait contribuer à limiter la croissance normative. Comme le souligne le rapport explicatif, un effet préventif indirect est attendu du vote à la majorité qualifiée, car la question de la charge réglementaire pesant sur les entreprises aura une plus grande visibilité dans le cadre des débats parlementaires. Les unités administratives chargées du projet devraient être plus attentives aux possibilités d'alléger la charge des entreprises et procéder ainsi aux adaptations correspondantes dans la mesure du possible. L'effort principal pour réduire la charge réglementaire sur les entreprises doit en effet être mené en amont.

Il faudra toutefois veiller à d'éventuelles conséquences négatives sur les possibilités d'aboutir à des compromis pour des projets législatifs de grande importance. Le frein à la réglementation ne doit pas provoquer de blocages sur des projets qui seraient dans l'intérêt de l'économie et de conditions-cadres attractives. Comme le relève le rapport, le frein à la réglementation se concentre sur les coûts pour les entreprises. Il ne constitue donc pas une analyse économique complète qui permet de faire une pesée globale des coûts et des bénéfices d'une réglementation. Or, cette vision globale ne doit pas être négligée.

L'estimation des coûts de la réglementation prend une importance particulière, en vue de l'application du frein à la réglementation. Comme le rappelle le rapport, la Suisse se caractérise par l'absence d'un organe central chargé d'effectuer, d'ordonner et de contrôler les estimations des coûts de la réglementation. Il appartiendra donc à l'office, ou au département compétent d'effectuer l'estimation chiffrée la plus conséquente possible des coûts attendus. L'administration fédérale disposera ainsi d'un pouvoir discrétionnaire pour réaliser une tâche déterminante pour l'avenir des projets concernés. Il conviendra de garantir l'utilisation de méthodes éprouvées. L'option de la mise sur pied d'un organisme indépendant ne devrait par ailleurs pas être écartée.

Enfin, il convient de rappeler que la charge administrative des entreprises ne se limite pas à l'activité régulatrice de la Confédération. À tous les niveaux, l'objectif doit être de renforcer l'efficacité et l'efficience de la réglementation et de son application par les autorités. À cette fin, nous rappelons la

nécessité d'exploiter au mieux les possibilités offertes par la numérisation et les nouvelles technologies et de créer un environnement digital propice aux entreprises.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président de la Confédération, l'expression de notre très haute considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Catherine Lance Pasquier
Directrice adj. Politique Générale
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Luzern, 18. August 2021

Vernehmlassung der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ zur Einführung einer Regulierungsbremse sowie zum Unternehmensentlastungsgesetz (UEG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 28. April 2021 laden Sie zur oben genannten Vernehmlassung ein. Die IHZ, welche als grösste Wirtschaftsorganisation der Zentralschweiz mit über 700 Mitgliedern über 80'000 Arbeitsplätze vertritt, nimmt diese Möglichkeit hiermit gerne wahr.

Die IHZ ist im stetigen Austausch mit seinen Mitgliedern und evaluiert deren Bedürfnisse über periodische Umfragen und mittels Einzelgesprächen. Die hier dargelegte Rückmeldung liegt somit diesen Einschätzungen zugrunde.

Haltung der IHZ

Die IHZ unterstützt das Unternehmensentlastungsgesetz und die Einführung einer Regulierungsbremse im Grundsatz. Die Richtung der Vorlagen stimmt und führt zu einer Verbesserung der aktuellen Lage für die Unternehmen. Wichtig für den politischen Erfolg ist jedoch, dass die Vorlagen einfach ausgearbeitet und nicht überladen werden.

Aus Sicht der IHZ ist die genaue Analyse der Kosten, die mit einer Regulierung verbunden sind, das entscheidende Element bei der Dämpfung von neuen Regulierungen. Denn erst durch die objektiven Angaben zu Kosten, ist es möglich eine Vollkostenrechnung zu machen und die Auswirkungen für die Unternehmen zu quantifizieren.

Zusätzliche Forderung; in Anlehnung an die Forderung vom KMU-Forum

Der Bundesrat soll der Verwaltung ein verbindliches Ziel zur Senkung der Bruttokosten bestehender Regulierungen vorgeben. So kann mit geplanten Massnahmen der Verwaltungsaufwand und die Kosten für Unternehmen, insbesondere für KMU, messbar reduziert werden. Diese Forderung hat unter anderem das KMU-Forum in seinem letzten Tätigkeitsbericht gestellt.

Zusätzliche Forderung; in Anlehnung an die Forderung der Economiesuisse

Die IHZ fordert zusammen mit der Economiesuisse, dass die Ermittlung der Regulierungskosten durch eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle vorgenommen werden muss. Hierzu kann auf die bestehenden Strukturen der Verbände zurückgegriffen werden. Die Branchenverbände oder die 18 Handelskammern der Schweiz haben zusammen mit den Dachverbänden (economiesuisse, Arbeitgeberverband, Gewerbeverband) ein grosses Netzwerk für volkswirtschaftliche Abklärungen. Dies ermöglicht eine breit

abgestützte Lösung. Damit wird eine gute Basis geschaffen, die eine grosse Unterstützung aus der Wirtschaft hat.

Präzisierung von Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe b, UEG; in Anlehnung an die Forderung vom KMU-Forum

Die IHZ ist der Meinung, dass Bundesämter auf ihren Websites alle Informationen veröffentlichen sollten, die die Arbeit der Unternehmen vereinfachen können. Somit fordert die IHZ, dass die abschließenden erläuternden Berichte zu den vom Bundesrat erlassenen Verordnungen systematisch auf den Internetseiten der betroffenen Ämter veröffentlicht werden müssen. Zudem müssen die von den Bundesämtern erarbeiteten Dokumente und Berichte in einer einfach verständlichen Sprache formuliert sein. Juristische Lehrtexte sind für den Normalbürger meist nicht verständlich. Ansonsten ist es für die Betroffenen (Unternehmen und Privatpersonen) schwierig, wenn nicht gar unmöglich, zu wissen, welche Rechte und Pflichten sie haben. Berichte und andere Dokumente zur Unterstützung bei der Umsetzung der Vorschriften sparen der Öffentlichkeit viel Zeit und Geld. Ausserdem müssen sie nicht unbedingt die Dienste von bezahlten Beratern in Anspruch nehmen.

Präzisierung von Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a, UEG; in Anlehnung an die Forderung vom KMU-Forum

Häufig sind KMU überproportional von Verwaltungsaufwand betroffen, z.B. durch kostspielige Registrierungsverfahren oder allgemein formuliert: in dem KMU mit technischen Handelshemmnissen konfrontiert sind. Gerade in der aktuellen Entwicklung zwischen der Schweiz und der EU sind weitere solche technischen Handelshemmnisse für die Schweizer Unternehmen zu erwarten. Hier muss die Gesetzgebung die KMU weiter entlasten. Deshalb ist Art. 2. Abs. 1. Lit. a wie folgt anzupassen:

- a. der Verwaltungsaufwand und die anfallenden Regulierungskosten für KMU nicht verhältnismässig höher sind als für Grossunternehmen und dass KMU einer vereinfachten oder differenzierten Regulierung unterworfen werden ~~können~~, die das gewünschte Ziel bei geringeren Kosten erreicht;

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ



Adrian Derungs
Direktor IHZ



Lucas Zurkirchen
Wirtschaftspolitik

Die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ) ist eine der insgesamt 18 Industrie- und Handelskammern in der Schweiz und vertritt rund 700 Unternehmen in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden. Als grösster Wirtschaftsverband der Zentralschweiz vertritt die IHZ über 80'000 Arbeitsplätze.

Die Schweizerische Post AG
Stab CEO
Wankdorfallee 4
3030 Bern

Telefon +41 58 341 15 64
Fax +41 58 667 33 73
www.post.ch

Stab CEO, Wankdorfallee 4, 3030 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundespräsident Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Als PDF/Word an: vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Datum 18. August 2021
Ihre Nachricht
Kontaktperson Franziska Heer
E-Mail franziska.heer@post.ch
Direktwahl +41 58 341 15 64

Stellungnahme der Schweizerischen Post zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (UEG) Stellung zu nehmen.

1. Ausgangslage für die Schweizerische Post

Die traditionellen Geschäftsmodelle der Post mit Briefen, Paketen, Geld und Mobilität erfahren seit Jahren eine radikale Transformation. Die Post sieht in der digitalen Transformation grosse Chancen für die Schweiz. Auf Basis ihrer neuen Strategie «Post von morgen» erfüllt die Post als Motor für eine moderne Schweiz auch die neuen Bedürfnisse unserer Kundinnen und Kunden, ganz gleich ob physisch oder digital. Gleiches gilt für die Wirtschaft: Die Post bietet namentlich mit Klara schon heute Mehrwert mit digitalen Lösungen für KMU.

Neben den veränderten Bedürfnissen gewinnen künftig die Anforderungen an Vertraulichkeit und Privatsphäre im Umgang mit sensiblen Informationen und Daten stärker an Bedeutung. Der verantwortungsvolle Umgang mit Daten ist ein zentraler Wert der Schweizerischen Post. Interaktion – einfach, sicher, digital: Wir wollen das bewährte Prinzip des Briefgeheimnisses auch in der digitalen Welt sicherstellen, darum erweitern wir unser Portfolio mit neuen digitalen Leistungen und bauen dabei auf unserer langjährigen Erfahrung als vertrauenswürdige Übermittlerin von schützenswerten Informationen auf. Die Post ist bestrebt, mit ihren Dienstleistungen und Angeboten die Digitalisierung breit in die Bevölkerung und in die Wirtschaft zu tragen. Die Post möchte die Digitalisierung so gestalten, dass sie den Bedürfnissen aller Menschen entspricht. Mit dem Angebot von Klara bieten wir umfassende digitale Lösungen für KMU an, um deren administrativen Alltag zu entlasten. Bund und Kantone bietet die Post heute schon zahlreiche Dienstleistungen im Bereich der digitalen Verwaltung. Zu nennen sind beispielsweise E-Voting, IncaMail, elektronisches Patientendossier (EPD)

und elektronischer Betriebsregistrauszug. Zwischen Privaten und Behörden sowie unter Behörden ganz gleich ob physisch oder digital spielt die Schweizerische Post eine zentrale Rolle als vertrauenswürdiger Kommunikationskanal.

In der vorliegenden Stellungnahme schöpft die Post aus dem Erfahrungsschatz als vertrauenswürdige Partnerin von Bund und Kantonen im E-Government.

2. Grundsätzliches zum Entwurf

Das Gesetz bezweckt den Abbau von administrativen Belastungen und die Reduktion von Regulierungskosten für Unternehmen. Es werden u. a. Grundlagen für eine effiziente Regulierung geschaffen und konkrete Instrumente sowie die Einrichtung einer zentralen elektronischen Plattform für Unternehmen zur Abwicklung von Behördenkontakten gesetzlich verankert (Art. 8 UEG).

Tiefe Regulierungsbelastungen sind für die Post ein zentrales Element für den Erfolg ihrer vielfältigen Aufgaben, Produkte und Dienstleistungen. Sämtliche Bestrebungen, kleine, mittlere und grosse Unternehmungen administrativ zu unterstützen bzw. zu entlasten sind positiv und stärken den Wirtschaftsstandort Schweiz substantiell. In diesem Sinne unterstützt die Schweizerische Post die Vorlage.

Zur direkten Entlastung der Unternehmen gehören effiziente elektronische Unternehmensprozesse. Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Bund beauftragt werden, easygov.swiss die zentrale elektronische Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten für Unternehmen mit bedarfsgerechten Nutzungsmöglichkeiten für Kantone und Gemeinden zu betreiben und auszubauen. Die Post wertet dies als wichtigen und richtigen Schritt der digitalen Transformation in der Behördenkommunikation. Der Alltag und die Bedürfnisse der Menschen, Unternehmen und Behörden in der Schweiz verändern sich. E-Government gewinnt an Bedeutung und entspricht einem Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürgern, der Unternehmen wie auch der Behörden. Die künftige Digitalisierung der Verwaltung ist aus unserer Sicht wichtig und soll gefördert werden. Es ist uns ein Anliegen, dass die unterschiedlichen Initiativen innerhalb der Bundesverwaltung, sowie in den Kantonen im Sinne der Unternehmen und der Bevölkerung koordiniert werden.

Durch die zunehmend elektronische Kommunikation ist die Post direkt betroffen, denn sie beschleunigt den Mengenrückgang im Briefgeschäft der Post weiter. Stark tangiert vom UEG sind die Briefvolumina, die zwischen Behörden und Unternehmen zirkulieren. Die Einführung einer zentralen Plattform wird bei der Post zu substantiellen Rückgängen der Umsätze im Briefgeschäft wie auch bei IncaMail führen.

3. Im Einzelnen

Wir erlauben uns, insbesondere zur elektronischen Plattform easygov.swiss folgende konkrete Punkte vorzubringen.

Konkurrenzsituation Bund – Drittanbieter von E-Government Dienstleistungen

Wir stellen fest, dass der Bund vermehrt Aufgaben im Bereich E-Government selbst operativ umsetzt und zentralisiert (vgl. zum Beispiel BEKJ, EMBaG). Dies ist zum Nachteil von Unternehmen wie der Post, die mit eigenständigen Geschäftsmodellen als private Anbieterin auf dem Markt Dienstleistungen im Bereich E-Government anbietet. Das UEG wie auch das BEKJ oder das EMBaG bleiben unklar in der Definition, wie mit Konkurrenzsituationen mit Drittanbietern, umzugehen ist.

Die Schweizerische Post hat die Kompetenz und Ambition, bei Behörden und in der Privatwirtschaft elektronische Kommunikationslösungen zu etablieren. Sie stellt sich als Dienstleisterin für E-Government Lösungen zur Verfügung und ist bereit, digitale Leistungen für die öffentliche Hand umzusetzen.

Ausnahmeregelung für Post-Dienstleistungen

Neben Bundesstellen und den Kantonen können auch externe Träger von Verwaltungsaufgaben zur Nutzung der zentralen elektronischen Plattform verpflichtet werden. Die Post kann davon betroffen sein, selbst wenn aktuell keine konkreten elektronischen Leistungen der Post auf der zentralen elektronischen Plattform vorgesehen sind. Durch die potentielle Betroffenheit entsteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der easygov.swiss-Plattform geht die Post davon aus, dass der Gesetzgeber nicht explizit in Betrachtung gezogen hat, dass Art. 8. Abs. 4 UEG auch für die Schweizerische Post AG als Rechtsfolge zum Tragen kommt. Der Anwendungsbereich des UEG bzw. von Artikel 8 muss deshalb präzisiert werden. Sollten Dienstleistungen der Post eingeschlossen sein, ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen, so dass die Post nicht verpflichtet ist, elektronische Leistungen auf der zentralen elektronischen Plattform anzubieten. Wir regen an, dass auf dem Verordnungsweg entsprechende Ausnahmen für die Post formuliert werden.

Wir sind überzeugt, dass ein bedürfnis- und nutzenorientiertes Angebot des Portals die Unternehmen vom Wert der Plattform überzeugen werden und damit die gewünschte Verbreitung der Plattform erreicht werden kann.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Die Schweizerische Post AG

Stab CEO



Katrin Nussbaumer
Co-Leiterin Stab CEO

Stab CEO



Matthias Dietrich
Co-Leiter Stab CEO

Fritz Thomas Klein
Kilchbergstrasse 77
8038 Zürich

15. August 2021

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Vernehmlassung Unternehmensregulierung
3000 Bern

Vernehmlassung
Einführung einer Regulierungsbremse und Unternehmensentlastungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Privatperson möchte ich im Rahmen der obengenannten Vernehmlassungen folgenden Aspekt einbringen:

Die Eindämmung der regulatorischen Anforderungen an Unternehmen ist mit Sicherheit zu begrüßen. Die Vorlagen greifen aber in ihren Bestrebungen zu kurz. Von neuen und immer umfassenderen regulatorischen Vorgaben sind auch immer mehr Privatpersonen mit denselben Konsequenzen wie Kleinbetriebe betroffen. Sie können diese Anforderungen häufig nicht mehr ohne externe Fachunterstützung bewältigen. Die Kosten mögen zwar klein erscheinen – was sind schon einige tausend Franken – aber für Private ist dies trotzdem viel Geld.

Für Privatpersonen und Kleinbetriebe sollte die Regel daher lauten: Im Normalfall können Private und Kleinstbetriebe regulatorische Vorgaben ohne externe professionelle Unterstützung bewältigen.

Nur durch die Einhaltung einer derartigen Regel lassen sich die ausufernden Vorschriften von Privaten und Kleinstbetrieben künftig einigermaßen effizient bewältigen.

Mit freundlichen Grüßen

Sig. F. T. Klein

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
[vernehmlassung.regulierung@seco.ad-
min.ch](mailto:vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch)

Dr. Beat Brechbühl

Rechtsanwalt (BE), LL.M., Managing Partner
eingetragen im Anwaltsregister

Direktwahl: +41 58 200 35 30
beat.brechbuehl@kellerhals-carrard.ch

Bern, Lausanne, Lugano, 7. Juli 2021

**Vernehmlassungen zum Entlastungsgesetz
und zur Regulierungsbremse**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Als zweitgrösste Anwaltskanzlei der Schweiz beraten wir grossmehrheitlich Schweizer Unternehmen und KMU und stellen dabei täglich fest, wie stark deren Herausforderungen sind, die sich aus dem immer engmaschigeren Regulierungsnetz ergeben. Wir haben deshalb auch die private Initiative „5vor12 – Preis für schlaue Deregulierung“ mitinitiiert, die von Herrn Bundespräsident Guy Parmelin als Schirmherr unterstützt wird.

Aus dieser Sorge um die Wettbewerbsfähigkeit unseres Standorts heraus unterbreiten wir Ihnen hiermit folgende **Vernehmlassungsantwort**:

1. Grundsätzlich unterstützen und begrüssen wir die wichtige und dringend notwendige Initiative, die bürokratischen Hürden zu reduzieren.
2. Wir unterstützen deshalb auch die Einführung einer Regulierungsbremse und den Vorschlag einer qualifizierten Mehrheit für Vorlagen, die zu erheblichen Regulierungskosten führen.

Der konkrete Vorschlag geht u.E. in die richtige Richtung. Ob er ausreichend greift, bleibt abzuwarten. Wie die NZZ analysiert hat, wäre mit der Mehrheit der Mitglieder beider Räte den letzten Jahren lediglich zwei Beschlüsse anderes herausgekommen als ohne dieses Instrument.

Blockaderisiken, wie im Erläuternden Bericht erwähnt, befürchten wir nicht. Vielmehr wäre es wünschenswert, wenn Reformen, die kontraproduktiv sind und die unternehmerische Freiheit einseitig einschränken, an einer solchen Hürde scheitern würden.

Die Erheblichkeitsgrenzen erscheinen uns demgegenüber austariert angesetzt zu sein. Wichtig wird die **praktische Handhabung** der Ermittlung sein. So sollte u.E.

beispielsweise auch eine Online-Petition von 10'000 Unternehmen berücksichtigt werden, wenn die Unterzeichner ex ante glaubhaft machen können, dass für sie eine Vorlage zu höheren Regulierungskosten führen würde.

3. Wir unterstützen ebenfalls die Einführung eines Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG) mit seiner prozessorientierten Stossrichtung. Es nimmt Elemente des „Gesetzesabschaffungsgesetz“ auf, das wir bereits vor einigen Jahren gefordert haben.

Während wir den Verzicht auf eine unabhängige Kontrollstelle nachvollziehen können, obwohl sich diese im Ausland als effizientes Instrument erwiesen hat, erscheint uns **der Verzicht auf ein quantitatives Reduktionsziel falsch** und die dafür ins Feld geführten Gründe nicht überzeugend zu sein. Den überbetonten Umsetzungsschwierigkeiten stehen gewichtigere Vorteile gegenüber: Erstens könnte mit quantitativen Zielen effektiv und effizient geführt werden, denn was bringen Regulierungsbremsen und hehre Absichten, wenn am Ende des Tages der gewünschte Effekt ausbleibt? Zweitens würde durch die Formulierung eines Reduktionsziels ein wertvolles kommunikatives Signal ausgesendet; gegen Aussen, um die Standortattraktivität und die Zahl der Ansiedlungen zu erhöhen, und – fast noch wichtiger – gegen Innen, um der Verwaltung zu demonstrieren, dass es dem Bundesrat ernst ist mit der Reduktion der Bürokratie, sie diese umzusetzen hat und dabei auch kreative Wege gehen darf und Fehler machen kann. Denn Nulltoleranz-Approach und Risikoaversion sind zwei entscheidende Hürden, um in der Rechtsanwendung unternehmensfreundlichere Entscheide zu generieren. Schliesslich könnte statt eines absoluten ein **relatives Reduktionsziel** gesetzt und so Verteilungskämpfe verringert werden, wie z.B. durch die Festlegung eines Top-10- Platzes der Schweiz im Ease of Doing Business Index der Weltbank, bei dessen Verfehlung automatisch die Entlastungsbestreben erhöht werden müssten.

Was Kostenabschätzungen und Monitoring angeht, so regen wir an, das Gesetz so zu formulieren, dass sowohl eine interne wie externe Lösung denkbar wäre, so dass der Bundesrat, falls sich der nun vorgeschlagene Ansatz als zu wenig wirkungsvoll erweisen würden, einen unabhängigen Normenkontrollrat nach deutschem Modell schaffen könnte.

Die im Einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen des UEG unterstützen wir, insbesondere auch die in Art. 8 UEG vorgesehene zentrale elektronische Plattform für Kontakte zwischen Behörden und Unternehmen. Ziel müsste sein, die Kontakte nicht nur zu digitalisieren sondern nach und nach unter Einsatz von KI auch zu automatisieren und so die als zeitaufwändig und ineffizient wahrgenommenen persönlichen oder telefonischen Kontakte mit Behörden und Ämtern zu reduzieren: Steuererklärungen- und Abrechnungen, Unfall- und Sozialversicherungsmeldungen, Baugesuche u.v.a. mehr müssten mittelfristig über dieses Portal eingegeben und mittels Schnittstellen zu kantonalen Ämtern weitergeleitet werden können.

Nicht vergessen werden darf der Trend zu Detailregelungen in Gesetzen nach anglo-amerikanischem Vorbild, was in der Praxis zu Korsetts und zu unsachgerechten Entscheidungen im Einzelfall führt. Zumindest in der nationalen Gesetzgebung sollte dem möglichst Einhalt geboten und nicht alles über einen Leisten geschlagen werden.

Unter Berücksichtigung der Systematik der UEG-Systematik schlagen wir deshalb die folgende Ergänzung von Art. 1 Abs. 1e UEG vor:

„Erlasse sind klar, verständlich und adressatengerecht zu formulieren und soweit möglich als Rahmen- oder Grundsatzgesetze auszugestalten.“

Wie oben schon angetönt, ist gemäss unserer Erfahrung die Gesetzesanwendung für die konkrete Regulierungsbelastung mindestens ebenso relevant wie die Rechtssetzung. Die Verwaltung ist oft falsch incentiviert (Bestrafung von Fehlern, keine Belohnung von Verbesserungen) und geht leider allzu häufig mit einem ideologischen Bias an die Umsetzung des Rechts (im Zweifel für den Staatseingriff und für eine Ausdehnung der eigenen Kognition, für die restriktive bzw. risikominimierende Lösung statt die Lücken zugunsten der Unternehmen und der Freiheit zu nutzen und z.B. regulatorische Sandboxes zu schaffen). Als Beispiel aus dem Alltag verweisen wir auf die Praxen zahlreicher Handelsregisterämter, sich bei der Prüfung von Statuten, sei es für die Gründung oder bei Änderungen, nicht nur auf Rechtsverletzungen zu konzentrieren (was ihre Aufgabe wäre) sondern sogar Semantik und Grammatik zu korrigieren, was Prüfdauer und -kosten ohne Nutzen erhöht.

Diese Problematik kann auf verschiedene Weise gelöst werden. Einerseits könnte bereits bei der Anstellung von Kadermitarbeitern des Bundes darauf geachtet werden, dass die Kandidaten Erfahrungen in der Privatwirtschaft gesammelt haben oder, wenn diese fehlt, dass 3-6 monatige **Secondments** in einem Privatunternehmen zur Wahlvoraussetzung werden. Man könnte diese Secondments durchaus auch gegenseitig in Form von Arbeitsplatz austauschen ausgestalten und so das gegenseitige Verständnis zwischen Privatwirtschaft und Bund erhöhen. Um diesen Ansatz zu verankern, wäre wohl nicht das UEG der richtige Ort, sondern er müsste wohl über eine parallele Änderung des Bundespersonalgesetzes erfolgen, was jedoch gar nicht nötig wäre: Besteht der politische Wille des Bundesrats, genügt ein entsprechender Beschluss oder die Verordnungsänderung dazu.

Demgegenüber schlagen wir vor, die Pflicht zum verhältnismässigen Handeln ebenso explizit im UEG anzuführen wie auch die Pflicht, vorhandenes Ermessen zu nutzen und zwar – wie es die Verfassung vorschreibt – zu Gunsten der Freiheit der Betroffenen:

Neu Art. 1 Abs. 2g

„Ermessen ist zugunsten der Betroffenen auszuüben und jene Lösung zu wählen, welche deren Freiheitsrechte am wenigsten berührt“.

Sinnvollerweise wäre auch das Finanzkontrollgesetz dergestalt anzupassen, dass es der EFK untersagt wäre, Ermessensprüfungen vorzunehmen und diesbezüglich Empfehlungen abzugeben.

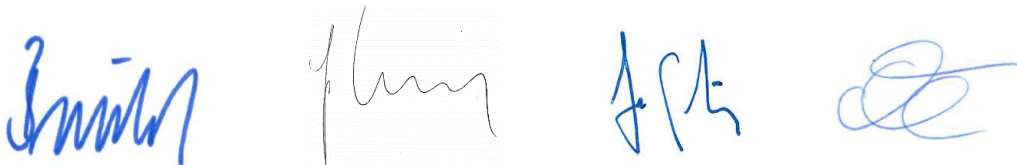
Schliesslich beantragen wir die Ergänzung von Art. 1 Abs. 2f wie folgt:

„Unternehmen sind risikobasiert **und nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz** zu kontrollieren“.

Obwohl man argumentieren kann, dass dies ohnehin Teil des Verwaltungshandelns sein muss, würde dadurch verdeutlicht, dass auch die Häufigkeit von Kontrollen abgewogen und im Lichte der Risikowerte festgelegt werden muss.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

Four handwritten signatures in blue ink, arranged horizontally. From left to right: a stylized signature, a signature that appears to be 'Henry', a signature that appears to be 'Jean-Luc', and a signature that appears to be 'Martin'.

Dr. Beat Brechbühl, Prof. Jean-Luc Chenaux, Prof. Henry Peter, Prof. Martin Föhse

Für Sie zuständig:
Dr. Hilmar Gernet – 079 750 77 29
hilmar.gernet@raiffeisen.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz) sowie zur Einführung einer Regulierungsbremse

18. August 2021

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit der Eröffnung der Vernehmlassungen vom 28. April 2021 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zu nehmen zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz) sowie zur Einführung einer Regulierungsbremse. Um das Potenzial der beiden Vorlagen bestmöglich auszuschöpfen, und damit eine Senkung des Regulierungsaufwands für Unternehmen zu erreichen, erachtet Raiffeisen die gemeinsame Einführung der beiden Vorlagen als zwingend. Raiffeisen erlaubt sich deshalb, Ihnen ihre Einschätzungen zu den beiden Vorlagen gesammelt zukommen zu lassen.

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten

Als Unternehmen der in besonderem Ausmass regulierten Bankbranche werden Raiffeisen Schweiz und die Raiffeisenbanken seit Jahren mit den Herausforderungen, welche die zunehmende Regulierung mit sich bringt, konfrontiert. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Regulierung sowohl in ihrer Quantität als auch in ihrem Detaillierungsgrad, und damit direkt verbunden auch der administrative Aufwand für Unternehmen stark zugenommen hat – gerade, aber nicht nur in der Bankbranche. Diese Entwicklung führt zu einer Bindung von finanziellen und personellen Ressourcen, welche wiederum für Investitionen und Innovationen nicht zur Verfügung stehen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, unterstützt Raiffeisen politische Forderungen, die auf eine Senkung der Regulierungskosten, sowie auf ein optimiertes Kosten-Nutzen-Verhältnis von Regulierungen abzielen.

Die im Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz) vorgeschlagene Verankerung von Grundsätzen und Prüfpflichten wird in diesem Sinn ausdrücklich begrüsst. So erachtet Raiffeisen insbesondere die Regulierungskostenschätzung für Unternehmen als dringend notwendig, standen bei solchen Regulierungsfolgeschätzungen bisher doch die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Bundes und der Kantone im Vordergrund. Auch die Bereichsstudien, in denen einzelne Regulierungsbereiche evaluiert, Entlastungspotenzial identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgeschlagen werden, werden von Raiffeisen ausdrücklich begrüsst. Der mit diesen Grundsätzen gewonnene Informationsgehalt ist für die Mitglieder des Parlaments, in deren Verantwortung die Ausarbeitung und Anpassung von Gesetzen steht, hilfreich, fördert die Sensibilisierung und trägt damit indirekt zu einer tieferen Regulierungsbelastung für Unternehmen bei. Ebenfalls ausdrücklich begrüsst werden die Prüfpflicht für Vereinfachungsmassnahmen für Unternehmen und die seriöse Ex-ante-Schätzung von Regulierungskosten, bei welchen gemäss der Vorlage neu auf Schwellenwerte verzichtet werden soll.

Wie im Bericht richtig dargelegt wird, ist von diesem Gesetz, trotz erhöhter Mehrkosten für die Verwaltung, eine positive Auswirkung auf den Bundeshaushalt zu erwarten. Die Senkung der regulatorischen Belastung der Unternehmen führt zu einer erhöhten Produktivität und mehr Investitionen, was sich schliesslich in erhöhten Steuereinnahmen des Bundes und der Kantone zeigt. Die Vorlage ist unter diesem Gesichtspunkt umso mehr zu begrüßen.

Einführung einer Regulierungsbremse

Auch die Einführung einer Regulierungsbremse, wie bereits erwähnt als gleichwertige Massnahmen zum Unternehmensentlastungsgesetz vorgesehen, begrüsst Raiffeisen ausdrücklich. Die beiden Instrumente bedingen sich gegenseitig, um zu einer tatsächlichen Senkung der Regulierungskosten für Unternehmen beizutragen und damit die Effizienz und Investitionsfähigkeit von Unternehmen zu stärken. Raiffeisen erhofft sich von der Ausweitung des «Qualifizierten Mehrs» auf jene Erlasse, von denen besonders viele Unternehmen und dies in besonders starkem Ausmass betroffen sind, vor allem eine präventive Wirkung hinsichtlich der Erarbeitung von neuen und der Anpassung von bestehenden Gesetzen.

Die vorgeschlagenen Schwellenwerte (mehr als 10'000 betroffene Unternehmen sowie eine Erhöhung der Regulierungskosten für Unternehmen von mehr als CHF 100 Mio. über einen Zeitraum von 10 Jahren) werden für die Ausschöpfung des Potenzials jedoch als zu hoch angesehen. Insbesondere die Hürde von 10'000 Unternehmen, die von einer Regulierung betroffen sein müssen, ist aus Sicht von Raiffeisen zu hoch angesetzt. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass auch Vorlagen, welche nur ausgewählte Branchen und damit einhergehend weniger als 10'000 Unternehmen betreffen, eine grosse administrative Belastung mit sich bringen können. Als Beispiel sei hier die Einführung des automatischen Informationsaustauschs oder das Finanzdienstleistungs- und das Finanzinstitutsgesetz (FIDLEG und FINIG) genannt. Beide Vorlagen wären unter den Schwellenwert von mindestens 10'000 betroffenen Unternehmen gefallen, deren Impact auf die Finanzbranche war und ist jedoch von erheblicher Bedeutung. Damit die Regulierungsbremse ihrem Ziel auch tatsächlich gerecht wird, regt Raiffeisen aus den genannten Überlegungen eine Senkung der Schwellenwerte an.

Des weiteren möchte Raiffeisen anregen, die Einführung einer externen unabhängigen Prüfstelle, wie sie von der WAK-S in ihrer Kommissionsinitiative «Unabhängige Regulierungsfolgeabschätzung» [19.402](#) gefordert wird, nochmals zu prüfen. Raiffeisen ist überzeugt, dass die Prüfung von Regulierungsfolgeabschätzungen durch eine unabhängige Prüfstelle deren Qualität und Aussagekraft erhöht und dem übergeordneten Ziel, nämlich der Senkung des Regulierungsaufwands für Unternehmen, erheblich dienen würde.

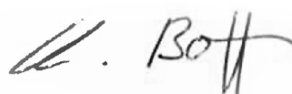
Die beiden Vorlagen sind aus Sicht von Raiffeisen dringend und notwendig, um den Regulierungsaufwand für Unternehmen nachhaltig zu senken. Die vorgeschlagenen Massnahmen drängen sich gerade auch vor dem Hintergrund der zunehmenden – unter dem Gesichtspunkt der Äquivalenz begründeten – Übernahme von EU-Recht auf. Dieses ist aufgrund der Regulierungskultur der EU deutlich detaillierter ausgestaltet, was die Schweiz, die eine prinzipienbasierte Regulierungskultur kennt und lebt, vor grosse Herausforderungen stellt. Raiffeisen ist sich diesem Spannungsfeld bewusst, möchte Sie aber einladen, auch künftig den Fokus auf eine prinzipienbasierte Übernahme von EU-Regulierung – soweit aus sachlichen sowie Äquivalenzgründen überhaupt notwendig - zu legen. Diese Vorgehensweise ist ein weiterer wichtiger Beitrag, um den Regulierungsaufwand für Unternehmen künftig erfolgreich einzudämmen.

Raiffeisen bittet Sie um Kenntnisnahme ihrer Anliegen und dankt Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse



Dr. Hilmar Gernet
Delegierter für Public Affairs und Geschichte
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft



Christian Bopp
Leiter Regulatory & Reporting
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft